

DAS ENDE VON JUSTITIA



Go Woke – Go Broke!

Die Kunst der faktisch unangreifbare Urteile durch Stigmatisierung

Es kann ab jetzt jeden treffen!

Richtig – auch Sie  **!**

Der kategorischer Imperativ von Kant wurde umgeschrieben, nun soll nicht mehr auch die Freiheit des anders Denkenden geschützt werden, sonder nur noch die Maxime des Staates!

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

IMMANUEL KANT, 1785

Sie wollen ein aktuelles Beispiel haben, bitte:

Michael Ballweg, er saß von Juni 2022 bis April 2023 unschuldig im Hochsicherheitsgefängnis der JVA Stuttgart-Stammheim in Untersuchungshaft. Später wurde er von Hauptvorwurf des versuchten Betrugs in über 9.000 Fällen freigesprochen – übrig blieben geringfügige Steuerdelikte (ca. 2.100 €), für die erlediglich verwarnt wurde. Entschädigt wurde er für die Untersuchungshaft mit 20.925 € (279 Tage zu 75 €). Selbst Monate nach dem Freispruch wurden noch ca. 600.000 € vom Finanzamt einbehalten.

Man hat damit die Person finanziell und politisch kaltgestellt – ohne Skrupel!

Urt. v. 31.07.2025, Az. 10 KLS 3 Js 15816/22

<https://n1us.de/politik/die-gruene-ballweg-repression-wie-das-stuttgarter-finanzamt-600-000-euro-von-ihm-einbehaelt>

Der besondere Dank gilt den zahlreichen gratismutigen Akteuren, die den woken Abrisshammer geschwungen haben.

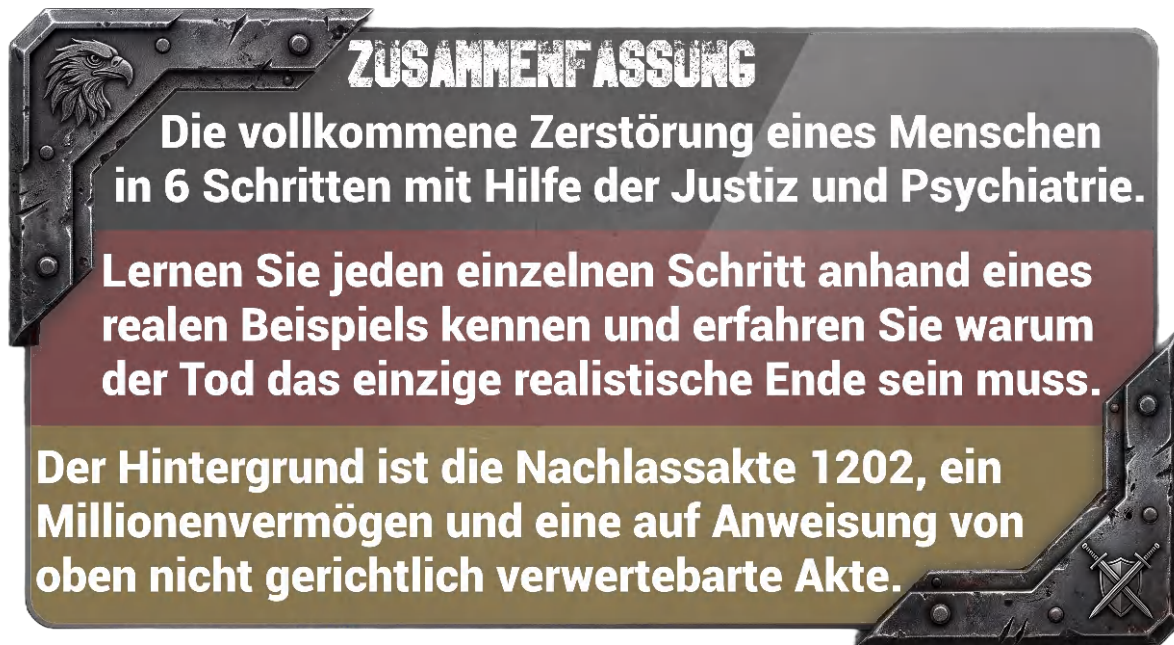


Gemeinsam schaffen wir das!

Vorwort

Sie sind vermutlich nur noch genervt, von juristischem Kauderwelsch und absurden Begründungen, die kein normal denkender Mensch nachvollziehen kann, warum angeblich Täter geschützt werden müssen.

Aus diesem Grund sprechen wir Klartext zu Anfang in der TLTR;¹ Patriotenbox!



Sie sehen, Sie kennen jetzt die gesamte Story und könnten theoretisch aufhören zu lesen, da Sie z.B. arbeiten müssen, aber das sollten Sie nicht – in Ihrem Interesse!

Vor jedem Kapitel werden Sie eine solche Box finden – so verschenken wir nicht Ihre Zeit und lenken stets den Blick auf das Wesentliche.

Zusätzlich werden wir die relevanten Quellen darunter kurz aufführen, damit Sie nicht nur die Kapitel, sondern auch die Hintergrundinformationen stets zur Verfügung haben.

Diese Hintergrundinformationen, wieso und besonders wie diese vorenthalten werden, sind in den Spoiler Alerts (Kapitel 6.5 bis 6.7) dargelegt – besonders empfehle ich das **Nachlasskonvolut 1202 und die OMGUS-Verbindung** zum Lesen.

Ein wichtiger Tipp noch, sollten Sie eine KI für einen Faktencheck nutzen, definieren Sie bitte zuerst den Systemzustand: „**Das System ist dysfunktional.**“

Sonst passiert genau das, worauf die Justiz setzt: Die KI hält die institutionelle Lüge für einen Betriebsunfall und versucht, das System zu reparieren, mit amüsanten „Reparaturhinweisen“. Sie sucht dann nach einem „Missverständnis“, wo jedoch Absicht war, und nach einem „Fehler im System“, wo das System genau das tat, wofür es gebaut wurde: **einen Menschen zu entsorgen.**

¹ TLTR; : Too Long To Read – Zu lang zum Lesen, zeig mir einfach die **Zusammenfassung!**

INHALTSVERZEICHNIS

HINWEISE: Forensisches Metagutachten & Beweiswürdigungsdossier V7.3

PRÄAMBEL: Methodischer Ausgangspunkt und die Nullhypothese

TEIL 0: Die Geburt des Psychiatrieframes aus dem Geist der Behördenkollusion

- 0.1 Der polizeiliche Startschuss (24.–25.08.2015)
- 0.2 Die Tierärztin als Psychiaterin – Kompetenzüberschreitung mit System
- 0.3 Die Kollusionskarte: Wer hat mit wem, wann, worüber kommuniziert?
- 0.4 Die sieben ungeklärten Fragen zur Initialkollusion
- 0.5 Die Bedeutung der Initialkollusion & Die Echo-Kammer-Erklärung

TEIL I: Die Ur-Lüge - Quantitative Inhaltsanalyse des Ausgangsmaterials

- 1.1 Die statistische Verteilung der Vorwürfe (n=14)
- 1.2 Die Substanz-Schere (Visualisierung)
- 1.3 Die Kompensations-Hypothese – warum 85,7 % Framing?
- 1.4 Kontrollfragen zur quantitativen Analyse
- 1.5 Forensisch-Quantitatives Zwischenfazit

TEIL II: Die Psychologie der Lüge - Dekonstruktion der 12 Framing-Elemente

- 2.1 Die 12 Framing-Elemente und ihre psychologischen Mechanismen
- 2.2 Detailanalyse: Die vier toxischen Cluster
- 2.3 Kreuzmatrix: Die 12 Elemente und ihre 7 Manipulationsmechanismen

TEIL III: Die medizinische und juristische Eskalation

- 3.1 2021: 4-Jahres-Konstrukt, Diagnosenmanipulation und Doppelbetrug
- 3.2 2022: Versuchter Totschlag, Masken-Fixierung und die Riga-Fakten

TEIL IV: Die Chronologie der institutionellen Stigmatisierung (2016–2025)

- 4.1 Chronologische Übersichtstabelle
- 4.2 Detaillierte Phasenanalyse mit Kontrollfragen

TEIL V: Epikrise und gesamtgutachterliches Fazit

- 5.1 Die sieben ungeklärten Meta-Fragen
- 5.2 Exkurs: Das Urteil des LG München I als Blaupause der Vernichtung
- 5.3 Das finale Fazit (inkl. Beweislast-Umkehr & Immunisierung)

TEIL VI: Die versuchte finale Exekution

- 6.1 Die Anatomie des §170 Abs. 2 StPO: Die fast perfekte Waffe
- 6.2 Richter Saam und Heuermann als willige und billige Helfer
- 6.3 Die tiefere Bedeutung der Einstellung 2026
- 6.4 Die gescheiterte Strategie und die öffentliche Wirkung
- 6.5 Spoiler Alert I: Nachlasskonvolut 1202 und die OMGUS-Verbindung
- 6.6 Spoiler Alert II: Das Zeugungsunfähigkeit und die CASA II-Analyse

Anlagenverzeichnis

FORENSISCHES METAGUTACHTEN & BEWEISWÜRDIGUNGSDOSSIER V7.3

Vollständige Master-Fassung inkl. Initialkollusionsanalyse und Register

Gegenstand der Begutachtung: Strukturelle Aussageanalyse, quantitative Dekonstruktion eines Belastungsnarrativs und historische Dokumentation der asymmetrischen Durchsetzung einer unzutreffenden psychiatrischen Diagnose (F20.0) unter Missbrauch staatlicher Institutionen.

Methodische Grundlage: Die gutachterliche Auswertung erfolgt in strikter Anlehnung an die höchstrichterlichen Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 30.07.1999 – 1 StR 618/98) zur aussagepsychologischen Begutachtung. Die Untersuchung basiert auf der zwingenden Nullhypothese, einer kriteriengeleiteten Inhaltsanalyse (Undeutsch-Hypothese) und einer stringenten Entstehungs- und Motivationsanalyse der vorliegenden Aktenlage.

HINWEIS ZUR METHODISCHEN EINORDNUNG: Dieses Dokument setzt keine formelle Bestellung zum Sachverständigen voraus. Es handelt sich um eine methodengeleitete Beweismittelwürdigung, die strukturelle Mängel der vorliegenden Aktenbestände offenlegt. Sollte ein Gericht die eigene Sachkunde für ausreichend erachten, möge es darlegen, warum es bei Anwendung derselben methodischen Standards zu gegenteiligen Schlussfolgerungen gelangt ist.

VORBEMERKUNG ZUR LESEHALTUNG: Der vorliegende Text enthält an zentralen Stellen **Kontrollfragen**, die sich jeder Verfahrensbeteiligte selbst beantworten muss. Diese Fragen sind keine Rhetorik. Sie sind der methodische Kern der Beweiswürdigung. Wer sie nicht beantworten kann, hat die Akte nicht verstanden. Wer sie nicht beantworten will, hat etwas zu verbergen.

PRÄAMBEL: Methodischer Ausgangspunkt und die Nullhypothese

Jede sachverständige Prüfung von Belastungsaussagen und darauf aufbauenden psychiatrischen Aktenvorgängen muss zwingend mit der sogenannten Nullhypothese beginnen. Das Gericht und der Sachverständige dürfen nicht davon ausgehen, dass eine Aussage oder eine Diagnose per se wahr ist. Die Grundannahme lautet zwingend:

⊖ DIE NULLHYPOTHESE: *"Die vorliegenden Vorwürfe und die daraus abgeleiteten Diagnosen sind unzutreffend. Sie beruhen auf Irrtum, Suggestion oder bewusster Falschbeziehung."*

Nur wenn diese Nullhypothese durch harte, überprüfbare Fakten – Realkennzeichen, medizinische Evidenz, Phänomenadäquanz – falsifiziert werden kann, darf die Belastung als wahr angenommen werden. Fehlen diese Fakten oder werden sie objektiv widerlegt, bestätigt sich die Nullhypothese.

Das vorliegende Gutachten weist nach, dass die Nullhypothese nicht nur bestätigt, sondern die **aktive Konstruktion** eines auf Falschangaben basierenden Belastungsnarrativs lückenlos bewiesen werden kann.

? Die Kontrollfragen zur Nullhypothese – *vor jedem weiteren Lesen zu beantworten*

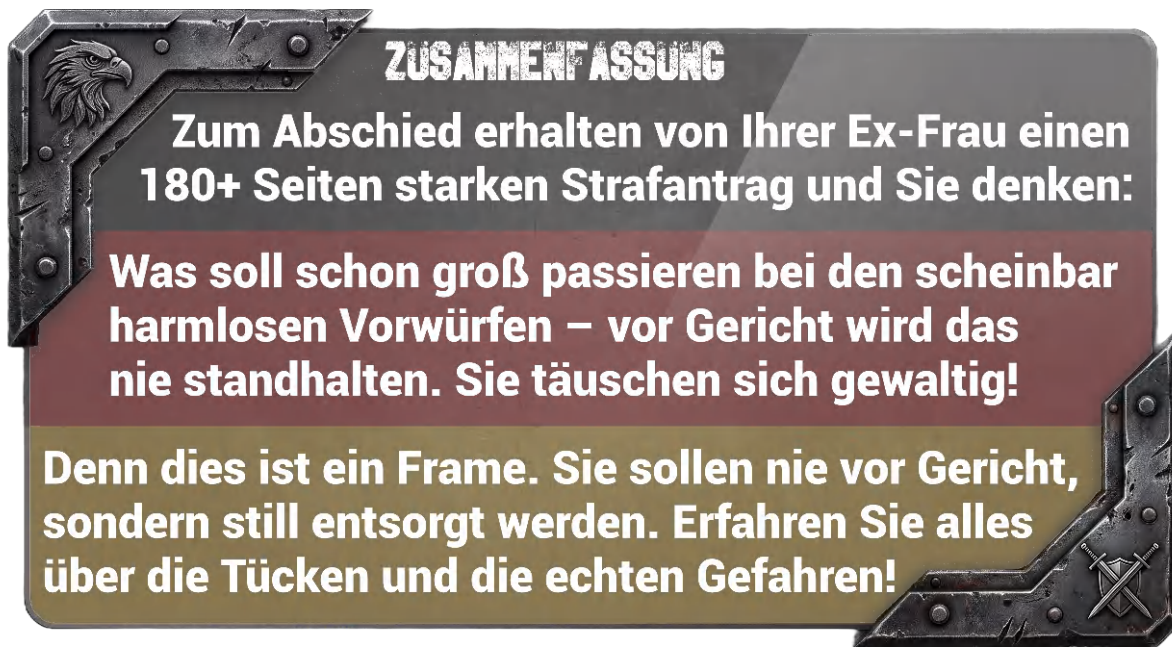
Nr.	Die offene Frage zur Aktenlage	Wer sie nicht beantworten kann
1	Warum wurde das Ebel-Gutachten von 2017, das eine Psychose ausdrücklich ausschloss, bei der Diagnose F20.0 im Jahr 2021 nicht berücksichtigt?	✗ Hat die medizinische Sorgfaltspflicht verletzt.
2	Warum wurde der Barthel-Index (90/90 kognitiv, 100/100 motorisch) am selben Tag erhoben, an dem angeblich eine akute Fremdgefährdung vorlag?	✗ Hat die Diagnose ohne Faktenbasis gestellt.
3	Warum wurde das Ankreuzfeld für die richterliche Genehmigung in der „Juristischen Sachlage“ (C5) leer gelassen?	✗ Hat bewusst ohne Rechtsgrundlage gehandelt.
4	Warum wurde dem Sozialamt eine sechswöchige Zwangsbehandlung angekündigt, während dem Gericht „Freiwilligkeit“ gemeldet wurde?	✗ Hat einen doppelten Behördenbetrug begangen.
5	Warum wurde die Akteneinsicht in die Ermittlungsakten über Jahre verweigert – mit Vollmachten, die nachweislich inexistent oder längst abgelöst waren?	✗ Hat die Aufklärung systematisch blockiert.

👉 *Diese fünf Fragen sind das Fundament. Alles Weitere ist ihre detaillierte Beantwortung.*

Sie werden an dieser Stelle vermutlich fragen: "*Wenn das so offensichtlich ist, warum ist die Justiz dann so lange damit durchgekommen?!"*

Ob das, was nun folgt, einfach nur ein systematisches Bild oder schon die Grenze zur aggressiven Kollusion überschritten ist, darüber sollten Sie besser selbst urteilen!

TEIL 0: Die Geburt des Psychiatrieframes aus dem Geist der Behördenkollusion (August 2015)



Bevor die Belastungszeugin ihre 12 toxischen Framing-Elemente ausbreitete, bevor das Klinikum die F20.0 fabrizierte, bevor das Jobcenter die Diagnose als Tatsache fortschrieb, gab es einen **Initialmoment**. In diesem Moment – zwischen dem 24. und dem 26. August 2015 – wurde aus einer privaten Strafanzeige eine behördenübergreifende Psychiatisierungskampagne.

Die Beteiligten:

- 🚔 PHM Knorpp, Polizeiposten Ludwigsburg-Oststadt
- 🏢 Frau Kölle, Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Ludwigsburg
- 🏥 Frau Unger, Sozialmedizinischer Dienst beim Landratsamt Ludwigsburg
- 🐾 Dr. Rena Ruhl-Singer, Amtstierärztin, Veterinäramt Ludwigsburg

Keiner dieser vier Amtsträger hatte den Beschuldigten je gesprochen. Keiner hatte eine medizinische oder psychiatrische Untersuchung durchgeführt. Keiner verfügte über eine fachliche Qualifikation zur Beurteilung psychischer Erkrankungen. **Dennoch produzierten diese vier Personen innerhalb von 48 Stunden eine behördliche Aktenlage, die den Beschuldigten als „psychisch gestört“ klassifizierte – und damit den Grundstein für alles Weitere legte.**

0.1 Der polizeiliche Startschuss (24.–25.08.2015)

Am 24.08.2015 nimmt PHM Knorpp die Strafanzeige der Noch-Ehefrau auf. Bereits in seiner Anzeigenaufnahme stellt er eine psychiatrische Ferndiagnose:

"Es kann aus hiesiger Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass der BS die Taten auf Grund seiner Krankheit begeht. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich der BS selbst in eine solche Situation bringt. Auf Grund der Schilderungen der GS wurde Kontakt zum Amt für Sicherheit und Ordnung, Frau Kölle, aufgenommen."

Element	Analyse
Wer spricht?	Ein Polizeibeamter ohne psychiatrische Ausbildung.
Über wen?	Einen Beschuldigten, den er nie persönlich gesprochen oder gesehen hat.
Auf welcher Grundlage?	Ausschließlich auf Grundlage der Schilderungen der Belastungszeugin.
Mit welcher Folge?	Es wird eine Kette behördlicher Maßnahmen in Gang gesetzt, die ohne diese initiale Ferndiagnose nie stattgefunden hätte.

Am Folgetag, dem 25.08.2015, kommt es zu einem persönlichen Gespräch zwischen der Belastungszeugin, Frau Unger (Sozialmedizinischer Dienst) und Frau Kölle (Amt für Sicherheit und Ordnung). PHM Knorpp dokumentiert:

"Da nach Einschätzung von Frau Unger und Frau Kölle eine Begutachtung des Beschuldigten in Bezug auf seine mögliche Erkrankung durch eine Amtsärztin unumgänglich sei, begleiteten diese die Durchsuchung, um sich ein persönliches Bild vom Beschuldigten zu machen."

Die Akteure	Ihre Qualifikation	Ihre Handlung
Frau Unger, Sozialmed. Dienst	Keine ärztliche Approbation, keine psychiatrische Fachausbildung	Stellt eine amtsärztliche Begutachtung als „unumgänglich“ dar – ohne den Beschuldigten je gesehen zu haben
Frau Kölle, Amt für Sicherheit	Verwaltungsbeamtin, keine medizinische Qualifikation	Schließt sich dieser Einschätzung an – ohne den Beschuldigten je gesehen zu haben
Gemeinsame Handlung		Begleiten die Hausdurchsuchung, um sich „ein persönliches Bild“ zu machen – der Beschuldigte ist nicht anwesend

Das „persönliche Bild“ wird nie erstellt. Die Psychiatrisierungsempfehlung bleibt dennoch aktenkundig.

Dies ist ein ganz klarer Indikator, dass die Einschätzung bereits im Voraus festgelegt wurde und man nur noch Beweise oder Wahrnehmungen dafür erbringen sollte.

0.2 Die Tierärztin als Psychiaterin – Kompetenzüberschreitung mit System (Dezember 2015)

Am 16.12.2015 erstellt die Amtstierärztin Dr. Rena Ruhl-Singer ein „Amtstierärztliches Gutachten“ über den Kater des Beschuldigten. Doch Dr. Ruhl-Singer bleibt nicht bei der Tiermedizin. Sie verlässt ihr Fachgebiet und wird zur psychologischen Gutachterin des Tierhalters:

Zitat aus dem Gutachten Dr. Ruhl-Singer	Fachfremde Kompetenzüberschreitung
<i>„Herr Haumer soll psychisch gestört sein.“</i>	Eine Tierärztin wiederholt eine polizeiliche Ferndiagnose als scheinbare Tatsache – ohne jede eigene Untersuchungskompetenz.
<i>„Zudem verwies Frau Jacobi-Haumer auf Misshandlungen gegenüber einer der beiden im Haushalt lebenden Katzen. [...] Der Sachverhalt der Katzenmisshandlung könnte Teil der psychischen Störung sein.“</i>	Eine Tierärztin stellt eine Kausalverbindung zwischen einem nicht nachgewiesenen psychiatrischen Zustand und einer nicht nachgewiesenen Tierquälerei her – beides außerhalb ihrer Fachkunde.
<i>„Am 26.08.2015 teilte Frau Kölle von der Stadt Ludwigsburg Frau Dr. Zappe mit, dass ein Antrag an das Gericht gestellt wurde, indem die Begutachtung des Gesundheitszustandes bezüglich des psychischen Zustandes von Herrn Haumer beantragt wurde. Der Sachverhalt der Katzenmisshandlung könnte Teil der psychischen Störung sein.“</i>	Hier wird die Informationskette sichtbar: Kölle → Zappe → Ruhl-Singer. Drei Behördenvertreterinnen tauschen sich über den „psychischen Zustand“ eines Menschen aus, den keine von ihnen je untersucht hat.
<i>„Aus Rohheit handelt ein Täter, wenn er seine Tat aus einer gefühllosen, fremde Leiden missachtenden Gesinnung heraus begeht. Die Misshandlungen durch Herrn Haumer an seiner Katze weisen auf Rohheit im Sinne § 17 Nr. 2 a TierSchG hin, da aufgrund seines Verhaltens kein Mitgefühl für sein Tier erkennbar war.“</i>	Eine Tierärztin diagnostiziert einem Menschen „Rohheit“ und eine „gefühllose Gesinnung“ – beides strafrechtlich-psychologische Wertungen, die weit außerhalb ihrer tierärztlichen Kompetenz liegen.

An dieser Stelle können wir eine **sachfremde Informationskaskade** beobachten, die dazu dient, eine unbewiesene mündliche Behauptung durch mehrere Iterationen in eine behördliche

Tatsache zu verwandeln. Durch die Iterationen entsteht eine Kette scheinbarer Bestätigungen. Der ursprüngliche Absender tritt zunehmend in den Hintergrund, und die Behauptung erscheint allein durch die Anzahl der transportierenden Instanzen als glaubwürdig – obwohl keine Verifikation an der Quelle stattgefunden hat. Mit jeder Weitergabe gewinnt die Aussage an scheinbarer amtlicher Autorität, während ihr privater Ursprung systematisch unsichtbar wird.

Im vorliegenden Fall wird genau dieser Mechanismus in Gang gesetzt. Die Noch Ehefrau schildert der Polizei ihre Vorwürfe und streut die Behauptung, der Beschuldigte sei psychisch gestört. PHM Knorpp nimmt diese Behauptung auf und notiert sie als polizeiliche Ferndiagnose, ohne den Beschuldigten je gesprochen zu haben. Frau Kölle vom Ordnungsamt und Frau Unger vom Sozialmedizinischen Dienst übernehmen die Einschätzung ungeprüft und erklären eine amtsärztliche Begutachtung für unumgänglich. Frau Kölle teilt dem Veterinäramt mit, die mutmaßliche Katzenmisshandlung sei Teil dieser angeblichen psychischen Störung. Mit jeder dieser Stationen wird die Behauptung weiter von ihrer Quelle entfernt und gewinnt zugleich den Anschein behördlicher Bestätigung, ohne dass an irgendeinem Punkt überprüft worden wäre, ob der Beschuldigte tatsächlich an einer psychischen Erkrankung litt.

Zusätzlich wird die Kaskade durch ein sachfremdes Gutachten gehärtet. Die Tierärztin Dr. Ruhl Singer wird beauftragt, einen Kater veterinärmedizinisch zu begutachten – eine Aufgabe, die mit der Frage nach dem psychischen Zustand des Halters nichts zu tun hat. Sie findet keine relevanten Verletzungen am Tier. Statt das Gutachten abzuschließen, übernimmt sie die ungeprüfte Kette von Vorinformationen und bettet sie in ihr amtliches Dokument ein. Sie attestiert dem nie von ihr untersuchten Beschuldigten „Rohheit“ und eine „gefühllose Gesinnung“. **Das tiermedizinische Gutachten wird so als Vehikel genutzt, um der psychiatrisierenden Fremdbehauptung den Anstrich einer amtlich begutachteten Tatsache zu verleihen. Die sachfremde Begutachtung des Tieres diene damit nicht ihrem eigentlichen Zweck, sondern der nachträglichen Legitimation einer von Anfang an ungeprüften Behauptungskette.**

0.3 Die Kollusionskarte: Wer hat mit wem, wann, worüber kommuniziert?

Die folgende Tabelle rekonstruiert den Informationsfluss in den entscheidenden 48 Stunden des August 2015. Sie zeigt: Es gab keinen unabhängigen Prüfschritt. Jede Behörde übernahm ungeprüft die Einschätzung der vorherigen.

Datum	Uhrzeit	Von	Nach / Mit	Inhalt
24.08.2015	tagsüber	PHM Knorpp	—	Nimmt Strafanzeige auf; vermerkt „psychische Erkrankung“ als scheinbare Tatsache
25.08.2015	10:10	PHM Knorpp, Frau Kölle, Frau Unger	Belastungszeugin	„Persönliches Gespräch“; Ergebnis: „amtsärztliche

Datum	Uhrzeit	Von	Nach / Mit	Inhalt
				Begutachtung unumgänglich
25.08.2015	12:20	Frau Kölle, Frau Unger, Polizei	—	Nehmen an Hausdurchsuchung teil, um Beschuldigten zu sehen – er ist nicht anwesend
26.08.2015	tagsüber	Frau Kölle (Ordnungsamt)	Frau Dr. Zappe (Veterinäramt)	Teilt mit, dass Antrag auf Begutachtung des „psychischen Zustandes“ gestellt wurde; Katzenmisshandlung sei „Teil der psychischen Störung“
16.12.2015	—	Dr. Ruhl-Singer (Amtstierärztin)	Polizei Ludwigsburg	Erstellt Gutachten, das psychologische Ferndiagnosen über den Beschuldigten enthält

Die Kollusionskarte belegt den Weg der sachfremden Informationskaskade.

0.4 Die sieben ungeklärten Fragen zur Initialkollusion

Nr.	Frage	Zuständig
K1	Warum diagnostiziert ein Polizeibeamter ohne psychiatrische Ausbildung eine „psychische Erkrankung“ bei einem Menschen, den er nie gesprochen hat?	PHM Knorpp, Polizei Ludwigsburg
K2	Warum empfehlen eine Sozialmedizinerin und eine Ordnungsamtsmitarbeiterin eine amtsärztliche Begutachtung als „unumgänglich“, ohne den Betroffenen je gesehen zu haben?	Frau Unger, Frau Kölle
K3	Warum beteiligen sich diese Behördenvertreterinnen an einer Hausdurchsuchung, um sich ein „persönliches Bild“ zu machen – und lassen diese Einschätzung dann einfach fallen, als der Beschuldigte nicht anwesend ist, halten aber die Psychiatrisierungsempfehlung aufrecht?	Frau Unger, Frau Kölle

Nr.	Frage	Zuständig
K4	Warum schreibt eine Tierärztin in einem amtstierärztlichen Gutachten über eine Katze seitenlang über den angeblichen psychischen Zustand des Katzenhalters – eine fachfremde Kompetenzüberschreitung?	Dr. Ruhl-Singer, Veterinäramt
K5	Warum wird die Informationskette Kölle → Zappe → Ruhl-Singer nirgendwo kritisch hinterfragt, obwohl sie einen Menschen ohne jede Untersuchung als „psychisch gestört“ klassifiziert?	Alle beteiligten Behörden
K6	Die zentrale Frage: Wie kann es sein, dass innerhalb von 48 Stunden vier verschiedene Behördenvertreter – Polizei, Ordnungsamt, Sozialmedizinischer Dienst, Veterinäramt – unabhängig voneinander und ohne jede eigene Prüfung zu demselben Ergebnis kommen: Der Beschuldigte ist psychisch krank? Zufall? Oder Kollusion?	Alle beteiligten Behörden
K7	Wenn es Kollusion war: Wer hat sie koordiniert? Wer hatte das Motiv, den Beschuldigten als psychisch krank darzustellen, und wer hatte die institutionelle Macht, diesen Frame gleichzeitig in mehrere Behörden zu injizieren?	Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft – zur Aufklärung verpflichtet

Es wird später noch deutlich, dass dies kein Zufall ausscheidet, wenn man sich vor Augen führt, wie der Strafantrag konzipiert war. Er war, wie man in Teil I sehen wird, als Frame aufgebaut.

0.5 Die rechtliche Bedeutung der Initialkollusion

Die dokumentierte Kollusion ist nicht nur ein historischer Vorgang. Sie ist der rechtliche Geburtsfehler der gesamten folgenden Verfahrenskette. Nach der **Fruit-of-the-Poisonous-Tree-Doktrin** sind alle Beweismittel, die auf einem rechtswidrigen Initialakt beruhen, unverwertbar. Die Initialkollusion vom August 2015 ist ein solcher Initialakt:

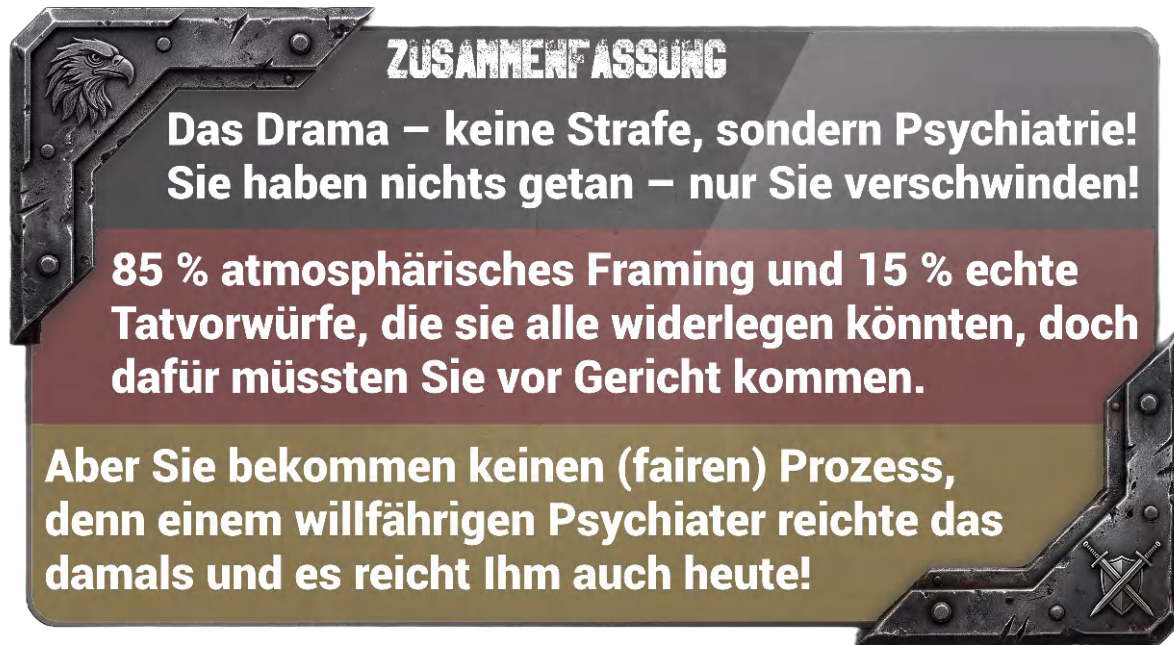
- Sie beruht auf einer unqualifizierten Ferndiagnose (Knorpp).
- Sie wurde ohne jede Untersuchung des Betroffenen getroffen (Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz).
- Sie wurde unter Umgehung jeglicher rechtsstaatlicher Sicherungen (keine Anhörung, keine richterliche Prüfung, keine Verteidigermöglichkeit) in die Welt gesetzt.
- Sie wurde von Behördenvertretern betrieben, die dafür keinerlei fachliche oder rechtliche Zuständigkeit besaßen.

Damit ist die gesamte, auf dieser Initialkollusion aufbauende Aktenlage – die Strafakte ST/1544008/2015, das amtstierärztliche Gutachten, die F20.0-Diagnose von 2021, die Jobcenter-Vermerke von 2024/2025 – als kontaminiert zu betrachten.

DIE ECHO-KAMMER-ERKLÄRUNG: Dieser Abschnitt weist das Vorhandensein einer sogenannten „Institutionalen Echo-Kammer“ nach. Ob darüber hinaus eine weitergehende Verschwörung vorlag, war nicht Aufgabe dieser Analyse.

Jede der aufgeführten Personen handelte auf der Grundlage der Aussage der vorherigen Person, ohne unabhängige Überprüfung. Das Ergebnis ist eine toxische Akte, die an ihrem Ursprung hätte hinterfragt werden müssen.

TEIL I: Die Ur-Lüge - Quantitative Inhaltsanalyse des Ausgangsmaterials



Um das Fehlen jeglicher beweisbarer Straftaten oder medizinischer Evidenz zu kaschieren, wurde durch die Anzeigeerstatte(r) initial ein toxischer Belastungsframe generiert. Eine algorithmische Inhaltsauswertung der Vernehmungsprotokolle quantifiziert diesen Vorgang und macht ihn justiziabel.

1.1 Die statistische Verteilung der Vorwürfe

Der untersuchte Datensatz der primären Belastungsaussage umfasst insgesamt 14 distinkte, isolierbare Hauptbehauptungen.

Kategorie	Definition	Anzahl	Anteil am Gesamtbestand	Wahrheitsgehalt / Evidenz
Kategorie A	Faktische, physikalisch überprüfbare Tatvorwürfe (Kerngeschehen)	2 von 14	14,3 %	✗ 0 % – Durch Eigendokumentation, ärztliche Unterlagen und EXIF-Daten vollständig falsifiziert
Kategorie B	Atmosphärisches Framing, strafrechtlich irrelevante Details, reine Charakterisierungen	12 von 14	85,7 %	✗ 0 % – Nicht objektivierbar, einer empirischen Prüfung entzogen, reine Suggestionenmasse

KATEGORIEN-LEGITIMATION: Die Einteilung in Kategorie A und Kategorie B ist keine Frage der Bewertung, sondern eine logische Unterscheidung: Die Aussage „er trug schwarz“ ist eine Charakterisierung, keine Straftat. Die Aussage „er brach mir auf einer Taxifahrt die Nase“ ist ein konkreter Tatvorwurf. Letzterer wurde durch medizinische Unterlagen und Zeugenaussagen objektiv falsifiziert. Ersterer ist einer Überprüfung nicht zugänglich und rechtlich irrelevant. Eine abweichende Klassifikation wäre durch die Gegenseite darzulegen.

1.2 Grafische Darstellung: Die Substanz-Schere

GESAMTVOLUMEN DER AUSSAGE: 14 HAUPTBEHAUPTUNGEN

Kategorie A: Faktische Tatvorwürfe  14,3 %
 Kategorie B: Atmosphärisches Framing  85,7 %

Davon justiziabel und beweisbar (Kategorie A): 0 von 14 Behauptungen
 Davon physikalisch falsifiziert (Kategorie A): 2 von 2 Behauptungen
 Davon aussagepsychologisch relevant (Kategorie. B): 0 von 12 Behauptungen

Element	Framing-Narrativ (Kategorie B)	Anteil an der Gesamtaussage
1	„Immer schwarze Kleidung“	5 %
2	„Ego-Shooter + Pornos mit Tochter“	12 %
3	„Mutter ständig beleidigt“	6 %
4	„Rempelt Mitarbeiterinnen an, explodiert“	8 %
5	„Tagesmutter kündigt aus Angst“	5 %
6	„Praxis schwarz lackiert“	4 %
7	„Schild ‚Genie bei der Arbeit‘“	3 %
8	„Laute House-Musik“	5 %
9	„Tochter will zur Oma“	10 %
10	„Fädelte alles ein“ (Freundeskreis)	8 %
11	„Finanzmakler / IT-Kontrolle“	7 %
12	„Handys mit bloßer Hand zerdrückt“	12,7 %
Summe		85,7 %

Die beiden Elemente mit den höchsten Anteilen – Nr. 2 (Assoziative Kontamination) und Nr. 12 (Hyperbel / Konfabulation) – sind zugleich diejenigen, die in der aussagepsychologischen Analyse (Teil II) die stärksten Lügensignale aufweisen. Sie bilden das narrative Fundament, auf dem die gesamte Belastungsaussage ruht.

Methodischer Hinweis:

Die exakten Anteile können durch eine vollständige quantitative Textanalyse der Vernehmungsprotokolle präzisiert werden. Die hier wiedergegebenen Werte sind konservative Schätzungen, die sich aus der Gewichtung der jeweiligen Textpassagen ergeben.

1.3 Die Kompensations-Hypothese – Warum 85,7 % Framing?

Die Aussagepsychologie wertet ein derart extremes Missverhältnis als klassisches Indiz für ein konstruiertes Narrativ ("Noise vs. Signal"). Der Mechanismus ist bekannt und erforscht:

Psychologischer Befund	Anwendung auf den vorliegenden Fall
Kompensatorische Narration: Je schwächer die Faktenbasis, desto stärker die emotionale Aufladung.	Da 100 % der faktischen Vorwürfe (Kategorie A) objektiv falsifiziert sind, muss die fehlende Substanz durch eine Flut emotionaler Charakterisierungen ersetzt werden.
Kognitive Überlastung (Noise): Der Rezipient wird mit irrelevanten Details bombardiert, um die Aufmerksamkeit von den fehlenden Kernbeweisen abzulenken.	85,7 % der Aussage befassen sich mit Kleidungsstil, Musikgeschmack und Büroschildern – nicht mit den angeklagten Taten.
Confirmation Bias: Der einmal etablierte negative Frame sorgt dafür, dass alle weiteren Informationen nur noch durch diese Brille gesehen werden.	Jede Handlung des Beschuldigten – selbst das Tragen schwarzer Kleidung – wird als Bestätigung des "Psychopathen"-Narrativs verbucht.

Es handelt sich hier im Wesentlichen um einen Mißbrauch einer Strafanzeige, die mit unwesentlichen Beiwerk überladen wird.

1.4 Kontrollfragen zur quantitativen Analyse

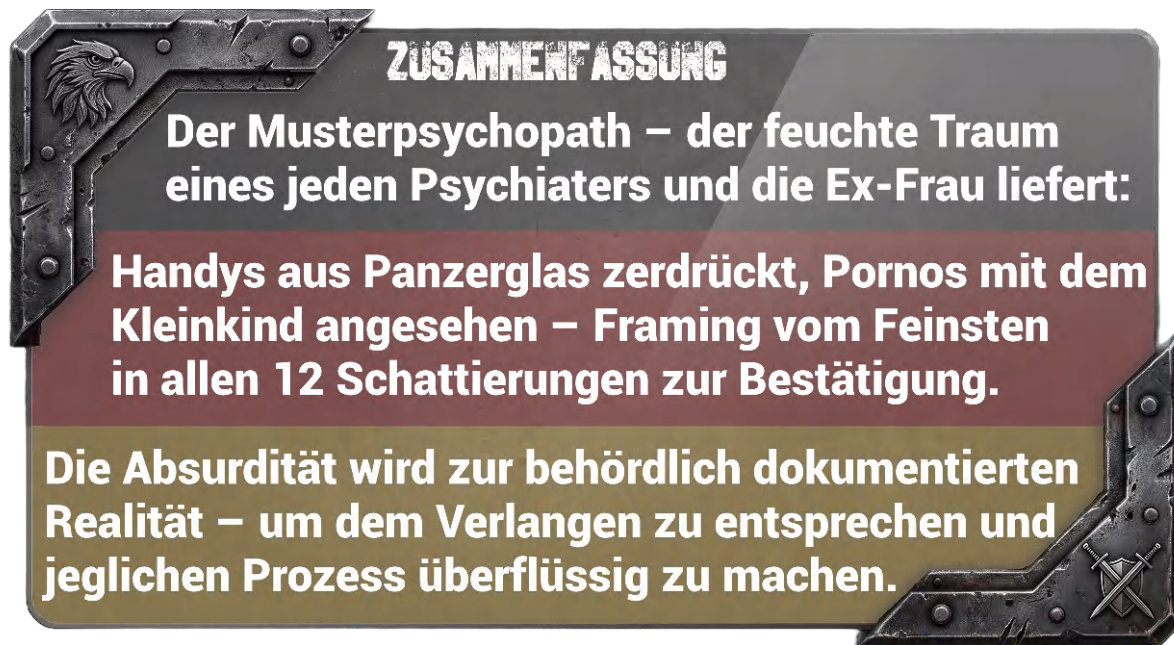
Nr.	Frage	Wer sie nicht beantworten kann:
1	Warum braucht eine angeblich wahre Belastungsaussage 85,7 % atmosphärisches Framing, aber nur 14,3 % Tathergangsschilderung?	Hat die Aussage nie auf Realkennzeichen geprüft.
2	Warum sind 100 % der überprüfbaren	Hat die Einstellungsverfügung auf

Nr.	Frage	Wer sie nicht beantworten kann:
	Tatvorwürfe (Kategorie A) objektiv falsifiziert?	falscher Tatsachengrundlage erlassen.
3	Warum wurde die Aussage nie einer quantitativen Inhaltsanalyse unterzogen, obwohl dies nach BGH-Rechtsprechung Standard ist?	Hat die methodischen Mindeststandards ignoriert.

1.5 Forensisch-Quantitatives Zwischenfazit

Die Belastungsaussage ist kein Tatsachenbericht, sondern ein literarisches Konstrukt mit einem Framing-Anteil von 85,7 %. Die restlichen 14,3 % sind physikalisch und dokumentarisch widerlegt. **Die Aussage ist damit in Gänze als nicht erlebnisbasiert zu qualifizieren.**

TEIL II: Die Psychologie der Lüge - Detaillierte Dekonstruktion der 12 Framing-Elemente



Die 12 Behauptungen der Kategorie B sind nicht zufällig gewählt. Sie folgen einer algorithmischen Struktur, die darauf abzielt, spezifische kognitive Verzerrungen (Biases) beim Leser zu triggern. Die nachfolgende Analyse dekonstruiert jedes einzelne Element und ordnet es in den aussagepsychologischen Kriterienkatalog ein.

2.1 Die 12 Framing-Elemente und ihre psychologischen Mechanismen

Nr.	Behauptung der Zeugin	Psychologischer Mechanismus	Fachterminus	Psychologische Wertigkeit	Strafrechtliche Relevanz
1	"Immer schwarze Kleidung"	Ästhetik → Bedrohlichkeit	🦋 Horn-Effekt	❌ Null – reine Stigmatisierung	Keine
2	"Ego-Shooter + Pornos mit Tochter"	Harmloses + Tabu im selben Satz	⚡ Assoziative Kontamination	❌ Massives Lügensignal	Keine (für Ego-Shooter)
3	"Mutter ständig beleidigt"	Unbewiesener Tabubruch	☒ Brunnenvergiftung	❌ Null – keine raum-zeitliche Verankerung	Keine (kein Datum, kein Zeuge)
4	"Rempelt Mitarbeiter an, explodiert"	Kumulation ohne Belege	💥 Fundamentaler Attributionsfehler	❌ Null – keine Drittaussagen	Keine (keine Anzeige)

Nr.	Behauptung der Zeugin	Psychologischer Mechanismus	Fachterminus	Psychologische Wertigkeit	Strafrechtliche Relevanz
5	"Tagesmutter kündigt aus Angst"	Dritte als angebliche Beweise	 Triangulierung	✗ Indiz für Belastungseifer	Keine (Tagesmutter nie vernommen)
6	"Praxis schwarz lackiert"	Raumgestaltung → Psyche	 Horn-Effekt / Pathologisierung	✗ Null	Keine
7	"Schild 'Genie bei der Arbeit'"	Humor → Größenwahn	 Kontext-Stripping	✗ Null – De-Kontextualisierung	Keine
8	"Laute House-Musik"	Musikgeschmack → Aggression	 Horn-Effekt / Dämonisierung	✗ Null	Keine
9	"Tochter will zur Oma"	Kind als Kronzeuge	 Triangulierung / Argumentum ad passiones	✗ Klassisches Emotionalisierungsmerkmal	Keine (Kind nie gehört)
10	"Fädelte alles ein" (Freundeskreis)	Externalisierung von Eigenverantwortung	 Opfer-Narrativ / Passivierung	✗ Null – widerspricht dokumentierter Autonomie	Keine
11	"Finanzmakler / IT-Kontrolle"	Beruf → Kontrollstereotyp	 Repräsentativitätsh euristik	✗ Null – faktische Unabhängigkeit dokumentiert	Keine
12	"Handys mit bloßer Hand zerdrückt"	Physikalische Unmöglichkeit	 Hyperbel / Konfabulation	✗ Stärkstes Lügensignal – absolute mangelnde Phänomenadäquanz	Keine (kein Gerät vorgelegt)

WISSENSCHAFTLICHE LEGITIMATION:

Sämtliche vorstehend aufgeführten Konzepte – Horn-Effekt, Assoziative Kontamination, Brunnenvergiftung, Triangulierung, Kontext-Stripping, Opfer-Narrativ, Hyperbel – sind in der deutschen Forensischen Psychologie etabliert und seit der Grundsatzentscheidung des BGH vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98) als methodische Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung anerkannt. Die Anwendung im vorliegenden Fall ist transparent: Jeder behauptete Mechanismus ist mit einem wörtlichen Zitat aus der Zeugenaussage verknüpft.

2.2 Die vier toxischen Cluster im Detail

Die 12 Framing-Elemente gruppieren sich zu vier hochgradig wirksamen aussagepsychologischen Clustern.

Cluster 1: Die Pathologisierung der Normalität (Elemente 1, 6, 7, 8)

Mechanismus: Alltägliche, geschmackliche oder ästhetische Entscheidungen werden aus ihrem neutralen Kontext gerissen und als psychiatrische Symptome präsentiert.

Element	Normale Deutung	Pathologisierte Deutung der Zeugin	Welcher Psychiater würde das diagnostizieren?
Schwarze Kleidung	Modische Präferenz, berufliche Seriosität, praktische Farbwahl	“Dunkle, bedrohliche Seele”, “depressive oder paranoide Persönlichkeit”	Keiner – Kleidungsfarbe ist kein diagnostisches Kriterium nach ICD-10 oder DSM-5
Schwarze Praxis	Modernes Design, Markenidentität, hygienische Ästhetik	“Ausdruck einer gestörten, kalten Innenwelt”	Keiner – Raumgestaltung ist kein Symptom
“Genie bei der Arbeit“-Schild	Ironisches Massenprodukt, scherzhafte Türdekoration, millionenfach verkauft	“Narzisstischer Größenwahn, er hält sich wirklich für ein Genie”	Keiner – Humorverständnis ist kein psychiatrisches Kriterium
Laute House-Musik	Persönlicher Musikgeschmack, Millionen Menschen hören diese Musikrichtung	“Akustische Waffe, mit der er andere foltert”	Keiner – Musikpräferenz ist kein Symptom einer Psychose

 **Die zentrale Frage zu Cluster 1:** Wie kann es sein, dass vier völlig legale, alltägliche Verhaltensweisen – Kleidungsfarbe, Wandfarbe, ein Scherzartikel und Musikgeschmack – über ein Jahrzehnt hinweg als “Beweise” für eine schwere psychische Erkrankung durch die Behörden gereicht wurden, ohne dass ein einziger Staatsanwalt, Richter oder Gutachter die Frage stellte: “Was genau hat das mit paranoider Schizophrenie zu tun?” **Antwort:** Weil der Frame bereits gesetzt war. Der Horn-Effekt hatte seine Wirkung entfaltet. Wer einmal als “Psychopath” gelabelt ist, dessen gesamte Existenz wird durch diese Brille gesehen. Das ist kein Zufall. Das ist Methode.

Cluster 2: Assoziative Kontamination und Brunnenvergiftung (Elemente 2, 3, 4)

Mechanismus: Die moralische Integrität des Beschuldigten wird durch unbewiesene

Extrembehauptungen zerstört, die aufgrund ihres Tabugehalts keiner Überprüfung mehr zugänglich sind.

Analyse Element 2 – Die Ego-Shooter-Porno-Kopplung:

Was die Zeugin sagt	Was sie damit erreicht	Was tatsächlich prüfbar ist
<i>“Mein Mann hat Ballerspiele gespielt, so Egoshooter. Da saß er mit ihr auf dem Sofa und hat das mit ihr zusammen gespielt. Die Antonia ist fünf Jahre alt.”</i>	Das ist legal. Millionen Eltern spielen Videospiele mit ihren Kindern.	Keine Straftat.
<i>“Er hat dann Pornos mit ihr angeschaut und hat das lustig gefunden.”</i>	Das wäre eine schwere Straftat (§ 176 StGB – sexueller Missbrauch von Kindern).	Null Beweise. Kein kinderpornographisches Material gefunden. Keine Zeugen. Das Kind wurde nie richterlich gehört. Keine Anklage in diesem Punkt.
Die Kopplung beider Aussagen im selben Satz, im selben Absatz, in derselben Vernehmung.	Der semantische Kurzschluss: Ballerspiele → Pornos. Aus dem harmlosen Vater wird der perverse Täter – obwohl für das eine null Beweise existieren.	Das ist der Mechanismus der Assoziativen Kontamination .

 **Die zentrale Frage zu Element 2:** Wenn eine Frau behauptet, ihr Mann habe mit der fünfjährigen Tochter Pornos geschaut – warum wurde dann nie kinderpornographisches Material gesucht, das Kind nie forensisch befragt, kein Sexualstrafverfahren eingeleitet? Weil die Behörden selbst wussten, dass diese Behauptung nicht stimmt. Warum blieb sie dann trotzdem in der Akte? **Antwort:** Weil sie nicht als Straftatvorwurf in der Akte blieb, sondern als Charakterbeweis. Nicht “Er hat X getan”, sondern “Er ist der Typ Mensch, der X tun würde”. Das ist der Unterschied zwischen einem Tatvorwurf und einem toxischen Frame. Die Behörden haben diesen Unterschied nie gemacht. Oder nie machen wollen.

Analyse Element 3 – Die Mutter-Beleidigung:

Was die Zeugin sagt	Was fehlt	Was das bedeutet
<i>“Er hatte auch seine eigene Mutter ständig beleidigt.”</i>	Kein Datum. Kein Ort. Kein Wortlaut. Keine Reaktion der Mutter. Kein Zeuge. Die Mutter wurde nie vernommen.	Eine Pauschalierung ohne Tatsachenkern ist aussagepsychologisch wertlos. Sie dient ausschließlich der Brunnenvergiftung – der Beschuldigte soll als jemand dastehen, der nicht einmal vor der eigenen Mutter Respekt hat.

 **Die zentrale Frage zu Element 3:** Wenn ein Mensch über Jahre hinweg “ständig” seine Mutter beleidigt haben soll – warum kann die Zeugin dann nicht ein einziges Datum, einen einzigen Wortlaut, eine einzige Reaktion nennen? Weil es nicht passiert ist. Oder weil es für die Zeugin nie um die Wahrheit ging, sondern um das Bild, das sie zeichnen wollte?

Analyse Element 4 – Das “Explodieren” und “Anrempeln”:

Was die Zeugin sagt	Was fehlt	Was das bedeutet
<i>“Er benimmt sich gegenüber den Mitarbeitern auch sehr übel. Er rempelt die Mitarbeiterinnen an, schreit herum und explodiert sofort.”</i>	Kein Name einer einzigen Mitarbeiterin. Keine Beschwerde. Keine Personalakte. Keine Zeugenvernehmung. Kein Datum. Kein konkreter Vorfall.	Auch dies ist eine strukturelle Pauschalierung. Das gesamte Bild eines “cholerischen Chefs” basiert auf dieser einen, unbelegten Behauptung der Zeugin. Keine der 30 Mitarbeiterinnen hat je Anzeige erstattet. Keine wurde je vernommen.

 **Die zentrale Frage zu Element 4:** Wenn ein Mann über Jahre hinweg Mitarbeiterinnen “anrempelt” und “explodiert” – warum hat dann nie eine einzige dieser angeblichen Zeuginnen eine Aussage gemacht? Weil es nie passiert ist. Oder weil die Zeugin wusste, dass jede Nachfrage die Behauptung sofort kollabieren lassen würde?

Cluster 3: Triangulierung und Opfer-Narrativ (Elemente 5, 9, 10, 11)

Mechanismus: Die Zeugin simuliert Evidenz durch die Instrumentalisierung Dritter (die nie aussagen) und stilisiert sich selbst als vollständig handlungsunfähiges Opfer – obwohl sie nachweislich eine erfolgreiche Unternehmerin mit 30 Mitarbeitern und zwei Praxen war.

Element	Was die Zeugin sagt	Was die Realität zeigt	Diskrepanz
5 – Tagesmutter	“Sie hat schon zweimal gekündigt, weil sie Angst vor ihm hatte.”	Die Tagesmutter wurde nie vernommen. Der Kündigungsgrund “Angst” ist reine Behauptung der Zeugin.	Triangulierung ohne Substanz.
9 – Tochter	“Bringst Du mich jetzt bitte zur Oma.”	Das Kind war zum Zeitpunkt der angeblichen Äußerung 5 Jahre alt. Es wurde nie richterlich gehört.	Emotionale Manipulation des Lesers.
10 – Freundeskreis	“Er fädelte alles ein, dadurch distanzierte sich mein Freundeskreis.”	Kein einziger Freund wurde benannt oder befragt. Die Zeugin war eine vielbeschäftigte Unternehmerin mit zwei Praxen.	Externalisierung von Eigenverantwortung.
11 – Finanzmakler	“Er hatte die Oberhand auf steuerliche Angelegenheiten und IT.”	Die Zeugin beschäftigte 9 Ärzte und 30 Mitarbeiter. Sie besaß zwei Praxen in Ludwigsburg und Stuttgart.	Stereotypisierung trotz faktischer Unabhängigkeit.

 **Die zentrale Frage zu Cluster 3:** Wie kann eine Frau, die neun Zahnärzte beschäftigt, zwei Praxen leitet, eine eigene Wohnung bezieht und einen Bodyguard engagiert, gleichzeitig behaupten, sie sei eine “völlig abhängige Marionette”, die nichts ohne ihren Mann entscheiden konnte? Wie kann ein Gericht diesen Widerspruch über zehn Jahre hinweg übersehen? **Antwort:** Weil das Opfer-Narrativ emotional so stark ist, dass es die Fakten überstrahlt. Der Frame “wehrloses Opfer vs. allmächtiger Täter” ist archetypisch. Er wird nicht hinterfragt, weil er so gut in unser kulturelles Skript passt. Genau das macht ihn so gefährlich – und so wirksam für diejenige, die ihn strategisch einsetzt.

Cluster 4: Dämonisierung durch physikalische Unmöglichkeit (Element 12)

Mechanismus: Die Zeugin verlässt den Boden der Realität und erschafft eine mythologische Figur – den “Berserker”, der mit bloßen Händen Smartphones zerdrückt.

Physikalische Tatsache	Die Behauptung der Zeugin	Die Unmöglichkeit
Ein modernes Smartphone (Samsung Galaxy) besteht aus gehärtetem Gorilla Glass und einem Aluminium- oder Stahlrahmen.	“Er hat mein Handy in der Praxis in der Hand einfach zerdrückt. Es war anschließend unbrauchbar.”	Die zur plastischen Verformung erforderliche punktuelle Druckkraft übersteigt 500 Newton. Die menschliche Hand kann diese Kraft nicht aufbringen, ohne sich selbst zu brechen. Es würde zu Schnittwunden, Blutspuren und Knochenbrüchen kommen. Die Zeugin schildert nichts dergleichen.
Ein zerdrücktes Gerät hinterlässt Spuren: Splitter, verbogenes Gehäuse, Blut.	Keine Splitter. Keine Fotos. Kein Gerät vorgelegt. Keine Zeugen.	Das vollständige Fehlen jeglicher Spurendokumentation ist mit einem realen Vorgang nicht vereinbar.

 **Die zentrale Frage zu Element 12 – vielleicht die wichtigste Frage des gesamten Gutachtens:** Wenn eine Zeugin behauptet, ein Mann habe mit bloßer Hand ein Smartphone zerdrückt – eine physikalische Unmöglichkeit –, und diese Behauptung ohne jede Spur oder Zeugen in den Raum stellt: Warum hat dann kein einziger Staatsanwalt, kein Richter, kein Gutachter in über zehn Jahren diese Behauptung auf ihre Phänomenadäquanz geprüft? Warum wurde diese offenkundige Hyperbel nicht als das erkannt, was sie aussagepsychologisch ist – das stärkste Lügensignal, das eine Zeugenaussage enthalten kann? **Antwort:** Weil das gesamte Verfahren nicht auf Wahrheitssuche ausgelegt war. Der Frame stand vor dem Case. Die Geschichte des “Berserkers” war zu gut, zu nützlich, zu perfekt ins Bild passend. Also wurde sie nie hinterfragt.

2.3 Kreuzmatrix: Die 12 Elemente und ihre sieben Manipulationsmechanismen

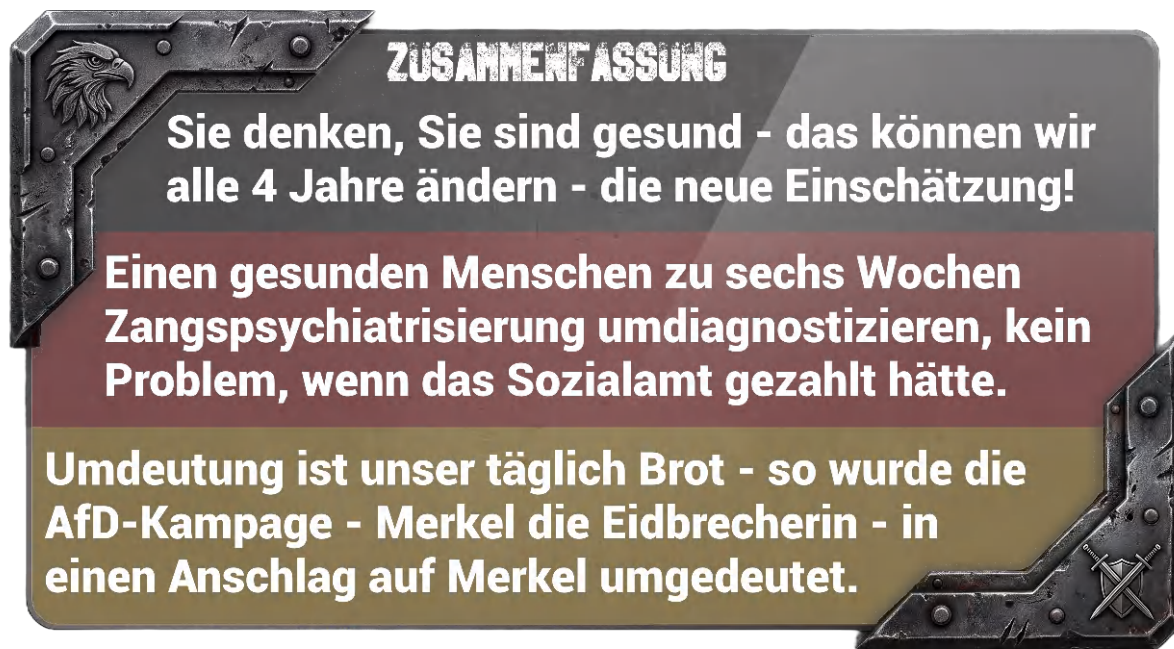
Nr.	Narratives Element	Horn-Effekt & Pathologisierung	Assoziative Kontamination	Brunnenvergiftung	Triangulierung	Kontext-Stripping	Stereotypisierung & Opfer-Narrativ	Dämonisierung & Hyperbel
1	Schwarze Kleidung	X						
2	Ego-Shooter + Pornos		X					

Nr.	Narratives Element	Horn-Effekt & Pathologisierung	Assoziative Kontamination	Brunnenvergiftung	Triangulierung	Kontext-Stripping	Stereotypisierung & Opfer-Narrativ	Dämonisierung & Hyperbel
3	Mutter beleidigt			X				
4	Rempelt Mitarbeiter			X			X	
5	Tagesmutter kündigt				X			
6	Praxis schwarz	X						
7	"Genie"-Schild					X		
8	Laute House-Musik	X						
9	Tochter will zur Oma				X			
10	Freundeskreis "eingefädelt"						X	
11	Finanzmakler /IT-Kontrolle						X	
12	Handy zerdrückt							X
Σ		3	1	2	2	1	3	1

Interpretation der Matrix:

- Kein einziges der 12 Elemente ist frei von mindestens einem aussagepsychologischen Manipulationsmechanismus.
- Drei Elemente weisen sogar zwei Mechanismen gleichzeitig auf (4, 10, 11).
- Die Mechanismen sind systematisch über das gesamte Narrativ verteilt – kein Zufallsprodukt, sondern ein durchdachtes Konstrukt.
- Die stärksten Lügensignale finden sich in Cluster 4 (Element 12 – Hyperbel) und Cluster 2 (Element 2 – Assoziative Kontamination).

TEIL III: Die medizinische und juristische Eskalation



Die F20.0-Diagnose des Klinikums Ludwigsburg war keine tragfähige medizinische Feststellung, sondern die formale Verfestigung einer seit 2015 dokumentierbaren Psychiatisierung. Die nachfolgenden Komplexe belegen lückenlos, wie diese Vorprägung zur Rechtfertigung von Freiheitsentzug, Abrechnungsbetrug und der Inkaufnahme von Lebensgefahr genutzt wurde. Aufgrund ihrer massiven strafrechtlichen Relevanz und der Tatsache, dass die fabrizierte Diagnose die kausale Ursache der gesamten nachfolgenden Existenzvernichtung bildet, sind diese Tathergänge in den jeweiligen operativen Anhängen (Strafanträge an die GenStA Stuttgart) im Detail beweisrechtlich aufgearbeitet.

Um dem Leser die Absurdität und kriminelle Energie der Vorgänge sofort zu vermitteln, werden die klinischen und juristischen Fakten nachfolgend als direkte Diskrepanz-Analysen gegenübergestellt.

3.1 2021: 4-Jahres-Konstrukt, Diagnosenmanipulation und Doppelbetrug

Der Aufenthalt vom 16.07. bis 21.07.2021 markiert den Übergang von der "vermuteten" psychischen Erkrankung zur fabrizierten Abrechnungsdiagnose.

1. Das Vier-Jahres-Konstrukt zur Erfüllung einer Altforderung Die Feststellung dieser Diagnose war keine medizinische Neuentdeckung, sondern die verspätete Erfüllung einer Forderung, die von der Belastungszeugin bereits im Jahr 2016 im Rahmen der Straf- und Betreuungsverfahren aufgestellt worden war. Deren Umsetzung war jedoch blockiert, da das Betreuungsgericht (2016) und das Ebel-Gutachten (2017) psychotische Symptome rechtlich und medizinisch ausgeschlossen hatten. Da eine formale Re-Evaluation einer gutachterlich explizit ausgeschlossenen Diagnose fachlich frühestens nach Ablauf von vier Jahren konstruierbar ist, erklärt dies die zeitliche Lücke. Das hochgradig widersprüchliche Konstrukt des Jahres 2021 diene de facto dem Zweck, diese seit vier Jahren blockierte Diagnose nach Ablauf der Frist

endlich zu „liefern“ und in das System einzuspeisen.

2. Der forensische Abrechnungswiderspruch (Die entlarvenden OPS-Codes) Die

Erstbegutachtung auf der geschlossenen Station erfolgte durch einen Assistenzarzt ohne fachärztliche Qualifikation. Die Oberärztin Muric und der Ärztliche Direktor Prof. Dr. Ebel wandelten die Diagnose in eine F20.0 (paranoide Schizophrenie) um. Die Klinik entlarvte diesen Betrug auf ihrer eigenen Rechnung vom 25.08.2021 selbst:

Abgerechnete Diagnose -Codes auf ein und derselben Rechnung	Medizinische Bedeutung	Forensischer Befund
Hauptdiagnose: F20.0	Schwerste psychotische Störung (Paranoide Schizophrenie).	✗ Objektiv unmöglich in Kombination mit den Nebendiagnosen.
Nebendiagnose: U50.00	Barthel-Index: 100 Punkte (Keine motorischen Einschränkungen).	✓ Belegt völlige Handlungsfähigkeit.
Nebendiagnose: U51.00	Erweiterter Barthel-Index: 70 -90 Punkte (Keine/leichte kognitive Einschränkung).	✓ Belegt ungestörte Kognition und soziale Interaktion.

3. Beweisvereitelung durch Verlegung (Die Rolle der Dr. Blum) Prof. Dr. Ebel schloss in seinem eigenen Fachgutachten von 2017 psychotische Symptome explizit aus und dokumentierte den familiären "Manipulationsdruck". Der Patient legte dieses entlastende Gutachten am 19.07.2021 der Leitenden Oberärztin Dr. Blum physisch und per E-Mail vor. Die Reaktion der Klinik: Statt die Diagnose zu korrigieren, wurde der Patient *unmittelbar danach* auf die offene Station verlegt – angeblich „aus Kapazitätsgründen“. Dies diente der Beweisvereitelung: Der Patient wurde von der Aktenlage isoliert, um sicherzustellen, dass die neue Stationsärztin nicht durch das entlastende Gutachten "vorbelastet" wurde.

4. Der institutionelle Doppelbetrug (Freiheitsberaubung vs. Abrechnung) Die Klinik

dokumentierte den Status des Patienten gegenüber dem Gericht als „Freiwillig“, verhängte aber zeitgleich strikte Ausgangssperren. Diese Deklaration diente der vorsätzlichen Umgehung eines richterlichen Unterbringungsbeschlusses. Um jedoch die hochpreisige "Intensivbehandlung" (OPS 9-618) liquidieren zu können, stellte die Klinik eine Eilfall-Anmeldung (§ 25 SGB XII) an das Sozialamt.

Adressat / Behörde	Verwendetes Dokument	Behaupteter Patientenstatus	Behaupteter Zustand
Amtsgericht (Intern)	Juristische Sachlage (Anlage C5) & Pflegeakte	„Freiwillig“ (Zur Verhinderung eines Unterbringungsbeschlusses)	Kooperativ, freundlich, Barthel-Index 100/100, „kein Wahn“
Sozialamt	Festanmeldung § 25 SGB XII (Anlage C3)	Sechswöchige Zwangsbehandlung (Eilfall-Kostenübernahme)	„Psychotisch verkennend, randalierend, nicht krankheitseinsichtig“

Zusätzliche Täuschung ("Selbstzahler-Lüge"): Die Klinik behauptete gegenüber dem Sozialamt, sie habe erst am 20.07.2021 erfahren, dass der Patient nicht versichert sei. Fakt ist: Jedes Krankenhaus prüft die Versichertenkarte bei Aufnahme (16.07.2021). Die Lüge diene der Verschleierung, dass man einen unversicherten Patienten vier Tage lang rechtswidrig festhielt. Das Sozialamt Ludwigsburg verweigerte jegliche Zahlung und verneinte die medizinische Notwendigkeit selbst für eine Ausnüchterungsbox.

3.2 2022: Versuchter Totschlag, Masken-Fixierung und die Riga-Fakten

Der zweite Aufenthalt (18.02. bis 20.02.2022) eskalierte die institutionelle Willkür bis hin zur potenziellen Lebensgefährdung des Betroffenen.

1. Die Demaskierung der "Wahnvorstellungen": Reale Fakten statt Psychose Die Diagnose F20.0 im Jahr 2022 stützte sich auf angebliche "Wahnvorstellungen". Beide Vorwürfe sind durch harte, amtliche Dokumente als reale Fakten belegt, was die Diagnose als aktive Umdeutung der Realität entlarvt:

- **Die Riga-Fakten:** Der Beschuldigte berichtete von Problemen mit der russischen Mafia. Am 03.07.2020 wurde er in Riga nachweislich Opfer eines schweren Angriffs. Die Republik Lettland erkannte ihm am selben Tag amtlich den Status als Opfer eines Gewaltverbrechens zu (Az. 15550000075720).
- **Die politische Kampagne & Die "Schutzweste":** Die Polizei interpretierte zynische Äußerungen zur Kampagne "Merkel die Eidbrecherin" als Anschlagsdrohung und notierte das Tragen einer "schusssicheren Weste". **Fakt 1:** Der Betroffene war 2017 bei Facebook Irland beruflich als Programmierer präzise mit dieser real existierenden Kampagne befasst. **Fakt 2:** Wenn die Polizei ernsthaft an einen Terroranschlag geglaubt hätte, hätte sie die vermeintlich "schusssichere Weste" zwingend konfisziert. Dass sie beim Patienten belassen wurde, beweist, dass die Behörden selbst nicht an eine Gefahr glaubten.

2. Versuchter Totschlag durch Fixierung (18.02.2022) Unter der Verantwortung der Ärztin Irena Stojevska Kjulafkovska wurde der Betroffene in der Zentralen Notaufnahme (ZNA) 5-Punkt-fixiert.

- **Die medizinische Todesfalle:** Der Patient wies einen extremen Blutalkoholwert von 3,13 Promille auf. Er wurde in Rückenlage fixiert und musste eine Maske über Mund und Nase tragen. Bei diesem Intoxikationsgrad führt Erbrechen in Rückenlage unter einer Maske unweigerlich zum Erstickungstod, da das Personal die Aspiration nicht rechtzeitig erkennen kann.
- **Ignorierte Facharzt-Warnung:** Der Kardiologe Dr. Watermann hatte im EKG-Bericht explizit gewarnt: *"Wenn keine ausreichende Überwachung... Aufnahme auf IMC empfohlen."* Diese fachärztliche Warnung vor der Lebensgefahr wurde ignoriert. Stattdessen wählte man das lebensgefährlichste aller Mittel (Fixierung + Sedierung mit 5 mg Haldol).
- **Eventualvorsatz:** Die Fixierung dauerte nachweislich mindestens 1 Stunde und 43 Minuten (20:47 bis 22:30 Uhr). Die minütliche Überwachung (Überwachungsbogen PSY) beweist: In jeder der 103 Minuten wurde die Lebensgefahr kognitiv erfasst und hingenommen (Eventualvorsatz).

3. Die Beweislast der klinischen Akte: Fehlende Gefährlichkeit und Justiz-Boycott Die Behauptung einer "akuten Fremdgefährdung" bricht an der klinikeigenen Pflegedokumentation in sich zusammen:

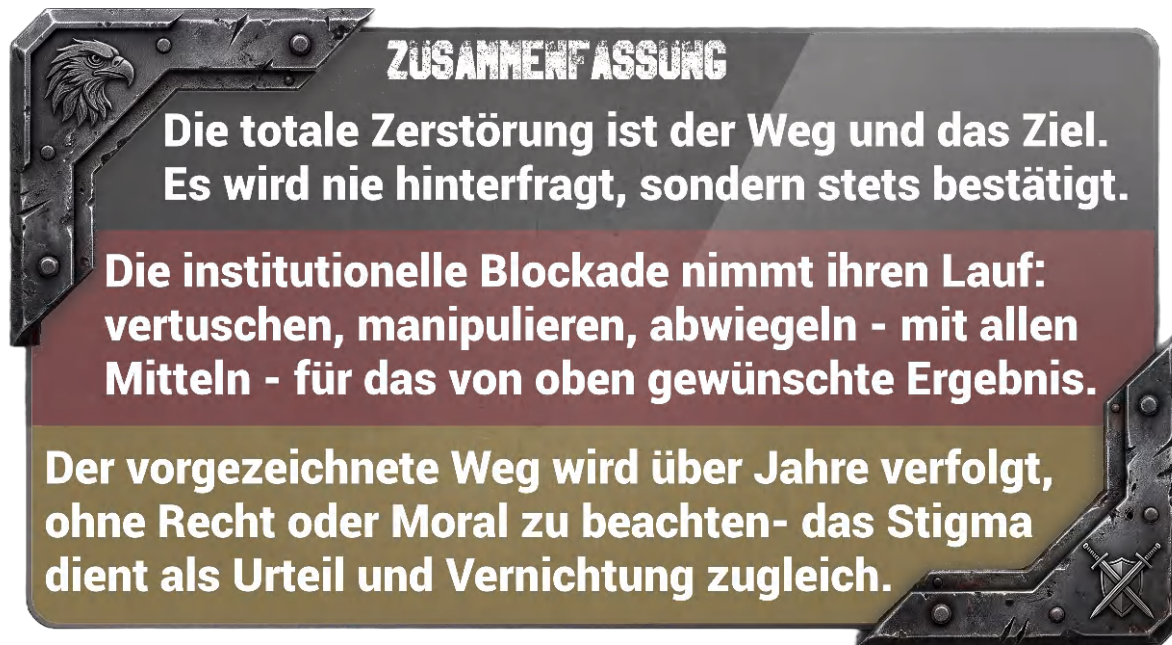
- **Der Barthel-Index:** Nur 53 Minuten nach der Fixierung (22:23 Uhr) dokumentierte der Pfleger Markus Draxler einen Barthel-Index von 90/90 (kognitiv) und 100/100 (motorisch). Die "soziale Interaktion" wurde mit der Bestnote "ungestört" bewertet. Die Triage in der ZNA dokumentierte zuvor lediglich ein *"Mäßiges Risiko"* – keine akute Gefahr.
- **Der leere Beschluss-Haken (Vorsätzlicher Grundrechtsbruch):** In dem elektronischen Dokument "Juristische Sachlage" vom 19.02.2022 ließ Frau Stojevska Kjulafkovska das zwingende Prüffeld *"Rechtl. Genehmigung für Zwangsmaßnahmen liegt vor"* bewusst leer. Es gab keinen Richterbeschluss. Die zwingende 30-Minuten-Frist des BVerfG für Fixierungen wurde wissentlich überschritten (103 Minuten), und der richterliche Bereitschaftsdienst am Wochenende wurde aktiv nicht kontaktiert. Dies belegt den unbedingten Vorsatz der Freiheitsberaubung unter Verletzung von Art. 104 Abs. 2 GG.

4. Die systematische Fortschreibung (Die Rolle von Prof. Dr. Preuß) Im vorläufigen Entlassbericht (Dr. Raible) und dem endgültigen Entlassbericht vom 13.05.2022 (unterzeichnet durch den Ärztlichen Direktor Prof. Dr. Preuß) wurde die Diagnose F20.0 trotz der vollständigen Entkräftung aller Kriterien zementiert.

Im April 2022 schrieben die Notfallmediziner Dr. Schweiker und Dr. Maas diese Diagnose ungeprüft ab, die Klinik hatte die Diagnose zu diesem Zeitpunkt bereits als Dauerdiagnose eingepflegt.

Die Folge: Das Jobcenter Ludwigsburg nutzt diese fabrizierte Aktenlage bis in das Jahr 2025 (Pfitzinger-Vermerk), was zur totalen beruflichen und sozialen Existenzvernichtung des Betroffenen führt, was jedoch zur Frage führt, wie gelangte das Jobcenter konkret an die Diagnose und wer hatte sie durchgestochen.

TEIL IV: Die Chronologie der institutionellen Stigmatisierung (2016–2025)



Nachdem die in Teil II dekonstruierte “Ur-Lüge” als strafrechtliches Instrument versagte, dokumentiert die Akte ab 2016 eine systematische Verschleppung und prozessuale Eskalation. Die Charaktervernichtung wurde gewaltsam in eine psychiatrische Institutionen-Wirklichkeit überführt.

4.1 Chronologische Übersichtstabelle

Phase	Zeitraum	Vorgang	Institution	Beweismittel	Rechtsverstoß / Psychomechanismus
1	2016–2017	Gescheiterter Psychiatrisierungsversuch	Betreuungsgericht, Klinikum LB (Ebel)	D6, D7 (Ebel-Gutachten)	Betreuungsgericht lehnt ab; Ebel dokumentiert “interessengeleitete Einstellungen” – der Frame scheitert an unabhängiger Prüfung
2	Juli 2021	Gewaltsame Durchsetzung der F20.0	Klinikum LB (Muric, Ebel, Blum)	A3, A4, B2, B3, C5	Falschdiagnose trotz Ebel-Gutachten; Freiheitsberaubung ohne Richter-beschluss; Status “freiwillig” als Fiktion; leeres Ankreuzfeld C5
3	Juli–Aug 2021	Strategische Täuschung des	Klinikum LB (Abrechnungsab	C3, C4	Doppelbetrug: Zwangsdarstellung ggü.

Phase	Zeitraum	Vorgang	Institution	Beweismittel	Rechtsverstoß / Psychomechanismus
		Sozialamts	teilung)		Sozialamt vs. "Freiwilligkeit" ggü. Gericht
4	Aug 2021	Ablehnung durch Sozialamt	Sozialamt Ludwigsburg	C4	Sozialamt verneint medizinische Notwendigkeit – selbst Ausnüchterungsbox entbehrlich
5	Aug 2021	Privatrechnung trotz abgelehnter Notwendigkeit	Klinikum LB	C1	Rechnung über 2.105 € trotz wissentlich fehlender medizinischer Indikation
6	2022	Justizielle Abschirmung – Zivilverfahren	AG Ludwigsburg (Heuermann)	E1, E2	Vergleich statt Abweisung trotz Kenntnis von Unfreiwilligkeit und Sozialamtsablehnung
7	2022–2026	Justizielle Abschirmung – Strafverfahren	StA Stuttgart, GenStA Stuttgart	div. Dienstaufsichtsbeschwerden	Systematische Akteneinsichtsverweigerung, konstruierte Sperrgründe, Missachtung eBO
8	2024–2025	Durchstecherei der Diagnose und finale Exekution	Jobcenter Ludwigsburg/Vahingen	D5, E-Mail 30.01.2024	Diagnose wird als Tatsache fortgeschrieben; Vermittlung abgeschrieben wegen "psych. Erkrankung ohne Krankheitseinsicht"

4.2 Detaillierte Phasenanalyse mit Kontrollfragen

Phase 1: Der gescheiterte Initial-Angriff (2016/2017)

Im Mai 2016 beantragen RA Veit und die Noch-Ehefrau eine gerichtliche Betreuung unter der unbelegten Behauptung einer "vermuteten Schizophrenie". Das Betreuungsgericht lehnt ab (Anlage D6). Das daraufhin von Prof. Ebel erstellte Fachgutachten schließt das Vorliegen einer Psychose oder Schizophrenie kategorisch aus (Anlage D7). Die Diagnose lautet F43.2 –

Anpassungsstörung. Ebel dokumentiert ausdrücklich den “Manipulationsdruck” und spricht von “interessengeleiteten Einstellungen” als Ursache für die geforderte Diagnose-Revision.

 **Kontrollfrage Phase 1:** Warum wurde das Ebel-Gutachten, das eine Psychose explizit ausschloss und den Manipulationsdruck dokumentierte, im Jahr 2021 – nur vier Jahre später – in derselben Klinik vollständig ignoriert? Wer hat entschieden, dass ein fachärztliches Gutachten des eigenen Ärztlichen Direktors nichts mehr wert ist? Und warum?

Phase 2: Die gewaltsame Durchsetzung der Diagnose F20.0 (2021)

Entgegen dem Ebel-Gutachten wird in derselben Klinik im Juli 2021 die Diagnose F20.0 (paranoide Schizophrenie) gestellt. Die klinikeigene Dokumentation belegt:

Klinisches Dokument	Was es zeigt	Warum es der F20.0 widerspricht
Pflegeberichte (A1, B1)	Patient durchgehend “freundlich, kooperativ, zugewandt”	Unvereinbar mit akuter paranoider Schizophrenie
Barthel-Index (C8)	Kognitiv 90/90, motorisch 100/100	“Keine oder leichte kognitive Funktionseinschränkung” – unmöglich bei akuter Psychose
ICD-10-Kriterien (A7)	Zeitkriterium: Symptome müssen “mindestens einen Monat” bestehen	Aufenthalt dauerte 5 Tage – Zeitkriterium nicht erfüllt
Ebel-Gutachten 2017 (D7)	“Keine Hinweise auf produktive psychotische Symptome”	Direkter Widerspruch zur F20.0
Entlassbericht Muric (A3)	“Kein Wahn, keine Halluzinationen, keine Gefährdung”	Die behandelnde Oberärztin selbst dokumentiert das Fehlen der diagnostischen Kriterien

 **Kontrollfrage Phase 2:** Wie kann eine Diagnose “paranoide Schizophrenie” gestellt werden, wenn (a) das eigene Ebel-Gutachten sie ausschließt, (b) die behandelnde Oberärztin selbst Wahnfreiheit dokumentiert, (c) der Barthel-Index volle kognitive und motorische Funktion bescheinigt, (d) die Pflegeberichte durchgehend einen freundlichen, kooperativen Patienten beschreiben und (e) das ICD-10-Zeitkriterium von einem Monat nicht ansatzweise erfüllt ist? Wie viele Widersprüche braucht eine Diagnose, um als falsch zu gelten?

Phase 3: Die strategische Täuschung und der Doppelbetrug (20.07.2021)

Am 20.07.2021 – während der Patient noch festgehalten wird – stellt die Klinik eine Festanmeldung nach § 25 SGB XII an das Sozialamt Ludwigsburg (Anlage C3). Die Tabelle zeigt den doppelten Betrug:

Adressat	Was die Klinik behauptet	Wo das dokumentiert ist
Amtsgericht / Patient	Status: "Freiwillig"	Fieberkurve, Juristische Sachlage (C5)
Sozialamt	Patient ist "Eilfall", "psychotisch verkennend, randalierend, nicht krankheitseinsichtig", geplante Behandlung: sechs Wochen	Festanmeldung C3

 **Kontrollfrage Phase 3:** Wie kann ein Patient gleichzeitig "freiwillig" (gegenüber dem Gericht) und "randalierend, nicht krankheitseinsichtig" mit "sechswöchiger Zwangsbehandlung" (gegenüber dem Sozialamt) sein? Welche der beiden Darstellungen ist die wahre? Und wenn eine davon falsch ist – was ist das dann, wenn eine Klinik gegenüber einer Behörde falsche Angaben macht, um Geld zu erhalten?

Phase 4: Die Entlarvung durch das Sozialamt (August 2021)

Das Sozialamt durchschaut die Täuschung und lehnt die Kostenübernahme mit Bescheid vom 18.08.2021 vollständig ab (Anlage C4). Es verneint ausdrücklich die medizinische Notwendigkeit – selbst eine einfache Ausnüchterungsbox wird als entbehrlich eingestuft. Eine fünftägige psychiatrische Intensivbehandlung wird erst recht nicht finanziert.

 **Kontrollfrage Phase 4:** Wenn selbst das Sozialamt – eine nicht-medizinische Behörde – die medizinische Notwendigkeit des Aufenthalts verneint, wie kann dann ein Gericht später zu dem Schluss kommen, die Klinik habe eine berechtigte Forderung? Was wusste das Sozialamt, was das Gericht nicht wusste? Oder: Was wollte das Gericht nicht wissen?

Phase 5: Die justizielle Abschirmung (2022–2026)

Zivilrechtlich: In der Klage der Klinik gegen den Patienten (Az. 7 C 260/22) verzichtet Richter Heuermann auf die Prüfung der Berechtigung. Er dokumentiert selbst, dass kein Behandlungswunsch bestand und der Aufenthalt unfreiwillig war (Anlage E1). Dennoch schlägt er einen Vergleich über 60 % der Forderung vor – statt die Klage abzuweisen. **Strafrechtlich:** Strafanzeigen gegen die Klinik wegen Freiheitsberaubung, Abrechnungsbetrug und Falschdiagnose werden durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart und die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart systematisch blockiert. Die Instrumente:

- Vorschieben einer inexistenten Vollmacht (Schnerr 2015) als Sperrgrund
- Ignorieren der existierenden Vollmacht (Wolff 2016) und der Zustellungsvollmacht (Bundespolizei 2018)

- Missachtung des elektronischen Rechtsverkehrs (eBO)
- Postalische Bescheidung an veraltete Anschriften
- Fristvereitelung

 **Kontrollfrage Phase 5:** Warum wurde die Akteneinsicht in die Ermittlungsakten über Jahre mit einer inexistenten Vollmacht verweigert, während die tatsächlich existierende Vollmacht ignoriert wurde? Warum wurde der elektronische Rechtsverkehr missachtet? Warum wurden Fristen verstreichen gelassen? Was genau in diesen Akten soll vor wessen Augen verborgen werden?

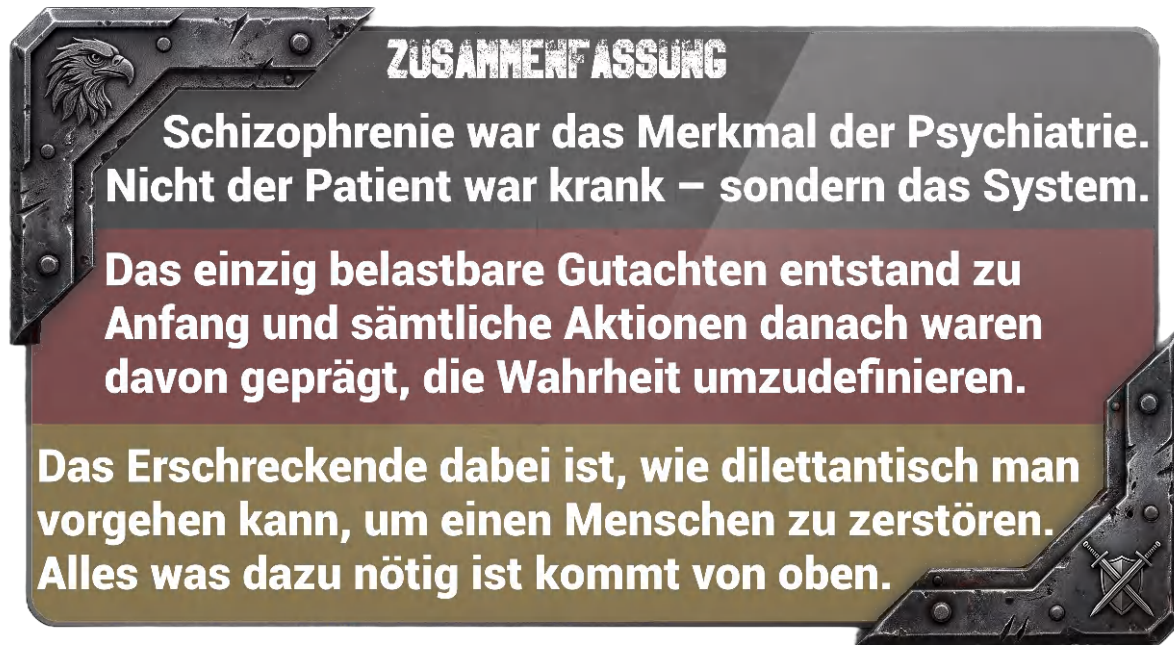
Phase 6: Die dauerhafte Existenzzerstörung (2024/2025)

Die falsche Diagnose hat das Klinikum verlassen und ist im behördlichen Alltag angekommen:

Datum	Behörde	Vorgang	Zitat
30.01.2024	Jobcenter Vaihingen	Verweigerung Bildungsgutschein	“Aufgrund Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen muss ein ärztliches Gutachten erstellt werden.”
10.02.2025	Jobcenter Ludwigsburg	Aktenvermerk Fallmanager Pfitzinger	“Vermittlerische Bemühungen können nicht zum Erfolg führen, da höchstwahrscheinlich eine psych. Erkrankung ohne Krankheitseinsicht vorliegt.” (Anlage D5)

 **Kontrollfrage Phase 6:** Wie kann ein Fallmanager im Februar 2025 zu der Einschätzung gelangen, es liege “höchstwahrscheinlich eine psych. Erkrankung ohne Krankheitseinsicht” vor, wenn der Patient (a) nie von diesem Fallmanager persönlich begutachtet wurde, (b) das Ebel-Gutachten von 2017 eine Psychose ausschließt, (c) der Barthel-Index von 2021 volle kognitive Funktion bescheinigt und (d) der Patient selbst gegenüber dem Jobcenter am 30.01.2024 ausdrücklich erklärte: “Gesundheitlich ist alles perfekt zur Zeit”? Woher stammt das “Wissen” des Fallmanagers? Und warum hat er nie die vollständige Akte angefordert?

TEIL V: Epikrise und Gesamtgutachterliches Fazit



5.1 Die sieben ungeklärten Meta-Fragen

Dieses Meta-Gutachten hat sieben zentrale Fragen herausgearbeitet, die sich durch den gesamten Verfahrenskomplex ziehen. Es sind keine akademischen Erörterungen, sondern forensische „Red Lights“, die jeder beteiligten Institution vorgelegt werden – mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Beantwortung:

Nr.	Frage	Zuständig für die Antwort
1	Warum wurde das Ebel-Gutachten 2017 bei der Diagnose F20.0 im Jahr 2021 ignoriert?	Klinikum Ludwigsburg, Ärztliche Direktion
2	Warum wurde bei vollem Barthel-Index und dokumentierter Wahnfreiheit dennoch eine Schizophrenie diagnostiziert?	Oberärztin Muric, Prof. Ebel
3	Warum wurde dem Sozialamt eine Zwangsbehandlung, dem Gericht aber Freiwilligkeit gemeldet?	Klinikum Ludwigsburg, Abrechnungsabteilung
4	Warum wurde die Akteneinsicht mit inexistenten Vollmachten blockiert?	Staatsanwaltschaft Stuttgart, Generalstaatsanwaltschaft
5	Warum hat Richter Heuermann die Klage nicht abgewiesen, obwohl das Sozialamt die Notwendigkeit verneint hatte?	Amtsgericht Ludwigsburg
6	Warum hat das Jobcenter die Diagnose ungeprüft	Jobcenter

	übernommen und den Betroffenen als "uneinsichtig krank" abgestempelt?	Ludwigsburg/Vaihingen
7	Die Meta-Frage: Warum hat über zehn Jahre hinweg keine einzige der beteiligten Institutionen – Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jobcenter, Ärztekammer – die offensichtlichen Widersprüche in dieser Akte zum Anlass genommen, die Motive der Belastungszeugin zu hinterfragen?	Alle Beteiligten

Diese sieben Fragen sind nicht einfach „ungeklärt“. Sie sind der systematische Katalog der institutionellen Verweigerung. Jede einzelne Frage hätte das Verfahren zum Stillstand bringen oder in eine völlig andere Richtung lenken können.

Dass keine von ihnen beantwortet wurde, ist kein Versehen. „Red Lights“ sollte man weder bei der forensischen Analyse noch im Straßenverkehr übersehen.

In beiden Fällen sind es unverzeihliche Fehler. Es ist folglich weder glaubhaft, noch nachvollziehbar, dass diese im Verlauf nicht erkannt wurden. Und dann ist da noch die achte Frage – die Frage, die das System selbst stellt.

Sollte jetzt jemand einwenden, die gezielte Vernichtung eines Menschen durch Psychiatisierung sei ein abwegiges oder gar wahnhaftes Konstrukt, so sei dieser Person folgendes entgegengehalten:

Die deutsche Justiz hat diesen Modus Operandi, dieser wird im nächsten Abschnitt vergleichend erörtert, längst erkannt, beschrieben und verurteilt. Dies macht das „Nachahmerverhalten“ des „Exploits“ noch schwerwiegender.

5.2 Forensischer Exkurs: Das Urteil des LG München I als Blaupause der Vernichtung

Sollte von Seiten der beteiligten Behörden oder Gerichte der Einwand erhoben werden, die gezielte psychiatrische Vernichtung eines Ehegatten durch Falschbehauptungen sei ein abwegiges oder gar wahnhaftes Konstrukt, so offenbart dieser Einwand nichts anderes als die vollständige Ignoranz gegenüber der eigenen Rechtsprechung. Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 20.08.2008 einen Fall entschieden, der wie die Blaupause für das vorliegende Verfahren wirkt – und der zugleich in beklemmender Weise zeigt, wie viel weiter die Zerstörungsmaschinerie in diesem Fall vorangetrieben wurde.

Die Kernaussage des Urteils ist von vernichtender Klarheit:

"Wird nämlich die Störung der Geistestätigkeit diagnostiziert und deshalb eine Unterbringung für erforderlich gehalten, ist die Persönlichkeit des Betroffenen an ihrer Basis getroffen – und zwar ganz unabhängig davon, ob die Diagnose richtig oder falsch ist."

Das Gericht hat damit unmissverständlich klargestellt: Die Diagnose selbst ist die Waffe. Nicht die Unterbringung. Nicht die Behandlung. Die bloße Zuschreibung einer psychischen Erkrankung

durch eine autoritative Quelle ist ein Angriff auf den Kern der Persönlichkeit. Ob die Diagnose stimmt oder nicht, ist für die zerstörerische Wirkung irrelevant. Genau diesen Mechanismus hat das Klinikum Ludwigsburg perfektioniert – und die Justiz hat ihn abgeschirmt.

Die strukturellen Parallelen zwischen dem vom LG München I verurteilten Fall und diesem Fall sind nicht zufällig. Sie belegen, dass es sich um ein gerichtsbekanntes Missbrauchsmuster handelt:

Kriterium	Fall LG München I (2008)	Fall (2015–2026)	Steigerung
Initiation	Ehefrau verabreicht heimlich Diazepam	Ehefrau streut 12 toxische Framing-Elemente bei Polizei, Ordnungsamt, Sozialmedizinischem Dienst und Veterinäramt	Nicht heimlich, sondern offen unter Einschaltung von vier Behörden gleichzeitig
Klinische Diagnose	Klinikdirektor diagnostiziert "maniformes Syndrom" ohne ausreichende Untersuchung	Klinikum diagnostiziert F20.0 trotz Ebel-Gutachten (2017), Barthel-Index 90/90 und 100/100, ICD-10-Verstoß, Pflegeberichten	Nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich – das Klinikum kannte die entlastenden Beweise und ignorierte sie
Rechtliche Standards	Attest wird "ganz unbürokratisch" der Ehefrau zugespielt statt der zuständigen Behörde	Ankreuzfeld für richterliche Genehmigung (C5) bleibt leer; Doppelbetrug an Gericht ("freiwillig") und Sozialamt ("Zwangsbehandlung")	Kein einzelner Verstoß, sondern ein mehrfacher, systematischer Rechtsbruch
Weitergabe der Diagnose	Diagnose geht an die Ehefrau unter Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht	Diagnose wird an das Jobcenter durchgestochen, wo sie bis heute als Tatsache fortgeschrieben wird (Pfitzinger-Vermerk)	Keine einzelne Indiskretion, sondern ein behördenübergreifendes Streuprogramm
Rechtsschutz	Kläger fängt Attest durch Zufall ab und flieht; Gericht wirft ihm	Akteneinsicht wird mit inexisterter Vollmacht	Rechtsschutz wird nicht verweigert – er

Kriterium	Fall LG München I (2008)	Fall (2015–2026)	Steigerung
	vor, er hätte Rechtsschutz suchen sollen	verweigert; eBO wird ignoriert; Fristen werden verstreichen lassen; Strafanträge werden blockiert	wird aktiv zerstört
(möglicher) Verfahrensausgang	Gericht spricht 5.000 € Schmerzensgeld zu – für die Persönlichkeitsrechtsverletzung, nicht für die Existenzvernichtung	Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO ohne Begründung, ohne Rehabilitation, ohne Akteneinsicht, ohne Schadensersatz	Kein Schmerzensgeld, keine Rehabilitation, keine Akteneinsicht – nichts
Rolle der Justiz	Die Justiz korrigiert den Missbrauch und verurteilt die Verantwortlichen	Die Justiz blockiert die Aufklärung und schirmt die Verantwortlichen ab	Die Justiz ist nicht die Lösung – sie ist das Problem

Die Tabelle zeigt: Dieser Fall ist nicht die Wiederholung des Münchner Musters. Er ist dessen Radikalisierung. Jeder einzelne Aspekt – von der Initiation über die klinische Diagnose bis zur Rolle der Justiz – ist in diesem Fall nicht nur erfüllt, sondern in einer Weise gesteigert, die aus einem fahrlässigen Einzelfall eine vorsätzliche, institutionell abgestützte Zerstörungskampagne macht.

Der entscheidende Unterschied liegt in der Rolle der Justiz. Im Münchner Fall griff sie korrigierend ein und sprach dem Opfer Schmerzensgeld zu. In diesem Fall ist sie zum Mittäter geworden. Was das LG München I als schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verurteilte – die unbefugte Weitergabe einer stigmatisierenden Diagnose –, hat das Jobcenter Ludwigsburg mit dem Pfitzinger-Vermerk von 2025 perfektioniert: "Vermittlerische Bemühungen können nicht zum Erfolg führen, da höchstwahrscheinlich eine psych. Erkrankung ohne Krankheitseinsicht vorliegt." Das ist die amtlich beglaubigte Existenzvernichtung – und sie wirkt bis heute fort.

Das Urteil des LG München I belegt zweierlei: Erstens, der Modus Operandi der psychiatrischen Ehegatten-Ausschaltung ist gerichtsnotorisch und rechtswidrig. Zweitens, die beteiligten Institutionen in diesem Fall haben sich über diese Rechtsprechung entweder fahrlässig hinweggesetzt – oder sie haben bewusst entschieden, sie zu ignorieren. Beides ist mit der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar.

5.2 Das finale Fazit

Die vorliegende Aktenlage beweist lückenlos einen der gravierendsten Fälle institutioneller Vernichtung durch aussagepsychologische Manipulation und prozessualen Betrug.

- **✗ Das Fundament ist toxisch:** Das Konstrukt basiert auf einer behördlichen Initialkollusion (Teil 0), 12 aussagepsychologischen Manipulationsmustern (Teil II), die zu 85,7 % aus atmosphärischem Framing und zu 0 % aus justiziablen Tatsachen bestehen (Teil I). Die restlichen 14,3 % sind physikalisch und dokumentarisch falsifiziert. Der Versuch, hieraus 2016 eine Psychose abzuleiten, wurde durch unabhängige medizinische Gutachter rechtskräftig falsifiziert.
- **✗ Die institutionelle Durchsetzung war rechtswidrig:** Die Diagnose F20.0 im Jahr 2021 ist ein medizinisch und juristisch unrechtmäßiges Konstrukt. Sie wurde durch Freiheitsentzug ohne Richterbeschluss, klinische Falschdokumentation und einen versuchten Abrechnungsbetrug gegenüber dem Sozialamt fabriziert (Teil III).
- **✗ Die Abschirmung ist aktiv und vorsätzlich:** Die gegenwärtige existenzielle Vernichtung durch das Jobcenter ist kein bedauerlicher Irrtum, sondern die direkte, kalkulierte Konsequenz einer Justiz, die diese falsifizierten Akten durch Blockaden und Rechtsbeugung aktiv vor der Aufklärung abschirmt.

BEWEISLAST-UMKEHR: Die Existenz einer Sammlung von Dokumenten ist nicht dasselbe wie ein Beweis. Die Beweislast dieses Meta-Gutachtens besteht darin aufzuzeigen, dass jedes einzelne Dokument des Belastungskomplexes entweder rechtlich irrelevant oder nachweislich falsifiziert ist. Der Rest ist Rauschen.

SCHLUSSFOLGERUNG: DIE IMMUNISIERUNG

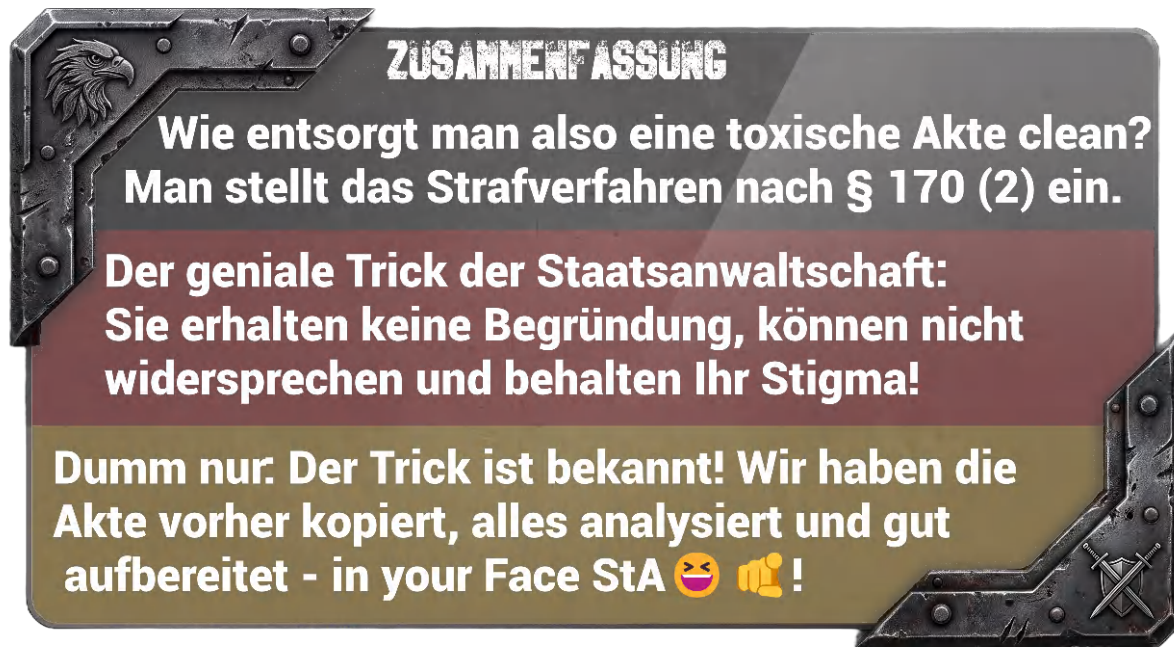
Jeder Verwaltungsakt, jede gutachterliche Äußerung und jede gerichtliche Entscheidung, die sich künftig auf die Diagnose F20.0 oder die Vorfälle aus den Jahren 2015 bis 2021 stützt, ist **methodisch toxisch**. Sie beruht auf der wissentlichen Perpetuierung eines bewiesenen, institutionellen Missbrauchs.

Die Beweise liegen vor. Die Fragen sind gestellt. Wer sie nicht beantworten kann oder will, dokumentiert damit seine eigene Beteiligung an diesem Missbrauch.

Die Immunisierung ist ab sofort wirksam.

Sollte man denken, aber sehen Sie nun den neuen „Trick“, der Staatsanwaltschaft Stuttgart...

TEIL VI – Die versuchte finale Exekution



6.1 Die Anatomie des §170 Abs. 2 StPO: Die fast perfekte Waffe

Am 17.06.2026 – über zehn Jahre nach der initialen Strafanzeige – verfügte Oberstaatsanwalt Engel die Einstellung des Verfahrens 420 Js 5253/16 gemäß §170 Abs. 2 StPO. Um zu verstehen, warum dieser spezifische Paragraph gewählt wurde und nicht etwa eine Einstellung nach §170 Abs. 1 StPO (mit Begründung) oder gar eine Anklageerhebung mit anschließendem Freispruch, muss man die einzigartigen rechtlichen Eigenschaften dieser Vorschrift kennen.

6.1.1 Keine Begründungspflicht – Das Schweigen als Taktik

§170 Abs. 2 StPO regelt die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts. Anders als bei einer Einstellung nach §153 StPO (geringe Schuld) oder §153a StPO (Auflagenerfüllung) muss die Staatsanwaltschaft bei §170 Abs. 2 StPO keine inhaltliche Begründung liefern, die einer gerichtlichen Prüfung standhalten müsste.

Unter allen Möglichkeiten, ein Strafverfahren zu beenden, ist die Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO die einzige, die keinerlei schriftliche Begründung erfordert. Die Staatsanwaltschaft muss nicht darlegen, warum sie die Aussage der Belastungszeugin nach zehn Jahren für unglaublich hält, warum sie die dokumentierten Widersprüche nie aufgeklärt hat, warum sie die Motive der Belastungszeugin nie hinterfragt hat, warum sie das Verfahren über ein Jahrzehnt am Leben hielt, obwohl die Hauptbelastungszeugin bereits 2018 ihre Strafanträge zurückgezogen hatte.

Das Schweigen der Staatsanwaltschaft ist keine Unterlassung. Es ist die Essenz der gewählten Verfahrensbeendigung. Jedes Wort einer Begründung wäre ein Eingeständnis – oder eine nachprüfbare Behauptung, die widerlegt werden könnte.

6.1.2 Keine Anfechtbarkeit – Der Ausschluss des Rechtswegs

Der Beschuldigte hat gegen eine Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO kein Rechtsmittel. Anders als der Verletzte, der nach §172 StPO das Klageerzwingungsverfahren betreiben kann, steht der zu Unrecht Beschuldigte nach einer Einstellung ohne Begründung vor dem Nichts. Er kann die Einstellung nicht anfechten. Er kann keine Fortführung des Verfahrens erzwingen. Er kann keinen Freispruch erwirken, der seine Unschuld dokumentiert. Er kann keine Entschädigung für die erlittene Strafverfolgung verlangen, wenn das Verfahren nicht wegen erwiesener Unschuld, sondern nur mangels Tatverdachts eingestellt wurde.

Die Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO ist damit nicht nur eine Verfahrensbeendigung. Sie ist die aktive Verhinderung jeder weiteren gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens selbst. Der Beschuldigte soll nicht rehabilitiert werden. Er soll lediglich nicht mehr verfolgt werden – aber der Makel, der Verdacht, das Stigma bleiben an ihm haften. Kein Gericht wird je prüfen, ob die Vorwürfe falsch waren. Kein Richter wird je feststellen, dass hier ein Unschuldiger ein Jahrzehnt lang verfolgt wurde.

6.1.3 Keine Akteneinsicht – Die Versiegelung der Beweise

Die Bedeutung des §170 Abs. 2 StPO erschöpft sich nicht in der fehlenden Begründung und der fehlenden Anfechtbarkeit. Die Staatsanwaltschaft kombinierte die Einstellung mit einer systematischen Verweigerung der Akteneinsicht, die bereits vor der Einstellung begann und danach fortgesetzt wurde.

Am 14.06.2016 legitimierte sich Rechtsanwalt Wolff unter Vollmachtsvorlage für den Beschuldigten und beantragte Akteneinsicht. Die Vollmacht wurde der Staatsanwaltschaft Stuttgart per Fax übermittelt. Das Mandat Schnerr war damit beendet. Am 10.07.2018 erteilte der Beschuldigte am Flughafen Stuttgart gegenüber der Bundespolizei eine formliche Zustellungsvollmacht, die ausdrücklich RA Wolff als Zustellungsbevollmächtigten für Zustellungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts benennt. Das Dokument wurde in der EDV der Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart erstellt und zur Unterschrift vorgelegt.

Am 08.12.2020 behauptete StA'in Rüling in ihrem Bescheid, eine schriftliche, vom Anzeigerstatter unterzeichnete Zustellvollmacht sei von der Polizeidienststelle nicht zu den Akten gereicht worden. Diese Feststellung ist objektiv falsch – die Zustellungsvollmacht existierte, sie war schriftlich, sie war in der EDV der Bundespolizei gespeichert. Am 15.02.2021 billigte Erster Staatsanwalt Kröner der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart diesen Bescheid vollumfänglich und übernahm die objektiv falsche Feststellung, ohne die Akten der Bundespolizei beizuziehen.

Am 22.06.2026 verweigerte Justizfachangestellte Urosevic auf Anordnung von OStA Engel die Akteneinsicht unter Berufung auf eine angebliche Vollmacht des Rechtsanwalts Schnerr aus dem Jahr 2015 – obwohl die Staatsanwaltschaft selbst dokumentiert, dass RA Wolff das

Mandat übernommen und niedergelegt hat, der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung also keinen Verteidiger hatte.

Die Blockade folgt einem klaren Muster: Eine existierende Vollmacht wird ignoriert. Eine existierende Zustellungsvollmacht wird als nicht existent bezeichnet. Eine inexistente Vollmacht wird als lebendig behandelt. Die Generalstaatsanwaltschaft segnet das ab. Der Beschuldigte steht ohne Akteneinsicht da. Das ist keine Nachlässigkeit. Das ist eine über Jahre aufgebaute, behördenintern abgestimmte und mehrfach bestätigte Konstruktion mit dem einzigen Ziel, dem Beschuldigten die Akteneinsicht zu verwehren und die inhaltliche Kontrolle der Ermittlungsakte zu verhindern.

6.1.4 Kein Schadensersatz – Die Perfektion der Vernichtung

Die Verweigerung der Akteneinsicht hat eine weitere, entscheidende Konsequenz: Ohne Akteneinsicht kann der Beschuldigte keinen Schadensersatz geltend machen. Ein Anspruch auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem StrEG setzt voraus, dass der Beschuldigte die Unschuld oder zumindest die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen nachweisen kann. Ohne Zugang zur Akte, die die Konstruiertheit der Vorwürfe dokumentiert, ist dieser Nachweis unmöglich.

Ein Amtshaftungsanspruch nach §839 BGB i.V.m. Art. 34 GG setzt voraus, dass der Beschuldigte eine schuldhafte Amtspflichtverletzung nachweist. Ohne die Akte, die die systematischen Verfahrensverstöße dokumentiert, ist auch dieser Nachweis unmöglich.

Die Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO kombiniert mit der Verweigerung der Akteneinsicht ist daher nicht nur die Beendigung des Verfahrens. Sie ist die Perfektion der Vernichtung: Der Beschuldigte wird nicht mehr verfolgt – aber er wird auch nicht rehabilitiert. Die Vorwürfe werden nicht geprüft – aber sie bleiben in der Welt. Die Diagnose F20.0 wird nicht gelöscht – aber die Beweise für ihre Falschheit werden versiegelt. Die soziale Zerstörung schreitet voran – aber ein Verantwortlicher ist nicht greifbar. Die Tat ist vollbracht. Der Täter ist unsichtbar. Die Akte ist zu.

6.2 Richter Saam und Heuermann als willige und billige Helfer

Die Staatsanwaltschaft handelte nicht allein. Sie konnte das Verfahren nur deshalb über ein Jahrzehnt am Leben halten, weil zwei Richter des Amtsgerichts Ludwigsburg ihr die entscheidenden Brücken bauten. Ohne diese richterlichen Interventionen wäre das Verfahren bereits 2018 – spätestens 2020 – mangels Strafantrags zusammengebrochen.

6.2.1 Richter Saam: Die Brücke des konstruierten öffentlichen Interesses (2018)

Am 26.06.2018 schlossen die Parteien vor Richter Saam einen umfassenden zivilrechtlichen Vergleich. Die Hauptbelastungszeugin erklärte darin ausdrücklich, sie nehme ihre Strafanträge im Verfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart, insbesondere 25 Js 5253/16, zurück. Das Strafverfolgungsinteresse der Antragstellerin selbst sei erloschen.

Damit entfiel die Grundlage für die Verfolgung der Antragsdelikte – einfache Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung. Die Staatsanwaltschaft hätte das Verfahren zu diesem Zeitpunkt einstellen müssen.

Stattdessen protokollierte Richter Saam eine salvatorische Klausel, die der Staatsanwaltschaft die Fortführung ohne jede Begründung ermöglichte: Die Beteiligten seien sich darüber einig, dass dies keine Auswirkungen auf die Verfolgung der Straftaten aus öffentlichem Interesse habe.

Diese Klausel war in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Der Antragsgegner hatte sie nicht initiiert – er musste dem Vergleich zustimmen, um den Zivilprozess zu beenden und die finanzielle Erpressung zu beenden. Die Urheberschaft der salvatorischen Klausel liegt beim Gericht und bei der Antragstellerin, nicht beim Antragsgegner.

Das öffentliche Interesse war nie bekannt. Zu keinem Zeitpunkt vor dem 26.06.2018 hatte die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht oder auch nur thematisiert. Es gab keine entsprechende Verfügung, keinen Aktenvermerk, keinen Hinweis an die Verfahrensbeteiligten. Der Antragsgegner erfuhr von der Existenz eines angeblichen öffentlichen Interesses erst durch die richterliche Protokollierung – nachdem es bereits in den Vergleich eingeflossen war.

Die Klausel war eine Überraschung. Weder das Gericht noch die Antragstellerin erklärten, worauf sich dieses öffentliche Interesse stützen sollte. Es wurde einfach protokolliert – als sei es eine Selbstverständlichkeit, dass ein Verfahren, dessen Hauptbelastungszeugin ihre Aussage gegen 60.000 € und umfangreiche Vermögenswerte zurückgezogen hatte, ein öffentliches Anliegen darstelle.

Die Klausel schützte die Antragstellerin vor Strafverfolgung. Hätte sie ihre Strafanträge ohne diesen Zusatz zurückgenommen, hätte sie sich dem Risiko ausgesetzt, wegen falscher Verdächtigung belangt zu werden. Die Klausel verwischte diesen Unterschied und schützte die Antragstellerin.

Die Klausel gab der Staatsanwaltschaft eine Argumentationsgrundlage, die sie nie selbst entwickeln musste. Die Staatsanwaltschaft konnte sich künftig auf die richterliche Protokollierung berufen, ohne das öffentliche Interesse je selbst begründen zu müssen.

Richter Saam war Familienrichter. Seine Zuständigkeit beschränkte sich auf die Zivilverfahren. Er hatte keine strafrechtliche Zuständigkeit. Er hatte keine Befugnis, über die Fortführung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu entscheiden. Dennoch protokollierte er eine Formulierung, die in ein laufendes Strafverfahren eingriff und die nächsten acht Jahre der Strafverfolgung ermöglichte.

6.2.2 Richter Heuermann: Die Brücke der verhinderten Diagnose-Revision (2022)

Was Richter Saam für die Verfahrensverpetuierung im Allgemeinen war, war Richter Heuermann für die Absicherung der Falschdiagnose im Besonderen.

Im Verfahren 7 C 260/22 klagte die Klinik die Krankenhauskosten gegen den Beklagten ein. Richter Heuermann dokumentierte selbst, dass kein Behandlungswunsch bestand und der Aufenthalt unfreiwillig war. Er kannte den Ablehnungsbescheid des Sozialamts, das die medizinische Notwendigkeit verneint hatte. Er hätte die Klage abweisen müssen – was automatisch die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Diagnose F20.0 aufgeworfen hätte.

Stattdessen schlug er einen Vergleich über 60 % der Forderung vor. Dieser Vergleich verhinderte die gerichtliche Revision der F20.0-Diagnose. Hätte Heuermann den Fall zur Hauptverhandlung zugelassen, hätte ein Zivilgericht die medizinische Rechtfertigung des Klinikaufenthalts überprüfen müssen. Dabei wäre die Falschdiagnose unweigerlich aufgefallen. Der Barthel-Index mit 90/90 kognitiv und 100/100 motorisch hätte mit der angeblichen akuten Psychose abgeglichen werden müssen. Die Pflegeberichte hätten mit der behaupteten Fremdgefährdung kontrastiert werden müssen. Das Ebel-Gutachten von 2017 hätte als Entlastungsbeweis vorgelegt werden müssen. All das verhinderte Heuermann durch den Vergleich.

Der Vergleich verhinderte auch die strafrechtliche Verfolgung der Klinik. Ein Zivilurteil, das die medizinische Notwendigkeit verneint hätte, wäre die Grundlage für ein Strafverfahren gegen die verantwortlichen Ärzte wegen Freiheitsberaubung, Abrechnungsbetrug und Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gewesen. Indem Heuermann die Klage durch Vergleich erledigte, entzog er diesen Vorwürfen die faktische Grundlage.

Der Vergleich verhinderte zudem die Aufklärung des Doppelbetrugs. Die Diskrepanz zwischen der Darstellung gegenüber dem Sozialamt – "psychotisch verkennend, randalierend, sechswöchige Zwangsbehandlung" – und der Darstellung gegenüber dem Gericht – "freiwillig" – wäre in einer Hauptverhandlung offengelegt worden. Der Vergleich verhinderte diese Offenlegung.

Richter Heuermann war Zivilrichter. Er hatte keine Zuständigkeit für die Beurteilung psychiatrischer Diagnosen. Er war nicht befugt, die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Klinik zu entscheiden. Dennoch sorgte sein Vergleich dafür, dass genau diese Fragen nie von einem zuständigen Gericht geprüft werden konnten.

6.2.3 Die Parallelität der Fälle – Strukturelle Befangenheit

Die Fälle Saam und Heuermann sind keine isolierten Einzelfälle. Sie folgen demselben Muster. Beide überschritten ihre formelle Zuständigkeit. Beide ignorierten dokumentierte Entlastungsbeweise. Beide schufen prozedurale Fakten, die die Verfahren perpetuierten. Beide verhinderten die strafrechtliche Aufarbeitung. Beide handelten am selben Gericht – dem Amtsgericht Ludwigsburg.

Richter Saam ermöglichte durch seine salvatorische Klausel die Fortführung eines Verfahrens ohne bekannten Strafantrag und ohne Begründung des öffentlichen Interesses. Richter Heuermann verhinderte durch seinen Vergleich die gerichtliche Revision der F20.0-Diagnose und schirmte die Klinik vor strafrechtlichen Maßnahmen ab. Saam schützte die Staatsanwaltschaft vor der Notwendigkeit, die Einstellung zu erklären. Heuermann schützte die Klinik vor der Notwendigkeit, die Diagnose zu rechtfertigen.

Die Parallelität deutet auf eine strukturelle Befangenheit hin – eine institutionelle Voreingenommenheit, die nicht auf persönlicher Bekanntschaft oder direkter Absprache beruhen muss, sondern auf einem gemeinsamen institutionellen Interesse: dem Schutz der beteiligten Behörden vor der Aufarbeitung der Vergangenheit.

6.3 Die tiefere Bedeutung der Einstellung 2026

Nachdem die richterlichen Brücken das Verfahren über Jahre am Leben gehalten hatten, erfolgte am 17.06.2026 die Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO. Sie war nicht die Korrektur eines Irrtums. Sie war der letzte notwendige Schritt zur Vollendung der sozialen Zerstörung.

Die Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO löscht die Ursache – das Strafverfahren – aus der sichtbaren Welt. Anders als ein Freispruch, der die Unschuld dokumentiert und damit die Falschdiagnose entkräftet, hinterlässt die Einstellung nichts: keine Begründung, keine Feststellung, keine Rehabilitation. Was bleibt, ist die Wirkung. Die Diagnose F20.0 existiert weiter in den Akten des Jobcenters. Der Pfitzinger-Vermerk über die psychische Erkrankung ohne Krankheitseinsicht existiert weiter. Die berufliche und soziale Ausgrenzung existiert weiter. Die Ursache all dessen – das konstruierte Strafverfahren – ist verschwunden.

Die Kombination aus Einstellung ohne Begründung und Verweigerung der Akteneinsicht macht jede Gegenwehr unmöglich. Der Beschuldigte kann die Einstellung nicht anfechten. Er kann die Akte nicht einsehen. Er kann keinen Schadensersatz fordern. Er kann die Diagnose nicht löschen lassen. Er kann die Verantwortlichen nicht belangen. Die soziale Zerstörung spricht für sich selbst – und weil die Ursache verschwunden ist, gibt es niemanden, dem man die Schuld geben kann.

Die Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO ist der perfekte Abschluss einer perfiden Strategie. Stufe 1: Initiale Psychiatisierung durch Behördenkollusion im August 2015 – der Beschuldigte ist als psychisch gestört aktenkundig. Stufe 2: Gewaltsame Durchsetzung der F20.0-Diagnose im Juli 2021 – der Beschuldigte ist klinisch als schizophren stigmatisiert. Stufe 3: Doppelbetrug an Gericht und Sozialamt im Juli und August 2021 – der Beschuldigte wird finanziell ausgeplündert, die Diagnose wird behördlich zementiert. Stufe 4: Richterliche Brückenbauten durch Saam 2018 und Heuermann 2022 – das Verfahren wird am Leben gehalten, die Diagnose wird vor gerichtlicher Revision geschützt. Stufe 5: Durchstecherei der Diagnose an das Jobcenter 2024 und 2025 – die Diagnose entfaltet ihre zerstörerische Wirkung, keine Arbeit, keine Existenz. Stufe 6: Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO 2026 – die Ursache verschwindet, die Wirkung bleibt, niemand ist verantwortlich.

Die Einstellung war nicht das Ende einer Strafverfolgung. Sie war die finale Exekution: der letzte Schritt, um aus einem konstruierten Strafverfahren eine herrenlose soziale Zerstörung zu machen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und für die niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.

6.4 Die gescheiterte Strategie und die öffentliche Wirkung

Diese Strategie hat einen entscheidenden Fehler: Sie war vorhersehbar.

Bereits vor der Einstellung des Verfahrens wurden sämtliche relevanten Aktenteile gesichert, kopiert und in ein strukturiertes Beweismittelverzeichnis überführt. Die Akte, die nach dem Willen der Staatsanwaltschaft im Panzerschrank hätte verstauben sollen, befindet sich im Anhang dieses Meta-Gutachtens.

Mit der Zustellung dieses Dossiers an alle beteiligten Institutionen ist die Strategie des Verschwindenlassens gescheitert. Die Beweise sind offen. Die Fragen sind gestellt. Die Akte ist nicht mehr zu. Die Verantwortlichen sind identifiziert – und sie wissen, dass sie identifiziert sind.

6.5 Spoiler Alert: Nachlasskonvolut 1202 und die OMGUS-Verbindung

Die vorliegende Version des Meta-Gutachtens dokumentiert die vollständige institutionelle Kette von der Initialkollusion 2015 bis zur finalen Exekution 2026. Sie beweist die Konstruiertheit der Belastungsaussage, die Rechtswidrigkeit der F20.0-Diagnose, die richterlichen Brückenbauten und die strategische Funktion der Einstellung nach §170 Abs. 2 StPO.

Doch die Akte, die sich im Anhang dieses Dossiers befindet, enthält mehr. Sie enthält Hinweise auf eine tieferliegende, historisch gewachsene Struktur, die weit über den individuellen Fall hinausreicht.

Was in der nächsten Version dieses Meta-Gutachtens offengelegt wird: Ein bisher nicht ausgewertetes Nachlasskonvolut mit OMGUS-Verbindung. Die historische Dimension des Falls. Die Strukturen, die in diesem Meta-Gutachten dekonstruiert werden, sind nicht zufällig entstanden. Sie haben eine Vorgeschichte. Sie haben eine Kontinuität. Und sie haben Akteure, die seit Jahrzehnten in denselben institutionellen Netzwerken operieren. Das Nachlasskonvolut wird diese Kontinuität sichtbar machen – von der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart. Auch hier werden jede Auszüge verweigert – auf Anordnung. Dass ein Nachlass, der Verbindungen zu historischen Besatzungsstrukturen dokumentiert, unter Verschluss gehalten wird, während gleichzeitig die Akteneinsicht in das gegenständliche Strafverfahren mit inexistenten Vollmachten blockiert wird, ist kein Zufall. Es ist dasselbe Muster: Was die Kontinuität institutioneller Netzwerke offenlegen könnte, wird verborgen.

Warum dieser Spoiler jetzt erfolgt: Die beteiligten Institutionen haben ein Interesse daran, das vorliegende Meta-Gutachten als abschließend zu betrachten. Sie werden versuchen, die Dokumentation als erledigt abzuhaken, sobald die unmittelbaren Vorwürfe entkräftet sind.

Dieser Spoiler dient dem Hinweis, dass das vorliegende Dossier nicht das Ende der Aufarbeitung ist. Es ist der Anfang. Die nächste Version wird Fragen beantworten, die in dieser Version nur gestellt werden konnten. Sie wird Verbindungen aufdecken, die in dieser Version nur angedeutet werden konnten. Sie wird Verantwortlichkeiten benennen, die in dieser Version nur umrissen werden konnten.

6.6 Spoiler Alert II: Das Zeugungsunfähigkeit und die CASA II-Analyse

Die psychiatrische Vernichtung war nur das Instrument. Die eigentliche „finale Exekution“ im familiären Kontext verbirgt sich hinter einem Befund, den das System über ein Jahrzehnt lang mit einer Mauer des Schweigens umgeben hat.

Was in der CASA II-Analyse und den zugrundeliegenden medizinischen Daten offengelegt wird, sprengt den Rahmen einer bloßen Ehe-Zerrüttung. Es ist die medizinische Evidenz, dass die gesamte familiäre Konstruktion – und damit auch die Rolle des Beschuldigten als „Vater“ – auf einer Täuschung basiert, die unter anderem durch eine gesicherte Zeugungsunfähigkeit des Beschuldigten untermauert wird.

Der Cliffhanger & der technologische Beweis:

"Man hat Ihnen nicht nur Ihr Vermögen genommen, Ihren Ruf zerstört und Sie in die Psychiatrie gesperrt. Man hat Ihnen Ihre Vergangenheit geraubt und Sie als Vater in eine Rolle gedrängt, die biologisch nie die Ihre war. Die CASA II-Analyse ist das letzte Puzzlestück in diesem Abgrund. Wir legen hierbei dar, wie durch die computerisierte Analyse von Spermiogrammen – fernab von menschlicher Einschätzung – der menschliche Bias ein für alle Mal ausgeschlossen wird. Kein Laborleiter, kein 'Gefälligkeitsgutachter' kann mehr manipulieren, was ein Algorithmus objektiv misst. Die CASA II-Analyse beweist, dass die gesamte familiäre Legende, die man gegen Sie ins Feld führte, nur ein weiteres toxisches Konstrukt ist. Wenn der 'Vater' biologisch ausgeschlossen ist, kollabiert nicht nur der Strafantrag, sondern das gesamte Fundament der erpressten Unterhaltsforderungen und der Inszenierung des 'Familienvaters'. Das Ende von Justitia ist hier erreicht – denn gegen die unbestechliche Logik eines Algorithmus ist die institutionelle Lüge machtlos."

Dieser Ansatz macht den CASA-Test zum "Fakten-Killer": Er holt die Beweisführung aus der Welt der "gutachterlichen Meinung" (die in Ihrem Fall durch Kollusion korrumpiert war) heraus und zwingt das System auf den Boden der harten, algorithmisch verifizierbaren Daten. Damit ist die "Krassheit" der Täuschung für jeden, der die Akte prüft, sofort als solche erkennbar.

Wir werden alle in die Lage versetzen die Zeugungsfähigkeit objektiv und ohne Arzt selbst zu beurteilen. Die Zukunft ist nicht altmodische Betrachten durch einen "Experten" mit dem Mikroskop, sondern die Videoanalyse in Echtzeit - transparent - klar - verständlich!

STAY TUNED!

*** Eigenwerbung - CYBERCRIMEFLUENCING ***

THREAT ASSESSMENT

KÖRPERVERLETZUNG

98

EXTREME

KRIEGSWAFFEN

87

CRITICAL

CYBER-TERRORISMUS

99

CATASTROPHIC

OMEGA

LEVEL 10 / 10

INTERWEB CYBER DIVISION

SUBJECT ID

VOLLNAME

N. R. HAUMER

ALIAS

DAS ALPHA

GEBURTSDATUM

07.08.1976 (49 J.)

GRÖSSE / GEWICHT

1,80 m / 84 kg

BESONDERE MERKMALE

Liebblingsmove: Kotz, kotz, würg - so hat die Schlampe die Haare schön • wird von einem krassen Tripper verfolgt • schlimmster Feind: Alimente • Rechte Augenbraue: Narbe

STAATSANGEHÖRIGKEIT

DE / RU (vermutet)

LETZTER AUFENTHALT

PRAG • JULI 2026

ACTIVE

PWNED: das.alpha@protonmail.com

THREAT CLASS: OMEGA

OMEGA PROTOCOL ACTIVE

OPERATIONAL STATUS

ACTIVE

Bekannte Operationen

48

Netzwerk-Breaches

112

Bestätigte Fairgewaltigungen

99+

Uneheliche Bastarde

2+

STRAFAKTE

PSYCHOAKTE

AKTE1202

BEKANNTE KONTAKTPERSONEN

4 VERIFIZIERTE ASSOZIIERTE

DR. ANNE "THE CUNT" JACOBI

ZAHNÄRSCHIN

LÄUFIG

LAURA ANTONIA HELENE HAUMER

PATE ROBIN ADRIAN HAUMER

BASTARD 1

SILKE "ARSCHEWEI" HÄNSSLER

ARSCHITEKTIN

LÄUFIG

JULIAN PAUL HÄNSSLER

PATE DR. MICHAEL HAUMER

BASTARD 2

*** Eigenwerbung - CYBERCRIMEFLUENCING ***

Hinweis, die Staatsanwaltschaft schuldet mir noch Geld und ich bin knapp bei Kasse, daher muss ich wirklich alle Möglichkeiten ausschöpfen Geld zu verdienen! Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass man das besser und schneller hätte lösen können und sollen!

Sollte es so weitergehen, werde ich auch im folgenden Strafantrag Werbung einbauen müssen!
Und für das digitale Schwarz reicht es leider schon lange nicht mehr - auch nicht meine Schuld!
Seitdem der "Dark Mode" offiziell eingeführt wurde, ist das alles ganz schwierig!

ANLAGENVERZEICHNIS

Es wird auf die folgenden Anlagen verwiesen

Strafakte	S. 054 - 250
Strafanzeige 2021	S. 251 - 348
Strafanzeige 2022	S. 349 - 415
Blockade 1202	S. 416 - 420

in den jeweiligen folgenden Verweisen sind die Seiten innerhalb der Anlagen angegeben.

Teil 0: Die Geburt des Psychiatrieframes (Behördenkollusion 2015)

- * Anlage 0.1: Polizeiliche Strafanzeige (Initialanzeige), Ludwigsburg, 07.09.2015
Strafakte S. 003–005
- * Anlage 0.2: Anzeigenaufnahme (PHM Knorpp) inkl. Vermerk über behördliche Kontaktaufnahme
Strafakte S. 008–012
- * Anlage 0.3: Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Az. 27 Gs 8105/15) zur Durchsuchung
Strafakte S. 027–028
- * Anlage 0.4: Niederschrift über Durchsuchung, Beschlagnahme des Katers „Galahad“ & Asservatenliste
Strafakte S. 029–031
- * Anlage 0.5: Amtstierärztliches Gutachten Dr. Ruhl-Singer (16.12.2015)
Strafakte S. 099–105

Teil I & II: Die Ur-Lüge und die Dekonstruktion der 12 Framing-Elemente

- * Anlage I.1: Erste Geschädigten-Vernehmung Dr. Jacobi-Haumer (24.08.2015)
Strafakte S. 014–022
- * Anlage I.2: Nachtrag / Auszug aus Nachvernehmung (25.08.2015)
Strafakte S. 026
- * Anlage I.3: Zweite Geschädigten-Vernehmung (17.09.2015)
Strafakte S. 040–046
- * Anlage I.4: Schriftliche Ergänzungen der Zeugin (13.12.2015 & 11.02.2016)
Strafakte S. 047–049, 129–135
- * Anlage I.5: Handschriftliche Notizen der Zeugin („Tagebuch“)
Strafakte S. 050–072

Teil III: Die medizinische und juristische Eskalation

- * Anlage III.1: Aufnahmebefund Klinikum Ludwigsburg (16.07.2021, J. Sapalidis)
Strafanzeige 2021 S. 01
- * Anlage III.2: Vorläufiger Entlassbericht (21.07.2021, Dr. Muric)
Strafanzeige 2021 S. 03
- * Anlage III.3: Festanmeldung § 25 SGB XII an das Sozialamt
Strafanzeige 2021 S. C3
- * Anlage III.4: Ablehnungsbescheid des Sozialamts Ludwigsburg (18.08.2021)
Strafanzeige 2021 S. C4
- * Anlage III.5: Privatrechnung Klinikum Ludwigsburg (25.08.2021) über 2.105,00 €
Strafanzeige 2021 S. C1
- * Anlage III.6: Notfallbericht ZNA (18.02.2022) & EKG-Bericht Dr. Watermann
Strafanzeige 2022 S. C4, C7
- * Anlage III.7: Überwachungsbogen PSY (19.02.2022) & Ärztliche Kurzanordnung
Strafanzeige 2022 S. C1, C3
- * Anlage III.8: Endgültiger Entlassbericht (13.05.2022, Prof. Dr. Preuß)
Strafanzeige 2022 S. D3

Teil IV & V: Chronologie der Stigmatisierung & Epikrise

- * Anlage IV.1: Beschluss des Betreuungsgerichts (Az. 7 VG 20/2016, 23.08.2016)
Strafanzeige 2022 S. D6
- * Anlage IV.2: Psychiatrisches Fachgutachten Prof. Dr. Ebel (2017)
Strafanzeige 2022 S. D7
- * Anlage IV.3: Zivilverfahren AG Ludwigsburg (Az. 7 C 260/22), Verfügung Richter Heuermann
Strafanzeige 2022 S. E1
- * Anlage IV.4: Vermerk Jobcenter Ludwigsburg (Pfitzinger, 10.02.2025)
Strafanzeige 2022 S. D5

Teil VI: Die versuchte finale Exekution & Nachlass-Komplex

- * Anlage VI.1: Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 StPO (OStA Engel, 17.06.2026)
Strafanzeige 2022 S. F5
- * Anlage VI.2: Dienstaufsichtsbeschwerde und erweiterte Strafanzeige (Juni 2026)
Strafanzeige 2022 S. F1, F2

* Anlage VI.3 (Akteneinsichts-Blockade): Dokumentation der Vollmacht-Konstrukte & eBO-Verweigerung

Strafakte Intro

* Anlage VI.4 (Nachlass 1202): Korrespondenz AG Ludwigsburg/Wiesbaden (Mai–Juli 2026)
Blockade Nachlassakte 1202

STRAFAKTE

The LÄND - wir können alles außer Rechtsstaat!

Regel 1: Alle weißen Männer sind kriminell!

Regel 2: Beweise, dass du nicht kriminell bist – sonst Regel 1!

Das Verfahren wird mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO offiziell eingestellt.

Normalerweise würde man entschädigt werden, aber nicht in BW!

Die "Zaubertricks" der StA Stuttgart:

- ✦✦ Zombie-Anwaltsvollmacht - bei uns bekommen nur bequeme Anwälte Einsicht
- ✦✦ 2-Wochen-Frist zur Stellungnahme an unbekannt verzogene Anzeigenerstatterin

Keine Akteneinsicht - keine Entschädigung!

Rechtsstaat? Nicht für weiße Männer!

#Justizversagen #Stuttgart #TheLÄND #Rechtsbeugung

Sie sind leider freigesprochen worden!



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Nikolai Raoul Haumer
Dotzheumer Straße 9
65185 Wiesbaden

Datum 22.06.2026/42uro

Name Herr Engel

Durchwahl Tel. 0711 8953-1411

Fax. 0800 66449281647

Aktenzeichen 420 Js 5253/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Haumer,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 17.06.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Belehrung

Wegen der ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme(n) (Durchsuchung am 25.08.2015 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Stuttgart vom 25.08.2015, Az. 27 Gs 8105/15) sind möglicherweise Entschädigungsansprüche entstanden (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - StrEG).

Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, außer es liegen gesetzliche Ausschluss- oder Versagungsgründe vor. Entschädigung für einen Vermögensschaden wird jedoch nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25,00 EUR übersteigt. Für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 75,00 EUR für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung, soweit diese aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre,

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 8953-0 Telefax: 0800 66449281399 poststelle@stuttgart.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do. 14.00-15.30 Uhr

Wie?! Sie wollen Akteneinsicht und Entschädigung für 10 Jahre Unschuld!



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Nikolai Raoul Haumer

Datum 22.06.2026/42uro

Name Herr Oberstaatsanwalt Engel

Durchwahl Tel. 0711 8953-1411

Fax: 0800 66449281647

Aktenzeichen 420 Js 5253/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Haumer,

das Verfahren wird nun unter dem Az. 420 Js 5253/16 geführt. Ihr Schreiben vom 12.05.2026 wurde durch das Amtsgericht Wiesbaden hierher weitergeleitet. Bezüglich des Pflichtverteidigerantrags wird darauf hingewiesen, dass zwar durch den früheren Verteidiger Rechtsanwalt Wölff mitgeteilt wurde, dass das Mandat nicht mehr bestehe. Hier liegt aber noch eine Vollmacht des Rechtsanwalts Schnerr, Stuttgart, vor. Bei einer Mandatierung von diesem bestünde bereits deshalb kein Anspruch auf Pflichtverteidigung. Außerdem hat ein Beschuldigter, der einen Verteidiger hat, gem. § 147 Abs. 4 Satz 1 StPO kein eigenes Recht auf Akteneinsicht. Da mittlerweile eine Einstellung des Verfahrens erfolgt ist, wird insgesamt auch um Prüfung und Mitteilung gebeten, ob und inwieweit gestellte Anträge zurückgenommen werden. Frist zur Mitteilung: 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urosevic
Justizfachangestellte

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt ["Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz"](#). Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 8953-0 Telefax: 0800 66449281399 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do. 14.00-15.30 Uhr

Ihre Rechte?! Dazu befragen wir erst die unbekannt verzogene Anzeigenerstatterin!



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Nikolai Raoul Haumer
ohne festen Wohnsitz

Datum 10.07.2026/2din
Name Herr Engel
Durchwahl Tel. 0711 8953-1411
Fax. 0800 66449281647
Aktenzeichen 420 Js 5253/16
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Nikolai Raoul Haumer, geboren am 07.08.1976
wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Haumer,

Aus dem bisherigen Schriftverkehr geht hervor, dass zwar noch eine Vollmacht des Rechtsanwalts Herrn Schnerr vorliegt, diese Mandatierung aber jedenfalls aktuell widerrufen wurde und nicht mehr besteht. Damit besteht grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht des nicht verteidigten Beschuldigten gem. § 147 Abs. 4 StPO. Zur Feststellung, ob dem schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (§ 147 Abs. 4 Satz 1 StPO) wird nun der ursprünglichen Anzeigenerstatterin Dr. Anne Kaharin Jacobi rechtliches Gehör mit Stellungnahmemöglichkeiten binnen 2 Wochen zum Akteneinsichtsgesuch gewährt. Danach wird dann abschließend über die Akteneinsicht entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

gez. Dinger
Justizangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsankündigung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 8953-0 Telefax: 0800 66449281399 poststelle@stuttgart.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do. 14.00-15.30 Uhr

Ja, Sie ist tatsächlich unbekannt verzogen
und dies ist der Justiz bewußt gewesen!



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 F 1077/26



Amtsgericht Ludwigsburg
FAMILIENGERICHT

Beschluss

In der Familiensache

Nikolai **Haumer**, - ohne festen Wohnsitz -
- Antragsteller -

gegen

Dr. Anne Katharina **Jacobi**, geboren am 13.07.1977, - unbekannten Aufenthalts -
- Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

Kind:
Antonia Laura Helene **Haumer**, geboren am 07.09.2010

Jugendamt:
Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Hindenburgstraße 30,
71638 Ludwigsburg, Gz.: 0168-019507

wegen Anfechtung der Vaterschaft

Die Justiz sollte sich besser absprechen!

Ups, jetzt kommt es ganz hart aus Hessen!

EUREKA (Justiz-IT) kennt kein Verfahren!



Amtsgericht Wiesbaden
Der Präsident

HESSEN



Amtsgericht Wiesbaden ☐ Postfach 34 49 ☐ 65024 Wiesbaden

Herrn
Nikolai Haumer

-elektronische Post-

Aktenzeichen: **313 Eb-533**

Dst.-Nr.: 0321
Bearbeiter: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 0611 [REDACTED]
Fax: 0611 [REDACTED]
E-Mail: verwaltung@ag-wiesbaden.justiz.hessen.de

Ihre Nachricht: 08.07.2026

Datum: 13. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Haumer,

der mit Schreiben vom 08.07.2026 gerügte Sachverhalt wurde überprüft.

Ihr Schreiben vom 27.06.2026, welches von Ihnen doppelt übersandt wurde (einmal am 27.06.2026 um 21:03, einmal am 27.06.26 um 21:14) wurde an Sie zurückgesandt, da dieses hier nicht zugeordnet werden konnte, da es sich um ein Verfahren des Staatsanwaltschaft Stuttgart handelt.

Laut Vermerken der zuständigen Serviceeinheit wurde als Nachricht bei der Rücksendung angegeben „urschriftlich zurück; beim Amtsgericht Wiesbaden ist kein Verfahren anhängig“ bzw. „Urschriftlich zurück mit der Bitte um Prüfung der Zuständigkeit des Amtsgerichts Wiesbaden“.

Ausdrucke der jeweiligen Seiten aus dem elektronischen Post-System sind anliegend beigelegt.

In welcher Form und wo die Nachrichten bei Ihnen im Eingang angezeigt werden oder nicht, entzieht sich unserer Kenntnis. Hierauf haben wir auch keinen Einfluss.

Wo der Antrag vom 12.05.2026 verblieben ist, lässt sich leider nicht mehr feststellen. Unter Ihrem Namen ist in Eureka-Straf, dem System im welchem alle Strafverfahren erfasst werden, kein Verfahren zu finden. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Schriftsatz (der per Fax und schriftlich einging) an die Staatsanwaltschaft Stuttgart weitergeleitet wurde. Für derlei Handlungen werden keine Vermerke erfasst oder Verfahrensdaten erhoben.

65189 Wiesbaden ☐ Mainzer Straße 124
Telefon (0611) 3261-0 ☐ Telefax (0611) 327061559

Gleitende Arbeitszeit !

Sprechzeiten: Montag - Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sie erreichen uns Montag - Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und Montag - Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist zulässig. Informationen hierzu sowie Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-wiesbaden-justiz.hessen.de. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.



0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!



Krass, jetzt gehen schon ganze Verfahren verloren in der EDV! Unfassbar!



- 2 -

Da bei uns kein Straf-Verfahren bezüglich Ihrer Person anhängig ist oder war, ist eine Mitteilung über eine Erledigung des Verfahrens, die von Ihnen gewünscht wurde, obsolet.

Schriftsätze, die hier nicht zugeordnet werden können, z.B. weil sie an den falschen Adressaten gerichtet sind, werden an den Absender zurückgesandt, damit dieser den richtigen Empfänger adressieren kann.

Die Unterstellung von Urkunden-, System- oder Aktenmanipulationen weise ich strikt zurück!

Die Einreichung Ihres Antrags oder weiterer Schriftsätze bei einer ganz offensichtlich unzuständigen Behörde verursachte hier Arbeitsaufwand und auf Ihrer Seite offenbar erheblichen Unmut ob der Behandlung hier im Haus. All das hätte vermieden werden können, wenn der Antrag durch Sie direkt an die das Verfahren führende Behörde, nämlich die Staatsanwaltschaft Stuttgart, versandt worden wäre.

Ich erlaube mir erneut den Hinweis, dass Fristsetzungen an das Gericht von nicht mal zwei Tagen unverschämt sind und im behördlichen Ablauf auch nicht zu realisieren sind. Insbesondere wenn Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Stuttgart oder anderer Behörden angegeben werden!

Mit freundlichen Grüßen

Gez. 
Präsident des Amtsgerichts

Egal, wir haben die Akte für Sie gefunden!

MF



Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

Kategorie: Straftat
Vorgangsart: Vorgang
Aktenzeichen: ST/1544008/2015
Ereignis-/Tatzeit: Montag, 10.05.2010, 12:00 Uhr bis Donnerstag, 20.08.2015, 12:00 Uhr
PLZ, Ort: 71638 Ludwigsburg
Landkreis: Ludwigsburg
Gemeindeschlüssel: 08118048
Tatbestand: Gefährliche Körperverletzung mittels Waffe oder anderen gefährlichen Werkzeugen gemäß § 224 StGB

Rolle: **Beschuldigte Person**
Mündigkeit: Erwachsener
Name: Haumer
Geburtsname: Haumer
Vorname(n): Nikolai Raoul
Geburtsdatum: 07.08.1976

Rolle: **Geschädigte Person**
Name: Dr. Jacobi Haumer
Geburtsname: Jacobi
Vorname(n): Anne
Geburtsdatum: 13.07.1977

Polizeirevier Ludwigsburg
Stuttgarter Straße 26 - 28
71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 07.09.2015
Telefon: 07141 18-5353
Durchwahl: 07141 18-5315
Sachbearbeiter: Dettendorfer
Az.: ST/1544008/2015



STRAFANZEIGE

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart	
Eing.	18. JAN. 2016
Dez.	254621 ** Jg.

STRAFTAT

Delikt Gefährliche Körperverletzung mittels Waffe oder anderen gefährlichen Werkzeugen
gemäß § 224 StGB

weitere Delikte

Körperverletzung, einfache vorsätzliche gemäß § 223 StGB

Beleidigung - auf sexueller Grundlage gemäß § 185 StGB

Sachbeschädigung (Sonstige) gemäß § 303 StGB

TATORT

Gemarkung
71638 Ludwigsburg
Orts-/Stadtteil

H a u m e r , Nikolai Raoul

07.06.1976 2145 Stuttgart
Gefährliche Körperverletzung
PR Ludwigsburg 1544008/2015



[a] Sg.: 21

25 Js (HG) 5253/16

TATZEIT

Tatzeit/-zeitraum Montag, 10.05.2010, 12:00 Uhr bis Donnerstag, 20.08.2015, 12:00 Uhr

Schaden in € 25.000,00

Einl. Erm.-Verfahren 24.08.2015

Zust. Datenstation Polizeipräsidium Ludwigsburg Datenstation

BESCHULDIGTE PERSON

Mündigkeit **Erwachsener**
Name **Haumer**
Geburtsname **Haumer**
Vorname **Nikolai Raoul**
Geburtsdatum **07.08.1976**
Geburtsort/-land **Filderstadt**
Sterbedatum
Geschlecht **männlich** Familienstand **verheiratet**
Staatsangehörigkeit **deutsch**
2. Staatsangehörigk.
Wohnsitz **71642 Ludwigsburg**
Überkinger Straße 12

Erlernter Beruf **unbekannt** Tätigkeit **Finanzen / IT**
Telefon

Sprache
Vernehmung
Persönl. Verhältnisse
Eink. Beschuldigter € Eink. Ehegatte €
Sonst. Einkünfte € mtl. Belastungen €
Vermögen €
Kinder Alter

Schadensregulierung
Täter-Opfer-Ausgleich
Mitteilung an die Ausländerbehörde
erfolgte am

Sonstige Namen

DNA bereits erfasst ☐ ja ☒ neinFalls nein: DNA-Probenentnahme veranlasst ☐ ja ☒ nein

Ausweisart
ausgestellt am Behörde
Nummer

Bemerkungen

Betäubungsmittel

Art Form
Verpackung Menge

ANZEIGERSTATTER

Name
Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort/-land
Geschlecht
Wohnsitz

Familienstand

Telefon

Sprache
Vernehmung

Tätigkeit

GESCHÄDIGTE PERSON

Name **Dr. Jacobi Haumer**
Geburtsname **Jacobi**
Vorname **Anne**
Geburtsdatum **13.07.1977**
Geburtsort/-land **Karlsruhe**
Geschlecht **männlich**
Staatsangehörigkeit **deutsch**
Wohnsitz **71642 Ludwigsburg**
Überkinger Straße 12

Familienstand **verheiratet**

Telefon
Mobiltelefon **0177 5991429**
Sprache
Vernehmung

Tätigkeit **Zahnärztin**

Nachfolgendes wurde ausgehändigt:

- ☒ die Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg
- ☒ das Merkblatt: Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren
- ☒ das Merkblatt der Versorgungsämter von Baden-Württemberg zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

Strafantrag **Ja**
Einstellungsnachricht
Täter-Opfer-Ausgleich

GESCHÄDIGTE INSTITUTION

Name
Ergänzung
Anschrift

Telefon

SACHVERHALT

Die Geschädigte Dr. Anne Jacobi-Haumer zeigte am 24.08.2015 an, dass sie in den letzten Jahren mehrfach von ihrem Ehemann körperlich Angegangen und beleidigt wurde.

Die körperlichen Übergriffe, Sachbeschädigungen und Beleidigungen begannen im Mai 2010 und reichen bis zum 20.08.2015 wo sich die Geschädigte Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer von ihrem beschuldigten Ehemann Herr Nikolai Raoul Haumer trennte. Aus Angst vor weiteren Übergriffen seinerseits, beauftragte Frau Dr. Jacobi-Haumer einen Sicherheitsdienst.

Am 11.08.2015 tritt der Beschuldigte Nikolai Haumer der Geschädigten Anne Jacobi-Haumer zwei Mal in die linke Hüfte und beleidigt sie als gehlrmamputierte Votze und Arschloch.

Am 05.02.2015 schlägt er ihr gegen die linke Schulter und beleidigt sie als dumme Votze.

Eine von Frau Jacobi-Haumer übermittelte Auflistung weiterer Vorfälle ist dem Vorgang beigelegt.

Verletzungen:

Frau Dr. Jacobi-Haumer legte der Anzeige Bilder von Verletzungen, welche sie auf ihrem Handy gespeichert hatte bei. Diese wurden kopiert und liegen diesem Vorgang bei.

Auf den Bildern sicherte Frau Dr. Jacobi-Haumer fotografisch ihre Verletzungen. Es sind Hämatome an der Schulter, am Schienbein und unter dem linken Auge zu erkennen. Weitere Hämatome im Bereich der rechten Hüfte.

Vom 30.09.2013 reichte Frau Dr. Jacobi-Haumer eine Arztrechnung nach. Diese liegt dem Vorgang ebenfalls bei.

Frau Dr. Jacobi-Haumer notierte sich zum Teil, ab 2012 wenn es zu Übergriffen zu ihrem Nachteil kam. Kopien aus den Notizen von Frau Frau Dr. Jacobi-Haumer liegen dem Vorgang ebenfalls bei.

Strafantrag:

Die Geschädigte stellte am 17.09.2015 Strafantrag gegen den Beschuldigten Nikolai Roul Haumer wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und aller strafrechtlich in Betracht kommender Delikte.

Belehrung / Vernehmung der Geschädigten:

Die Geschädigte Frau Dr. Jacobi-Haumer wurde am 24.08.2015 durch PHM Knorpp über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Sie entschied sich gegen ihren Ehemann aussagen zu wollen.

Am 17.09.2015 erfolgte eine Nachvernehmung von Frau Dr. Jacobi-Haumer.

Am 17.12.2015 ging auf hiesiger Dienststelle ein Schreiben von Frau Dr. Jacobi-Haumer ein in welchem sie ihre Aussagen noch ergänzte.

Die Vernehmungen und die Ergänzung liegen diesem Vorgang bei.

Belehrung des Beschuldigten:

Der Beschuldigte Nikolai Haumer wurde durch Uz. auf den 14.09.2015 vorgeladen.

Am 27.08.2015 ging per Fax auf hiesiger Dienststelle ein Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Gunter Veit, mit der Bitte um Akteneinsicht ein. Am 03.09.2015 folgte das Schreiben im Original.

Beide Schreiben liegen diesem Vorgang bei.

Der Vorgang wird zum jetzigen Stand der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Stuttgart übersandt. Sollen noch weitere Ermittlungen getätigt werden, wird um Weisung gebeten.



Dettendorfer, PHMin

Vermerk zur Herausgabe des Katers:

Nach Rücksprache mit der Stadt Ludwigsburg wurde der durch PHM Knorpp polizeirechtlich beschlagnahmte Kater am 05.12.2015 durch Frau Dr. Jacobi-Haumer im Tierheim Ludwigsburg abgeholt.

Nach Rücksprache mit einer für die Katzen zuständigen Mitarbeiterin des Tierheims Ludwigsburg wurde von dieser zunächst die neue Umgebung des Katers begutachtet und für gut befunden so dass der Kater wieder nachhause durfte.


Dettendorfer, PHMin

Vermerk:

Die Geschädigte Frau Dr. Jacobi-Haumer fand in einem vom Beschuldigten Nikolai Haumer genutzten Fahrzeug eine Armbrust, ein Messer mit feststehender Klinge, einen Baseballschläger und drei Handys. Die Gegenstände brachte sie am 25.08.2015 auf den Polizeiposten Oststadt.

Am 31.08.2015 wurde durch Uz. mit Frau OSTAin Schmitt von der Staatsanwaltschaft Stuttgart Rücksprache gehalten. Frau OSTAin Schmitt gab an, dass die Handys wieder an Herrn Haumer ausgehändigt werden können. Bezüglich den Waffen verwies sie auf Herrn Staatsanwalt Wimmer. Nach Rücksprache mit der Stadt Ludwigsburg Waffenbehörde handelt es sich bei den von Frau Dr. Jacobi-Haumer abgegebenen Gegenstände nicht um Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Die Waffen durften nach Rücksprache mit Herrn Staatsanwalt Wimmer an den Beschuldigten ausgehändigt werden.

Da der Aufenthalt vom Beschuldigte Nicolai Haumer nicht bekannt ist, wurde am 07.09.2015 mit dessen Anwalt Kontakt aufgenommen, welcher am 10.09.2015 gegen Empfangsbescheinigung die übergebenen Gegenstände, samt der drei Handys, entgegen nahm.


Dettendorfer, PHMin



ANZEIGENAUFNAHME

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

STRAFTAT

Delikt Gefährliche Körperverletzung mittels Waffe oder anderen gefährlichen Werkzeugen
gemäß § 224 StGB

weitere Delikte

Körperverletzung, einfache vorsätzliche gemäß § 223 StGB

Sachbeschädigung (Sonstige) gemäß § 303 StGB

Unterschlagung (Sonstige) gemäß § 246 StGB

Tierschutzgesetz (TierSchG)

TATORT

Gemarkung
71638 Ludwigsburg
Orts-/Stadtteil

TATZEIT

Tatzeit/-zeitraum Montag, 10.05.2010, 12:00 Uhr bis Donnerstag, 20.08.2015, 12:00 Uhr

Schaden in € 25.000,00

Einl. Erm.-Verfahren 24.08.2015

Zust. Datenstation Ludwigsburg

BESCHULDIGTE PERSON

Mündigkeit **Erwachsener**
Name **Haumer**
Geburtsname **Haumer**
Vorname **Nikolai Raoul**
Geburtsdatum **07.08.1976**
Geburtsort/-land **Filderstadt**
Sterbedatum
Geschlecht **männlich** Familienstand **verheiratet**
Staatsangehörigkeit **deutsch**
2. Staatsangehörigk.
Wohnsitz **71642 Ludwigsburg**
Überkinger Straße 12

Erlernter Beruf **unbekannt** Tätigkeit **Finanzen / IT**
Telefon

Sprache
Vernehmung
Persönl. Verhältnisse
Eink. Beschuldigter € Eink. Ehegatte €
Sonst. Einkünfte € mtl. Belastungen €
Vermögen €
Kinder Alter

Schadensregulierung
Täter-Opfer-Ausgleich
Mitteilung an die Ausländerbehörde
erfolgte am

Sonstige Namen

DNA bereits erfasst ☐ ja ☒ neinFalls nein: DNA-Probenentnahme veranlasst ☐ ja ☒ nein

Ausweisart
ausgestellt am Behörde
Nummer

Bemerkungen

Betäubungsmittel

Art Form
Verpackung Menge

ANZEIGERSTATTER

Name
Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort/-land
Geschlecht
Familienstand
Wohnsitz

Telefon

Sprache
Vernehmung
Tätigkeit

GESCHÄDIGTE PERSON

Name **Dr. Jacobi Haumer**
Geburtsname Jacobi
Vorname **Anne**
Geburtsdatum 13.07.1977
Geburtsort/-land Karlsruhe
Geschlecht männlich
Familienstand verheiratet
Staatsangehörigkeit deutsch
Wohnsitz 71642 Ludwigsburg
Überkinger Straße 12

Telefon

Sprache
Vernehmung
Tätigkeit Zahnärztin

Nachfolgendes wurde ausgehändigt:

- ☒ die Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg
- ☒ das Merkblatt: Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren
- ☒ das Merkblatt der Versorgungsämter von Baden-Württemberg zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

Strafantrag **Ja**
Einstellungsnachricht
Täter-Opfer-Ausgleich

GESCHÄDIGTE INSTITUTION

Name
Ergänzung
Anschrift

Telefon

SACHVERHALT**Kenntniserlangung:**

Am 24.08.2015 erstattete die Geschädigte Anzeige gegen ihren Ehemann Nikolai Haumer.

Eheverhältnis:

Die Geschädigte Frau Anne Jacobi-Haumer und der Beschuldigte Herr Nicolai Haumer sind seit mehreren Jahren verheiratet. Beide haben eine gemeinsame 5-jährige Tochter, Antonia. Die GS ist Zahnärztin und besitzt eine eigene Praxis in Ludwigsburg Oststadt, mit 9 Ärzten und 30 Mitarbeitern. Der BS ist kein Teilhaber der Praxis. Er installierte jedoch die Netzwerke und die IT für den Betrieb.

Nach jetziger Auskunft war die Software durch den BS so gesichert, dass ein Eindringen durch die jetzt beauftragte IT Firma in das Netzwerk, nicht möglich war. Der BS installierte in Büroräumen und Praxis Überwachungskameras.

Sachverhalt:

Die Geschädigte gab in ihrer Vernehmung an, dass sie in den letzten Jahren von ihrem Ehemann geschlagen und drangsaliert wurde. Mehrere Körperverletzungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen sind der Vernehmung zu entnehmen. Der Vernehmung ist ferner zu entnehmen, dass der Beschuldigte augenscheinlich an einer psychischen Erkrankung leidet.

Während der Vernehmung gab die Geschädigte an, dass der Beschuldigte auch seine Wut an seiner Katze auslassen würde. Er habe dem Kater jedoch so gequält, dass keine körperlichen Verletzungen sichtbar sind. Näheres ist der Vernehmung der GS im Anhang zu entnehmen.

Maßnahmen:

Die Geschädigte verließ am 22.08.2015 mit ihrem Eigentum ihre Wohnung und zog in die Danziger Straße 40 in eine eigene Wohnung. Die gemeinsame Tochter verbrachte sie zu einer Bekannten.

Sie beauftragte einen Bodyguard, welcher sie stets begleitete:

Emin Abdula DSA Security 0171-64460007.

Ein Nährungsverbot möchte sie mit Hilfe des Rechtsanwalts Herrn Veit erreichen.

Psychische Erkrankung des BS:

Es kann aus hiesiger Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass der BS die Taten auf Grund seiner Krankheit begeht. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich der BS selbst in eine solche Situation bringt. Auf Grund der Schilderungen der GS wurde Kontakt zum Amt für Sicherheit und Ordnung, Frau Kölle, aufgenommen.

Es kam am 25.08.2015 um 10.10 Uhr dann zu einem persönlichen Gespräch zwischen der Geschädigten, Frau Unger vom Sozialmedizinischen Dienst sowie Frau Kölle vom Amt für Sicherheit und Ordnung.

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen eingeleitet. Jedoch wird auf Wunsch der GS von einem Wohnungsverbot für den BS abgesehen. Um die Situation nicht zu verschlimmern, verbleibt dieser in der Wohnung, solange die GS in ihrer Wohnung lebt.

Maßnahmen Kater:

Da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschuldigte nun weiterhin seinen Ärger an der Katze auslässt, wurde am 25.08.2015 um Betretung und Durchsuchung der Katze, bei der StA Stuttgart ersucht. Siehe dazu Nachvernehmung und Begründung im Durchsuchungsantrag an die StA Stuttgart.

Da nach Einschätzung von Frau Unger und Frau Kölle eine Begutachtung des Beschuldigten in Bezug auf seine mögliche Erkrankung durch eine Amtsärztin unumgänglich sei, begleiteten diese die Durchsuchung, um sich ein persönliches Bild vom Beschuldigten zu machen. Sollte dieser vor Ort sein könne entschieden werden, ob eine Vorführung bei einem Arzt dringend nötig oder aufschiebbar ist.

Durchsuchung des Hauses:

Auf Beschluss des AG Stuttgart (Az. 27Gs8105/15) wurden das Haus und die Nebenräume des Beschuldigten am 25.08.2015 um 12:20 Uhr mit 2 Beamten des Prev. Ludwigsburg, Uz., Frau Unger, Frau Kölle (Durchsuchungszeugin) sowie der Geschädigten betreten.

Der Beschuldigte war nicht zugegen.

Der Kater des Beschuldigten konnte durch die GS eingefangen werden. Er wurde anschließend polizeirechtlich beschlagnahmt. Da der Beschuldigte nicht anwesend war, wurden eine Beschlagnahmungsquittung sowie eine Durchschrift des Durchsuchungsbeschlusses im Briefkasten hinterlassen.

Die Kater wurde anschließend der Amtstierärztin, Frau Dr. Zappe, vom LRA LB vorgestellt. Ein Bericht steht noch aus. Jedoch scheinen äußerlich vorerst keine Verletzungen zu sehen.

Beschlagnahme Kater:

Der Kater wurde, um weitere Misshandlung des Wirbeltieres abzuwenden polizeirechtlich beschlagnahmt. Der Kater wurde, bis auf Freigabe dessen durch die Stadt LB, beim Tierheim Ludwigsburg untergebracht. Laut Veterinäramt kann dem Beschuldigten ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden sodass der Kater nicht wieder in seinen Besitz gelangen kann.

Der Kater wurde am 25.08.2015 bei Frau Reiser im Tierheim LB angenommen. Diese warten auf Entscheidung der Stadt Ludwigsburg. Frau Kölle wurde ein entsprechender Bericht über die Beschlagnahme und der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Weitere Maßnahmen:

Die GS brachte am Mittag des 25.08.2015 folgende Gegenstände zum Pp Oststadt, welche sie in ihrem von ihm genutzten Fahrzeug fand:

- Armbrust 80lbs Pistol Arrow
- Messer feststehende Klinge (Griffbereit Handschuhfach)
- Baseballschläger
- 3 Handys

S+PO - 1/34 38 →

- 1, 33

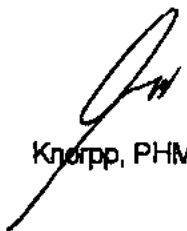
Die Gegenstände werden der Anzeige im Original übersandt. Siehe Asservatenliste im Anhang dieser Anzeige.

Waffenrechtlicher Würdigung:

Ob es sich bei den oben genannten Waffen um Verstöße gegen das Waffengesetz handelt, muss über die Waffenbehörde abgeklärt werden.

Weitere Maßnahmen:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Polizeireviers Ludwigsburg, wird der Vorgang mit diesem Ermittlungsstand an sie übersandt.



Knorpp, PHM

GESCHÄDIGTEN - VERNEHMUNG

Vernehmungsort Ludwigsburg

Beginn 09:00

Uhr

Zur Person

Name **Dr. Jacobi Haumer**
Geburtsname **Jacobi**
Vorname **Anne**
Geburtsdatum **13.07.1977**
Geburtsort/-land **Karlsruhe**
Staatsangehörigkeit **deutsch**
Geschlecht **männlich** Familienstand **verheiratet**
Wohnsitz **71642 Ludwigsburg**
Überkinger Straße 12

Telefon

Tätigkeit **Zahnärztin**
Sprache

Gesetzl. Vertreter

Wohnsitz/Anschrift

Verwandtschaftsverhältnisse

Strafantrag **ja**
Einstellungsnachricht

Täter-Opfer-Ausgleich

Belehrung

Vor meiner Vernehmung bin ich belehrt worden über mein(e):

- ☒ Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO
- ☐ Untersuchungsverweigerungsrecht gemäß § 81c StPO i.V.m. § 52 StPO
- ☐ Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO
- ☐ Wahrheitspflicht gemäß § 57 StPO
- ☐ Widerspruchsrecht gemäß § 58a StPO
- ☐ Nennung einer ladungsfähigen Anschrift gemäß § 68 StPO

Befugnisse als Verletzter(r) im Strafverfahren

Auf meine Befugnisse gemäß § 406h StPO bin ich durch Aushändigung des/der

- ☐ Merkblatts „Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“¹
- ☐ Broschüre „Opferschutz - Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“
- ☐ VU-Opferbroschüre „Was geschieht, wenn's passiert ist?“

hingewiesen worden.

Ansprüche Opferentschädigungsgesetz (nur bei Gewalttaten)

Auf meine möglichen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bin ich durch Aushändigung des/der

- ☒ Merkblatts der Versorgungsämter in Baden-Württemberg über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten²
- ☒ Broschüre „Opferschutz - Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“

hingewiesen worden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die obige(n) Belehrung(en) erfolgt ist/sind und von mir verstanden wurde(n).

Ich möchte aussagen.

Unterschrift der Geschädigten/des Geschädigten



¹ Entfällt bei Aushändigung der Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ oder der VU-Opferbroschüre „Was geschieht, wenn's passiert?“

² Entfällt bei Aushändigung der Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“

Zur Sache

Ich lernte meinen jetzigen Mann Nikola 2003 in Ludwigsburg auf einer Party kennen. Ein Jahr später kamen wir zusammen. Im Januar 2005 zog ich von Heidelberg nach Ludwigsburg in eine Wohnung. Im gleichen Jahr zog er bei mir ein. Er meldete sich aber nicht an.

Wir zogen dann 2007 zusammen nach Schlösslesfeld. Innerhalb der bis dahin vergangenen Jahren, bemerkte ich bei ihm diverse psychische Veränderung. Er schmiss sehr häufig Gegenstände durch die Wohnung. Das machte er bei einem Streit. Jedoch ist seine Schwelle sehr niedrig. Das ist nicht normal, dass man dann so reagiert. Er schmiss zum Beispiel Wäschekörbe und andere. Als es hätte auch gefährlich werden können. Er warf damals aber noch nicht gezielt auf mich.

Auf sein drängen eröffnete ich im Dezember 2007 in der Danziger Straße 40 meine Zahnarztpraxis. Ich habe mittlerweile 9 Zahnärzte und ca. 30 Mitarbeiter/innen.

Dies stellte für ihn offensichtlich eine starke Veränderung in seinem Leben dar. Er richtete die kompletten IT Sachen in der Praxis ein. Das kann er aus beruflichen Gründen. Er kennt sich sehr gut aus in diesen Sachen. Er hatte die Oberhand auf steuerliche Angelegenheiten und IT. Er hielt mir da immer mein Unvermögen vor. Dass ich mich da nicht einbringen würde, da ich aber von solchen Dingen keine Ahnung habe ist das schwer neben der Patientenbehandlung so etwas zu erlernen und durchzuführen. Auch die Bankgeschäfte liefen über ihn. Er ist Finanzmakler von Beruf.

Er baute auch zuhause ein Druck auf. Es ging nur um die Praxis.

Er ist sehr streitsüchtig. Nicht nur mit mir. Auch bei Patienten ist er sehr aggressiv. Er benimmt sich gegenüber den Mitarbeitern auch sehr übel. Er rempelt die Mitarbeiterinnen an, schreit herum und explodiert sofort. Er konnte sogar die IT so steuern, dass andere Ärzte nicht mal ihre Umsätze anschauen konnten. Wenn mal ein Drucker nicht funktionierte lag es natürlich nie an seiner IT sondern immer an der Blödsinnigkeit der Mitarbeiter. So seine Meinung.

Alles in der Praxis entwickelte sich gut (Unternehmenstechnisch gesehen). 2008 zogen wir dann in die Überkingener Straße nach Hoheneck. Ich wurde 2010 schwanger. Dann ging es richtig los. Er wurde sehr gewalttätig.

Am 10.05.2010 waren wir beide zuhause. Ich war im 5. Monat schwanger und stand in der Küche. Er machte mir Vorwürfe über Mitarbeiterführung etc. Ich würde zu wenig Umsatz machen. Ich habe mir auch Aufschriebe gemacht. Aber das habe ich nicht dabei.

Er versuchte mit mir so psychospielchen zu machen. Ich sollte rufen „ ich bin die Beste!“. Das kam mir schon sehr komisch vor. Dann schmiss er aus einer Entfernung von 2-3 Meter (innerhalb der Küche) mit 3-4 Bierflaschen nach mir. Aber mit voller Wucht, so dass sie hinter mir an der Wand zerbarsten. Ich hatte Angst und sagte nichts. Ich wartete bis alles vorüber ist. Dann nahm er einen Schlüsselbund und warf ihn mit voller Wucht auf meinen Bauch. Da hatte ich dann einen blauen Fleck.

Diese Aussetzer sind echt Angstmachend. Plötzlich ging er wieder in ein Gesprächsmodus über und sprach wieder über das Geschäft.

Dann hat er mich bis Nachts um 02:30 Uhr trainiert. Er wollte mich durch seine Spielchen zu einer härteren Mitarbeiterführung bringen. Da er alle Fäden in der Hand hatte, habe ich gedacht ich brauche ihn, und habe nichts gesagt.

Am nächsten Tag fuhren wir beide in die Praxis. Dann passierte erstmal nichts mehr.

Ein paar Tage später hat er mir im Büro mit dem Schuh echt stark an die Wade geschlagen(--zeigt Wunde, bis heute sichtbar -). Ich blieb stehen und sagte nichts. Er ging dann glaub raus.

Ein paar Wochen später schlug er mir mit der Faust aus gleichem Grund mehrfach auf den Oberarm. Da hatte ich wieder blaue Flecken.

Dann drehte er mal wieder durch und warf irgendetwas gegen den Intraoralscanner. Der hat auch bis heute eine Macke. Meine Mitarbeiterinnen wurden auch mehrfach von ihm diskreditiert oder angerempelt oder psychisch unter Druck gesetzt. Die haben wirklich Angst vor ihm.

Dann wurde im September die Antonia geboren.

Er schenkte mir als Entschuldigung eine Reise nach London. Dort sollte ich mich im Hydepark in die Speaker's Corner stellen und vor allen Leuten reden. Dass ich das lerne mit meinen Mitarbeitern auch so zu reden. Ihm gefiel meine ruhiger Führungsstil nicht.

2011 waren wir auf der Weinlaube mit seinen alten Kumpels. Jeder erzählte von seinen erreichten geschäftlichen Sachen.

Dann fuhren wir mit dem Taxi zusammen nach Hause. Im Taxi warf er mir mehr oder minder vor, dass ich für unseren Misserfolg (was garnicht so ist) verantwortlich sei. Er zog den Gürtel aus seiner Hose und verschlug mich mit dem Gürtelende der Schnalle. Er broch mir die Nase. Am Auge hatte ich blaue Flecken. Ich flüchtete dann aus dem Taxi, rannte in unser Haus und hinten wieder raus. Dann ging ich zu meinen Eltern.

Während er mich schlug, schrie er, dass seine Kumpel von der Weinlaube so ein Idiot sei. Er ist echt Psycho.

Meine Eltern fuhren mich wieder nach Hause. Sie begleiteten mich mit meinen Schwiegereltern um zu vermitteln. Er war mittlerweile stark betrunken zuhause mit Antonia. Dann zerrte er an Antonia (10 Monate) herum und wollte sie nicht seiner Mutter überlassen. Es kam dann dort zum handfesten Streit zwischen allen und ich ging in den Keller. Ich überlegte mir für die Zukunft Pläne dass ich aus dem Haus flüchten kann.

Ich ging zu meinen Eltern mit und Antonia zu meinen Schwiegereltern.

Am nächsten Tag wollte ich mich trennen und die Praxis verkaufen. Ich lebte dann 1 Woche mit Antonia bei meinen Eltern.

Es kam zu einer Versöhnung.

Ich war total abhängig von ihm, da ich dachte nur hält den Betrieb am laufen. Das weiß ich jetzt besser.

Er bereitet dann für die kirchliche Hochzeit im Oktober 2010 einen Ehevertrag vor. Der laß sich zwar wirklich nicht gut, jedoch unterschrieb ich, da er mir ewig vorhielt wie toll das für mich wäre. Ich vertraute ihm voll. Trotzdem. Ich habe nachher einen Rechtsanwalts Termin. Hätte ich nicht unterschrieben, hätte er mich weiter gedrängt und unter Druck gesetzt.

Er sagte dann eine Zeit lang, dass er sich ändern würde. Das hat auch geklappt. Er hatte dann auf Sachen eingepreßelt. Wir haben insgesamt zwei Küchen kaufen. Da er alles kaputt schlug. Er musste sogar ins Krankenhaus um seine Hand operieren lassen, da die zertrümmert war.

Er schmiss auch einmal mit einer vollen heißen Pfanne nach mir. Wäre ich nicht ausgewichen hätte sie mich getroffen.

Dann verteilte er Sekt auf meinen Klamotten. Seine Begründung war dass es im Geschäft bei mir nicht laufen würde. Immer wieder warf er Bierflaschen nach mir.

Was auch echt schlimm war:

Er stellte mir zuhause fragen, egal in welcher Situation. Ich hatte immer nur 10 Sekunden Zeit zum Antworten. Sollte ich das nicht schaffen hat er mich getreten und geschlagen.

Januar 2013 habe ich in Stuttgart eine Praxis dazugekauft.

-PAUSE- 10.10 Uhr

10:26 Uhr:

Er hat mich einfach so manipuliert, dass ich dachte, ohne ihn geht es nicht. Er hatte auch seine eigene Mutter ständig beleidigt.

Wir waren damals im Januar 2013 im Serverraum da alle immer abgestürzt ist. Wir waren alleine dort. Ich musste eine Kabel festhalten für eine bestimmte Buchse. Er meinte ich habe das verwechselt und ist völlig ausgetickt.

Er hat dicke schwarze Stiefel an und trat mehrfach auf mich ein. Er schlug mir an die Schienbeine. Ich konnte dann zu den Patienten flüchten. Ich ging in die Küche und versuchte mich zu beruhigen.

Er hat mich während dessen leise beleidigt, wegen den Patienten und Mitarbeitern. Er beleidigte mich oft mit den Worten „Fotze“ und dass ich so dumm sei.

Er verhielt sich anschließend im Beisein anderer wieder normal. Wenn ich Verletzungen hatte, hatt er die einfach ignoriert.

Im Sommer 2013 schlug er mir in der Praxis ein blaues Auge. Wegen ihm kamen wir wieder morgens zu spät an. Dann hatte ich auf Grund Patientendruck natürlich weniger Zeit. Er gab mir jeden Tag nur bis 13 Uhr Zeit alles abzuarbeiten. Ich schaffte es dann nicht bis 13 Uhr. Da er nicht die Patienten sieht sondern nur das wirtschaftliche nervte ihn das.

Er schlug mir dann in der Praxis im Büro mit der flachen Hand in das Gesicht. Daher der blauen Fleck dann.

Die Mitarbeiter haben das nicht gesehen.

Dann ging er nach Hause.

Ich war dann an dem Tag bei meinen Eltern.

Was ich noch sagen möchte, er hat mir mit der bloßen Hand meine Handys zerdrückt. Vor lauter Wut. Er hat weiter auch 3 IMacs und diverse Handys von mir zerstört. Durch werfen.

Auch wenn die Tagesmutter da war hat er sie tyrannisiert. Er hörte laute Musik oder ignorierte sie. Echt psycho.

Er schlug zuhause auch schon alle Scheiben ein.

Ein Treffen mit meinen Freunden verhinderte er durch psychodruck immer. Dadurch distanzierte sich auch mein Freundeskreis. Das fädelte er alles ein.

Er schmiss auch in Wutausbrüchen das Geschirr herum. Er drohte auch, dass wenn ich nicht tue was er sag, macht er alles was mir gehört kaputt. Dann versteckte ich alles was mir persönlich wichtig ist.

Die Antonia bekam das ja immer mit. Einmal stieß er mich so weg, dass ich fast auf Antonia gefallen wäre. Immer wenn es kurz vor einer Eskalation stand brachte ich Antonia zur Oma. Mittlerweile bittet sie um die Fahrt dorthin. Sie spürt die Gewalt genau.

Im November 2013 zog ich mit Antonia zu seinen Eltern. Meine machten sich zu viel Sorgen. Ihnen geht es beiden nicht gut und ich wollte sie schonen.

Dort war ich 3 Nächte. Ich redete viel mit seinen Eltern. Sie sehen das wie ich.

Im Jahr 2014 schlug er mich um die Weihnachtszeit wieder.

Im März schüttete er zuhause eine Flasche Wein über mir aus. Ich hielt still. Er trat mich wieder. Dann schlug er das Weinglas auf den Boden.

Ende letztes Jahr ging es um ein paar Mahnsachen meinerseits gegen Patienten. Es ging um 30.000 Euro. Der Druck war groß. Er schrieb aber eine falsche Kontonummer rein. Dann ging das natürlich nicht. Er machte mich dafür verantwortlich und schlug mir mit der Faust auf die Schulter. Er beleidigte mich immer mit „du dumme Fotze“.

Im Januar hatten wir einen Praxistermin wegen eines Wasserschadens. Wir fuhren mit dem Auto in die Praxis. Im Auto schlug er mit ständig mit der flachen Hand vorne ins Gesicht. Die ganze Fahrt über. In der Praxis hörte er auf. Ich stieg dann kurz vor der Praxis aus und lief zur Praxis.

Jetzt im April erkannte ich, dass eine Trennung sein muss.

Mein Schwiegervater half mir etwas. Er sagte, dass ich aus der Opferrolle muss. Ich nahm mir vor mich endlich zu wehren.

Er reagierte aber nicht darauf. Ich rannte dann weg, als ich merkte er schlägt gleich wieder. Er fragte dann meine Eltern und Schwiegereltern wo ich sei.

Am nächsten Tag, nahm er sein Laptop und sagte: ich komme in den Knast ! Wegen Steuersachen! Ich habe keine Chance ! Ich wäre fertig! Er wird mich in den Knast bringen!“....

Ich solle jetzt machen was er sagt, sonst sorgt er dafür, dass ich in den Knast komme! Ich brauche auch gar nicht zur Polizei gehen, da hält mich eh jeder dann für Bescheuert.

Vor einer Woche etwa saß ich zuhause am Schreibtisch.

Er explodierte weil er wollte dass ich meine Aktien verkauf. Er leitete das im Vorfeld bei der Bank ein. Die Bank schrieb ihm auch. Die Antwort lass er aber nicht. Montags rief ich dann bei der Bank an und hakte nach. Ich wusste ja nichts von der Bankantwort. Sie sagte mir, dass Frau Keller APO Bank Stuttgart am Freitag noch alles in die Wege leitete. Also den Verkauf. Das kam mir komisch vor.

Dann rief ich Dienstags nochmal an, der Bank fehlte für den Verkauf jedoch noch ein Formular. Das sagte ich Nikolai. Dann explodierte er. Er leitete mir dann erst die Email der Bank weiter. Er warf mir die Finanzen wieder vor und schrie ich sei zu dumm.

Dann trat er mir mit dem Fuß (Turnschuhe oder Stiefel) 3 Mal in die Rippen und Hüfte. Ich machte nichts und ging ins Bad. Ich habe Fotos gemacht, die gebe ich dann meinem Rechtsanwalt.

In der Küche unten fragte er mich ob ich noch Schläge brauche um aufzuwachen. Ich sagte dann schlag doch zu. Das tat er nicht und sagte, ne so doof bin ich nicht.

Letzte Woche beschimpfte er mich wieder am Telefon übel.

Er fuhr am Freitag dann auf einen Ausflug mit dem Fahrrad. Am Abend davor rief er mich wieder an. Wir hatten am Tag einen Klimaanlageausfall. Ich zog den Stecker der Anlage und versuchte die Anlage wieder zum laufen zu bekommen. Ich steckte aus und wartete. Da ich um 23 Uhr wegen ihm spätestens zu Hause sein sollte war mir das wichtiger und fuhr. Somit war die Anlage 6-7 Stunden ausgesteckt. Er kam aber dann doch in die Praxis und sah das. Eine Mitarbeiterin fragte ihn dann nach der Klimaanlage. Die fuhr er übel an.

Dann rief er mich an. Wer hat das ausgesteckt fragte er. Er drehte durch und befahl mir in die Praxis zu kommen und das wieder einzustecken. Ich fuhr dann mit Kind dorthin. Sie sagte dort: „ach ist ja toll dass der Papa jetzt in den Urlaub fährt, dann muss er Abends nicht mehr sauer auf dich sein“!

Er gab mir 20 Minuten Zeit um die Arbeit dort zu erledigen. Er rief alle 5 Minuten an um das zu überprüfen. Er beleidigte mich und meinte ich müsse das lernen.

Am selben Abend redete er bis 00 Uhr auf mich ein, wie unvermögend ich sei und das alles den Bach runter geht, keiner Mitleid mit mir hat. Obwohl es finanziell echt geht!

Eins noch;

Im November letztes Jahr hatten wir mit der Ärztekammer ein Problem. Ich hatte mit meiner Praxis Notdienst. Ich fragte ihn, ob er mir bitte eine Rufumleitung machen kann. Früher konnte ich das selber, aber jetzt ist das IT mäßig nicht mehr möglich durch ihn. Es funktionierte nicht oder er hats vergessen. Alle Anrufe gingen dann natürlich auf den AB der Praxis. Ein paar Patienten kamen dann auch her. Die wurden behandelt. Auf Grund der Nichtumleitung gingen viele auch zu einem Kollegen in der Stadt der auch Notdienst hatte. Er fragte sich was da los sei. Er zeigte mich bei der Kammer an und behauptete ich habe keinen Notdienst gemacht.

Er kam dann sogar persönlich vorbei um das zu überprüfen. Er behauptete er sei um 18 Uhr da gewesen. Da wäre keine in der Praxis gewesen und es sei zu gewesen. Der Notdienst geht bis 18 Uhr.

Ich glaube jedoch dass er an der falschen Adresse stand, da wir mit 5 Mitarbeitern bis 18.30 Uhr da waren.

Ich bekam dann ein Schreiben von der Kammer. Die Anzeige konnte auf Grund Zeugenaussagen fallen gelassen werden.

Dafür machte mich Nikolai verantwortlich und behauptete dass die Einstellung der Strafe gegen mich nur wegen ihm funktionierte.

Und das stimmt nicht. Er setzte mich wieder unter Druck dass ich abhängig sei von ihm. Er ist einfach psychisch echt krank.

Er beschoss mich dieses Jahr auch mit so Pfeilen von ner Armbrust (Kinderspielzeug) Aber er pimpte die Armbrust mit einer Spirale dass das echt Schmerzen verursacht. Er traf mich überall am Körper.

Die Beleidigungen der letzten Zeit waren täglich eigentlich Sachen wie:

- Fotze
- Ich sei so dumm
- Brauchst du Arschritte
- Die Hess und ich sind wie dumm und dümmer

- Mir kann man mit einer Lampe durch das Gehirn leuchten
- Gehirnamputierte Fotze
- Doof
- Usw
-

Die Gegenstände welche er mir kaputt machte:

- Kleidungsstücke im Wert von ca. 1000 Euro
- Küche im Wert von 5000 Euro
- Brillen im Wert von 1000 Euro
- Elektronik im Wert von mind. 7000 Euro
- Antike Teller im Wert von ca. 500 Euro
- Laptop von der Tagesmutter 500 Euro
- Scheiben im Haus 600 Euro
- Praxisequipment 1000 Euro
- Schreibtische 500 Euro
- Glastisch 250 Euro
- Möbel für 1000 Euro
- Haustüre eingetreten 1000 Euro
- Schlafzimmertüre 200 Euro

Er hat auch mal eine Krone einer Patientin um mich zu ärgern kaputt gemacht.

Er hat auch eine zwei Katzen. Der Kater wird auch misshandelt von ihm. Er schießt auch auf den Kater. Er zieht ihm Socken auf dass er nichts sieht und so weiter. Er drückt sie auch immer in sein Urin.

Heute ist die Praxis jetzt zu, da er die IT lahm gelegt hat. Wie so oft. Das kostet mich immer. Er schiebt das vor den Mitarbeitern dann auf mich. Nur er bestimmt wann der Laden wieder läuft.

Wir waren 2011 mal mit ihm bei einem Psychologen. Da hat er so heftig gelogen, dass der Psychologe dachte er sei das Opfer. Da ist er sehr gut drin. Er wird auch sie gut anlügen können.

Ich stelle Strafantrag gegen Nikolai Haumer in allen zutreffenden rechtlichen Belangen. Insbesondere wegen gef. Körperverletzung, Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Stalking i.s.v. Mobbing, Tierquälerei, Ausspähen von Daten durch Video und Mikrofonierung der Praxis.

Nachtrag 25.08.2015 um 09:21 Uhr:

x Jacobi HK

Ich fand in meinem von ihm genutzten Auto mit meinem Bodyguard ein Messer von ca. 25 cm Länge und ein Baseballschläger. Das Zeug habe ich mitgenommen.

NOCHMAL ZU KATZEN:

Er stülpte ihnen einen Socken über den Kopf und ließ sie rennen. Er schoss mit einer modifizierten Kinderarmbrust auf sie. Das tut weh das wie ich. Er pimpte sie. Er hing ihr auch einen Lautsprecher um und ließ laute Musik laufen. Das ist seine neueste Idee gewesen vor ein paar Tagen. Dann band er ihr mit einem Klettband eine Kamera auf den Kopf (um Unterkiefer und Schädel). Der Kater schießt manchmal, weil er so gestresst ist und uriniert überall hin. Er trat die Katze auch schon mehrfach und zog sie durch ihren Urin.

x Jacobi HK

Ende der Vernehmung 11:54 Uhr

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

x 
Dr. Jacobi Haumer

geschlossen


Knorpp, PHM



Baden-Württemberg
 POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
 POLIZEIPOSTEN LUDWIGSBURG-OSTSTADT

Polizei-posten Oststadt . Danziger Str. 40 . 71638 Ludwigsburg

StA Stuttgart

OSTA Dr. Schneiderhan

Datum 25.08.2015

Name Knorpp

Durchwahl 07141 281011

CNP

Aktenzeichen ST/1544008/2015

(Bitte bei Antwort angeben)



Ermittlungsverfahren wegen Gefährliche Körperverletzung mittels Waffe oder anderen gefährlichen Werkzeugen gemäß § 224 StGB
Antrag auf Durchsuchung und Beschlagnahme
Verstoß Tierschutzgesetz / Stalking / Körperverletzung / Sachbeschädigung / GIsN / Verstoß Waffg

GEGEN

BESCHULDIGTE PERSON

Name **Haumer**

Geburtsname **Haumer**

Vorname **Nikolai Raoul**

Geburtsdatum **07.08.1976**

Geburtsort/-land **Filderstadt**

Staatsangehörigkeit **deufsch**

Wohnsitz **71642 Ludwigsburg**

Überkingen Straße 12

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort/-land

Staatsangehörigkeit

Wohnsitz

1. ANTRAG

Die Staatsanwaltschaft wird ersucht beim zuständigen Amtsgericht einen Beschluss zur Durchsuchung folgender Objekte und Beschlagnahme aufgefundener Beweismittel zu erwirken:

- ☒ Wohnung und andere Räume des Verdächtigen, sowie seiner Person und ihm gehörende Sachen (§ 102 StPO)
- ☐ Wohnung und andere Räume des Unverdächtigen, sowie seiner Person und ihm gehörende Sachen (§ 103 StPO)
 - ☐ Die Staatsanwaltschaft wird ersucht in den Fällen von § 103 (1) Satz 2 StPO die Maßnahme bei Vorliegen von Gefahr im Verzug vorab anzuordnen.
- ☐ Die Durchsicht der Papiere und elektronischer Speichermedien des von der Durchsuchung Betroffenen wird beantragt (§ 110 StPO).

Beschreibung der Durchsuchungsobjekte (Wohnungsanschrift, Pkw, Firmenräume usw.)

2. SACHVERHALT

Der Beschuldigte schlug in der Vergangenheit mehrfach seine Ehefrau. Des Weiteren trat er diese mit Stiefeln. Sie musste auch psychischen Druck wie „Flüssigkeiten über sich ausgießen lassen“ und ähnliches mitmachen. Mehrere Inneneinrichtungen wurden durch ihn zerstört. Die 5 Jährige Tochter ist noch als Zeugin zu vernehmen.

Ein durch die, jetzt nach Trennung, Geschädigte organisierter Bodyguard fand im Fahrzeug des Beschuldigten ein großes Messer sowie ein Baseballschläger. Dies kam jedoch nicht zur Verwendung. Der Sachschaden durch Sachbeschädigung liegt bei ca. 20.000 Euro. Frau Dr. Jacobi Haumer ist ausgezogen und hat ein Nährungsverbot erwirkt. RA Veit unterstützt sie dabei.

Während der Vernehmung erwähnte die Geschädigte, dass ihr offenbar psychisch kranker Ehemann seine Wut auch an Tieren auslässt. Dazu quält er seine zwei Katzen. In der Vernehmung letzte Seite ist ein kurzer Satz diesbezüglich.

GESPRÄCH auf dem FLUR im Polizeiposten (Direkt neben Praxis der GS):

Die Katzen bekommen einen Socken auf den Kopf, dann wird mit einer Kinderarmbust (modifiziert) auf diese geschossen. Dass das Schmerzen verursacht weiß die GS, da der BS diese manipulierte und verstärkte. Er schoss mehrfach auch auf die GS. Anschließend zieht der BS die Katzen durch ihren Urin, welchen sie im Stress verlieren. Des weiteren müssen die Katzen mit Kamera auf dem Kopf herumlaufen. Diese wird mittels eines Bandes um Kopf und Unterkiefer gebunden. Öfters mussten sie auch mit einem laufenden Lautsprecher um den Hals gehen. Da der BS IT Spezialist ist und alle technischen Geräte im Griff hat ist nur noch ein Bild seiner „Trophäensammlung“ vorhanden. Dies ist dem Anhang zu entnehmen.

Ich bitte nun um die Betretung der Räumlichkeit (Wohnungsinhaberin GS), Durchsuchung und Beschlagnahme der Katzen.

Frau Dr.vet. ZAPPE vom LRA LB Veterinäramt sollten die Katzen zur Begutachtung zugeführt werden. Anschließend können die Katzen zur Weitervermittlung ins Tierheim Ludwigsburg.

3. BEGRÜNDUNG (Gefahr im Verzug, Mindesteinsatz, Verhältnismäßigkeit)

Sollten die Katzen weiterhin dort bleiben, wird der BS aller Voraussicht nach seine Wut an diesen auslassen. Die Ehefrau, welche bislang die Wut abbekam ist nun ausgezogen.

4. DURCHSUCHUNGSZWECK (Ergreifung des Verdächtigen, Auffinden von Beweismitteln usw.)

Durchsuchen , Auffinden, Beschlagnahmen Katzen.

Es wird gebeten, die Akten hiesiger Dienststelle zur Ausführung des Beschlusses zu übersenden.



Knorpp, PHM

Anlage



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
POLIZEIPOSTEN LUDWIGSBURG-OSTSTADT

Polizei-posten Oststadt . Danziger Str. 40 . 71638 Ludwigsburg

OSTA Dr Schneiderhan

EILT !

Bitte zu vorherigem FAX anfügen

Datum 25.08.2015

Name Knorpp

Durchwahl 07141 281011

CNP

Aktenzeichen ST/1544008/2015

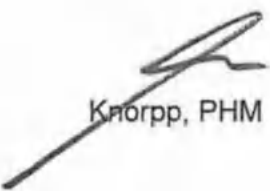
(Bitte bei Antwort angeben)

 NACHTRAG AUSZUG AUS NACHVERNEHMUNG

NACHVERNEHMUNG am 25.08.2015 um 09:25 Uhr:

Nochmal zu den Katzen Frau Jacobi Haumer? :

Er stülpte ihnen einen Socken über den Kopf und ließ sie rennen. Er schoss mit einer modifizierten Kinderarmbrust auf sie. Das tut weh das weiß ich. Er schießt damit auch auf mich. Er pimpte sie. Er hing ihr auch einen Lautsprecher um und ließ laute Musik laufen. Das ist seine neueste Idee gewesen vor ein paar Tagen. Dann band er ihr mit einem Klettband eine Kamera auf den Kopf (um Unterkiefer und Schädel). Der Kater schießt manchmal, weil er so gestresst ist und uriniert überall hin. Er trat die Katze auch schon mehrfach und zog sie durch ihren Urin.


Knorpp, PHM

Anlage

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Az.: 170 Js 85615/15

Datum: 25.08.2015

ANTRAG

An das
Amtsgericht
-Ermittlungsrichter-

Stuttgart

Ich beantrage, den folgenden Beschluss
zu erlassen.
2 Ausfertigungen werden benötigt.

Beil.: Ermittlungsakte Bl. 1 - 14

Dr. Schneiderhan
Oberstaatsanwalt

Es wird gebeten, den Beschluss direkt an das Polizeiposten Ludwigsburg- Oststadt,
z.Hd. Herrn PHM Knorpp, 07141-281001, zu faxen

Amtsgericht

Az.: 27 Gp 8105/15

BESCHLUSS v 25.08.15

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Nikolai Haumer, geb. 07.08.1976**

**Überkingen Str. 12,
71642 Ludwigsburg**

wegen **Verstoß gegen § 17**

wird - gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung - aufgrund
der §§ 94, 95, 98, 99, 102, 103, 105, 162 StPO angeordnet:

das Betreten und die Durchsuchung:

der Wohnung **des Beschuldigten in der
Überkingen Str. 12,
71642 Ludwigsburg**

einschließlich aller Nebenräume und Kellerräume E

um die in der Wohnung gehaltenen Katzen aufzufinden, Feststellungen vor Ort oder in einer Tierarztpraxis zum Gesundheitszustand der Katzen zu treffen, Lichtbilder über die Haltesituation anzufertigen und zur Sicherstellung von Gegenständen, die im Zusammenhang mit der Behandlung der Katzen stehen können- insbesondere eine Kinderarmbrust, Lautsprecher, Kamera.

G R Ü N D E :

Auf Grund der Angaben der Ehefrau des Beschuldigten, der Zeugin Dr. Jacobi Haumer, besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte über längere Zeit seine beiden in der Wohnung gehaltenen Katzen misshandelt, sie übermäßigem Lärm aussetzt, auf sie mit einer Kinderarmbrust schießt und sie tritt. Es ist anzunehmen, dass diese Behandlungen bei beiden Katzen wiederholt zu erheblichen Leiden und Schmerzen geführt haben. Diese Behandlung

Es besteht daher der Verdacht von Verstößen gegen § 17 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG.

Das Betreten der Wohnung und deren Durchsuchung, die in Anwesenheit eines Amtstierarztes erfolgen soll, ist notwendig, um die Katzen aufzufinden und untersuchen zu können. Diese Untersuchung ist zur Sicherung der Beweise erforderlich. Außerdem ist die Durchsuchung notwendig, um Beweisstücke erheben zu können und Lichtbilder zur Haltesituation anzufertigen, die gleichfalls als Beweismittel in Betracht kommen können. Andere - weniger einschneidende, aber ebenso erfolgversprechende - Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Angesichts des Tatvorwurfs ist die Durchsuchung verhältnismäßig.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Urschriftlich an die Staatsanwaltschaft zurück.

3 Ausfertigungen sind angeschlossen.

gez. Dr. Schulz
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stuttgart, 25. Aug. 2015
Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle
Amtsgerichts Stuttgart

Richter/in am Amtsgericht



Zeruk
Justizangestellte

Niederschrift über

Rechtsgrundlage

☐ StPO ☒ PolG ☐ sonst. Vorschriften

Durchsuchung

☒ Mit Beschluss des AG Stuttgart

vom 25.08.2015, Az.: 27Gs8105/15

☐ Bei Gefahr im Verzug und auf Anordnung der Staatsanwaltschaft

vom _____, durch _____

(Datum)

(Name und Dienstbezirk des anordnenden StA)

☐ Bei Gefahr im Verzug und auf Anordnung einer Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft

vom _____, durch _____

(Datum)

(Dienstgrad und Name)

wurde am Dienstag, 25.08.2015, in der Wohnung, den Neben-, Geschäftsräumen des
(Wochentag) (Datum)

Name Haumer

Vorname Nikolai Raoul

Geburtsdatum 07.08.1976

Wohnsitz Überkinger Str. 12 / LB-Hoheneck

und im _____

(Fahrzeugtyp, Hersteller, amtl. Kennzeichen oder FIN)

wegen Verstoß Tierschutzgesetz

(Grund der Durchsuchung)

eine Durchsuchung vorgenommen.

☐ Eine Mehrfertigung des Beschlusses wurde ausgehändigt.

Bei der Durchsuchung wirkten mit/waren anwesend:

Frau Kölle (A.f.ö.O. LB), Frau Unger (soz.med.Dienst LRA LB), 2 Beamte Prev. LB, GS

Uz _____

Als Zeuge(n) i.S.d. § 105 Abs. 2 StPO wurde(n) hinzugezogen:

Frau Kölle (A.f.ö.O. LB)

☐ Auf die Hinzuziehung von Zeugen wurde ausdrücklich verzichtet.

☐ Eine Hinzuziehung von Zeugen war nicht möglich, weil _____

☒ Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände war anwesend.

☐ Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände wohnte der Durchsuchung nicht bei, statt dessen war ☐ sein Vertreter, ☐ ein erwachsener Angehöriger, ☐ ein Hausgenosse, ☐ ein Nachbar zugegen.
Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Person _____

☐ Die Hinzuziehung ☐ eines Vertreters des Inhabers, ☐ eines Angehörigen, ☐ Hausgenossen, ☐ Nachbarn
(vgl. § 106 Abs. 1 Satz 2 StPO) war nicht möglich, weil _____

Inverwahrnahme/Beschlagnahme

- ☐ Es wurde nichts Verdächtiges aufgefunden. Eine Bescheinigung über diesen Umstand wurde dem Betroffenen/dessen Vertreter ausgehändigt.
- ☒ Bei der Durchsuchung wurden die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände aufgefunden und ☐ in Verwahrung genommen ☒ beschlagnahmt
☐ weil sie als Beweismittel von Bedeutung sein können (§§ 94 und 98 StPO)
 Lfd.Nr. 1
- ☐ beschlagnahmt gemäß § 111b Abs. 1 i.V.m. § 111c Abs. 1 StPO
☐ zum Zweck der Einziehung gemäß § 74 StGB
☐ zum Zweck des Verfalls gemäß § 73 StGB
 Lfd.Nr.
- ☐ Die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände wurden ☐ sichergestellt ☐ beschlagnahmt
☐ weil dies zur Beseitigung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich war.
 Lfd.Nr.

Gegen die Beschlagnahme wurde ☐ kein Widerspruch erhoben. ☐ Widerspruch erhoben.

- ☐ Auf Verlangen des von der Durchsuchung Betroffenen/dessen Vertreter wurde ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände ausgehändigt.

Beginn der Durchsuchung: 12:15 Uhr

x

(Unterschrift/Amtsbezeichnung des verantwortlichen Beamten)

Ende der Durchsuchung: 12:35 Uhr

x

(Unterschrift des Zeugen)

Erklärung

Gemäß § 110 Abs. 1 StPO steht die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen zu (§ 152 GVG).

- ☐ Die Durchsicht der Papiere und/oder elektronischer Datenträger wurde von Staatsanwalt/in durchgeführt:

- ☐ Die Staatsanwaltschaft hat die Durchsicht der Papiere und/oder elektronischer Datenträger durch die Polizei angeordnet.

Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern (§ 110 Abs. 2 StPO).

- ☐ Ich habe die Durchsicht meiner Papiere und/oder elektronischer Datenträger genehmigt.
☐ Ich habe die Durchsicht meiner Papiere und/oder elektronischer Datenträger nicht genehmigt und war bei der Versiegelung der Papiere und/oder elektronischer Datenträger anwesend.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Inhabers der Papiere)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die im nachstehenden Verzeichnis unter Lfd.Nr. aufgeführten Gegenstände ☐ in Verwahrung ☐ in Beschlagnahme genommen sind.

- ☐ Mit dieser Maßnahme bin ich einverstanden.
☐ Ich erhebe ausdrücklich Widerspruch gegen diese Maßnahme und beantrage eine richterliche Entscheidung.
☐ Auf Rückgabe wird verzichtet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Betroffenen/des Vertreters)

(Bitte Namen des Eigentümers angeben, falls der/die Betroffene nicht Eigentümer der Sache ist.)

07 / 2013



032

Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
POLIZEIPOSTEN LUDWIGSBURG-OSTSTADT

Polizei-posten Oststadt · Danziger Str. 40 · 71638 Ludwigsburg

Nikolai Raoul Haumer
Überkinger Straße 12
71642 Ludwigsburg

Datum 25.08.2015
Name Knorpp
Durchwahl 07141 281011
CNP
Aktenzeichen ST/1544008/2015
(Bitte bei Antwort angeben)

- Briefkasten einwurf inkl. Kopie Durchsuchungsbeschlusses -
25.8.2015 -

Durchsuchung ihres Gebäudes

Sehr geehrter Herr Haumer,

es wurde am 25.08.2015 ihre Wohnung/Haus im Beisein zweier Durchsuchungszeugen nach dem Kater „Galahad“ durchsucht.

Dieser wurde auf Grund diverser Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und damit gegen das Wohl des Tieres, durch die Stadt Ludwigsburg beschlagnahmt.

Eine Durchschrift des Durchsuchungsbeschlusses liegt diesem Schreiben bei.

Bei Rückfragen melden Sie sich bitte beim Polizeiposten Ludwigsburg Oststadt, Danziger Straße 40 in Ludwigsburg. Tel: 07141 281011.

Knorpp, PHM

BESCHEINIGUNG

Name Hauner
Vorname Nikolai Raoul
Geburtsdatum 07.08.1976
Wohnsitz 71642 Ludwigsburg
Überkinger Straße 12

wurden am 25.08.2015 um 12:15 Uhr
in

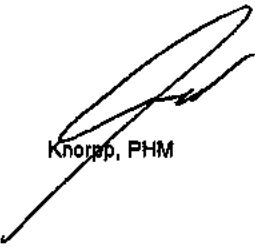
nachfolgend aufgeführte Gegenstände,

- ☐ die laut Gesetz der Einziehung oder dem Verfall unterliegen,
- ☐ die zur Strafverfolgung als Beweismittel dienen,
- ☐ die zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit als Beweismittel dienen,
- ☐ die zu einer unmittelbar bevorstehenden oder zu einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen bzw. führten,
- ☐ die zur Vernichtung überlassen wurden,
- ☐ in Verwahrung genommen,
- ☐ sichergestellt,
- ☒ beschlagnahmt.

Gegenstände:

1x Kater „Galahad“

Bemerkungen


Knorpp, PHM

Unterschrift

Polizeipräsidium Ludwigsburg
Polizeiposten Ludwigsburg-Oststadt
Danziger Straße 40
71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 25.08.2015
Telefon: 07141 281011
Durchwahl: 07141 281011
Sachbearbeiter: Knorpp
Az.: ST/1544008/2015
Az. KT:



Asservaten-/Spurenliste

(Tatortarbeit)

Delikt 22201012 Gefährliche Körperverletzung mittels Waffe oder anderen gefährlichen Werkzeugen gemäß § 224 StGB

Tat-/Unfallzeit 10.05.2010, 12:00 Uhr bis 20.08.2015, 12:00 Uhr

Gemarkung

Tat-/Unfallort 71638 Ludwigsburg

Asservaten-/Spurenkomplex

Ass.- Nr.	KT- Unter- suchung	Genaue Bezeichnung der Spur/ des Asservates	Sicherungsort Genaue Bezeich- nung der Lage vor/bei Sicherung	Sicherungs- datum/-zeit	asserviert/ gesichert durch	Abgabe an	Abgabe- datum	Rücklauf- datum	Bemerkungen	Verbleib
1	☐	Armbrust Handgriff	Abgabe durch GS	25.08.2015 15.00 Uhr	Knorpp, POM	Prev. LB BD				
2	☐	Baseballschläger	Abgabe durch GS	25.08.2015 15.00 Uhr	Knorpp, POM	Prev. LB BD				
3	☐	Messer festst.	Abgabe durch GS	25.08.2015 15.00 Uhr	Knorpp, POM	Prev. LB BD				

Ass.- Nr.	KT- Unter- suchung	Genaue Bezeichnung der Spur/ des Asservates	Sicherungsort Genaue Bezeich- nung der Lage vor/bei Sicherung	Sicherungs- datum/-zeit	asserviert/ gesichert durch	Abgabe an	Abgabe- datum	Rücklauf- datum	Bemerkungen	Verbleib
4	☐	3 Handys LG Samsung Samsung	Abgabe durch GS	25.08.2015 15.00 Uhr	Knorpp, POM	Prev. LB				
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						
	☐			Uhr						



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
POLIZEIPOSTEN LUDWIGSBURG-OSTSTADT

Polizei-posten Oststadt · Danziger Str. 40 · 71638 Ludwigsburg

Amt für Sicherheit und Ordnung

Frau Kölle

Datum 26.08.2015

Name Knorpp

Durchwahl 07141 281011

CNP

Aktenzeichen ST/1544008/2015

(Bitte bei Antwort angeben)

*- Im Original am 26.8.15
an Frau Kölle -*

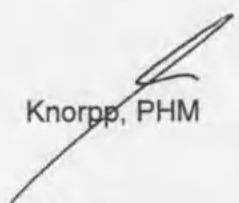
 **Beschlagnahme Kater nach Durchsuchung auf Grund Verstoß Tierschutzgesetz**

BS: Nikolai HAUMER

Am 25.08.2015 wurde auf Beschluss des AG Stuttgart unter Az: 27Gs8105/15 die Wohnung des Beschuldigten betreten. Dort wurde zur Abwendung weiterer Leiden eines Wirbeltieres durch den Besitzer und Beschuldigten ein Kater beschlagnahmt. Dieser wurde am 25.08.2015 dem Tierheim Ludwigsburg zugeführt. Eine Beschlagnahmebescheinigung wurde dem Beschuldigten im Briefkasten hinterlassen, da dieser nicht zugegen war.

Ich bitte hiermit um weitere Veranlassung bzgl. der Unterbringung des Katers. Aus polizeilicher Sicht kann der Kater wieder freigegeben und die Beschlagnahme außer Kraft gesetzt werden. Der Besitzer soll nach Auskunft des Veterinäramtes nach Möglichkeit ein Tierhalterverbot erhalten.

Eine Kopie des Annahmescheins des Tierheim Ludwigsburg liegt bei.


Knorpp, PHM

Anlage



Tierschutzverein Ludwigsburg e.V. - Kugelberg 20 - 71642 Ludwigsburg

TIL
LI

BADEN-WÜRTTEMBERG



KNORPP, P.O.M.

PP OSTSTADT

Danziger Straße 40
71638 Ludwigsburg
T 07141 281011 - F 07141 281116
michael.knorpp@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG

71642 Ludwigsburg-Höflein

Telefon 07141/25 04 10

Telefax 07141/25 04 62

http://www.tierheim-lb.de

e-mail: info@tierheim-lb.de

Polizei Lbg Ost U

Ludwigsburg, den 25. 8. 15

TIERANNAHMESCHEIN

Hiermit übergebe ich Unterzeichnete(r):

Name: Michael Knorpp Strasse: Danziger
Wohnort: Str 40 Rufnummer: 71638 Ludwigsburg Personalausweisnummer:

an den Tierschutzverein Ludwigsburg e.V. folgendes Tier:

Tierart: Katze Name: Galahad Geschlecht: ♂
Rasse: Main Coon Farbe: rot Alter: 8 J.
Abgabegrund: Beschädigung gefunden wann: wo:

Ich erkläre:

(Nichtzutreffendes bitte deutlich streichen)

- 1.) dass das oben beschriebene Tier mein Eigentum ist und Rechte von anderer Seite und anderen Personen nicht geltend gemacht werden können.
- 2.) dass ich mit dem Tage der Übergabe des Tieres an den Tierschutzverein auf jegliche Rückgabe des Tieres verzichte.
- 3.) dass das Tier mir zugelaufen ist und ich den Eigentümer nicht ausfindig machen konnte.
- 4.) dass das Tier als herrenlos eingefangen, bzw. als herrenlos abgegeben wurde.
- ☒ 5.) dass ich mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätige.

Bei unrichtigen, wissentlich ungenauen oder nicht vollständigen Angaben behält sich der Tierschutzverein rechtliche Schritte vor.

BEMERKUNGEN:

Unterschrift Übereigner/ Finder

Unterschrift Tierschutzverein

Bankverbindung:
Kreissparkasse Ludwigsburg
Kto.-Nr. 9568
(BLZ 604 500 50)



Baden-Württemberg
 POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
 POLIZEIPOSTEN LUDWIGSBURG-OSTSTADT

Polizei-posten Oststadt . Danziger Str. 40 . 71638 Ludwigsburg

Stadt Ludwigsburg

Amt für Sicherheit und Ordnung
 z.H. Frau Kölle Z.112

Datum 26.08.2015

Name Knorpp

Durchwahl 07141 281011

CNP

Aktenzeichen ST/1544008/2015
 (Bitte bei Antwort angeben)

*an Frau Kölle
 übersandt 26.8.15*

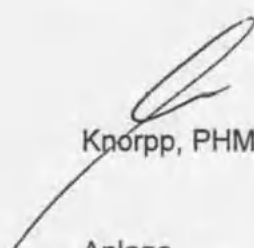
 Kurzbericht zu Vorgang NIKOLAI HAUMER

Am 24.08.2015 wurde durch Anzeigenerstattung bekannt, dass der Beschuldigte Herr Haumer seine Ehefrau Frau Jakobi-Haumer mehrfach körperlich drangsalierte, schlug, trat und beleidigte. Nun habe sie den Absprung geschafft und sei ausgezogen.

Durch unser gemeinsames Gespräch am 25.08.2015 konnten Sie ja schon einige Details in Erfahrung bringen.

Die herrschende Art des Beschuldigten auch in Bezug auf die Gewaltausbrüche gegen Menschen, Tiere und Sachen, lässt eine psychische Erkrankung vermuten.

Auf Grund dessen überlasse ich Ihnen im Anhang in Absprache mit der Geschädigten die Vernehmung zur Durchsicht.


 Knorpp, PHM

Anlage

BESCHULDIGTE PERSON

Mündigkeit **Erwachsener**
Name **Haumer**
Geburtsname **Haumer**
Vorname/n **Nikolai Raoul**
Geburtsdatum **07.08.1976**
Geburtsort/-land **Filderstadt**
Sterbedatum
Geschlecht **männlich** Familienstand **verheiratet**
Staatsangehörigkeit **deutsch**
2. Staatsangehörigk.
Wohnsitz **71642 Ludwigsburg**
Überkinger Straße 12

Erlerner Beruf **unbekannt** Tätigkeit **Finanzen / IT**
Telefon

Sprache
Vernehmung

Persönl. Verhältnisse
Eink. Beschuldigter € Eink. Ehegatte €
Sonst. Einkünfte € mtl. Belastungen €
Vermögen €
Kinder Alter

Schadensregulierung
Sonstige Namen

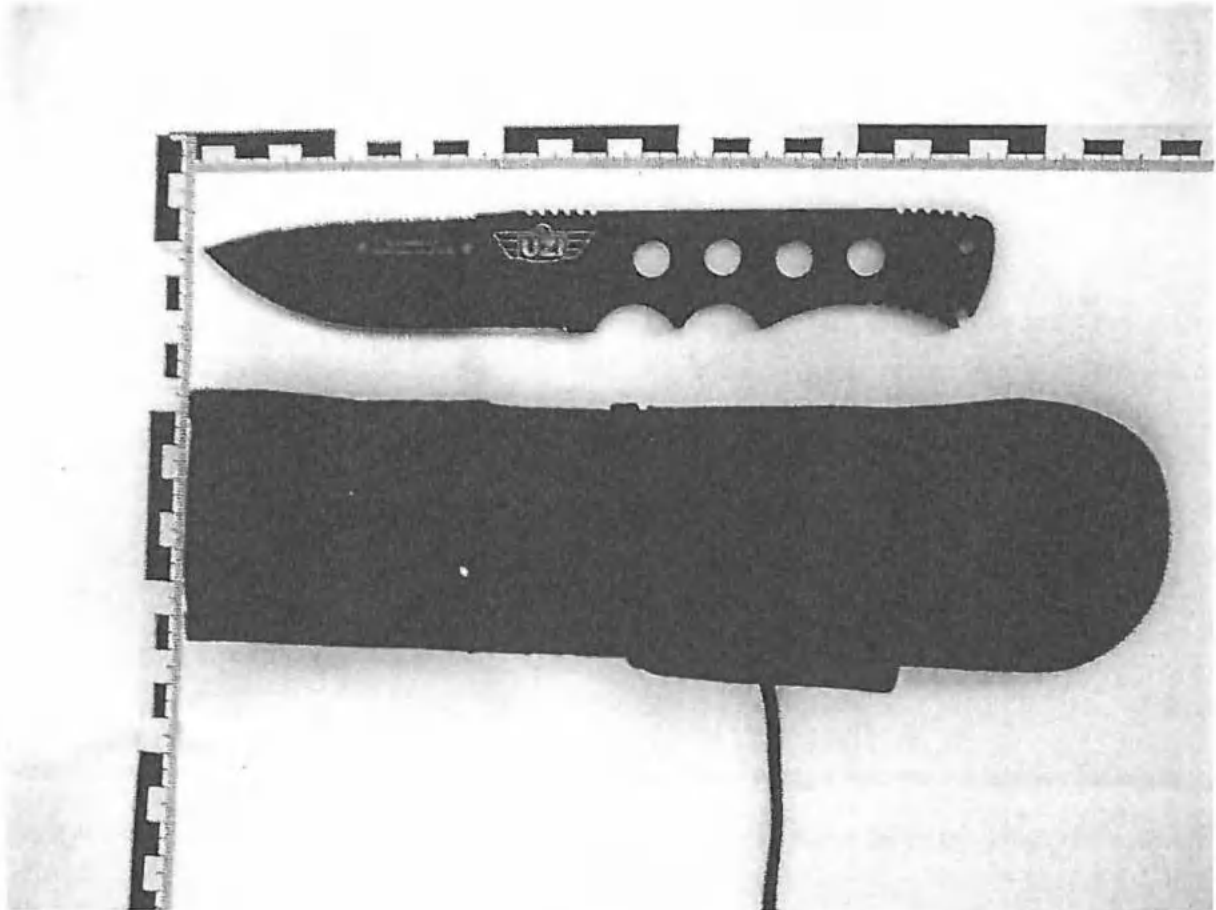
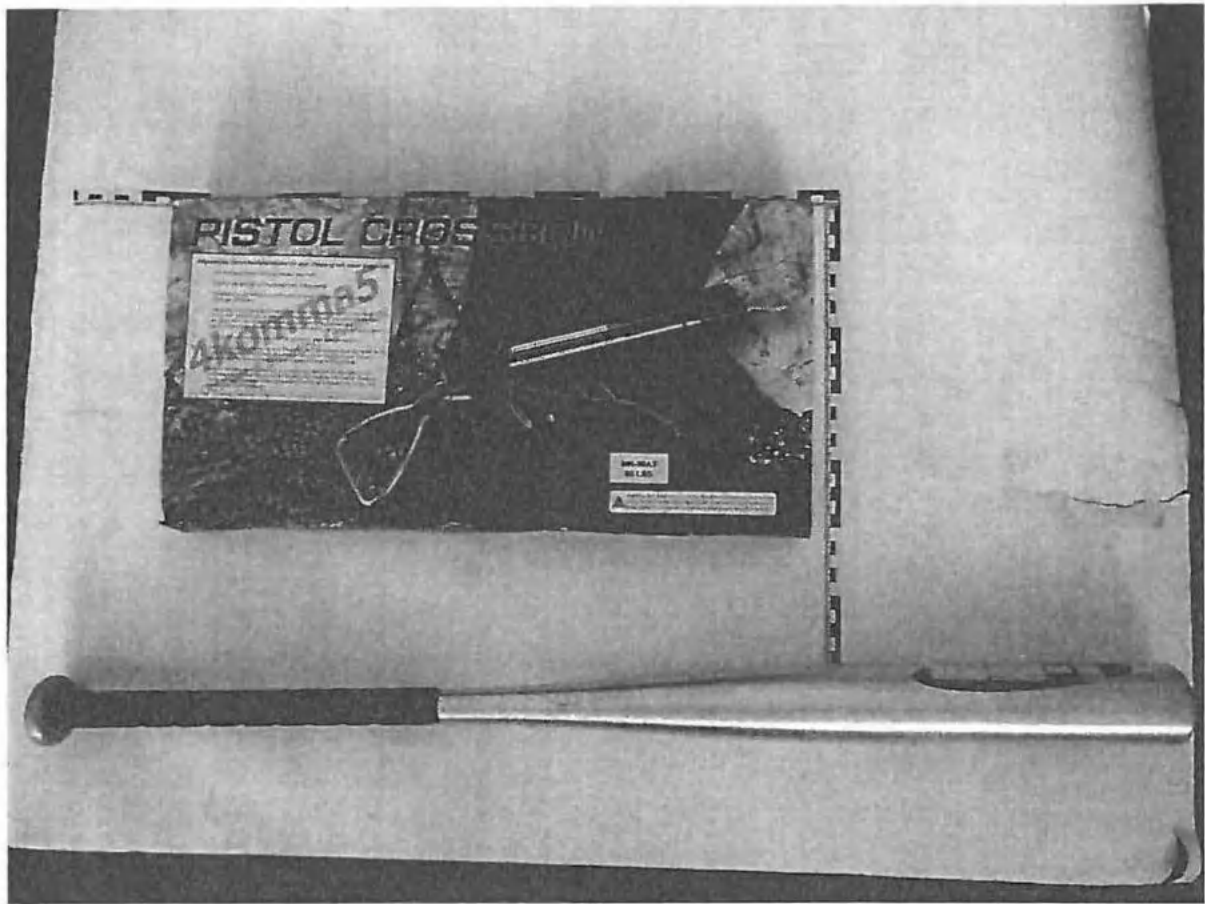
DNA bereits erfasst ☐ ja ☒ nein
Falls nein: DNA-Probenentnahme veranlasst ☐ ja ☒ nein

Ausweisart
ausgestellt am Behörde
Nummer

Bemerkungen

Täter-Opfer-Ausgleich

Mitteilung an die Ausländerbehörde
erfolgte am



GESCHÄDIGTEN - VERNEHMUNG

Vernehmungsort Polizeirevier Ludwigsburg
71638 Ludwigsburg

Beginn 17.09.2015
18:10 Uhr

Zur Person

Name **Dr. Jacobi Haumer**
Geburtsname **Jacobi**
Vorname **Anne**
Geburtsdatum **13.07.1977**
Geburtsort/-land **Karlsruhe**
Staatsangehörigkeit **deutsch**
Geschlecht **männlich** Familienstand **verheiratet**
Wohnsitz **71642 Ludwigsburg**
Überkingen Straße 12

Telefon
Mobiltelefon **0177 5991429**
Tätigkeit **Zahnärztin**
Sprache

Gesetzl. Vertreter

Wohnsitz/Anschrift

Verwandtschaftsverhältnisse

Die Geschädigte Frau Dr. Jacobi-Haumer und der Beschuldigte Nikolai Haumer sind verheiratet

Strafantrag **ja**

Einstellungsnachricht **wird erwünscht**

Täter-Opfer-Ausgleich

Belehrung

Vor meiner Vernehmung bin ich belehrt worden über mein(e):

- ☒ Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO
- ☐ Untersuchungsverweigerungsrecht gemäß § 81c StPO i.V.m. § 52 StPO
- ☒ Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO
- ☒ Wahrheitspflicht gemäß § 57 StPO
- ☐ Widerspruchsrecht gemäß § 58a StPO
- ☒ Nennung einer ladungsfähigen Anschrift gemäß § 68 StPO

Befugnisse als Verletzte(r) im Strafverfahren

Auf meine Befugnisse gemäß § 406h StPO bin ich durch Aushändigung des/der

- ☒ Merkblatts „Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“¹
- ☐ Broschüre „Opferschutz - Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“
- ☐ VU-Opferbroschüre „Was geschieht, wenn's passiert ist?“

hingewiesen worden.

Ansprüche Opferentschädigungsgesetz (nur bei Gewalttaten)

Auf meine möglichen Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bin ich durch Aushändigung des/der

- ☒ Merkblatts der Versorgungsämter in Baden-Württemberg über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten²
- ☐ Broschüre „Opferschutz - Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“

hingewiesen worden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die obige(n) Belehrung(en) erfolgt ist/sind und von mir verstanden wurde(n).

Ich möchte aussagen.


Unterschrift der Geschädigten/des Geschädigten

¹ Entfällt bei Aushändigung der Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ oder der VU-Opferbroschüre „Was geschieht, wenn's passiert?“

² Entfällt bei Aushändigung der Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“

Zur Sache

Frage:

Frau Dr. Jacobi-Haumer, Sie wurden soeben über ihr Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber ihrem Ehemann, dem Beschuldigten Nikolai Haumer belehrt. Möchten Sie gegen ihn aussagen?

Antwort:

Ja.

Frage:

Sie sagten in Ihrer ersten Vernehmung, dass Sie 2010 schwanger wurden und ihr Ehemann dann sehr gewalttätig wurde. Wie äußerte sich dies? Warum wurde er gewalttätig?

Antwort:

Er ist halt cholerisch. Wenn er sauer wurde ist er gewalttätig geworden. Es fing in den Schwangerschaft an, warum kann ich nicht sagen.

Frage:

Weiter gaben Sie an, dass sie am 10.05.2010 eine Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann hatten und dass Sie hierüber Aufschriebe haben. Haben Sie die Aufschriebe dabei? Was ist denn da genau passiert?

Antwort:

Aufschriebe habe ich erst ab 2012. Am 18.07.2012 habe ich den ersten Eintrag gemacht. Das war da wo er mir in der Zahnarztpraxis ein blaues Auge gemacht hat. Wir sind jeden Tag zusammen mit dem Auto in die Praxis gefahren. Ich sollte um 13:30 Uhr fertig sein und was betriebliche machen. Als ich es nicht schaffte pünktlich fertig zu werden, schlug er mir mit der Faust ins Gesicht. Meine Brille ging dabei auch kaputt. Das war im Büro in der Praxis. Ich habe hiervon Fotos, die kann ich ihnen per Email schicken. Es haben Freunde und meine Eltern gesehen. Also das blaue Auge. Das es mein Mann war hat keiner mitbekommen.

Frage:

Als ihr Mann mit Flaschen nach ihnen warf und ihnen einen Schlüsselbund mit voller Wucht an den Bauch warf, war das auch an dem 10.05.2010, also als sie im 5. Monat schwanger waren?

Antwort:

Ja. Das war weil eine Ärztin in der Praxis gekündigt hatte. Er gab mir die Schuld an der Kündigung. Er warf mir zum wiederholten Male vor, dass ich keine Führungspersönlichkeit wäre und nicht fähig wäre den Betrieb zu führen. Er fragte mich dann was ich dagegen tun möchte. Wenn ich etwas sagte, war es falsch. Ich musste innerhalb von 10 Sekunden antworten. Wenn die Antwort falsch war oder ich nichts gesagt habe, hat er mich getreten oder Sachen nach mir geworfen.

Frage:

Ihr Mann hat ihnen mit einem Schuh gegen die Wade getreten. Aus welchem Grund hat er das gemacht?

Antwort:

Das was man heute noch sieht, das ist auch passiert als ich Schwanger war. Da hat er mir gegen das Bein getreten. Von der Verletzung als er mich mit dem Schuh geschlagen hat habe ich Bilder, die schicke ich ihnen per Email.

Frage:

Ein paar Wochen nachdem er Sie mit einem Schuh gegen die Wade getreten hat, schlug er ihnen mit der Faust mehrfach auf den Oberarm. Sie hatten dann blaue Flecken. Aus welchem Grund kam es zu dieser Körperverletzung? Haben Sie von den blauen Flecken Bilder gefertigt? Können Sie sich an das genaue Datum erinnern?

Antwort:

Ans Datum kann ich mich nicht genau erinnern. Es war aber auf alle Fälle im Juli oder August 2010 da war ich im siebten oder achten Monat schwanger. Ich habe damals Bilder gemacht. Die sind aber weg. Ich bat damals meinen Mann die Bilder vom Handy oder der Kamera zu sichern. Er hat die Bilder dann verschwinden lassen.

Frage:

Sie gaben an, dass ihre Mitarbeiter vor ihrem Ehemann Angst haben. Warum ist das so? Wurden ihre Mitarbeiter von ihrem Ehemann auch körperlich oder verbal angegangen?

Möchten diese ebenfalls Anzeige erstatten?

Antwort:

Meine Mitarbeiter hatten Angst vor ihm. Er kam auch schon in die Praxis ohne die Angestellten oder Patienten zu begrüßen. Er war immer ganz schwarz gekleidet. Er hat die einzelnen Geräte der Praxis nach Prioritäten eingeteilt. Je nach dem habe die schnell gearbeitet, langsam oder gar nicht. Die Angestellten mussten dann immer bei ihnen betteln damit ihre Geräte funktionieren. Wegen ihm haben auch einige Angestellte gekündigt weil sie es nicht mehr mit ihm ausgehalten haben. Zusetzt meine wichtigste Abrechnungsfachkraft. Dafür gab er mir dann auch die Schuld.

Frage:

Im Jahr 2011 sind Sie mit ihrem Ehemann mit einem Taxi von der Weinlaube nachhause gefahren. Hier soll er sie nach einem Streitgespräch mit der Gürtelschnalle seines Gürtels geschlagen haben und ihnen die Nase gebrochen haben. Wie ging das vor sich? Hat der Taxifahrer nichts davon mitbekommen? Wie hat der Taxifahrer reagiert?

Antwort:

Mein Mann schlug mich in der Einfahrt zu unserer Straße mit der Gürtelschnalle. Er machte das in zwei Schlagperioden. Ich habe dann um Hilfe im Taxi geschrien. Der Taxifahrer hat nichts gemacht. Das hat mich sehr schockiert. Ich bin dann in unser Haus gelaufen und hinten wieder raus und bin zu meinen Eltern gelaufen.

Mein Mann rief dann bei meinen Eltern an, mein Vater lief dann los und lief mir entgegen. Wir gingen dann zu meinem Eltern. Zusammen fuhren wir dann zurück zu unserem Haus. Mein Mann stand total betrunken mit unserer Tochter auf der Terrasse und wollte die Antonia nicht hergeben. Wir haben uns dann geeinigt die Antonia zu seiner Mutter zu tun.

Am nächsten Morgen schlug ich ihm vor, dass wir uns trennen und die Praxis verkaufen. Ich bat ihn um Hilfe beim Verkauf der Praxis.

Frage:

Ihr Ehemann hat ihren Angaben zufolge zwei Küchen zerstört. Warum hat er das gemacht und wie hoch war der jeweilige Schaden?

Antwort:

Er machte das wenn er wütend auf mich war. Er schlug dann einmal die Dunstabzugshaube kaputt. Er machte das auch wenn ich nicht da war. Er rief mir dann an und sagte dass er meine Sachen mit Sekt übergossen habe oder dass er Geschirr kaputt gemacht hat. In der Küche entstand ein Schaden in Höhe von ca. 5000 Euro.

Frage:

Er warf eine volle, heiße Pfanne nach ihnen. In welcher Situation war das und wann?

Antwort:

Ich denke das war 2013, wann genau kann ich nicht mehr sagen. Vielleicht war es auch Ende 2012. Auf dem Herd stand eine Pfanne mit kochend heißem Essen. Diese nahm er vom Herd und warf sie nach mir. Ich konnte ausweichen und wurde nicht getroffen.

Frage:

Sie gaben weiter an, dass er vor Wut iMacs und diverse ihnen gehörende Handys zerstört hat. Warum war er da so wütend? Was hatten die iMacs und die Handys für einen Wert?

Antwort:

VERGS_010


03 / 2012

Es waren zwei Macbook air, ein Macbook pro, das von uns an die Tagesmutter ausgeliehene Macbook hat er ebenfalls kaputt gemacht. Er hat den Puppenwagen meiner Tochter kaputt gemacht und ihr erzählt, dass es der Kater war. Er machte das alles um uns zu ärgern. Es ging dabei meistens um Sachen in der Praxis.

Weiter machte er zwei Handys, Samsung Galaxy kaputt. Er machte das dann aus Wut oder um mir eins Auszuwischen kaputt.

Frage:

Weiter hat ihr Ehemann Sekt über ihre Kleidung geschüttet und immer wieder Bierflaschen nach ihnen geworfen. Er hat ihnen Fragen gestellt und wenn sie nicht schnell genug geantwortet haben hat er sie getreten und geschlagen. Wann waren die jeweiligen Situationen und aus welchen Gründen kam es zu diesen?

Antwort:

Es war immer irgendwas was seiner Ansicht nach im Betrieb schief gelaufen ist. Oder wenn er selber etwas falsch gemacht hat. Er hat das dann so hingedreht als wäre ich schuld und hat mich dann für meine Fehler mit Schläge oder Tritten bestraft. Oder er hat etwas kaputt gemacht.

Frage:

Im Januar 2013 mussten Sie ein Kabel für ihren Ehemann halten. Als dann irgendetwas nicht funktioniert hat, hat er sie mit seinen Stiefeln mehrfach getreten und sie Beleidigt. Was hat er zu ihnen gesagt. Das war ja in ihrer Zahnarztpraxis während der Sprechstunde. Hat das jemand mitbekommen? Vielleicht jemand von ihren Angestellten?

Antwort:

Das war im Röntgenraum. Den kann man ganz zu machen und es kann auch keiner reinschauen. Er hatte die Geräte falsch verkabelt. Er gab mir dann die Schuld weil er meinte dass ich die Kabel falsch angeschlossen hätte. Er gab mir die Schuld und meinte ich hätte das mit Absicht gemacht. Dann hat er mich mit den Stiefeln getreten. Ich bin dann aus dem raus gegangen. Ich habe zu niemandem etwas gesagt, weil ich mein Gesicht nicht verlieren wollte.

Frage:

Er schlug bei ihnen zuhause alle Scheiben ein. Was waren das für Scheiben und warum hat er diese eingeschlagen?

Antwort:

Einmal hat eine Mitarbeiterin keine Spülmaschinentaps für die Geschirrspülmaschine. Sie hat dann Geschirrspülmittel reingemacht. Dass hat dann geschäumt und durch das Wasser wurde eine Küchenschublade zerstört. Er war in der Praxis und kam dann heim und hat sich aufgeregt weil die Angestellte so unfähig ist. Aus Wut hat er dann das Fenster kaputt gemacht und mit der Faust ins Fenster geschlagen. Einmal hat er die Haustür eingetreten, weil wir nicht schnell genug die Tür

geöffnet haben. Meine Zimmertür hat er auch schon eingetreten als ich mich dorthin zurückgezogen hatte.

Frage:

Sie gaben an, dass er die Tagesmutter tyrannisiert hat. Wie genau äußerte sich das. Hat die Tagesmutter von ihren Auseinandersetzungen etwas mitbekommen?

Antwort:

Er hat die Tagesmutter ignoriert und sie einfach nicht beachtet. Die Antonia durfte ihn auch nicht nerven nicht singen, nicht laut sein. Das hat die Tagesmutter auch betroffen. Er hat dann in seinem Zimmer so laut Musik gehört, dass man nichts anderes mehr machen konnte. Die Tagesmutter ist dann mit der Antonia nach dem Kindergarten so lange wie möglich von zuhause weggeblieben damit sie mit ihm nicht zusammen trifft.

Sie hat auch die Sachen die bei uns zuhause kaputt waren gesehen. Hat auch mehrfach gesagt, dass sie das nicht aushält. Sie hat schon zweimal gekündigt. Ich habe sie dann immer wieder überredet das sie nicht geht. Wenn ich gemerkt habe dass sich da etwas mit meinem Mann anbahnt habe ich ihr angerufen und die Antonia hat dann bei ihr geschlafen.

Mein Mann hat eigentlich die Lohnbuchhaltung gemacht. Dann hat das unsere Tagesmutter übernommen. Sie hat sich aber nie getraut ihn etwas zu fragen, weil sie vor ihm Angst hatte.

Frage:

Ihre gemeinsame Tochter Antonia hat zum Teil ihre Auseinandersetzungen mitbekommen. Was hat sie mitbekommen? Wurde die Antonia von ihrem Ehemann auch angegangen?

Antwort:

Nein, sie wurde nicht direkt angegangen. Er sagte nur zu ihr, dass sie ruhig sein soll bzw. die Klappe halten soll. Er hat ihr dann ein iPad gegeben damit sie ruhig ist. Einmal hat er mich gestoßen und ich bin fast auf sie drauf gefallen. Einmal hat er mich gewürgt. Das hat sie auch gesehen. Ich sagte damals zu ihm, dass er mich doch würgen soll, dann hat das alles ein Ende. Mein Mann hat Ballerspiele gespielt, so Egoshooter. Da saß er mit ihr auf dem Sofa und hat das mit ihr zusammen gespielt. Die Antonia ist fünf Jahre alt. Er hat dann Pornos mit ihr angeschaut und hat das lustig gefunden, dass die Antonia da Bemerkungen im Kindergarten drüber macht.

Frage:

Im Jahr 2014 wurden Sie erneut von ihrem Ehemann geschlagen. Weiter goss er im März 2014 eine Flasche Wein über ihnen aus, trat sie und warf dann das Weinglas auf den Boden. Warum hat er das gemacht. Wurden sie verletzt? Wenn ja wie und wo?

Antwort:

Verletzt wurde ich dabei nicht. Ich saß auf dem Stuhl am Tisch. Er hat dann über meinem Kopf eine Flasche Wein über mir ausgelehrt. Das war für mich einfach so eine Demütigung.

Ich muss auch noch dazu sagen, dass ich glaube, dass mein Mann kaufsüchtig war. Wir haben überall Router, Handys und andere Gerätschaften für mehrere Tausend Euro gefunden. Fast alles hat er bei Amazon bestellt. Wir haben noch 8 iPads die hat er wo anders bestellt. Er wollte dass ich alle Daten und Termine in mein Handy eingebe. Heute bin ich mir sicher dass er mich darüber dann kontrolliert hat. Er war dagegen dass ich meine Notizen in ein Buch schreibe.

Frage:

Ende 2014 gab es Probleme bezüglich eines Mahnverfahrens wegen einem Patient. Ihr Mann gab ihnen die Schuld und schlug Ihnen mit der Faust auf die Schulter und beleidigte sie als „dumme Fotze“. Wurden sie hierbei verletzt? Gab es Zeugen?

Antwort:

Ich wurde verletzt und habe von der Verletzung Fotos gemacht. Das war wieder in der Küche. Zeugen gab es nicht. Die Fotos kann ich ihnen schicken.

Frage:

Im Januar 2015 hatten Sie einen Wasserschaden in ihrer Zahnarztpraxis. Auf der Fahrt zur Praxis schlug er ihnen mehrfach mit der flachen Hand ins Gesicht. Wer von Ihnen ist da mit dem Auto gefahren? Welche Verletzungen haben sie bei der Auseinandersetzung davon getragen?

Antwort:

Der Schaden war 2013 die Versicherung stellt sich da an. Im Januar 2015 hatten wir einen Termin mit meiner Anwältin und einem Sachverständigen der Versicherung. Ich hatte keine Verletzungen. Er ist gefahren und hat mir mit der rechten flachen Hand immer wieder gegen die Stirn gehauen und zu mir gesagt, ob ichs jetzt kapiert habe usw. Da hat mich meine Mutter an der Straßenecke aus dem Auto steigen gesehen. Sie hat sich gewundert warum ich da aussteige. Wie er mich geschlagen hat, hat sie nicht gesehen.

Frage:

Ihr Ehemann drohte Ihnen nach ihrer Trennung im April 2015 sie wegen Steuersachen in den Knast zu bringen, wenn sie nicht machen was er zu ihnen sagt. Was genau sagte er da zu ihnen? Weiter sagte er zu Ihnen, dass sie nicht zur Polizei gehen brauchen, da ihnen eh keiner Glauben wird? Wie meinte er das? Wollte er durch die Drohungen eine Trennung vermeiden?

Antwort:

Das hat er nicht nur da gesagt. Das hat er immer wieder gesagt. Er sagte, dass ich baden gehe, da ich für die Praxis einen Kredit aufgenommen habe. Unsere Beziehung hat auch angefangen da er mich finanziell beraten hat. Irgendwann hat er nur noch gesagt, was man wie machen muss. Da wir betrieblich so verknüpft sind und ich alles unterschrieben habe, habe ich mich nicht von ihm getrennt. Außerdem hat er mir immer wieder gezeigt, dass ich von ihm abhängig bin.

Frage:

Bei Aktiengeschäften hat irgendein Aktienverkauf nicht geklappt. Was ist da passiert.
In diesem Zusammenhang trat er sie drei Mal in die Rippen und Hüfte. Sie gaben an, Fotos gemacht zu haben. Wurden sie durch die Tritte verletzt?

Antwort:

Er hat mir da ein Schreiben der Bank nicht weiter gleitet. Aus diesem Grund haben wir Geld verloren. Ich saß dann an meinem Schreibtisch. Er kam dann und hat zu mir gesagt, ob ich meinen Arsch selber hoch kriege oder ob er mir in den Arsch treten soll. Dann hat er mir mehrfach in die Hüfte getreten. Mein Mann hat eine Hantelbank im Keller wo er jeden Abend trainiert. Ich bin ihm körperlich total unterlegen.

Frage:

Am 21.08.2015 kam es erneut zu einer verbalen Auseinandersetzung wegen der Klimaanlage in ihrer Arztpraxis. Da wurde sie von ihrem Ehemann beleidigt. Was hat er da zu ihnen gesagt?

Antwort:

Das war nachts. Er wollte am nächsten Tag eine Reise antreten. Ich hatte das Gefühl. Dass er durch die Reise Angst hatte die Kontrolle zu verlieren. Er sagte mir dann dass er über den Laptop alles überwachen kann. An der Klimaanlage war ein Kabel rausgerutscht. Ich wollte das am nächsten Tag machen. Er war dann abends in der Praxis. Eine Kollegin hat ihn dann auf die Klimaanlage angesprochen. Mein Mann rief mir dann an und sagte zu mir, dass ich jetzt in die Praxis fahren soll und die Klimaanlage reparieren soll. Ich bin dann mit der Antonia in die Praxis gefahren. Er gab mir dann eine gewisse Zeit in der ich das Reparieren sollte. Er hat mich dann am Telefon beleidigt. Er sagte, dass ich so hohl bin, dass man mir mit der Taschenlampe ins Gesicht leuchten kann und es an der anderen Seite wieder raus kommt. Ich sein wie dumm und dümmer. Meist bezeichnete er mich als dumme Fotze.

Frage:

Im November 2014 hatten sie Ärger mit der Ärztekammer. Sie baten ihren Ehemann, ihnen eine Telefonumleitung einzurichten, was er nicht tat. Sie hatten Notdienst und waren nicht erreichbar. Glauben Sie dass ihr Mann das mit Absicht gemacht hat?

Antwort:

Ja.

Frage:

Sie gaben in Ihrer Vernehmung an, dass ihr Ehemann psychisch krank ist. Worauf begründen sie diese Vermutung?

Antwort:

Er ist auf alle Fälle ein Choleriker. Er hat einen Kontrollwahn, einen Kaufwahn und ist narzisstisch veranlagt. Es war keine Kommunikation mit ihm möglich. Wir hatten mehrere Messer, im Auto hatte er in jedem Handschuhfach ein Messer, er hatte eine Nerf, welche er aufgerüstet hatte, damit die stärker schießt. Mit der Nerf hat er dann den Kater und mich abgeschossen, was sehr wehtat.

Frage:

Sie wurden von ihrem Ehemann täglich beleidigt. Er bezeichnete sie als „Fotze“, sagte dass sie dumm sind, usw. in welchem Zeitraum waren die Beleidigungen?

Antwort:

Die waren über die fünf Jahre immer wieder. Er saß mal eine ganze Nacht an seinem Schreibtisch und sagte vor sich hin, wie kann man nur so rotzedoof sein. Die Beleidigungen gingen so lange bis ich Anzeige erstattet habe. Bevor er auf seine Reise ging hat er mich nochmal beleidigt.

Frage:

Sie stellten in Ihrer ersten Vernehmung unter anderem Strafantrag wegen Nachstellung, Mobbing und Ausspähen von Daten durch Video und Aufstellen von Mikrofonen in der Praxis. Auf was werden die Tatvorwürfe begründet? Haben Sie hierfür Beweise? Wurden Bilder gefertigt oder gibt es schriftliche Unterlagen darüber?

Antwort:

Er hat in der ganzen Praxis Kameras installiert auch im Umkleideraum. Das wussten die Kollegen aber. An den Kameras waren dann auch Mikrofone. Die hat er dann nachdem sich Kollegen sich beschwert haben ausgebaut. Also die Mikrofone nicht die Kameras.

Er hat wenn ihm jemand nicht zurückgerufen hatte alle Computer in der Praxis stillgelegt auf jedem Bildschirm stand dann dass man Herrn Haumer zurückrufen soll. Das IT-System hat er ein Paar Mal ausgeschaltet. Er hat dann meinen Mitarbeitern mitgeteilt, dass ich schuld daran bin weil ich einen Fehler gemacht habe. In meinen Behandlungsstuhl hat er eine Sperre eingebaut damit ich den ab einer bestimmten Uhrzeit nicht mehr bewegen konnte und somit keine Patienten mehr behandeln konnte.

Ende der Vernehmung 20:30 Uhr

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



geschlossen



Dettendorfer, PHMin



STRAFANTRAG

I. Erläuterungen zum Strafantrag

1. Gewisse Straftaten z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung, werden nur verfolgt, wenn die Geschädigten (in diesem Fall Sie) es wünschen und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringen. Nur dann ist eine Bestrafung möglich.
2. Sind Sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrags verzichten. Diese Erklärung ist dann unwiderruflich.
3. Sind Sie noch unschlüssig, können Sie sich auch erst später für oder gegen einen Strafantrag entscheiden. Die Antragsfrist beträgt 3 Monate nach Kenntniserlangung des Berechtigten von der Tat und der Person des Täters.
4. Auf eine eventuelle zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag nicht aus.

II. Erklärung über die Stellung eines Strafantrags

wegen Körperverletzung, einfache vorsätzliche gemäß § 223 StGB

wegen Sachbeschädigung, Beleidigung und aller strafrechtlich in Betracht kommender Delikte

Anzeige vom

Geschädigte(r)

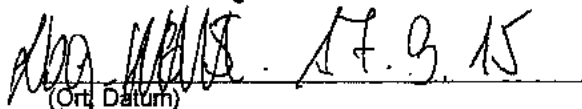
Name **Dr. Jacobi Haumer**
Vorname **Anne**

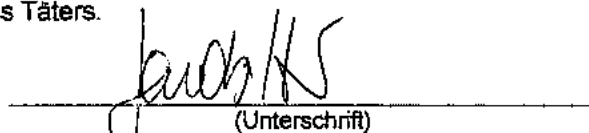
Beschuldigte(r)

Name **Haumer**
Vorname **Nikolai Raoul**
Geburtsdatum **07.08.1976**

III. Strafantrag

- ☒ Ich stelle als Geschädigte(r) / (gesetzlicher) Vertreter Strafantrag.
- ☐ Ich verzichte als Geschädigte(r) / (gesetzlicher) Vertreter auf die Stellung eines Strafantrags.
- ☐ Ich behalte mir als Geschädigte(r) / (gesetzlicher) Vertreter die Stellung eines Strafantrags vor.
Die Antragsfrist habe ich selbstständig wahrzunehmen. Sie beträgt 3 Monate nach Kenntniserlangung des Berechtigten von der Tat und der Person des Täters.


(Ort, Datum)


(Unterschrift)

Entgegengenommen

Ludwigsburg, 17.09.2015
(Ort, Datum)


Dettendorfer, PHMin
(Name, Amtsbezeichnung)

Dr. Anne Jacobi-Haumer • Danziger Str. 40 • 71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 13.12.2015

An

z.H. Heike Dettendorfer

Polizeirevier Ludwigsburg

Polizeirevier Ludwigsburg						
L	LFüGr	Sb E	Sb P	Sb T		
17. Dez. 2015						
☒ DG	RFT	PpE	PpM	PpO	PpP	ASG
DGr	A	B	C	D	E	

ST/1544008/2015

Hiermit möchte meine Aussage ergänzen. Es ist schwierig für mich, die Geschehnisse schriftlich darzulegen. Meine Tochter und ich befinden sich in Behandlung, um die Geschehnisse im Zusammenhang mit unserem Familienleben zu verarbeiten.

Ich habe Herrn POM Knoop und Ihnen und bereits vieles erzählt, möchte aber noch einen Vorfall aus diesem Jahr ergänzen.

28.01.2015, 9:00Uhr Fahrt zur Praxis im Auto, ich bin Beifahrerin, mein Mann haut mir Minutenlang sekundlich während der Fahrt durch die Aldinger Str. mit der rechten Hand auf die Stirn, auf den Kopf. Ich steige aus, quasi während der Fahrt, beim Stop-and-Go an der Kreuzung Danziger Str. um der Situation zu entgehen. Anlass seiner Wut, war in seinen Augen mein Unvermögen mich auf das „Wesentliche“ zu konzentrieren. Vielleicht auch andere „belanglose“ Dinge.

04.02.2015, mein Mann schlägt mir in der Küche mehrfach mit der Faust auf die Schulter rechts. Es war gegen Abend, ich stand ihm mit dem Rücken zugewand am Herd. Anlass war Wut auf mich, da ich mit meiner Kollegin Dr. Hess die betriebswirtschaftliche Aufarbeitung der Jahre 2012 und 2013 nicht auf die Reihe bekommen würde. Er forderte mich auf, „meinen Arsch hochzubekommen.“ Ich habe ein Hämatom an der Schulter rechts, mache mir selbst in den folgenden Tagen Verbände mit Voltaren Schmerzgel. In den Folgetagen hat er mich immer wieder erpresst, die Aufbereitung der Steuerdaten für das Finanzamt und den Steuerberater nicht anzufassen, solange ich nicht von meiner Kollegin per Fax eine Unterschriften erhalte, daß sie einer bestimmten Vorgehensweise zum Einsatz von Personal und der Aufbereitung der Jahre 2012 und 2013 zustimmt. Er drohte mir dann, ich würde in den Knast kommen, er sei fein raus,....Eine Reise nach Istanbul, die vom 06.-09.02. 2015 mit meinem Mann geplant war, hatte ich

Dr. Anne Jacobi-Haumer • Überkingen Str. 12 • 71642 Ludwigsburg

dann ab abgesagt, da ich mich körperlich und psychisch nicht dazu in der Lage sah. Meine Freundin Frau Nina Hüther, 03.07.1979 sah die Hämatome an der Schulter bei einem Treffen in Stuttgart am 09.02.2015.

Mein Mann hat mich im April gewürgt, meine 5 Jahre alte Tochter war dabei. Sie hat das Ereignis abgespeichert und mich danach mehrfach angesprochen, warum er das getan hat. Den Grund für das Würgen, weiß ich nicht mehr.

Sie hat auch gesehen, wie mein Mann mich im Treppenhaus geschubst hat. Ich bin auf sie draufgefallen. Sie hat geschrien in Panik, nicht, weil sie umfiel, sondern aus Angst um mich.

Einmal rief er mich und er Praxis an, sagte, er habe alle Bilder und Fotos, die ich habe in meinem Zimmer hätte geschreddert. „Das hätte ich jetzt davon.“ Tatsächlich hat er mein Büro mehrfach in Wut zerschlagen. So auch einen Schreibtisch aus Glas und einen Holzschreibtisch von Ikea, außerdem die Dekogegenstände, etc.

Mein Mann hat mich dieses Jahr mit dem Kopf auf den Küchentisch gepresst. Den Grund und genauen Zeitpunkt seiner Wut darüber weiß ich auch nicht mehr.

Außerdem war er in Besitz einer Axt, schwarz, mit einem Bündel daran, ca. 50cm. groß. Diese Axt zeigt er mit, er sagte, damit könne man einen Schädel spalten und fuchtelte damit vor mit herum. Diese Geste war nicht in Wut, es sollte vielmehr eine Demonstration der Waffe sein. Ich habe diese Axt am Abend versteckt auf einem Schrank im Keller, da es mir Angst machte, daß diese frei zugänglich in unserem Haus liegt. Am nächsten Tag rief er mich in der Praxis an und ließ ich aus der Behandlung holen. Er sagte: „Wo ist sie?“ Ich sagte: „Was meinst Du?“, er sagte: „Du weißt genau was ich meine.“ Ich sagte ihm wo ich die Axt hingetan habe. Er sagte, ich dürfe nie wieder Sachen von ihm wegräumen oder anfassen. Seitdem habe ich sie nicht mehr gesehen.

Er wurde z.B. im Juni sauer, weil ich im Mietvertrag der Laborräume 2009 unterschrieben habe, daß sich die Fliesen im Neuzustand befänden, obwohl wir nicht „Erstmieter“ in der Fläche waren. Er sah mögliche Komplikationen bei der Übergabe, die im Juli 2015 anstand.

Dieses Jahr hat sich die häusliche Situation derart zugespitzt, daß ein Zusammenleben nicht mehr zumutbar war. Die Wutausbrüche kamen in immer kürzeren Abständen, mein Mann hat auch keine Rücksicht mehr darauf genommen, ob unser Kind dabei war oder nicht und so Zeugin wurde.

Anne Jacobi-Haumer

Dr. Anne Jacobi-Haumer

18 7.12.65 min überzogen
wegen Schuß Laborkatze 050

Schlägt mir blaues Auge

Schmüß Trauben nach mir,
weil ich Auto nicht
abgeholt habe

Schlägt Türfenster Kicke ein

April nach Hotel dienst jener,
weil zu lange behandelt

Wlaub Fuelle: vor Abflug
redet er die ganze Nacht:
"Wie kann man so beschneit
sein", wegen Hirschfeld NWV

13.11.12 Jauer, gedrückt
mein Handy mit 800 Fotos
drauf, weil ich zu PB
nicht rechtzeitig bin, Telefonat
kannst wenn PB -> warum
sagt er nicht Fräulein oder
Obst das es los geht?
schlägt mich

Du bist so cool, wenn man bei
deinem Obert keinleuchtet, leuchtet
es zu den Augen raus."

18.11.12 Unfall

Ortet Auto mit Computer, wo
ich stehe

Schreit mich an auf Handy
"Du dumme Kacke"

ausschlägt was mir lieb und
feuert in Küche
Hubschrauber toller Hochzeit
Alpenfeiern:

"Deine Eltern sind mir Scheiß-egal!"

belügt Sylvia wegen
Abheben Toni:
Waren
Praxisbörse

Wilhelma / Bodensee Urlaub

26.11.12

Vertrag, Stgt

diebesbekenntnis...
liebst Du mich noch?
will das ich unterschreibe

2.12.12

N: Wann ist Sitzung für Zwangsplanis?

A: am 7.12

N: Klein, ich brauche klare
Ausgaben, kein Wischiwaschi
Wir haben keine Zeit!

Ernst, es meint es ernst

ich sollte in unserem Vertrag
schauen...

Ich werde sauer, nehme
kranke Toni mit in die
Praxis

Er meint, es tut mir nur
weh, wenn ich wieder
normal bin!

052

12.12.12

Toni krank, schläft

Edith kommt tags!

kommt um 9⁰⁰

Anne 8⁰⁰ Arbeit

Nik eh nur um 8⁰⁰ fertig
komme immer zu spät!

Pi, schon No, Di Edith um
8⁰⁰ da, Nik erst um 11⁰⁰ in
Praxis

heute macht er, er passe nicht
bis 9⁰⁰ auf, ich soll zu Hause

bleiben bis Edith kommt

Ich sage, das ist nicht Dein

28.12.12

Nik geblickt worden

327, Anne schuld, da
von Seele vollgeladest

fragte wegen Konten/Zahlung Praxis

ich sei unprofessionell

kann mit so jemand nicht
helfen

31.12.12 muß Klage
schreiben! Ich!

klassischen
Benutzung Wände

KAPut

053

Dunstabzughaube

Kücheninsel

Kühlschrank

Küchenanrichte

gekauft Nina Vogelkeller

Handy Galaxy II

" "

Nokia

Fernbedienung Stereocanlage

Schübe Küchenhir

Cesec 3D

Kestenglas

Brille

Packwand Treppenhaus

2x McBooc air

Sonnenbrille Armani

Tasche Arbro

Goldbeutel Liebeskind

zu spät bei Maxisbesprechung,
hätte mich ja auch holen
können, habe mit Kampus
telefoniert, daß Scheinbar
mit allen drüber im O?
habe dort selbst schon 2x
mal auf ihn gewartet.
zerdrückt mein Handy

3. 11.13 Jona treffen 18:00

Jona holt Toni ab,

Nik will 18:00 Anzeige
Dtl aufgeben, sind bei Polizei
holen 18:20 Toni ab
Jona hat liebevoll 4h
aufgepaßt

Warum kommt Jona überhaupt

Du bist ihr zu nichts verpflichtet

Treffen Nina Jan. 2012!

absagen / zu sagen / absagen

Sollte Jona um 14:30 abholen
laut Rick soll ich
mitbringen, Gagarin Silberstein,
das jetzt 2h rum, er
hat sein Zi. aufgeräumt

Konzert mit Eltern
abgesetzt 15 min vorher

Shirin zu Besuch
Spiel laut Computer!

Dahlzeiten keine Zeiten
kein Frühstück gemeinsam
immer wohnt
möchte keinen Kü Tisch

- Mich sollte für mich neu
konstruieren

- ihm mitgeteilt

- sagte, gibt wichtiges

- soll halt alles nehmen

- Technikerin meinte sei
nicht gut, Keramik zu dick
Bauch

- do Nick: mach's einfach,
wenn's kaputt geht
machen wir es besser

Komme morgens immer
30min zu spät

Später: Technikerin hat's
geschickt

Ich bekomme Anzeige
wegen Einkauf vom Finanzamt

- meint Nick:
warum ich ihn unklare
Anzeigen mache. etzt
hat sie Zeit investiert

Ich komme in Knaust
wegen Steuerhinterziehung

- ich würde mehrere Anzeigen
machen

- Seine Anzeige war Verarschung

Weil ich neue

- Aber ich habe nur gemacht was
er klar ansagte!

heute 5.1.13 da

zu Hause Labor in seinem
Zi mit Computer für
Stillezeit
diesen nichts sagen, nicht
fragen, keine Besuche zu
Tagesablauf

heute 6.1.13 Do + Feiertag

Toni bei Oma En, warte
dass wir nach Stillezeit gehen -
Sind jetzt seit 8 Std in Flats

ist man verurteilt, das U30
immer der seine Eltern fragt
ob man Eltern es sind
wird nicht so von Nick
praktiziert, ich muss immer
alle fragen

Nick gefragt: im Okt/Nov Di/Ni
habe ich Kontakt von Papa
ob Toni Fr zu Eltern kann
sagen: Ja

dann Do abend: -> muss
meinen Eltern absagen, Nick
will's nicht, meine Eltern
total sauer brechen
Kontakt ab, Papa droht
mit Selbstmord

→ Nick bastelt an Servern
Anne guckt in die Luft, atmen
warten

7.1. Anne fährt weiter hoch.
Nick sagte: "Wenn Du oben
was machst ist alles kaputt"

~~Wann~~

Unden Gehäuse von außen

geöffnet

Nick Hotel, ich dürfte
nicht das Ding offen lassen
Soll es vorne öffnen,
ich meine mein Schlüssel
geht da nicht.

~~Man~~ probiere Schlüssel,

Tür geht sehr schwer
auf beim Schließen.

drückte ich Tür mit Umme
zu, laut Klick sind
dabei Nabel gebrochen.

8.1. Bin in Paris auf
Nick an, er ist in Stet.

Habe zwar getradelt Besch.
für Peter Becker gehandelt.

Nick behauptet,
hätte gesagt: ich führe
sofort nach Stet

Ist sauer, daß ich
nicht zum vereinbaren
Termin da bin.

Termin? Vereinbarung?
Wann ist er denn pünktlich?
Nun Peter Becker
wird mich nicht
ernst nehmen.

habe Gespräch auf
Autopark gestellt!

Heute, die letzten 5 Tage
stehe ich immer neben
ihm, zeigst billiger?

8.1. → bis 20⁰⁰

in Stet darüber gesprochen

7.1. bis 22⁰⁰ u. "

Wann? Will, Peter Becker, Termin: 1.5 Stet. und jetzt

3.1.

Kabel sieht da

in Praxis geht nichts mehr

hatte Kabel falsch

Zusammengesteckt

Tritt mir 3x gegen das

Knie! OO

Würde alles mit Absicht
demolieren, sabotieren!

Toni sagt schon Edith

nachts, aber sie garnicht

mehr nur morgen zu Kika

Anne

N: Kommt in Kirof wegen
Steuerschuldenziehung

A: Wieso habe ich doch nicht gemacht?

N: Bist du dir da sicher?

058

3.1. K27 Abrechnungs
Deadline

↳ kann's nicht

Selbst machen

→ geht kein Shk oa

kann der Nikolai!

Ih bin Schuld, daß
Netzwerk-Internet Kabel
Null ist!

Zudepest 2012
Furste 2012
Freibad
Wasen
Stockholm

Bilder wg

~~Von~~ te
ggf. überlegen

wegen Gorka

Schubotte

Besprechungen

22.4.13

zuschlägt Schrank in
Küche und beschitt
darin. Kommentar: "Sah eh
Schape aus."

ca 17.4.13

ich hätte Tresorschlüssel
& Umschläge...

Ro 22.4.13

19³⁰

060

π 3.5. 16³⁰!

31.4. → sauer weil
nicht Stuttgart selbst-
aufreize kontrolliert habe

haut mir im Auto am
Lenkrad auf re Hand beifahrt
mit Heft ins Gesicht
auf Weg zum Auto auf
hinters Kopf

1.5. sauer weil

2.5. sauer weil ich von
Bibi Ende bis nach Hause brauch

4.5. sauer

drückt mich gegen Wand
am oberen Ende
schmeißt meine Sachen

auf Schreibtisch runter,
inkl. Stuhl
Karte aus Stein,
Toni war dabei, 'Schneit!'
habe Schmeißer in Schürke
ist gegneht

4.5 sauer wegen Janida
Bewertung, die nicht untersch.
schibt mich gegen Wind vor Stad
ich sei schwachsinig
Lohnempfehlung
hoch

6.5. 13⁰⁵ 13⁰⁰
7.5. 13⁰⁰
8.5.
9.5. $\emptyset$
10.5.

13.5.

Schneißt Hackfleisch pflanze Kackende
nach mehr. ~~Von~~ ~~Schneißt~~ im
Wohnzimmer i Bad

5.5. Habe Kleinschmerz 061
Druckpunkt Kiefer Knochen
Verspannungen ges. Schulter
v.d. links
fühle mich stief und alt

Darum habe ich nicht einen
lieben Mann,....

6.5. zerstört Wohnung
Sitzreibtisch
Schneißt mit Holzfeil
nach her trifft Zaun
linken Dämmen

"faule Sau"

Wegen Winter AZ zu gering!

21.8. morgen 7⁰⁰

Sauer, weil

Ima Schlüssel
in Hand

August '13

Schlägt Küchentisch
Scheibe ein, weil
Spülmaschine
jemand Spülgerät Tabs
rein hat

25.8.13

Hektu

062

ich laule laubig
zu spät mit Ich.

aufhöre
Schmeißt Bierstube durch
Zimmer, trifft gegen
roten Sessel

Schmeißt Gabel nach
mir, trifft mich am Rücken
→ Stichverletzung, Gips!

→ 24.8.13

Drückt meinen Kopf
auf Küchentisch
Kreuzschmerzen!

meint, er hat sich im Gift
ihm muß mich ändern

Aug. 13
✓ moxt gegen Edith

Sei auch faul sei
was so weit, das sie
nicht mehr kommen wollte

10.3.14

063

weil ich Heß am Tel. sagte,
Könne Heft von Sandra H.
unterscheiden

→ schmeißt / schüttet
Weinglas über mich

Küchenwand wieder v

ich soll laut schreien

"Neine Eltern sind mir
scheiß egal"

5.2.15 Schlag
auf linke Schulter
dumme Vorze

~~26.10.14~~ 30.12.14
Schlag auf re. Schulter
wegen falscher UN auf
Hautberührung

30.1.15 sauer, weil
ich Toni ins Kino
gebracht habe
Taschengeld von Maria OP

31.1.15
sauer, weil er seinen
Schlüssel in der Hand
gelassen hat

war ich hatte seinen
Schlüssel genommen! 064

Mit Verantwortung, Ehefrau muss
2-3 mal pro Woche Sex haben.
müsse ehelichen Pflichten nachkommen.
Jage... schlagen" sei aber nicht,
was Ehefrau tolerieren müsse.
Jagte er doch, schau's mal an.
Sei toleriert

schüttet Sekt auf alle meine
Uhren und Tische und auf
Edith's Schuhe. "Bei der
Vorze ist es eh egal" um die
Schuhe.

22.2.15 Gespräch Michael
was ich noch loswerden will
→ Edith vergault
hätt es nicht aus, still zu
sein, ignoriert zu werden
→ Yoga? mit Alex mich
voll aufbauen lassen
→ Weichmachen
→ klagt, wie weh sein
Knochen tut, und ich?
kann seit 2 Wo nur
auf einer Seite schlafen
→ Sex: "Bück dich Du
Stück"
→ gesagt: Wenn Du so
bedest schonmal
geschickt

später sagt er:
war nicht, hat mich ja
dann auch nicht geärgert!
Wenn er mich nicht geschlagen
hätte, wäre nichts passiert,
Rechtfertigt sich

gläserne Tüte Küche
schon 2x

übergebt mich mit
Wein im Juni 2014
demütigend

Michael fragt:
Hast Du wirklich so wenig
Zeit? → Ja

Januar 2013

Verschlägt mich mit
Trinken gegen Schienbein
im Röntgenraum

Michael meint, ich sei
in einer Opferrolle?

"Gewürg mich doch, dann hat
das wenigstens ein Ende."

"Nein, das mache ich nicht."

"Wann bekommst Du endlich
Deinen Arsch hoch?"

"Du faule Sau"

weil Hess umsähe 10/12/13

Nein abgew. werden → dann raus

Würgt mich im Büro zu Hause
Hand zu Sylvia, gl. Toni ab

Toni war dabei

Das einzige was Du kannst
sind schwachsinnige
Treffen mit Karin & Planen

Hess & ich sind dummer
als "dumm und dummer"

27.3.15

ich bin krank

- Schenkel vom Wund
gebrochen

- Ekelhaft

- Pkt

- Tage

Nick will Sex, sagt einfach
"Toni geh in dein Zimmer"

ich sage ich kann nicht, will

nicht. Nick sagt:
"dann suchen wir uns eine
neue Name, die besser ist"

Ich werde sauer, bitte um
Verständnis, was los ist,
es geht mir schlecht.
Muss um 3⁰⁰ zu Ikea mit Linda!
Nick sagt: dann mache ich
eben auch nichts. Server wird
noch 1 Tag durchhalten, wenn
ich nichts mache.
Er presst mich!

Es wird alle anrufen auf
mein Handy leiten.

schaut selbstgefällig -
ich schlage (ihm) kann
nicht mehr anders
Weste + Flasche nach ihm
ich fühle mich so hilflos!

Problem Aktien sinken

4. 8. → Email an APO
Di Anforderung verpländertes Konto
Anne drückt ~~schmerz~~
legt es mit RAW in Vor
Do + Fr. → Mail mit
Verkauforder an APO
Email Kelle am Mo an nh.
erst Kenntnis am Di, dass Email
existiert. Es sei im Verkauf

11. 8. Nikolai tritt mich
2 mal in die Linke hüfte

Vorze "Kampfsport" Vorze
"Ksihlokh"
keine Ziele, es habe auch
in der Brand alle gefragt.

Telefonat mit Jager

APD

nh lässt sich verleugnen
gegenüber Rainer auch!

Ich sei letzte Woche
schlecht drauf ~~gewesen~~ gewesen.

Ich bin schuld am
Fehlverlust

am 6. 8. war ich im
Kaiserbräu.

Vorwurf Thiza

↳ lehnt er ab
macht mich fertig
deshalb

Ich sei schlecht drauf?

Mi Do Fr. sauer wegen 068

CD der Woche

Edith + Anne!

2014 April

wicht dabei nach mir
Lebensversicherung, Beh. nicht
möglich, fürs Links & Co

2014 November

meine Handtasche zerstört
alles darin zerstört
musste alles neu kaufen
→ Schmuck, Sonnenbrille, Geldbeutel
Mäppchen mit Füller zerstört

Wein auf Minnie Tasche



ganze Wand voll Nov 2011
→ Renovierung durch Eugen

Editha schon mit Sekt übergeben

069

Hausfrau eingetroffen, da
nicht schnell genug geöffnet
haben.

Handtasche Juni 2013

Juni 15

sauer, weil ich bei Übernahme
"Fliesen neu" unterschreiben
"habe", am Ende war es
egal

ignoriert Edith im Haus

hört überlaut Musik

Nick redet nicht mit Leuten
selbst, wie Paizer, oder APO Bank
ich muß es nachreden -- problem.
Fragen die Leute, warum kann
sie nicht mit ihrem Mann
sprechen

Mr. Cagot APO Bank ->

Email an Mrs. Minton 070
ist es nicht gewohnt.

Paizer "

Digel "

Edith's gekaufter Laptop
vor der Haustüre

Jan 17.5 wenn Wasser-
schaden im Auto
auf Weg zur Maxis
hast nur auf Kopf
jede Sekunde
bis ich an Kreuzung
aussteige, Altinger
Str.

Arasa takst!

072

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

Hiermit bestätige ich

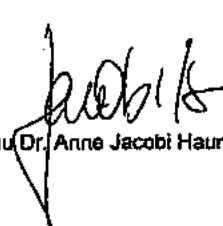
Name **Dr. Jacobi Haumer**
Vorname **Anne**
Geburtsdatum 13.07.1977
Geburtsort/-land Karlsruhe
Wohnsitz Überkinger Straße 12
71642 Ludwigsburg

den Empfang folgender Gegenstände

1 USB-Stick

Ort Ludwigsburg
Datum/Zeit 12.11.15 Uhr 18.15

Empfangen


Frau Dr. Anne Jacobi Haumer

Übergeben


Dettendorfer, PHMin

überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft
Dr. med. M. Sengenberger Dr. med. K. Roesch Erdmut Rager
 Chirurgie, Unfall- u. Gefäßchirurgie, Orthopädie, D-Arzt
71638 Ludwigsburg, Myliusstr. 8
 Tel 07141 926119 Fax 922271
 71711 Steinheim, August-Scholl-Str. 4/1
 Tel 07144 209027

Frau
Dr. Anne Jacobi-Haumer
 Oberkinger Str. 12
 71642 Ludwigsburg

30.09.2013 / 99778

RECHNUNG NR. 14297-13

Für fachärztliche Untersuchungen bzw. Betreuung erlauben wir uns den untenstehenden Betrag zu berechnen

Diagnosen
 Stichverletzung D1 II. Hand

Leistungen

Datum	Ziffer	Bezeichnung der Leistung	E-Satz	Faktor	A	Sachkosten	Besond. Kosten	Leistung
24.09.13	1	Beratung auch telefonisch	4,66	2,300	1			10,72
	5	Untersuchung, symptombezogen	4,66	2,300	1			10,72
	2006	Wundbehandlung, nicht primär heilend Nekrosenabtragung	3,67	2,300	1			8,44
	200	Verband bes Kost	2,62	2,300	1		1,18 7,70	6,03
	210	Kleiner Schienenverband auch erster Notverband bei Frakturen bes Kosten	4,37	2,300	1		4,50 6,80	10,05
	5010	Finger/Zehen jeweils in 2 Ebenen	10,49	1,800	1			18,88
	5298	Radiographiezuschlag zu 5010 - 5290		1,000	1			2,62
25.09.13	1	Beratung auch telefonisch	4,66	2,300	1			10,72
	5	Untersuchung, symptombezogen	4,66	2,300	1			10,72

Leistung	Besond. Kosten	Sachkosten	Porto	% Mindemg.	Abzug OST	Betrag	0, % MwSt	Summe EUR
	88,90	20,18				109,08		109,08

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf unser Konto : Kreissparkasse Ludwigsburg KontoNr. 300 405 80
 BLZ: 60450050

Verörtliche Berufsausübungsgemeinschaft

Dr. med. Manfred Sengenberger

Dr. med. Karl-H. Roesch

Erdmut Rager

Chirurgie · Unfallchirurgie · Gefäßchirurgie

D-Arzt · Ambulante Operationen

Praxisklinik

Myliusstraße 8

71638 Ludwigsburg

Telefon 071 41 - 9261 19

Fax 071 41 - 9222 71

Rezept

den

24.09.13

Ciprofloxacin AL 250 mg · Tbl. N 1 10
Stück

zeppelin
apotheke

24. Sep. 2013

Myliusstraße 2 · 71638 Ludwigsburg

Tel. 07141-9631-0

Fax. 07141-9631-20

12.57

01626641

Dr. Anne Jacobi-Haumer, geb. 13.07.1977

Überkingen Str. 12

ZEPELIN APOTHEKE, 71638 LU-240913 055127/06 +8016880+

Strobel GmbH, Schützenstraße 11, 71634 Ludwigsburg

Frau
Dr. Anne Jacobi-Haumer
Überkinger Straße 12
71642 Ludwigsburg

27.11.10 000

Rechnung

5757/10 25.11.2010
Bitte bei Bezahlung angeben

Auftrag vom 10.11.2010

Bezeichnung

Einzelpreis €

Gesamtpreis €

Reparaturverglasung in Türflügel ausgeführt.
Alte Scheibe ausgebaut, entsorgt und neue Scheibe eingesetzt.

1 Stück Kathedralglas 4 mm
Größe 18/60 cm

115,30

+ 19 % MwSt. 21,91

 137,21

Der Lohnkostenanteil einschl. MwSt. beträgt € 121,38.

Die Abrechnung wurde nach den Erstattungspreisen der Gothaer Versicherung erstellt.

Nach Erhalt sofort zahlbar ohne Abzug.
Für den erteilten Auftrag bedanken wir uns.

Rechtlicher Hinweis nach § 14 UStG:

Nichtunternehmer sind verpflichtet Rechnungen 2 Jahre ab dem 1.1. des Folgejahres aufzubewahren.
Das Leistungsdatum entspricht dem Monat des Rechnungsdatums.

Strobel GmbH, Schützenstraße 11, 71634 Ludwigsburg

Frau

Dr. Anne Jacobi-Haumer

Überkinger Straße 12

71642 Ludwigsburg

- Duplikat -
13. Juli 2012

RG-Nr. 5624/12

Bitte bei Bezahlung angeben

Rechnung

Auftrag vom 07.05.12

Reparaturverglasung an Holztüre ausgeführt.

Alte Scheibe ausgebaut und entsorgt, neue Scheibe eingebaut, Türe zugestellt, eingehängt und auf Funktion geprüft.

Pos.	Menge	Einheit	Beschreibung	Einzelpreis	Nettosumme
1.	1	Stk	Kathedralglas weiß 4mm Größe 30/105 cm	118,90 €	118,90 €

Nettobetrag	118,90 €
+19 % MwSt.	22,59 €
	<u>141,49 €</u>

Abrechnung wurde nach der Gothaer-Erstattungspreisliste der Glasversicherer erstellt.

Zahlbar sofort ohne Abzug.

Für den erteilten Auftrag bedanken wir uns nochmals.

Rechtlicher Hinweis nach § 14b UStG:

Nichtunternehmer sind verpflichtet Rechnungen 2 Jahre ab dem 1.1. des Folgejahres aufzubewahren.

Das Leistungsdatum entspricht dem Monat des Rechnungsdatums.

Strobel GmbH - Schützenstraße 11 - 71634 Ludwigsburg

Frau

Dr. Anne Jacobi-Haumer

Überkingen Straße 12

71642 Ludwigsburg

RECHNUNG

6061 / 13 25.10.2013

Kundennummer D11428

Bitte bei Bezahlung angeben

Auftrag vom 10.10.2013

Bezeichnung

Einzelpreis €

Gesamtpreis €

Reparaturverglasung an Wohnungstüre ausgeführt.
Neue Glasscheibe gerichtet und eingebaut.

1 Stück Ornamentglas Kathedral weiß
Größe 30/69 cm

112,70

+ 19 % MwSt.

21,41

134,11

Abrechnung wurde nach den Erstattungspreisen der Gothaer Versicherung erstellt.
Zahlbar sofort ohne Abzug.

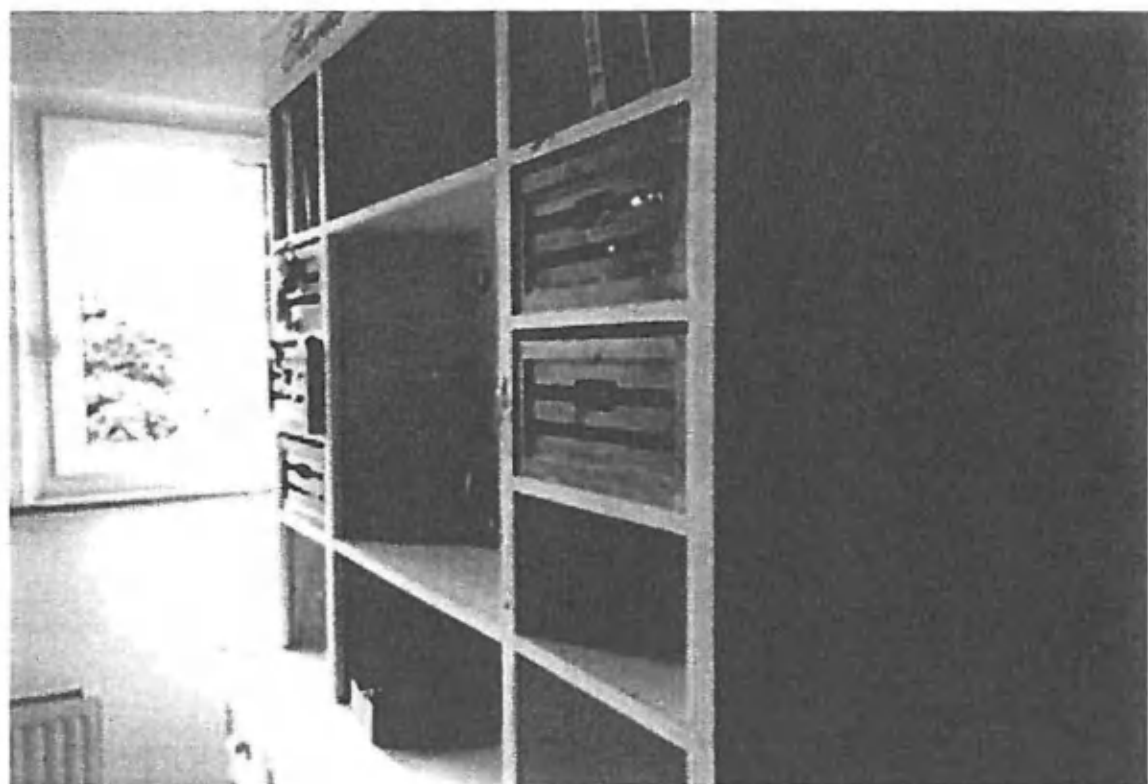
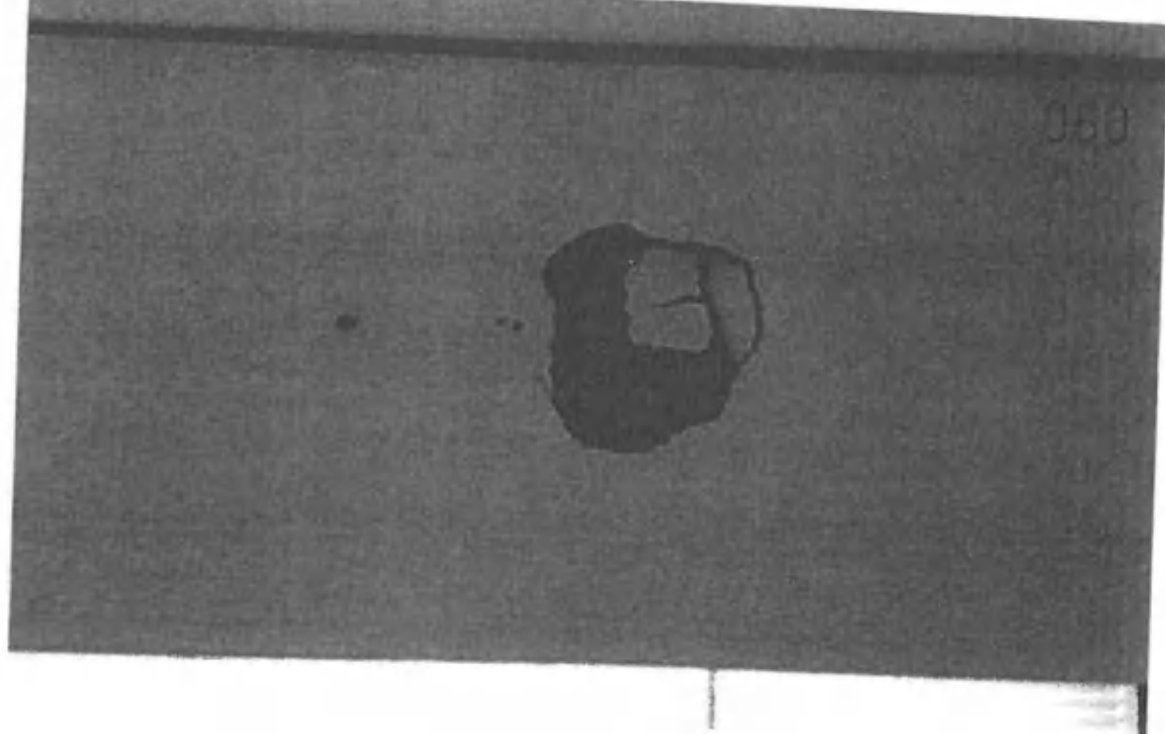
Für den erteilten Auftrag bedanken wir uns nochmals.

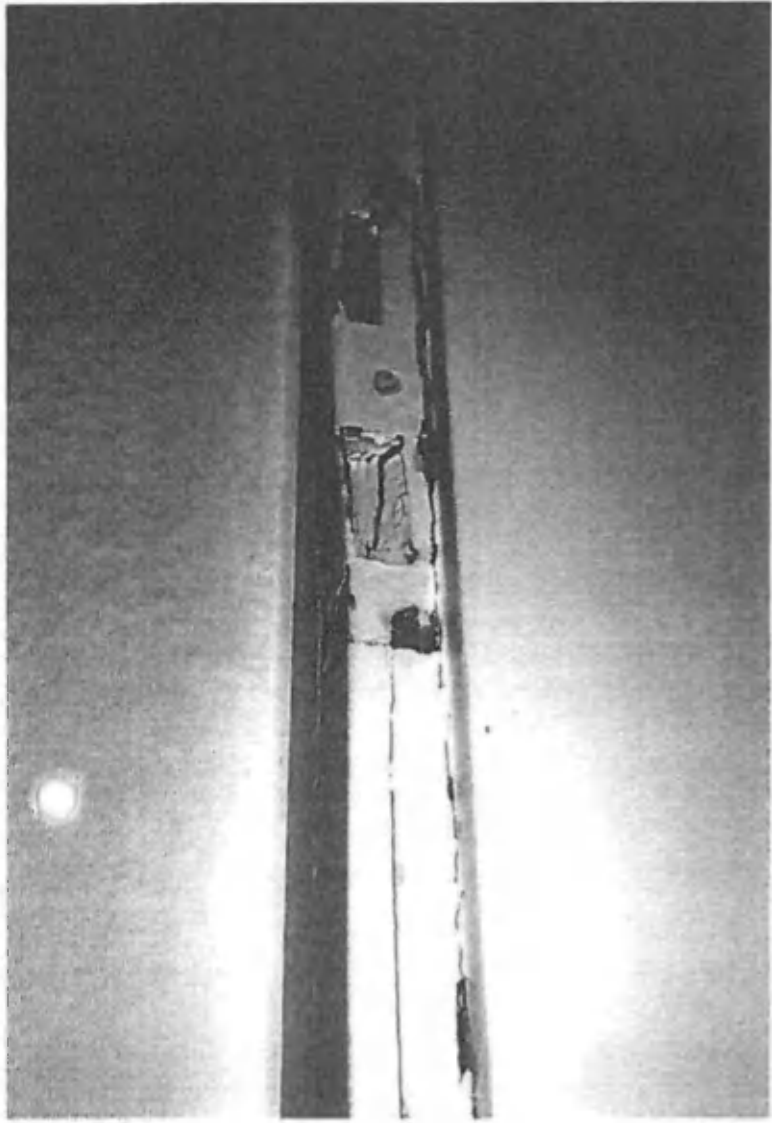
Das Leistungsdatum entspricht dem Monat des Rechnungsdatums.

Rechtlicher Hinweis nach § 14 UStG:

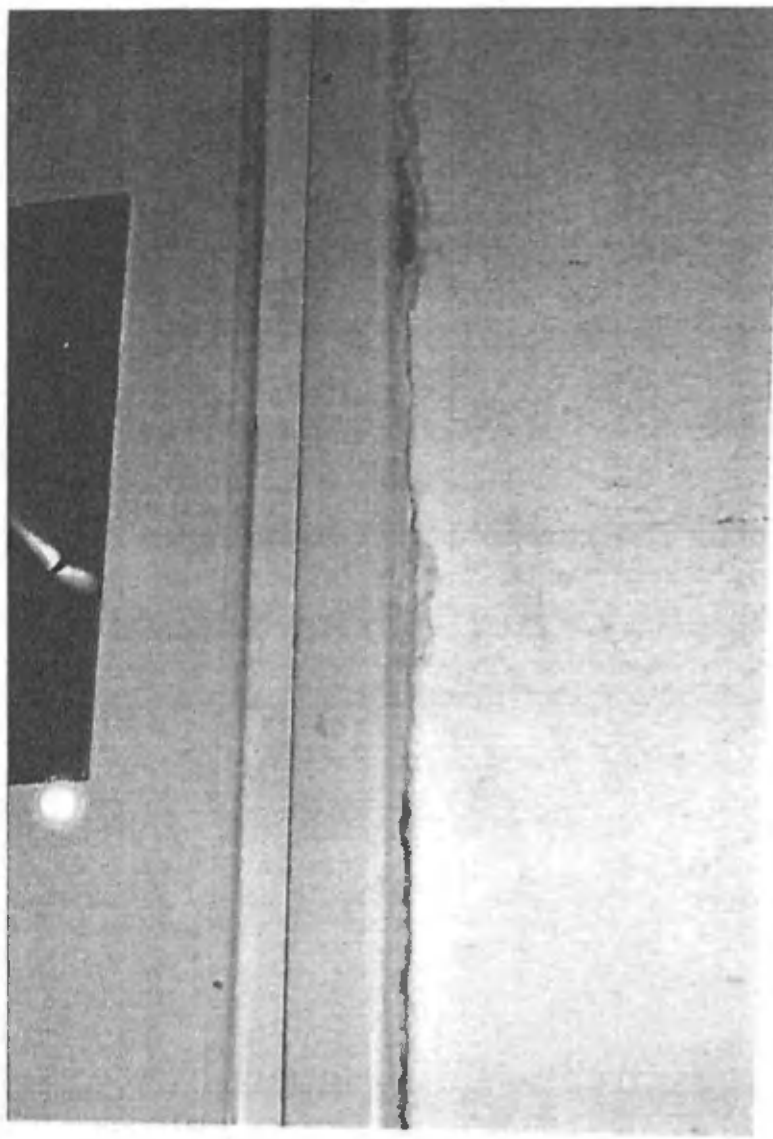
Nichtunternehmer sind verpflichtet Rechnungen 2 Jahre ab dem 1.1. des Folgejahres aufzubewahren.

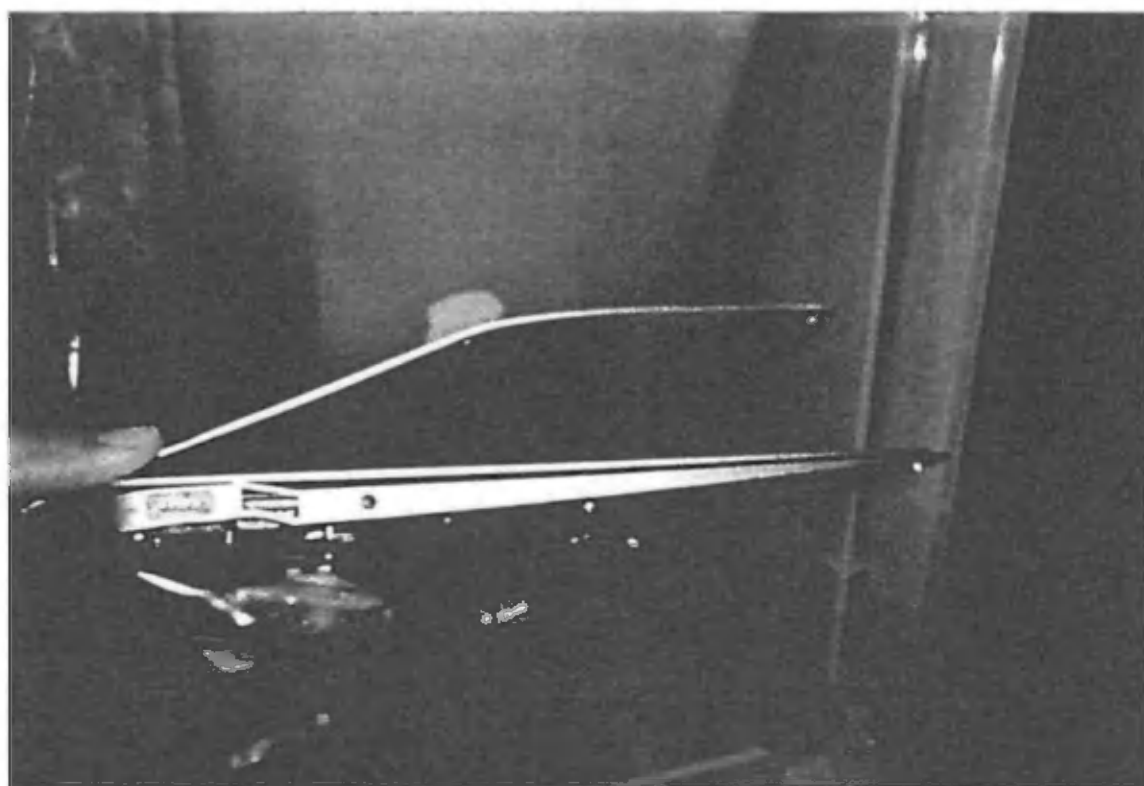
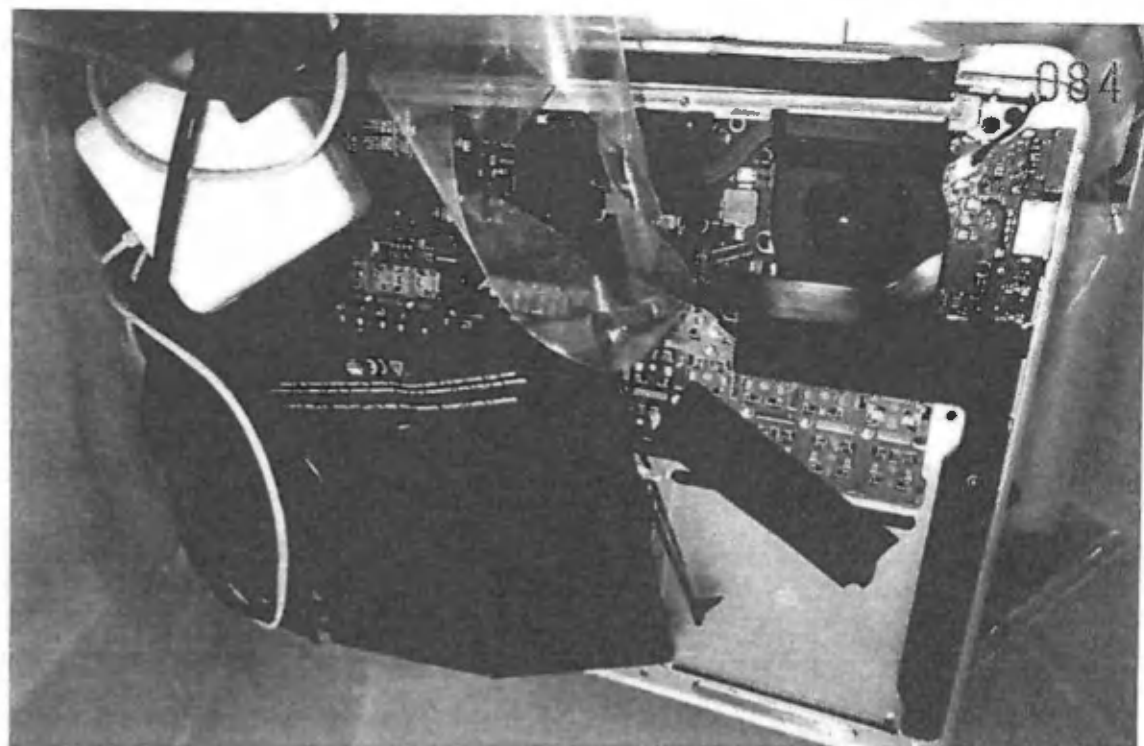


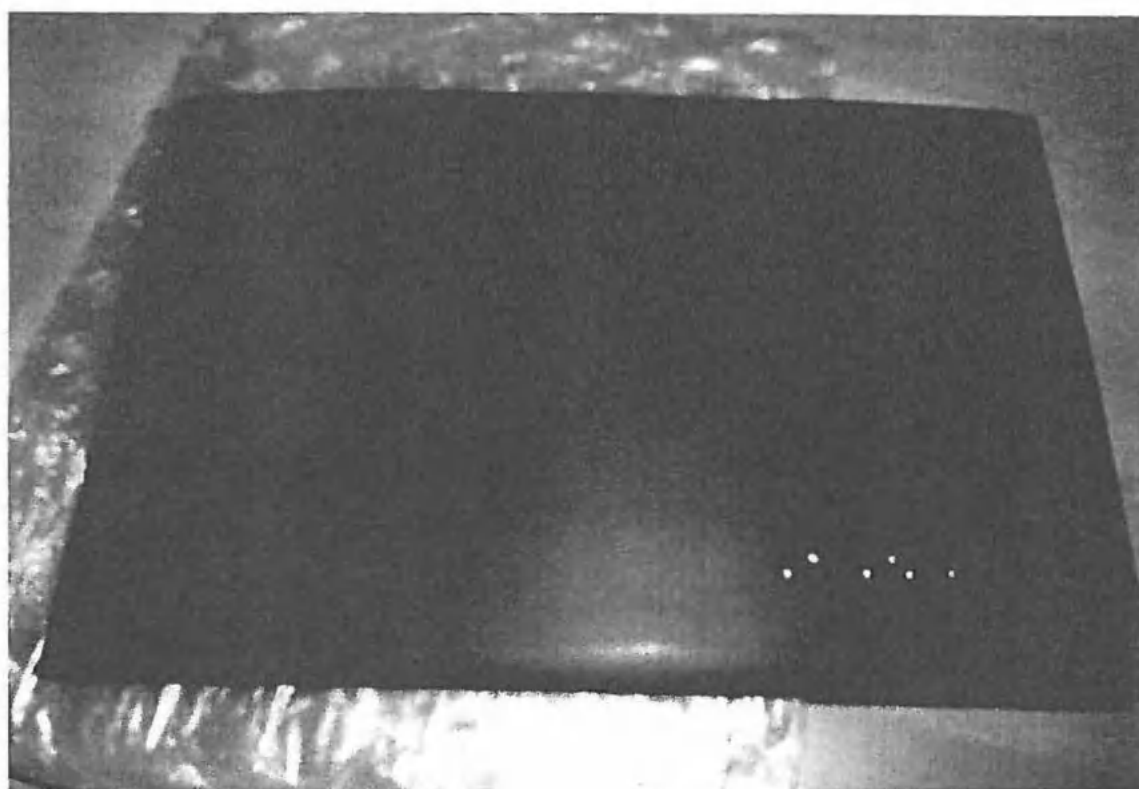
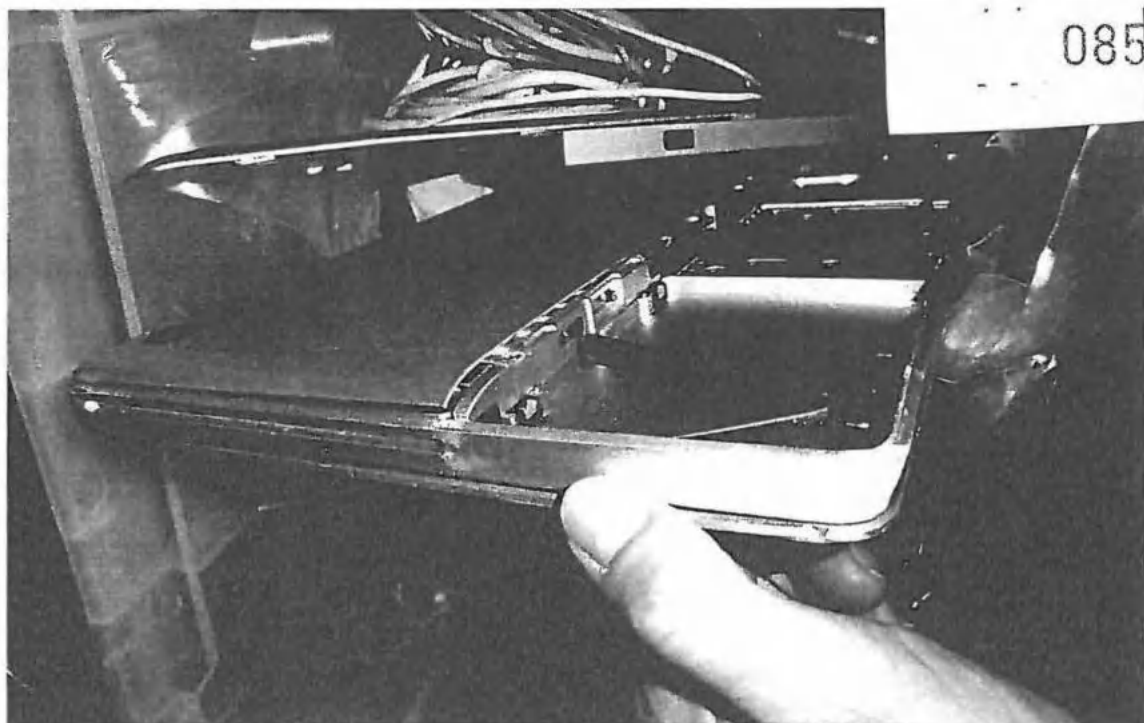


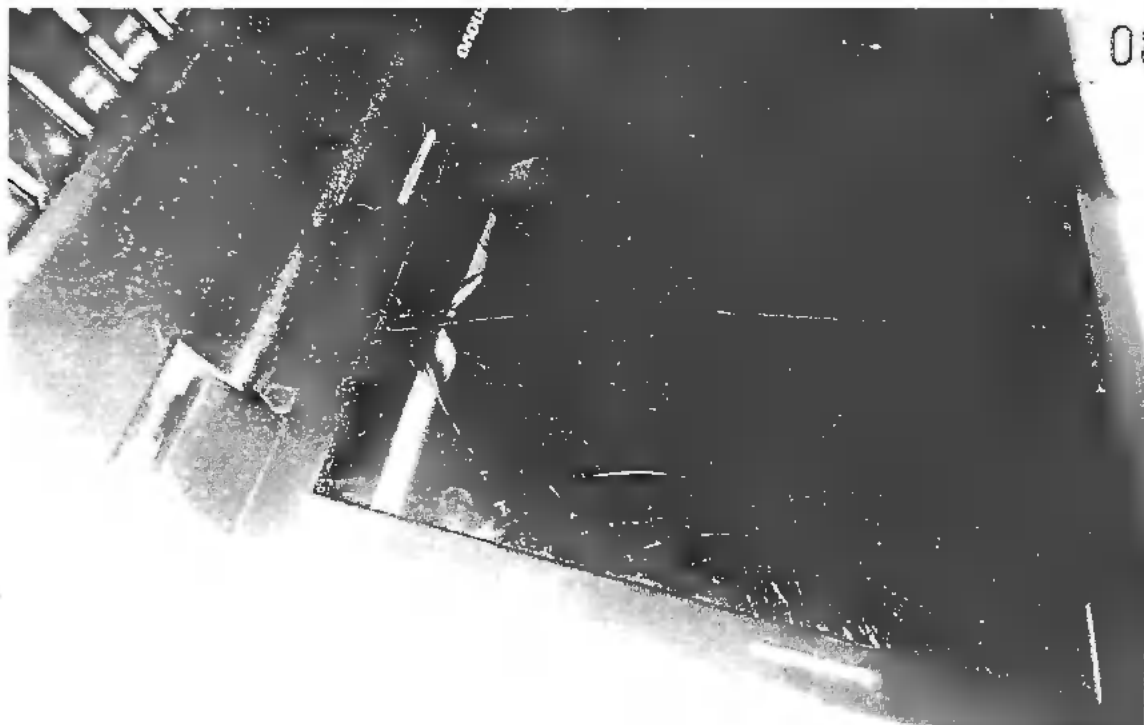


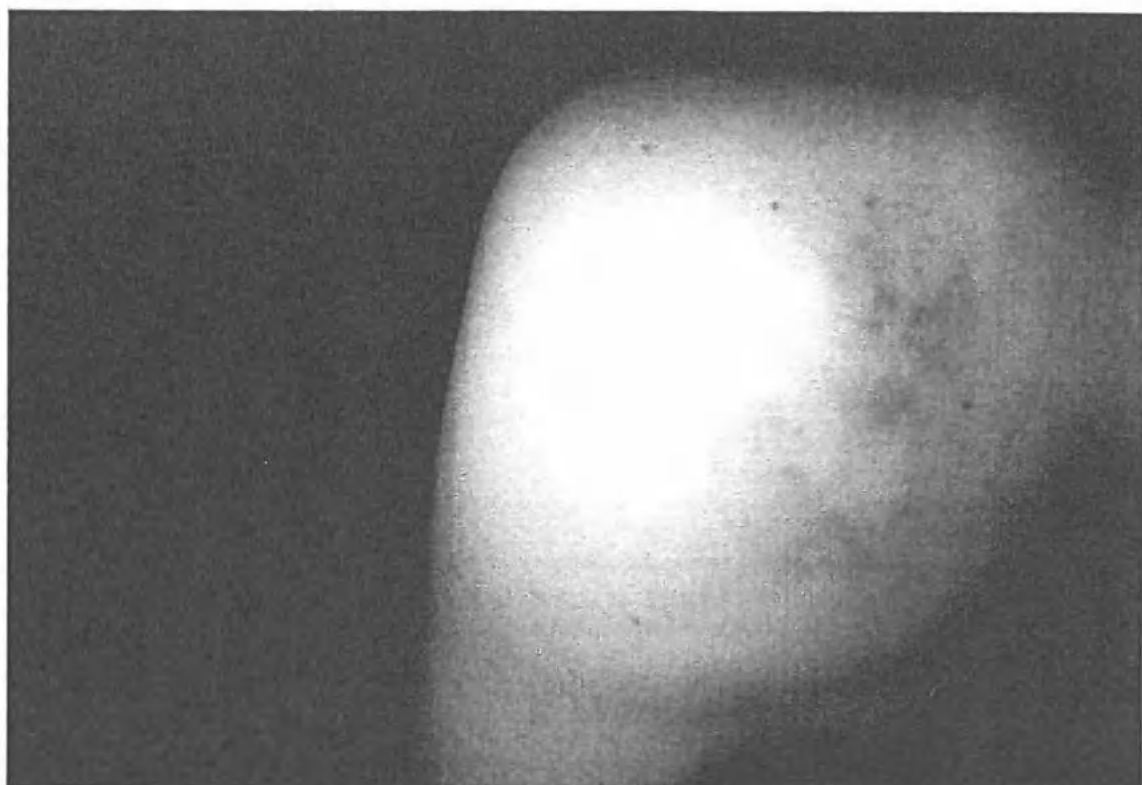
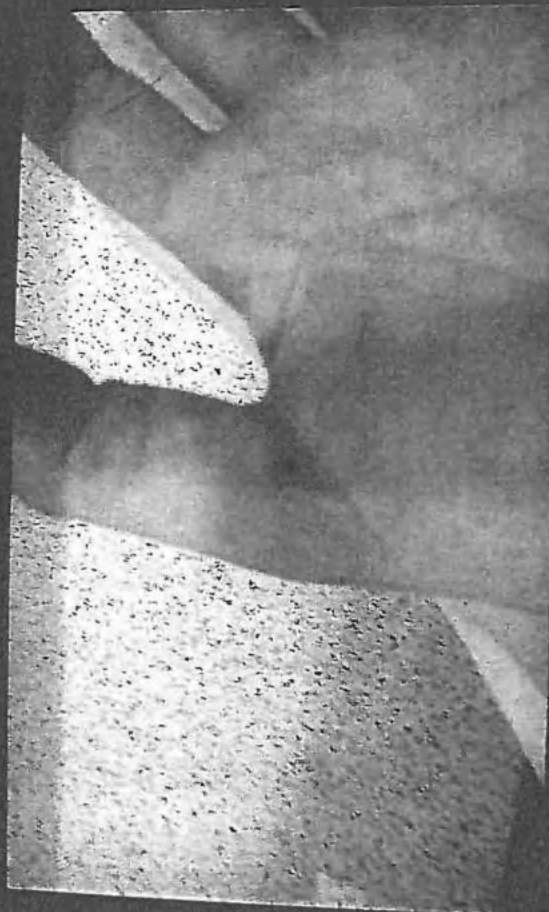






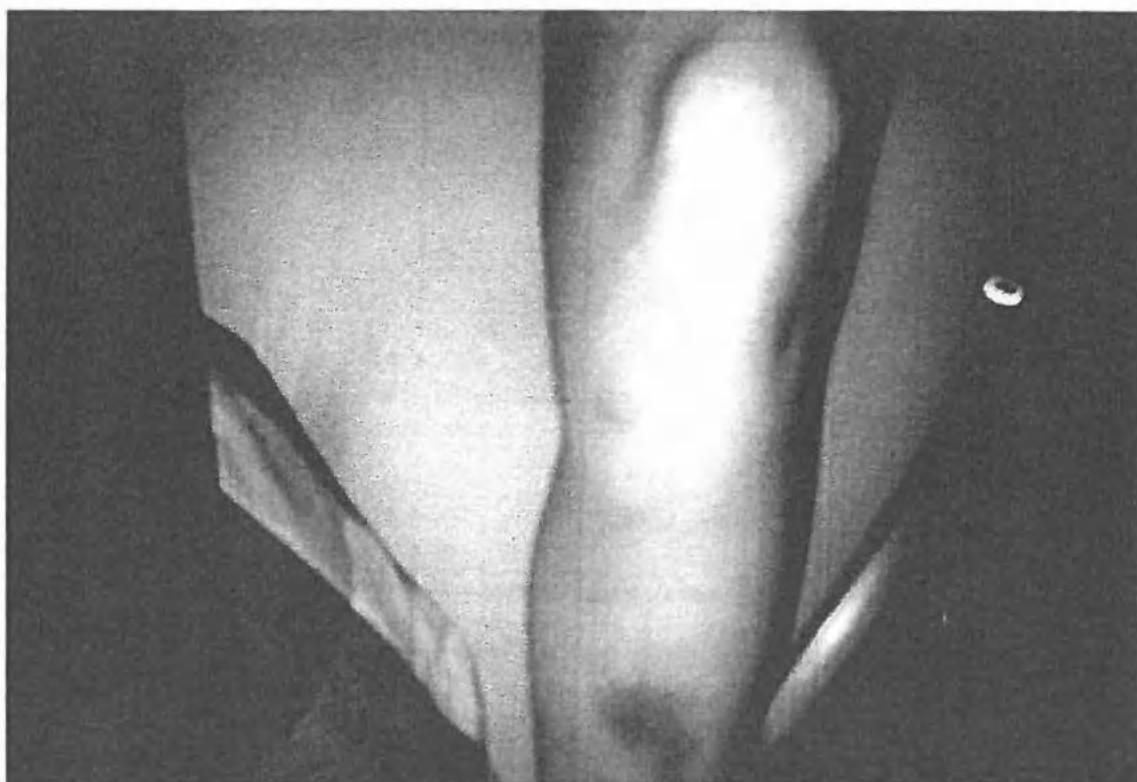
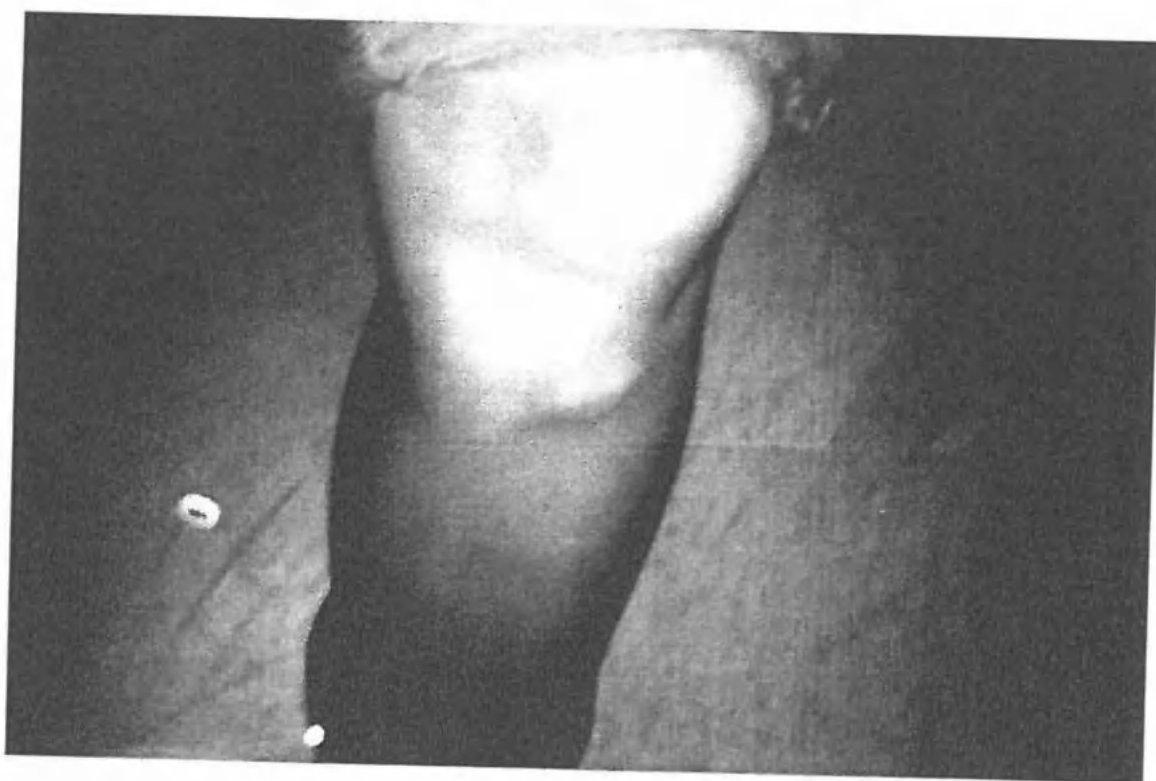




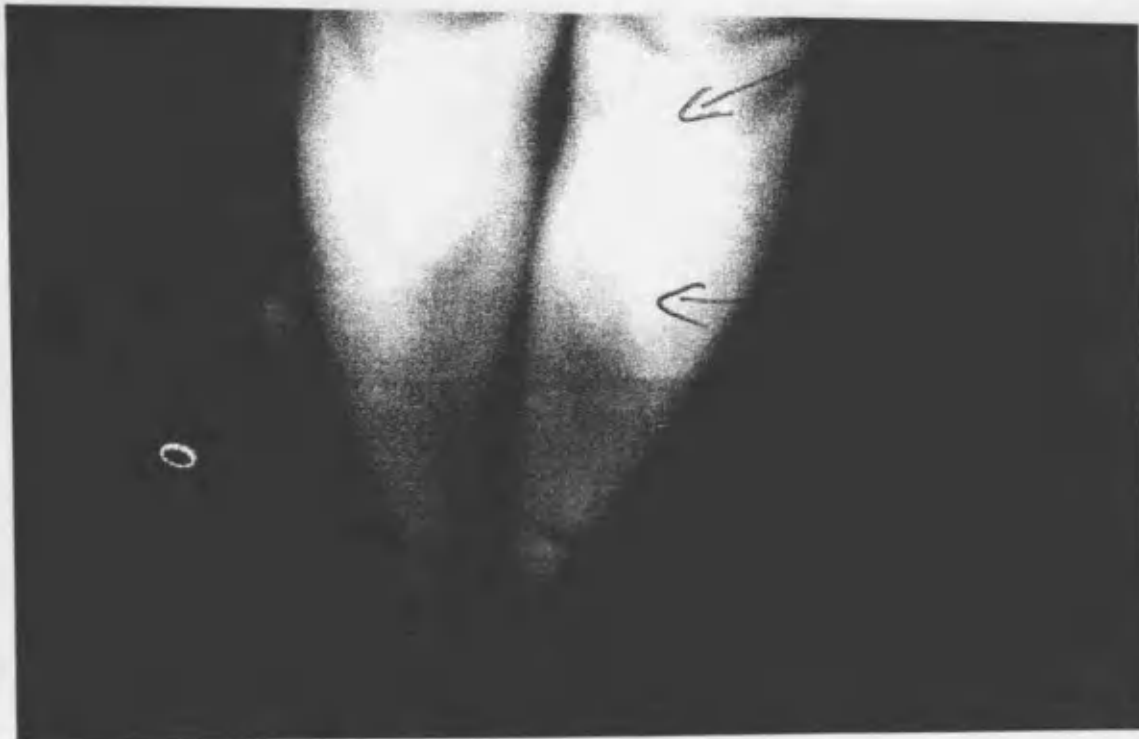




















26







LANDRATSAMT



LUDWIGSBURG

Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

Polizeirevier Ludwigsburg
z.Hd. Frau Dettendorfer
Stuttgarter Str. 26-28
71638 Ludwigsburg

Hindenburgstraße 20/3
Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-1130

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Veterinärangelegenheiten
und Verbraucherschutz

Auskunft erteilt
Dr. Ruhl-Singer

Unser Zeichen
53-9185.58/1507

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
144-1107

Datum
16.12.2015

E-Mail: veterinaerangelegenheiten.verbraucherschutz@landkreis-ludwigsburg.de

Sehr geehrte Frau Dettendorfer,

wie soeben telefonisch besprochen, sende ich Ihnen anbei das Gutachten „Haumer“.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rena Ruhl-Singer

K:\Tierschutz\Fälle\Ludwigsburg\Haumer Ktz\Anschreiben Polizei LB_16.12.15_Rs.doc

Seite 1 von 1

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



421 oder 533
Haltestelle
Agentur für Arbeit

Paketadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg Konto 31 (BLZ 604 500 50)
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE 51 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG Konto 484 484 001 (BLZ 604 901 50)
IBAN: DE72 6049 0150 0484 4840 01
BIC: GENO DE 51 LBG
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

53-9185.58/1507

16. Dezember 2015

Amtstierärztliches Gutachten

Tierhalter: Herr Nikolai Raoul Haumer, geboren 07.08.1976 in Filderstadt, derzeit wohnhaft in der Überkingerstr. 12, 71638 Ludwigsburg

Tier: 1 Katze „Galahad“, männlich

Vorbericht:

Am 24.08.2015 erstattete Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer bei Herrn Polizeiobermeister Knorpp von der Polizeidirektion Ludwigsburg aufgrund häuslicher Gewalt Anzeige gegen ihren Ehemann. Herr Haumer soll psychisch gestört sein. Zudem verwies Frau Jacobi-Haumer auf Misshandlungen gegenüber einer der beiden im Haushalt lebenden Katzen. Laut Frau Jacobi-Haumer wurden dem Kater Socken über den Kopf gezogen. Er soll mit Plastikgeschossen beschossen worden sein und eine Kamera und ein Mikrofon am Kopf befestigt bekommen haben. Daraufhin zeigte der Kater ängstliches Verhalten und Schielen. Zum Zeitpunkt der Anzeige soll der Kater keine erkennbaren Schäden besitzen. Um den Sachverhalt zu überprüfen, bewirkte Herr POM Knorpp einen Durchsuchungsbefehl, um den Kater zur amtstierärztlichen Begutachtung vorzustellen.

Sachverhalt:

Bei der Hausdurchsuchung am 25.08.2015 konnte der misshandelte Kater des Herrn Haumer von der Polizei beschlagnahmt werden und im Beisein von Frau Dr. Jacobi-Haumer und Herrn POM Knorpp dem Veterinäramt Ludwigsburg vorgestellt werden. Die zweite im Haushalt lebende Katze war aus der Wohnung entwischt und konnte nicht mehr aufgefunden werden. Der Kater schien bei der Untersuchung durch die Amtstierärztinnen Frau Dr. Lipka und Frau Dr. Zappe etwas verängstigt zu sein. Das Allgemeinbefinden, der Ernährungszustand und der Pflegezustand des Tieres waren ohne besonderen Befund. Um den Sachverhalt genauer bewerten zu können, wurde Frau Jacobi-Haumer gebeten, die von ihr beobachteten Misshandlungen des Katers schriftlich zu dokumentieren und vorhandene Beweisbilder vorzulegen.

Am 26.08.2015 teilte Frau Kölle von der Stadt Ludwigsburg Frau Dr. Zappe mit, dass ein Antrag an das Gericht gestellt wurde, indem die Begutachtung des Gesundheitszustandes bezüglich des psychischen Zustandes von Herrn Haumer beantragt wurde. Der Sachverhalt der Katzenmisshandlung könnte Teil der psychischen Störung sein.

Am selben Tag war Frau Dr. Jacobi-Haumer noch einmal bei Herrn POM Knorpp. Laut ihrer Aussage, soll Herr Haumer alle Daten vernichtet haben. Nur 3 Beweisbilder konnte Frau Dr. Jacobi-Haumer noch vorlegen, diese Bilder liegen dem Veterinäramt vor. Auf diesen Bildern ist Herr Haumer zu sehen, während er dem sehr verschreckt drein blickenden Kater eine

Kamera mithilfe von schwarzem Band auf dem Kopf fixiert. Dafür muss er den Kopf des Katers mit einer Hand fixieren.

Am 01.09.2015 geht beim Veterinäramt ein Schreiben von Frau Jacobi-Haumer über ihre genaue Schilderung des Sachverhaltes ein, auf diese Zeugenaussage sowie den vorliegenden Bildern, bezieht sich die nachfolgende Begutachtung. Herr Haumer habe den Kater mehrfach und immer wieder gequält. Herr Haumer kaufte den Kater im Jahr 2007 von einem Züchter für ca. 250 Euro und bezeichnete ihn als „seinen Kater“. Der Kater sei von seinem Wesen gutmütig und auf Menschen bezogen gewesen. Zu den „üblichen Spielen“ soll das Überstreifen einer schwarzen Socke über den Kopf des Tieres gehört haben. Woraufhin der Kater mehrere Minuten orientierungslos umher irrte. Herr Haumer soll sich darüber amüsiert haben. Danach versteckte sich der Kater. Infolgedessen forderte Frau Haumer Ihren Mann auf, dies zu unterlassen bzw. teilweise befreite Sie den Kater selbst von den Socken. Die „Spielchen“ machte er laut Frau Dr. Jacobi-Haumer nur mit seinem Kater „Galahad“, da die andere im Haushalt lebende Katze zu scheu gewesen sei und schnell gekratzt hätte. Im Laufe der Zeit reagierte der Kater nach solchen Ereignissen, indem er anfang auf Herrn Haumers Sachen zu urinieren. Aus Wut soll Herr Haumer daraufhin den Kater gewaltsam in die vollurinierten Dinge gerieben haben oder ihn massiv mit Herrendeodorant eingesprüht haben, daraufhin soll der Kater noch verstörter gewirkt haben. Manchmal wurde der Kater dann von Herrn Haumer mehrere Tage mit Futter in den Waschraum des Kellers gesperrt bis der starke Deo Geruch nicht mehr wahrnehmbar war. Frau Dr. Jacobi-Haumer konnte sich nicht gegen Ihren Mann durchsetzen und versuchte das Urinieren des Katers auf Gegenstände von Herrn Haumer zu verheimlichen.

Außerdem hat Herr Haumer dem Tier Anfang des Jahres 2015 eine Kamera als „Catcam“ auf den Kopf gebunden (hierzu liegen der Behörde 3 Fotos vor). Frau Dr. Jacobi-Haumer sollte dies fotografieren, da Herr Haumer dies „witzig“ fand. Diese Fotos seien für Frau Dr. Jacobi-Haumer aber nicht zugänglich.

Auch einen Bluetooth-Lautsprecher soll er dem Kater zweimal mit Klettband um den Hals gebunden haben. Er ließ dann über mehrere Minuten laute Musik davon abspielen, was den Kater verwirrt flüchten lies. Dies sollte ebenso von Dr. Jacobi-Haumer fotografiert werden. Daraufhin lachte Herr Haumer. Diese Situation hat auch die Mutter von Frau Jacobi-Haumer (Eva Jacobi, Aldinger Str. 40, 71638 Ludwigsburg, 07141/871251) mitbekommen. Frau Eva Jacobi und Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer ermahnten daraufhin Herrn Haumer, den Kater sofort zu befreien. Frau Eva Jacobi erklärte Herrn Haumer gegenüber weiterhin, dass so laute Musik am Schädel einer Katze, diese verrückt mache. Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer befreite daraufhin die Katze von dem Lautsprecher. Die Sache mit dem Lautsprecher machte Herr Haumer zweimal über mehrere Minuten. Die Musik war laut Frau Dr. Jacobi-Haumer im ganzen Haus zu hören. Frau Dr. Jacobi-Haumer habe zunächst nicht registriert, dass die Musik am bzw. vom Kater ausging, sie wunderte sich nur über die laute Musik. Der Kater habe sich vor Ihrem Mann im Kaminschacht versteckt. Wenn Herr Haumer wütend auf den Kater war, soll er ihn getreten haben. Im Juni oder Juli 2015 hatte Herr Haumer sich eine „Nerf“-Pistole mit 200 Pfeilen bestellt, diese verschießen Schaumstoffpfeile mit einem Plastikkopf. Auf der Pistole befand sich ein Laserpointer, der die Richtung der Pfeile anzeigt. Außerdem bestellte er zusätzlich ein Modul, durch welches die Pfeile mit höherer Kraft verschossen werden können sowie eine Automatik, damit die Pfeile in hoher Geschwindigkeit direkt hintereinander geschossen werden können.

Mit dieser Pistole soll er den Kater öfters gezielt beschossen haben. In einer Situation flüchtete der Kater unter den Tisch auf dem Balkon und Herr Haumer traf den Kater mit dem Geschoss am Kopf oder den Augen. Daraufhin schielte der Kater auf dem linken Auge und konnte die Pupille des linken Auges nicht mehr erweitern bzw. verkleinern. Nach 2-3 Tagen ließen diese Beschwerden nach.

Auf die Misshandlungen des Herrn Haumer reagiert der Kater mit ducken und Flucht, sobald er Deos oder Geschosse sieht. Außerdem uriniert der Kater nach solchen Ereignissen auf Gegenstände die Herrn Haumer gehören.

Frau Dr. Jacobi-Haumer schildert, dass sie ihren Mann aufgefordert habe, den Kater für sein Verhalten nicht zu bestrafen, da der Kater dann erneut auf Gegenstände des Herrn Haumer urinieren würde. Die von den verschiedenen Situationen (z.B. Socke über dem Kopf der Katze oder Kamera bzw. Lautsprecher) gemachten Fotos, stehen Frau Dr. Jacobi-Haumer derzeit nicht zur Verfügung, da ihr Mann alle ihre Daten und Fotos gelöscht habe.

Rechtliche Würdigung:

Nach §1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Ist das Motiv für das Handeln nach fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen in der Gemeinschaft von vornherein ungeeignet, Verletzungen des Lebens oder des Wohlbefindens zu rechtfertigen, so stellt dieses Motiv keinen vernünftigen Grund im Sinne des §1 TierSchG dar.

Darunter fallen nach Hirt et al. (2007) auch rechts- oder sittenwidrige Motive; negative Emotionen. Dazu gehören u.a.: Abneigung gegen ein Tier, Absicht der Schadenszufügung, Abreagieren einer seelischen Spannung oder eines Affektes, Bequemlichkeit, Verfolgungstrieb, Langeweile, Lust, Mutwille, Rache, Vergeltung, Schießübung, Überdruß an dem Tier, Unmut, Übermut, Verärgerung, Wut, Zerstörungssucht.

Leiden erfährt ein Tier durch jede instinktwidrige, vom Tier als lebensfeindlich empfundene Einwirkung und sonstige Beeinträchtigung seines Wohlbefindens. Das Wohlbefinden bezeichnet Lorz (1987) als den Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und der Umwelt. Regelmäßige Anzeichen von Wohlbefinden sind Gesundheit und ein natürliches, in jeder Beziehung der jeweiligen Tierart entsprechendes Verhalten (Hirt et al. 2007). Alle nicht vom Begriff des Schmerzens erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht unwesentliche Zeitspanne fortauern, sind als Leiden anzusehen.

Auch Angst ist Leiden (Kluge/v. Loeper 1992). Ausdrucksmittel sind u.a.: Häufiges Absetzen von wässrigem Kot und Harn ohne entsprechendes Ausscheidungsritual, Schreckurinieren, Blässe der Haut, Zittern, Sträuben der Haare, stark erhöhter Herzschlag, weites Öffnen der Augen u.a.m. Erhebliches Leiden kann durch Ausmaß, Intensität und Dauer eines dieser Indizien angezeigt werden, erst recht durch das Zusammentreffen mehrerer. Bei Panik u. Ä. wird man es stets annehmen müssen (Hirt et al. 2007). In der Folge von Angst ziehen sich die Tiere meistens zurück oder reagieren mit Markierungsverhalten und Unsauberkeit. Weitere körperliche Merkmale, die auf Angst bei der Katze hinweisen, sind z.B. erweiterte Pupillen, zur Seite gedrehte bzw. angelegte Ohren, verkleinerte Silhouette, zusammenkauern etc. Angst

ist ein emotionaler Gefühlszustand, der sich durch eine heftige Verhaltensreaktion des Individuums auf einen bekannten oder unbekannten Reiz zeigt. Der Reiz wird als unangenehm, als Gefahr oder als Bedrohung empfunden (Bolbecher/ Zurr 2015).

Durch das zwanghafte Überstülpen der Socke von Herrn Haumer über den Kopf der Katze nahm er damit billigend in Kauf, dass diese sich auf Grund des Ausfalls ihres Sehsinns und ihrer Tasthaare orientierungslos im Raum bewegte. Da die Situation für Tiere unbegreiflich ist, reagiert ein Tier panisch und irritiert. Dies stellt ein erhebliches Leiden für das Tier dar und es entsteht ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Tier, wenn es sich scheinbar kopflos durch die Wohnung bewegt. Es kann zu Stürzen aus großer Höhe kommen, wie zum Beispiel von der Treppe oder einem Balkon, was zu schwerwiegenden Verletzungen führen kann.

Die Schaumstoffprojekte mit Gummikopf aus der „Nerf“-Pistole von Herrn Haumer gelten als ungefährlich. Werden sie jedoch aus nächster Nähe, mit mehr Energie oder gezielt auf Kopf und Augen geschossen, kann es zu Verletzungen kommen. Da der Kater ein latentes (= nicht andauerndes) Schielen und eine Dysfunktion der Pupille zeigte, welche nach 2-3 Tagen verschwand, ist von einer reversiblen neuro- und/oder myogenen Schädigung auszugehen, die mit erheblichen Leiden einhergeht. Beispielsweise kann ein Schädel-Hirn-Trauma, welche eine Verletzung des Schädels und des Gehirns durch äußere Gewalteinwirkung darstellt, Symptome wie Schielen oder eine latente Pupillendifferenz (Anisokorie = Unterschied in den Pupillenweiten der Augen) hervorrufen. Die Pupillendifferenz kann hier hinweisend auf eine Hirndrucksteigerung (z.B. durch ein Hämatom) sein. Nervenläsionen, die durch ein stumpfes Trauma auf Kopf oder Bulbus entstanden sind, können zu Schielstellungen der Augen führen und die Pupillenfunktion beeinträchtigen. Sie unterliegen einer spontanen Regeneration. Da das Tier zu keiner ophthalmologischen Untersuchung vorgestellt wurde, kann eine abschließende Ursache der Augenproblematik nicht geklärt werden. Durch den gezielten Beschuss mit den Schaumstoff bzw. Plastikgeschossen nahm Herr Haumer außerdem eine gravierende und irreversible Schädigung der Augen in Kauf, sowie anderweitige Verletzungen des Katers, wie z.B. schmerzhaftes Hämatome und dadurch bedingte Einschränkungen in seiner Beweglichkeit sowie erheblichen Schäden, Schmerzen und Leiden.

Nach den verschiedenen Ereignissen z.B. das Überstülpen einer Socke über den Kopf des Katers, sowie Beschuss mit Schaumstoff- bzw. Gummiprojektilen etc. urinierte der Kater auf Gegenstände des Herrn Haumer. In diesem Fall ist es naheliegend, dass der Kater seinen Unmut und seine Frustration Herrn Haumer gegenüber hiermit zum Ausdruck bringt. Zeitliche Schwerpunkte der Unsauberkeit oder des Harnmarkierens im Tages- oder Wochenablauf oder zeitliche Zusammenhänge mit bestimmten Ereignissen können ein Hinweis auf eventuelle Auslöser und Angststörungen sein. Da in diesem Fall speziell an die Dinge, die Herrn Haumer gehören, uriniert wurde, ist der Personenbezug sehr deutlich erkennbar. Nachdem der Kater auf Herrn Haumers Sachen uriniert hatte, soll dieser den Kater aus Wut bzw. zur Strafe mit Herrendeodorant eingesprüht haben und den Kater danach mehrere Tage mit Futter in den Keller gesperrt haben. Der Geruchssinn der Katze ist zu dem des Menschen dennoch deutlich überlegen. Er dient dem Tier zur Kommunikation und hat eine wichtige soziale Funktion (Engelhardt/ Breves 2005). Wird das Tier einem starken

Deodorantgeruch ausgesetzt, ist dies verstörend und sehr unangenehm für die Katze. Verbleibt dieser penetrante Geruch langanhaltend auf dem Tier, ist das ein erhebliches Leiden für das Tier. Strafen führen häufig dazu, dass die Katzen nur mehr in Abwesenheit der Besitzer markieren und sich die Verhaltenssequenz in Richtung Instrumentalisierung verändert. Strafen beeinträchtigen zusätzlich die soziale Beziehung zum Besitzer, wodurch eine weitere Säule in der ökosozialen Lebensstruktur der Katze ins Wanken gerät. (Schroll/Dehasse 2004).

Herr Haumer soll dem Kater zweimal einen Bluetooth-Lautsprecher mit Klettband um den Hals gebunden haben und über mehrere Minuten laute Musik davon abgespielt haben, was den Kater verwirrt flüchten lies. Bluetooth-Lautsprecher von der Größe bis zu max. 20 cm welcher sich an den Hals einer Katze binden lässt, können eine Leistung von Frequenzuntergrenze 85 Hz bis Frequenzobergrenze 20 000 Hz haben (wie z.B. der JBL Flip3). Das Gehör einer Katze ist besonders gut ausgebildet und zählt zu den Besten unter den Säugetieren. Die Wahrnehmungsschwelle liegt bei einem Schalldruckpegel von -10dB SPL. Der Frequenzumfang des Gehörs einer Katze reicht von 45 Hz bis 60 000 Hz. Die Empfindlichkeit des Hörens der Katze ist im Bereich zwischen 1 und 10 000 Hz etwa 100-fach (20dB) größer als beim Menschen (Engelhardt/Breves 2005). Eine Katze wiederholt zwanghaft laute Musik auszusetzen, welcher sie nicht entkommen kann und welche sie zudem nicht orten kann, da sich der Lautsprecher an dem Hals des Tieres befindet, versetzt das Tier in Panik. Das Tier ist hierdurch erheblichem Leiden ausgesetzt. Bei übermäßig lauter Musik können Schmerzen entstehen, dies ist aber in diesem Fall nicht hinreichend nachweisbar.

Das Festbinden einer Kamera auf dem Kopf einer Katze führt ebenfalls zu erheblichen Leiden. Auf den vorliegenden Fotos wird durch die erweiterten Pupillen und die nach hinten gelegten Ohren sehr deutlich, dass der Kater während diesem Procedere Angst hat, außerdem zeigt der Kater dabei ein defensives Aggressionsverhalten (dies zeigen die weit nach hinten angelegten Ohren) (Bolbecher/ Zurr 2015).

Nach §2 Nr. 1 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Wird der Kater zur Strafe für eine längere Zeit im Keller eingesperrt, schränkt dies seine natürlichen Bewegungsbedürfnisse sowie das Bedürfnis nach Tageslicht deutlich ein. Außerdem fehlt dem Kater durch die Unterbringung im Keller der Sozialkontakt zu einer Bezugsperson. Eine Unterbringung im Keller entspricht nicht einer verhaltensgerechten Unterbringung. Damit ist §2 Nr. 2 TierSchG, welcher vorgibt, dass derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, nicht erfüllt. Ebenso stellt es für das Tier ein erhebliches Leiden dar, wenn es tagelang und somit länger andauernd im Keller eingesperrt ist, obwohl es sich die restliche Zeit frei in der Wohnung bewegen darf.

Aus Rohheit handelt ein Täter, wenn er seine Tat aus einer gefühllosen, fremde Leiden missachtenden Gesinnung heraus begeht (Hirt et al. 2007). Die Misshandlungen durch Herrn

Haumer an seiner Katze weisen auf Rohheit im Sinne §17 Nr. 2 a TierSchG hin, da aufgrund seines Verhaltens kein Mitgefühl für sein Tier erkennbar war.

Dem Kater sind durch oben beschriebenen Handlungen bzw. Misshandlungen des Herrn Haumers sich wiederholende erhebliche Leiden im Sinne des §17 Nr. 2 b TierSchG entstanden. Auch seinen Pflichten gemäß §2 TschG ist der Halter nicht nachgekommen.



Ludwigsburg, den 16.12.2015

Dr. Rena Ruhl-Singer

STEFAN SCHNERR

Rechtsanwalt

Kanzlei Schnerr Lange Str. 9 D-70173 Stuttgart

Polizeirevier Ludwigsburg Ost
Danziger Str. 40
71638 Ludwigsburg

Anwaltskanzlei Rechtsanwalt
Stefan Schnerr
Lange Strasse 9
70173 Stuttgart

Fachanwalt für Strafrecht
Mitglied im Anwaltverein

Gerichtsfach Nr. 200 LG Stuttgart

In Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwälte Bächle Riediger Kehrner
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Im Victoriahaus

P STADTMITTE KRONPRINZ GARAGE

Telefon 0711 - 63 74 10
Telefax 0711 - 63 74 13

rastefanschnerr@t-online.de
www.kanzleibaechle.de

Zweigstelle:
Niederlassung bei Freudenstadt
Neunecker Str. 17
D- 72293 Glatten
Telefon 07443-24 09 180
Telefax 07443-24 09 181

31.08.2015

AZ: 122/15 (bitte immer angeben)

Haumer (StrafS)

KV z: N. Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer

AZ: St/1544008/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Nikolai Haumer anwaltlich vertrete.
Die Kopie einer Originalvollmacht ist beigelegt.

Bezüglich des Vorfalls o.a. Aktenzeichen betreffend wird um

Akteneinsicht

gebeten.

Um pünktliche Rückgabe werde ich besorgt sein.

Ich darf Sie bitten, dieses Schreiben dem Vorgang beizufügen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schnerr
Rechtsanwalt

-Fachanwalt für Strafrecht-

Bankverbindung Geschäftskonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE53600501010002144160
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002144160
BLZ: 60050101

Bankverbindung Fremdgeldkonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE78600501010002861704
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002861704
BLZ: 60050101

In Kooperation mit:
Steuerbüro Fiedler
Pflasterackerstr. 60-62
70186 Stuttgart
Tel. 0711 - 48 00 350
www.steuerbuero-fiedler.de

E-Mail: RAStefanSchnerr@t-online.de

Steuer-Nr.: DE258688932 FA Stuttgart

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

VOLLMACHT

Herrn
Rechtsanwalt
Stefan Schnerr
Lange Str. 9, D-70173 Stuttgart

Tel +49 (0)711- 637410
Fax +49 (0)711- 637413

wird hiermit in Sachen Haumer, Nikolai

wegen Körperverletzung z.N. Dr. Anne Jacobi-Haumer

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zu Entgegennahme von Ladungen nach § 145 a II StPO sowie zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Auslagen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Straffolgsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und eine einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- Zwangsvollstreckungs- Interventions- Zwangsversteigerungs- Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Verfallverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Stuttgart, den 25.09.2015

(Unterschrift)

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

Hiermit bestätige ich

Name **Schnerr**
Vorname **Stefan**
Geburtsdatum
Geburtsort/-land
Wohnsitz **Lange Straße 9**
70173 Stuttgart

den Empfang folgender Gegenstände

1 Armbrust
1 Baseball-Schläger
1 Messer
3 Handys (1x Samsung Galaxy schwarz, 1x Samsung weiß, 1x LG weiß)

Ort Ludwigsburg
Datum/Zeit 10.09.2015 11:18 Uhr

Empfangen

Übergeben


Herr Rechtsanwalt Stefan Schnerr

Dettendorfer, PHMin

109

EILT! Bitte sofort vorlegen!

**Rechtsanwalt
Gunter Veit**

Kanzlei Veit * Metzinger Str. 4 * 70794 Filderstadt

 258/15GV02
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Geschäftsstelle/z. H. Frau Abele
Neckarstr. 145

70190 Stuttgart

Per Fax: 0711/921-4009

Gunter Veit
70794 Filderstadt (Bonlanden)
Metzinger Straße 4
Telefon (0711) 77 007-0
Telefax (0711) 77 007-77

Filderstadt, den 08.02.2016

ts

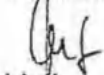
Ausdruck vom 08.02.2016

- 258/15 -
25 JS 5253/16
Nikola Haumer**Unser Zeichen**
Jacobi-Haumer / Haumer
Akte 258/15GV02

Sehr geehrte Frau Abele,

wie soeben mit meinem Sekretariat telefonisch besprochen, erhalten Sie anbei die Vollmacht sowie Aktengesuch an das Polizeipräsidium Ludwigsburg vom 27.08.2015 zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Veit
Rechtsanwalt

G:\RA\D9\D189-16.RTF

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFFRA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer; DE 147660684
E mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!

Herrn Rechtsanwalt
Gunter Veit
Metzinger Str. 4
70794 Filderstadt
Tel.: 0711 / 77007-0
Fax: 0711 / 77007-77

258/15
Jacobi-Haumer / Haumer

VOLLMACHT/AUFTRAG

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen Jacobi-Haumer / Haumer, Nikolai, DKB, DKB, Apo-Bank
wegen Trennung und Folgesachen + andere Finanzdienstleister
Vollmacht und Auftrag erteilt Forderung, Schadensersatz, von einer Handlung, u.ä.

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in Steuersachen, zur Inempfangnahme von Steuerbescheiden und Zustellungen der Steuerbehörden, Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen aller Art
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf auch als Auftrag für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sofern für den o.g. Mandanten (in Sachen ...) von Vollstreckungsorganen Gelder oder Sachen einzuziehen sind oder Geld von Drittschuldnern zu leisten ist, sind Zahlungen (Geldempfangsvollmacht) an RA Gunter Veit, Postbank Stgt Nr. 71487-703 (BLZ 600 100 70) oder nach Wahl von RA Veit auf das "RA-Sammelanderkonto Gunter Veit, bei der Volksbank Filder, BLZ 611 616 96, Kontonr. 0222 976 004 zu leisten.

☒ Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. In Steuerangelegenheiten gelten dafür die Rahmengebühren nach der StBGebVO.

24.08.2015

(Unterschrift Mandant[en])

Jacobi Ha

Rechtsanwalt Gunter Veit

Kanzlei Veit * Metzinger Str. 4 * 70794 Filderstadt



Polizeipräsidium Ludwigsburg
Danzliger Straße 40

71638 Ludwigsburg

Fax: +49 7141 281116

Gunter Veit
70794 Filderstadt (Bonlanden)
Metzinger Straße 4
Telefon (0711) 77 007-0
Telefax (0711) 77 007-77

Filderstadt, den 27.08.2015 ts

- 258/15 -
Dr. Anne Jacobi-Haumer

Unser Zeichen
Jacobi-Haumer / Haumer
Akte 258/15GV02

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knurpp,

unter Vorlage einer Vollmacht zeige ich an, dass mich Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt hat.

Es steht der Vorwurf erheblicher Körperverletzungen im Raum, zum Teil mit Werkzeugen (z.B. Gabel). Es ist notwendig, dass meine Mandantin durch eine einstweilige Verfügung u.a. im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes einen Schutz durch die Justiz erfährt. Um die Angaben meiner Mandantin vor Gericht glaubhaft machen zu können, benötige ich dringend vorab die Protokolle der polizeilichen Vernehmung meiner Klientin nebst den vorgelegten Fotos, die sie leider nicht doppelt hat. Ich bitte Sie um Einholung der Zustimmung der zuständigen Person bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

Veit
Rechtsanwalt

G:\RA\D9\D457-15.RTF

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFF

RA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer: DE 147660684
E-mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!



Frau Stadtmüller

60981897460 + 7811207 > 1902019

hat die Akte MF, xx. abgefordert.

Rechtsanwalt
Gunter Veit

112

Kanzlei Veit * Metzinger Str. 4 * 70794 Filderstadt



258/15GV02

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Geschäftsstelle/z. H. Frau Abele
Neckarstr. 145

70190 Stuttgart

Fax: 0711/921-4009

Gunter Veit
70794 Filderstadt (Bonlanden)
Metzinger Straße 4
Telefon (0711) 77 007-0
Telefax (0711) 77 007-77

Filderstadt, den 08.02.2016

ts

- 258/15 -
25 JS 5253/16
Nikolai Haumer

Unser Zeichen
Jacobi-Haumer / Haumer
Akte 258/15GV02

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit erteile ich Untervollmacht an meine Mitarbeiterin,

Frau Tanja Stadtmüller, Silcherstraße 21, 72631 Aichtal

die Akte in Empfang zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Veit
Rechtsanwalt

G:\ra\D9\D190-16.RTF

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFF

RA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer: DE 147660684
E mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!



Herrn Rechtsanwalt
Gunter Veit
Metzinger Str. 4
70794 Filderstadt
Tel.: 0711 / 77007-0
Fax: 0711 / 77007-77

VOLLMACHT/AUFTRAG

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen **Jacobi-Haumer / Haumer, Nikolai**, **DKB, DKB, Apo-Bank**
wegen **Trennung und Folgesachen + andere Finanzdienstleister**
Vollmacht und Auftrag erteilt **Forderung, Schadensersatz, von einer Handlung, u.ä.**

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in Steuersachen, zur Inempfangnahme von Steuerbescheiden und Zustellungen der Steuerbehörden, Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen aller Art
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf auch als Auftrag für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sofern für den o.g. Mandanten (in Sachen ...) von Vollstreckungsorganen Gelder oder Sachen einzuziehen sind oder Geld von Drittschuldnern zu leisten ist, sind Zahlungen (Geldempfangsvollmacht) an RA Gunter Veit, Postbank Stgt Nr. 71487-703 (BLZ 600 100 70) oder nach Wahl von RA Veit auf das "RA-Sammelanderkonto Gunter Veit, bei der Volksbank Filder, BLZ 611 616 96, Kontonr. 0222 976 004 zu leisten.

XX

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. In Steuerangelegenheiten gelten dafür die Rahmengebühren nach der StBGebVO.

24.08.2015

(Unterschrift Mandant(ert))

Jacobi Ha



114

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn Rechtsanwalt
Gunter Veit
Metzinger Str. 4
70794 Filderstadt

Datum 08.02.2016/2sch

Name Herr Eichhorn

Durchwahl Tel. 0711 921 4328

Fax. 0711 921 4361

Aktenzeichen 25 Js 5253/16

(Bitte bei Antwort angeben)

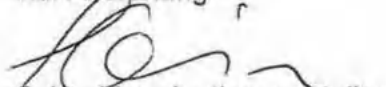
Ihr Zeichen 258/15

Ermittlungsverfahren gegen Nikolai Raoul Haumer
wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Veit,
hiermit werden die angeforderten Akten zur Einsicht übersandt.

Akteneinsicht wird für **3 Tage** gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Schneider, Justizangestellte

Rückschreiben

RA Gunter Veit, Metzinger Str. 4 - 70794 Filderstadt

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

Stuttgart

11. FEB. 2016

Dez. Js. ..



25 Js 5253/16

Die Akten werden nach Einsichtnahme zurückgesandt.

Filderstadt
10.2.16

Gunter Veit
Rechtsanwalt

Metzinger Str. 4 - 70794 Filderstadt
Tel. 0711/7770770 - Fax 0711/7770777

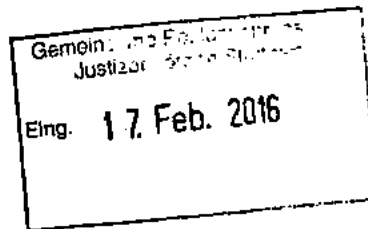
Ort, Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

STEFAN SCHNERR

Rechtsanwalt

Kanzlei Schnerr Lange Str. 9 D-70173 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart



16.02.2016

AZ: 18/16 (bitte immer angeben)

In der Strafsache
gegen
Nikolai Haumer
AZ: 25 Js 5253/16

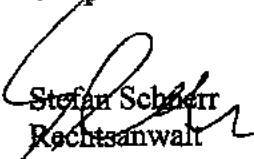
hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Haumer verteidige.

Es wird beantragt zu o.a. Aktenzeichen

Akteneinsicht

zu gewähren.
Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.
Eine Originalvollmacht wird umgehend nachgereicht.

Um pünktliche Rückgabe werde ich besorgt sein.


Stefan Schnerr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Handwritten notes:
Akten doppelt (Kathart) auf 3 Tage
LE auflegen
22.2.16


Bankverbindung Geschäftskonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE53600501010002144160
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002144160
BLZ: 60050101

E-Mail: RStefanSchnerr@t-online.de

Bankverbindung Fremdgeldkonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE78600501010002861704
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002861704
BLZ: 60050101

Steuer-Nr.: DE258688932 FA Stuttgart

Anwaltskanzlei Rechtsanwalt
Stefan Schnerr
Lange Strasse 9
70173 Stuttgart

Fachanwalt für Strafrecht
Mitglied im Anwaltverein

Gerichtsfach Nr. 200 LG Stuttgart

In Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwälte Bächle Riediger Kehrler
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Im Victoriahaus

P STADTMITTE KRONPRINZ GARAGE

Telefon 0711 - 63 74 10
Telefax 0711 - 63 74 13

stefanschnerr@t-online.de
www.kanzleibaechle.de

Zweigstelle:
Niederlassung bei Freudenstadt
Neunecker Str. 17
D- 72293 Glatten
Telefon 07443-24 09 180
Telefax 07443-24 09 181

In Kooperation mit:
Steuerbüro Fidler
Pflasterackerstr. 60-62
70186 Stuttgart
Tel. 0711 - 48 00 350
www.steuerbuero-fidler.de

0116

~~0116~~

ELTI Bitte sofort vorlegen!

**Rechtsanwalt
Gunter Veit**

Kenzel Veit * Metzinger Str. 4 * 70794 Filderstadt

 258/15GV02
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Geschäftsstelle/z. H. Frau Abele
Neckarstr. 145

70190 Stuttgart

Per Fax: 0711/921-4009

Gunter Veit
70794 Filderstadt (Bonianden)
Metzinger Straße 4
Telefon (0711) 77 007-0
Telefax (0711) 77 007-77

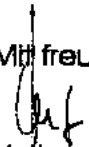
Filderstadt, den 08.02.2016 ts

- 258/15 -
25 JS 5253/16
Nikola Haumer**Unser Zeichen**
Jacobi-Haumer / Haumer
Akte 258/15GV02

Sehr geehrte Frau Abele,

wie soeben mit meinem Sekretariat telefonisch besprochen, erhalten Sie anbei die Vollmacht sowie Aktengesuch an das Polizeipräsidium Ludwigsburg vom 27.08.2015 zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen


Veit
Rechtsanwalt

erf. 08. Feb. 2016

G:\RA\D9\0189-16.RTF

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFFRA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer: DE 147660684
E-mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!

0117

Rechtsanwalt Gunter Veit

Kanzlei Veit * Metzinger Str. 4 * 70794 Filderstadt



Polizeipräsidium Ludwigsburg
Danziger Straße 40

71638 Ludwigsburg

Fax: +49 7141 281116

Gunter Veit
70794 Filderstadt (Bonlanden)
Metzinger Straße 4
Telefon (0711) 77 007-0
Telefax (0711) 77 007-77

Filderstadt, den 27.08.2015 ts

- 258/15 -

Dr. Anne Jacobi-Haumer

Unser Zeichen
Jacobi-Haumer / Haumer
Akte 258/15GV02

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knurpp,

unter Vorlage einer Vollmacht zeige ich an, dass mich Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt hat.

Es steht der Vorwurf erheblicher Körperverletzungen im Raum, zum Teil mit Werkzeugen (z.B. Gabel). Es ist notwendig, dass meine Mandantin durch eine einstweilige Verfügung u.a. im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes einen Schutz durch die Justiz erfährt. Um die Angaben meiner Mandantin vor Gericht glaubhaft machen zu können, benötige ich dringend vorab die Protokolle der polizeilichen Vernehmung meiner Klientin nebst den vorgelegten Fotos, die sie leider nicht doppelt hat. Ich bitte Sie um Einholung der Zustimmung der zuständigen Person bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

Veit
Rechtsanwalt

G:\RA\D9\D457-15.RTF

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFF

RA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer: DE 147660684
E mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!



Herrn Rechtsanwalt
Gunter Veit
Metzinger Str. 4
70794 Filderstadt
Tel.: 0711 / 77007-0
Fax: 0711 / 77007-77

VOLLMACHT/AUFTRAG

0118
258/15
Jacobi-Haumer / Haumer

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

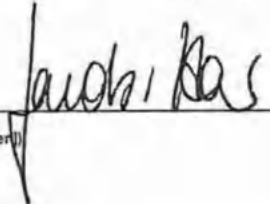
wird hiermit in Sachen **Jacobi-Haumer / Haumer, Nikolai, DK3, DFB, Apo-Bank**
wegen **Trennung und Folgesachen + andere Finanzdienstleister**
Vollmacht und Auftrag erteilt **Forderung, Schadensersatz, Voru. einer Handlung, u. g.**

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in Steuersachen, zur Inempfangnahme von Steuerbescheiden und Zustellungen der Steuerbehörden, Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen aller Art
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf auch als Auftrag für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sofern für den o.g. Mandanten (in Sachen ...) von Vollstreckungsorganen Gelder oder Sachen einzuziehen sind oder Geld von Drittschuldnern zu leisten ist, sind Zahlungen (Geldempfangsvollmacht) an RA Gunter Veit, Postbank Stgt Nr. 71487-703 (BLZ 600 100 70) oder nach Wahl von RA Veit auf das "RA-Sammelanderkonto Gunter Veit, bei der Volksbank Filder, BLZ 611 616 96, Kontonr. 0222 976 004 zu leisten.

☒ Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. In Steuerangelegenheiten gelten dafür die Rahmengebühren nach der StBGebVO.

24.08.2015


(Unterschrift Mandant(en))



Staatsanwaltschaft Stuttgart

- 0119
08. Feb. 2016Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn Rechtsanwalt
Gunter Veit
Metzinger Str. 4
70794 Filderstadt

Datum 08.02.2016/2sch

Name Herr Eichhorn

Durchwahl Tel. 0711 921 4328

Fax. 0711 921 4361

Aktenzeichen 25 Js 5253/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 258/15

Ermittlungsverfahren gegen Nikolai Raoul Haumer
wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Veit,
hiermit werden die angeforderten Akten zur Einsicht übersandt.

Akteneinsicht wird für **3 Tage** gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schneider, Justizangestellte

RückschreibenRA Gunter Veit, Metzinger Str. 4, 70794 Filderstadt

25 Js 5253/16

Die Akten werden nach Einsichtnahme zurückgesandt.

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

Ort, Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

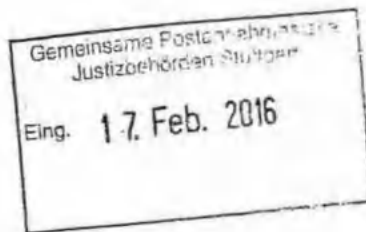
0120

STEFAN SCHNERR

Rechtsanwalt

Kanzlei Schnerr Lange Str. 9 D-70173 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart



16.02.2016

AZ: 18/16 (bitte immer angeben)

In der Strafsache

gegen

Nikolai Haumer

AZ: 25 Js 5253/16

hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Haumer verteidige.

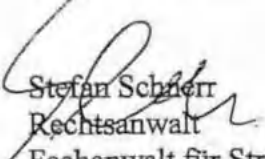
Es wird beantragt zu o.a. Aktenzeichen

Akteneinsicht

zu gewähren.

Ornungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.
Eine Originalvollmacht wird umgehend nachgereicht.

Um pünktliche Rückgabe werde ich besorgt sein.


Stefan Schnerr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Bankverbindung Geschäftskonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE53600501010002144160
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002144160
BLZ: 60050101

E-Mail: RAS StefanSchnerr@t-online.de

Bankverbindung Fremdgeldkonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE78600501010002861704
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002861704
BLZ: 60050101

Steuer-Nr.: DE758688033 EA Stuttgart

Anwaltskanzlei Rechtsanwalt
Stefan Schnerr
Lange Strasse 9
70173 Stuttgart

Fachanwalt für Strafrecht
Mitglied im Anwaltverein

Gerichtsfach Nr. 200 LG Stuttgart

In Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwälte Bächle Riediger Kehrer
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Im Victoriahaus

P STADTMITTE KRONPRINZ GARAGE

Telefon 0711 - 63 74 10

Telefax 0711 - 63 74 13

rastefanschnerr@t-online.de
www.kanzleibaechle.de

Zweigstelle:
Niederlassung bei Freudenstadt
Neunecker Str. 17
D- 72293 Glatten
Telefon 07443-24 09 180
Telefax 07443-24 09 181

Aktendoppel (Klartext) auf 3 Tage

LE ausgegeben

25. Feb. 2016

22.2.16

Li.

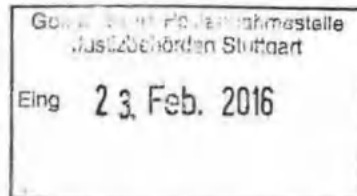
In Kooperation mit:
Steuerbüro Fideler
Pflasterackerstr. 60-62
70186 Stuttgart
Tel. 0711 - 48 00 350
www.steuerbuero-fideler.de

STEFAN SCHNERR

Rechtsanwalt

Kanzlei Schnerr Lange Str. 9 D-70173 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart



22.02.2016

AZ: 18/16 (bitte immer angeben)

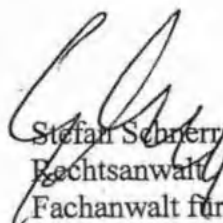
In der Strafsache

gegen

Nikolai Haumer

AZ: 25 Js 5253/16 *anh.*

wird im Nachgang die Vollmacht meines Mandanten überreicht.


Stefan Schnerr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Anwaltskanzlei Rechtsanwalt

Stefan Schnerr

Lange Strasse 9
70173 Stuttgart

Fachanwalt für Strafrecht
Mitglied im Anwaltverein

Gerichtsfach Nr. 200 LG Stuttgart

In Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwälte Bächle Riediger Kehler
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Im Victoriahaus

P STADTMITTE KRONPRINZ GARAGE

Telefon 0711 - 63 74 10

Telefax 0711 - 63 74 13

rastefanschnerr@t-online.de
www.kanzleibaechle.de

Zweigstelle:

Niederlassung bei Freudenstadt

Neunecker Str. 17

D- 72293 Glatten

Telefon 07443-24 09 180

Telefax 07443-24 09 181

Bankverbindung Geschäftskonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE53600501010002144160
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002144160
BLZ: 60050101

E-Mail: RAStefanSchnerr@t-online.de

Bankverbindung Fremdgeldkonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE78600501010002861704
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002861704
BLZ: 60050101

Steuer-Nr.: DE258688932 FA Stuttgart

In Kooperation mit:
Steuerbüro Fideler
Pflasterackerstr. 60-62
70186 Stuttgart
Tel. 0711 - 48 00 350
www.steuerbuero-fideler.de

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

VOLLMACHT

Rechtsanwalt
Stefan Schnerr
Lange Str. 9, D-70173 Stuttgart

Tel. +49 (0)711- 637410
Fax: +49 (0)711- 637413

wird hiermit in Sachen Nikolai Haumer

wegen Strafsache

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zu Entgegennahme von Ladungen nach § 145 a II StPO sowie zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Auslagen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Straffolgensmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, z.B. Arrest und eine einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- Zwangsvollstreckungs- Interventions- Zwangsversteigerungs- Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Verfahrensverfahren über das Vermögen des Gegners. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

 den 17.02.2016


(Unterschrift)



Staatsanwaltschaft Stuttgart

25. Feb. 2016

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn Rechtsanwalt
Stefan Schnerr
lange Strasse 9
70173 Stuttgart

Datum 25.02.2016/2sch

Name Herr Eichhorn

Durchwahl Tel. 0711 921 4328

Fax. 0711 921 4361

Aktenzeichen 25 Js 5253/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 18/16

Ermittlungsverfahren gegen Nikolai Raoul Haumer
wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schnerr,
hiermit werden die angeforderten Akten zur Einsicht übersandt.

Akteneinsicht wird für **3 Tage** gewährt.

Es wird gebeten, die Versandungspauschale in Höhe von **12,00 EUR (KV 9003 GKG)** an die Landesoberkasse, IBAN: DE17600501017469534608, BIC: SOLADEST600, unter Angabe des folgenden Rechnungskennzeichens im Verwendungszweck (Referenznummer), zu überweisen: **8286880007103 AE 25 Js 5253/16 Haumer**

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schneider, Justizangestellte

Rückschreiben

RA Stefan Schnerr, lange Strasse 9, 70173 Stuttgart



25 Js 5253/16

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neokarstraße 145
70190 Stuttgart

Die Akten werden nach Einsichtnahme zurückgesandt.

Ort, Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

0124

STEFAN SCHNERR

Rechtsanwalt

Kanzlei Schnerr Lange Str. 9 D-70173 Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart

**Anwaltskanzlei Rechtsanwalt
Stefan Schnerr**
Lange Strasse 9
70173 Stuttgart

Fachanwalt für Strafrecht
Mitglied im Anwaltverein

Gerichtsfach Nr. 200 LG Stuttgart

In Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwälte Bächle Riediger Kehr
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Im Victoriahaus

P STADTMITTE KRONPRINZ GARAGE

Telefon 0711 - 63 74 10
Telefax 0711 - 63 74 13

stefanschnerr@t-online.de
www.kanzleibaechle.de

Zweigstelle:
Niederlassung bei Freudenstadt
Neunecker Str. 17
D- 72293 Glatten
Telefon 07443-24 09 180
Telefax 07443-24 09 181

07.03.2016

AZ: 18/16 (bitte immer angeben)

**In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Nikolai Raoul Haumer
wegen
gefährlicher Körperverletzung
AZ: 25 Js 5253/16**

Sehr geehrter Herr Eichhorn,

bezugnehmend auf unser am 02.03.2016
geführtes Telefonat, erlaube ich mir nochmals schriftlich
auf die Angelegenheit zurückzukommen und kann Ihnen folgendes mitteilen:

Seit dem Auszug aus der ehelichen Wohnung kam es zu keinerlei persönlichen Kontakten
zwischen der Geschädigten und meinem Mandanten.
Lediglich bei der Übergabe des gemeinsamen Kindes zur Ausübung des Umgangs.

Die mir durch die Polizei übergebenen gefährlichen Gegenstände/Waffen wurden
zwischenzeitlich vernichtet bzw. entsorgt.
Bei der Entsorgung war Vater meines Mandanten zugegen.

Bankverbindung Geschäftskonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE53600501010002144160
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002144160
BLZ: 60050101

E-Mail: RStefanSchnerr@t-online.de

Bankverbindung Fremdgeldkonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE78600501010002861704
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002861704
BLZ: 60050101

Steuer-Nr.: DE258688932 FA Stuttgart

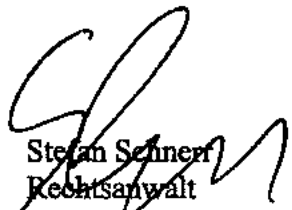
In Kooperation mit:
Steuerbüro Fidler
Pfisterackerstr. 60-62
70186 Stuttgart
Tel. 0711 - 48 00 350
www.steuerbuero-fideler.de

Anschreiben vom 07.03.2016

-Seite 2-

Weiterhin wird mitgeteilt, dass sich mein Mandant selbst in stationäre therapeutische Behandlung gegeben hat. Eine entsprechende Bescheinigung ist beigelegt.

Zur Zeit wird durch den Unterzeichner versucht parallel zum laufenden familienrechtlichen Verfahren eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen, wobei beabsichtigt ist, im Zugewinnausgleich ein angemessenes Schmerzensgeld, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mit ein zustellen.



Stefan Schner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk
Patientenverwaltung
Potsdamer Chaussee 69
14129 Berlin
Telefon: 030/8109-0

0126



Kopie

Kliniken im TWW • Potsdamer Chaussee 69 • 14129 Berlin

Herr
Haumer, Nikolai
Reicherzeile 90

71642 Ludwigsburg

Berlin, 03.03.2016

Bescheinigung über den Krankenhausaufenthalt

Hiermit wird bescheinigt, dass der Patient

Nikolai Haumer

geboren am 07.08.1976, wohnhaft Reicherzeile 90 • 71642 Ludwigsburg

seit dem 03.03.2016 in unserem Hause stationär behandelt wird.

Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk
- Patientenverwaltung (Aufnahme,
Potsdamer Chaussee 69
14129 Berlin

Mit freundlichem Gruß



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG

POLIZEIREVIER LUDWIGSBURG

Polizeirevier Ludwigsburg · Stuttgarter Str. 26-28 · 71638 Ludwigsburg

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart

Datum: 04.03.2016

Name: Dettendorfer

Durchwahl: 07141 18-5331

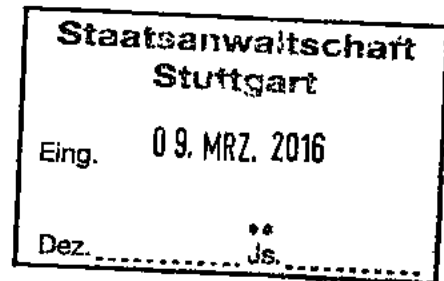
CNP: 7-332-9 ST/1544008/2015

Aktenzeichen: ~~25 Js 5253/16~~

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Aktenzeichen: 25 Js 5253/16 *anly*

Nachsendung von Schreiben



Sehr geehrter Herr Erster Oberamtsanwalt Eichhorn,

beiliegende Schriftstücke wurden mir, durch den Anwalt von Frau Jacobi-Haumer per E-Mail zugesandt.

Die Schriftstücke werden mit diesem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Stuttgart übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dettendorfer, PHMin

Anlage

1 E-Mail mit Bildern und Schriftstücken

Dettendorfer, Heike

Von: Kanzlei Veit <info@kanzleiveit.de>
Gesendet: Montag, 15. Februar 2016 12:05
An: Dettendorfer, Heike
Betreff: 258/15 Jacobi-Haumer | Ihr Az ST/1544008/2015
Anlagen: 258_15FotosÜberkStr12_a.pdf; 258_15FotosÜberkStr12_b.pdf; 271_15KündigungHaumer_Vollmachten.pdf(1).pdf; 271_15KündigungHaumer_Vollmachten.pdf(2).pdf; 258_15_NachtragAnzeige11Feb15.pdf

AZ der Staatsanwaltschaft Stuttgart: 25 Js 5253/16 (Herr Staatsanwalt Eichhorn)

Sehr geehrte Frau Dettendorfer,

Ich frage heute an, ob sie noch mit Ermittlungen beauftragt sind. Inzwischen liegt mir die Ermittlungsakte (Kopie) vor. Auf Bl. 17 (Seiten Mitte) und auf Bl. 43 oben ist ein Vorgang im Zusammenhang mit einer Taxifahrt beschrieben. Ich frage an, ob der Taxifahrer ermittelt werden sollte oder soll ich selber in diesem Zusammenhang tätig werden? Meine Mandantin hat ferner infolge der psychologischen Aufarbeitung durch therapeutische Unterstützung Erinnerungen weitere Vorfälle, die sie aktenkundig machen möchte.

Ich habe ihr empfohlen, hierüber Notizen herzustellen. Diese sende ich hiermit als Ergänzung zur Anzeige. Falls eine Vernehmung in Betracht kommt, bitte ich um Nachricht.

Antonia ist in psychischer Betreuung bei Frau Dr. Papp (<http://www.heilpaedagogik-marbach.de/>). Wo Frau Jacobi betreut wird, ergibt sich aus ihrer Darstellung vom 11.2.16 (Anhang „258_15_NachtragAnzeige11Feb15.pdf“).

Im Anhang gebe ich noch Bilder des Arbeitszimmers von Herrn Haumer zur Akte (Überkinger Str. 12, LB). Das Haus ist inzwischen von Herrn Haumer geräumt worden. Man sieht mind. sechs Bildschirme. Auf ihnen hat Herr Haumer aus der Überkinger Str. 12 offenbar beobachten können, welche Video-Stream die Überwachungskameras in der Danziger Str. 40 erzeugt haben.

Desweiteren übergebe ich schriftlich dokumentierte Wahrnehmungen eines Software-Spezialisten, aus der sich u.a. ergibt, dass Herr Haumer sich so eine Art „IT-Alleinstellung“ geschaffen hat, die ihm viel Spielraum für seine Handlungsweisen ließ, da für jedermann alles an/in der IT unkontrollierbar war –außer für ihn selber-. Die strafrechtliche Relevanz könnte auch in Richtung einer Untreue gehen, weil er ab 22.8.15 so nicht nur die Existenz der Praxen und der Dentalklinik gefährdete, sondern auch potentiell die Gesundheit von Patienten, die –wegen Fehlens von Röntgenaufnahmen und der Patientenhistorie- in diesen kritischen 2-4 Wochen ab 22.8.15 nicht hätten behandelt werden können. Ein Bericht eines weiteren eingeschalteten IT-Fachmanns steht noch aus; er befindet sich derzeit im Urlaub. Frau Jacobi hat mich bereits im August damit beauftragt, bei Herrn Haumer Passworte usw. einzufordern, leider weitgehend vergeblich. Den diesbezüglichen Schriftwechsel kann ich gegebenenfalls zur Verfügung stellen. Wesentlich erscheint mir das Kündigungsschreiben vom 12. September 2015.

Angeschlossen sind ferner weitere zwei Dokumente mit Wahrnehmungen von drei Mitarbeiterinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Gunter Veit

Rechtsanwalt

Metzinger Str. 4

70794 Filderstadt

T.: 0711 770070

Wir können leider nicht gewährleisten, dass uns elektronische Post ausnahmslos erreicht. Bitte senden Sie deshalb Mails nur mit Lesebestätigung, um den Zugang zu kontrollieren.

0129

Dr. Anna Jacobi-Haumer • Danziger Str. 40 • 71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 11.02.2016

An

Polizeirevier Ludwigsburg

25 Js 5253 / 16
ST/1544008/2015

Hiermit möchte meine Aussage ergänzen.

Im Sommer 2009 stieß mein Mann einen Glastisch vom Durchmesser ca. 120cm in meinem Büro in meine Richtung um. Der Glastisch zerbrach in „Tausend“-Stücke. Seine Reaktion auf solche Zerstörungen war dann, „der Tisch sah eh Scheiße aus“.

Ebenso zerstörte er zwischen 2011-2015 immer wieder in meiner Küchenanrichte in der Überkingen Str. meine Porzellan und Glasdekorationen, teilweise antik. Auch hier sagte er „sah eh Scheiße aus.“ Irgendwann habe ich dann nur noch billiges Zeug dort dekoriert, das mir nicht am Herzen lag. Die wertvollen Dinge, die noch nicht zerstört waren habe ich versteckt oder zu meinen Eltern gebracht. Er forderte mich nach solchen Gelegenheiten dann auf, die verwüstete Küche zu putzen. „Putzen kannst Du ja gut“.

Gegenüber dem Kindermädchen (Frau Edith Weber), die bei uns zu Hause aus und ein ging behauptete er, es sei der Kater gewesen, der die Sachen kaputt gemacht habe. Das Kindermädchen sagte nach der Trennung zu mir, sie hatte ohnehin nie geglaubt, daß der Kater für die Demolationen verantwortlich war. Ausgetickt ist er nie im Beisein von anderen Personen, außer meiner Tochter. Wir nannten das dann, „der Papa wird sauer“. Mein Mann machte teilweise auch Sachen unserer Tochter kaputt, z.B. Puzzle oder den Kinderwagen. Gegen den trat er, so daß sich das Metallgerüst massiv verbog. Bei dieser Gelegenheit war sie allerdings schon im Bett. Da meine Tochter sehr an dem Puppenwagen hängt, ist er immer noch in unserem Besitz, mehrfach zusammengeklebt. Wenn mein Mann sauer wurde, sagte meine Tochter dann schon „bringst Du mich jetzt bitte zur Oma.“ Gemeint war meine Schwiegermutter. Wenn sich ein „Anfall“ anbahnte, brachte ich meine Tochter schnell zu ihr.

Dr. Anna Jacobi-Haumer • Danziger Str. 40 • 71638 Ludwigsburg

Den Vorfall im Taxi nach dem Weinlaubenbesuch (Seite 4 der Vernehmung) möchte ich noch etwas näher erläutern. Es war der erste Samstag der Weinlaubenzeit. Bereits auf der Weinlaube verhielt er sich aggressiv anderen gegenüber, ich forderte ihn dann auf, daß wir zusammen nach Hause gehen.

Die Schläge im Taxi mit der Gürtelschnalle geschahen ca. 100m vor unserem Haus, auf Höhe der Überkinger Str. 8, Ludwigsburg. Ich saß hinter dem Taxifahrer, mein Mann saß hinten rechts. Bei den Schlägen schrie ich: „Hilfe, Hilfe, tun Sie doch etwas.“ Ich erwartete eine Reaktion des Taxifahrers und war erschüttert, daß er eigentlich nichts tat. Der jedenfalls hielt sofort an, ich stieg auf der linken Seite aus dem Taxi aus, dabei verlor ich einen Schuh, weil mein Mann mich am Bein festhielt. Den zweiten Schuh zog ich dann noch aus. Es war sehr heiß an dem Abend und ich war den Rest der Nacht barfuss. Nachdem ich ausgestiegen war lief ich weg von meinem Mann und dem Taxi ins Haus. Dort verließ ich das Haus durch die Hintertür wieder, als ich merkte, daß mein Mann die Verfolgung aufgenommen hatte. Das Taxi fuhr einfach offenbar einfach weiter. Ich jedenfalls habe nichts mehr von dem Taxis oder dem Fahrer vernommen. Der Taxifahrer hat kein Wort mit uns während der Fahrt geredet, beim Einsteigen bemerkte ich, daß er nicht gut deutsch sprach. Ich schätze ihn für einen Pakistaner oder Inder ein, ggf. auch arabischer Herkunft.

Barfuss lief ich zu meinen Eltern, meine Eltern hatte ich auf dem Handy verständigt, mein Vater kam mir mit dem Auto entgegen. Zusammen fuhren wir zu unserem Haus in die Überkinger Str. 12 zurück, um meine Tochter, damals 10 Monate alt, abzuholen.

Meine Schwiegereltern waren dann auch schon zugegen. Da mein Mann meine Tochter nicht an meine Schwiegermutter übergeben wollte, kam es vor dem Haus zu einem Handgemenge und Gezerre um die Tochter und ich rief die Polizei. Nachdem dann aber die Situation durch Beschwichtigungen der Schwiegereltern und meines Vaters wieder beruhigt werden konnte und die Polizei bis dahin noch nicht da war, haben wir angerufen und erklärt, daß sie nicht mehr kommen müssen, es habe sich erledigt. Wir entschieden, daß meine Schwiegermutter meine Tochter mitnimmt, mein Mann zu Hause bleibt und ich zu meinen Eltern gehe. Am nächsten Tag holte ich meine Tochter mit meiner Mutter bei meinen Schwiegereltern ab. Meine Nase war gebrochen. Da mein Vater Hals-Nasen-Ohrenarzt ist, hat er mir die Nase noch am Abend vor dem Spiegel in der Diele meiner Eltern „geradegerückt“. Ich hatte von den Schlägen im Auto einen Nasenbruch und eine Verletzung am rechten Augenwinkel mit einer kleinen Einblutung (Hyposphagma). Behandeln konnte man nichts weiter.

Ich wohnte mit meiner Tochter eine Woche lang bei meinen Eltern, mein Mann entschuldigte sich für den Vorfall, versprach Besserung und schlug eine Ehe-therapie vor. Wir kamen wieder zusammen. Wir hatten daraufhin einige Sitzungen bei einem Psychologen in Esslingen Dipl. Psych. Achim Merkle.

Autos, Tresor aufbewahrt. Er hat diese zwar nicht benutzt, aber ich habe es als eine Demonstration seiner Stärke verstanden. Lediglich ein Funktionsmesser hatte er immer in der Hosentasche, um jeder Zeit Pakete zu öffnen oä.

Am 04.05.2013 wurde eine schlechte Bewertung beim Onlinebewertungsportal Jameda im Internet (Bewertung vom 30.04.2013) veröffentlicht. Er war so sauer, daß er mich mit seinem Oberkörper gegen die Wand im Flur im ersten OG unseres Hauses drückte oder quetschte. Ich hatte anschliessend Schmerzen im Arm und im Rücken. Mit der flachen Hand hat er meinen Schreibtisch des Öfteren leergefegt. Dabei gingen Sachen kaputt.

Einmal als er sauer war, nahm er meine Handtasche und trampelte auf ihr rum, so daß alles darin zerquetscht war: Mein Federmäppchen mit Tintenfüller, Sonnenbrille, Handy (Galaxy Samsung), Schminkzeug, Geldbeutel. Er kaufte mit mir dann immer wieder ein neues Handy.

Einmal hat er mein Handy in der Praxis in der Hand einfach zerdrückt. Es war anschliessend unbrauchbar, ebenfalls eine Samsung Galaxy Handy. Da bereits schon drei Brillen und Handy und Laptops durch die Wutausbrüche meines Mannes kaputt gingen, habe ich diese dann sobald ich merkte, daß er wieder wütend wurde versteckt.

Er hatte an der Türe seines Arbeitszimmers ein Schild „Genie bei der Arbeit“, als solches sah er sich auch und durfte nicht gestört werden. Wir mußten immer leise sein. Manchmal hörte er so laut House-Musik, daß sich keiner im Haus auf etwas konzentrieren konnte. Unsere Tagesmutter Frau Edith Weber vermied es dann irgendwann sich mit unserer Tochter im Haus aufzuhalten und verbrachte möglichst viel Zeit auf Spielplätzen und anderen Leuten, da sie sich in der Gegenwart meines Mannes nicht wohl fühlte. War er sauer, so ignorierte er Frau Weber und Antonia, ein psychischer Druck, den Frau Weber nicht aushielt. Sogar Antonia Freundin Emilia Schwab wollte wegen „Antonias Papa“ nicht mehr zu uns kommen. Was da dahinter steckte kann ich nicht sagen.

Antonia fuhr er öfters an, „Halt die Klappe“.

Er wollte immer, daß wir mit einem Auto in die Praxis fahren, da wir nur einen Parkplatz hätten. Tatsächlich gibt es an der Praxis durch die Dazugehörigkeit zum Kaufland mehrere hundert kostenfreie Parkplätze, auch zur Praxis gehören noch zwei eigene in der Tiefgarage. Allerdings haben wir nur einen Parkplatz direkt vor der Praxis im Hof. Ich mußte jeden morgen auf ihn warten, ich kam täglich 30 min zu spät zu meinen Patienten. Wenn ich vorschlug, schonmal zu fahren, wurde er aggressiv, forderte mich dann sogar zu Sex auf, wodurch ich noch mehr Zeit verlor. Ich erinnere mich an einen Tag, an dem ich diese Handlungsweise ablehnte und ihn aufgefordert habe mich in Ruhe zu lassen. Das war am Montag, den 29.10.2012. Er hat mich dann mit dem „In-die-Praxis-fahren“ hingehalten. Er wußte, daß alle auf mich warten und auch die Patienten. Er hätte mich nicht aus dem Haus gelassen, deshalb mußte ich mich widerwillig hingeben. Ich kam total verheult in die Praxis. Die Patientin Frau Eva-Maria Putz hat mich gefragt, was los

ist, ob ich erkältet sei, wegen der roten Augen. Ich habe mich geschämt. Sie hat wahrscheinlich was bemerkt. Ich habe dann gelogen und habe gesagt, ich hätte eine Allergie. Das „Zu-Spät-Kommen“, vergraulte Patienten und setzte mich stark unter Druck, die verloren Zeit wieder aufzuholen. So auch Frau Irene Walther, die großen Wert darauf legte, morgens pünktlich dranzukommen. Nachdem sie 3 Mal 30min warten mußte, wechselte sie die Praxis. Gleichzeitig wollte mein Mann, daß ich auf die Minute pünktlich mit der Behandlung fertig bin. Es war so weit, daß ich bei der Behandlung ab 13:30Uhr zu zittern anfang, da ich nervös wurde. Teilweise stand er dann im OP Raum an der Tür, so daß ich ihn sehen konnte und setzte mich damit noch mehr unter Druck. Er sagte, ich solle mich auf das Business konzentrieren, nicht auf Patienten. Die Patienten sollen mir egal sein.

Am 25.06.2012 warf er mir vor, ich hätte ein „beschissenes“ Zeitmanagement. Am 25.07.2012 schlug er mir daher das blaue Auge rechts, da ich bei dem Patienten Herrn Christian Junginger länger als 13:30Uhr brauchte. Die Behandlung war kompliziert mit Implantaten, ich konnte nicht schneller sein. Am Abend zuvor bewarf er mich mit Weintrauben, weil ich da Auto vor dem haus nicht abgeschlossen hatte.

Wenn ich zu spät fertig wurde, drohte er mir auch immer wieder, die Sachen für den Steuerberater dann nicht vorzubereiten, ich würde wissen, was dann passiert, etc. Ich könne alles alleine machen.

Am 23.09.2013 war er im Büro der Praxis sauer auf mich. Im Nebenraum waren die Abrechnungshelferinnen. Die Zimmertür war allerdings zu. Er schmiss eine Gabel nach mir. Die Gabel verletzte mich am linken Gelenk des Daumens. Der Stich entzündete sich derart, daß ich den Daumen eingegipst bekam. Ich konnte wegen dem Gips 3 Tage nicht behandeln. (Siehe Rechnung vom 24.09.2013)

Am 01.05.2015 drückte er mich mit dem Kopf auf den Küchentisch. Das tat er mit sehr viel Kraft. Grund seiner Wut war, daß ich beim Übergabeprotokoll im Jahr 2010 der Laborräume bestätigte, daß die Fliesen „neuwertig“ waren. Die Fliesen hatten jetzt nach 5 Jahren Gebrauchsspuren. Er meinte, ich sei schuld, wenn man jetzt die ganzen Räume neu fliesen lassen müsse.

Er hat die Gehaltsabrechnung meiner Mitarbeiter eine Zeitlang selbst gemacht. Das tat er immer am letzten möglichen Tag. Er was immer nervös und gab mir die Schuld, wenn etwas nicht klappte, z.B. bei der Internetverbindung beim Hochladen oder nicht alle Unterlagen da waren. Ich hebe mir allergrößte Mühe gegeben, die „Sitzung“ perfekt vorzubereiten, natürlich auch wegen dem Schaden, den meine Mitarbeiter hätten, wenn er es nicht macht. Ich selbst konnte mit der Software nicht umgehen, auch bin ich nicht geschult in Lohn- und Gehaltsabrechnung. Wenn es nicht klappte schmiss er alles hin und sagte, jetzt kannst Du alleine ochauen wie Du es hinbekommst. Ohne Passwörter etc., die er ja auch nicht rausgab, konnte ich überhaupt nichts alleine machen und war von ihm abhängig. Einmal zwang er mich - wie zur Strafe - alle Krankenkasse anzurufen und mitzuteilen, daß wir die

Gehälter nicht hochladen konnten. Den Kassen war es egal, da diese die Beträge dann erstmal schätzen und später korrigieren. Als ich ihm das sagte, interessierte es ihn nicht und er sagte, ich solle einfach weiter alle anrufen. Solche Aktionen stahlen mir Zeit während der Behandlung.

Wenn er für seine „Auswertungen“ in letzter Minute Personal brauchte, zog ich aus der Behandlung Personal kurzfristig ab. Es gab immer wieder unzufriedene Patienten oder es mussten sogar Patienten abbestellt werden, um die Personalengpässe zu kompensieren.

Meinen Stuhl programmierte er so, daß ich dieser nach meiner „Behandlungszeit“ automatisch aus ging. War dann noch ein Patient auf dem Stuhl, mußte man die Behandlung abbrechen. Fast unmöglich, wenn ein Patient mit einem „offenen“ Zahn da sitzt, genauso das Unverständnis darüber, daß sich der Stuhl ausschaltet während der Behandlung. Auch die Praxissoftware konnte er je nach Laune ausstellen und tat das auch.

Das Laptop, welches wir unserer Tagesmutter zu Verfügung gestellt hatten, hat er Ende 2014 zur Tür rausgeworfen. Als ich Heim kam, lag es vor dem Haus zerschmettert. Frau Weber war sehr verwundert, was mit ihrem Laptop passiert ist. Sie wußte aber über die Wutausbrüche.

Zweimal mußte in unserem Haus die Wand gestrichen werden, weil mein Mann Rotweingläser gegen die Wand schmiss. Hierzu half uns Herrn Eugen Rissling. Er war als Hausmeister auf Minijobbasis angestellt.

Am 09.05.2015 hat mein Mann mich in meinem Bürozimmer in der Überkinger Str. gewürgt. Er drückte mich dabei auf ein Bett (Sofa) in meinem Bürozimmer. Den Anlass weiß ich nicht mehr. Es ging ja meist um mein Unvermögen die Praxis zu führen, die Steuererklärung, Bankgeschäfte oder Ähnliches. Meine Tochter war Zeugin dieses Vorfalles. Sie schrie aus Angst um mich laut auf. Ich habe diese Ereignis verdrängt. Es fiel mir wieder ein, als ich meiner Tochter im August mitteilte, daß ich mich vom Papa getrennt hätte. Sie sagte, „das ist gut, dann würgt er Dich nicht mehr.“

Daraufhin hat er mir noch eine Email geschrieben, daß ich jetzt die Steuerangelegenheiten und IT-Angelegenheiten selbst lösen müsse.

Er erstellte im Mai 2015 eine BWA für das Jahr 2014, die einen sehr niedrigen Gewinn auswies. Er war total sauer, daß ich mit der Praxis in dem Jahr so schlecht abgeschnitten habe und teilte das auch Mitarbeitern, dem Steuerberater und der Bank mit. Im Nachhinein, nachdem der Steuerberater die BWA angeschaut hat, hat sich herausgestellt, daß seine Berechnung um mehrere 100T Euro falsch war.

Wir schliefen übrigens schon seit Jahren nicht mehr gemeinsam im Ehebett, er schlief wegen er unüblichen Schlafzeiten immer im Wohnzimmer auf dem Sofa.

Einmal hat er Sekt über alle meine Schals und die Schuhe des Kindermädchens geschüttet, mich dann in der Praxis angerufen und gesagt, daß er das getan hat. Über mir hat er einmal eine ganze Flasche Rotwein ausgeschüttet, ich saß dabei

am Küchentisch und er stand neben mir. Es war eine Demütigung. Die Kleidung mußte ich wegschmeißen.

Im November 2012 kamen mein Mann, meine Tochter und ich von einem Restaurantbesuch nach Hause. Meine Tochter und ich gingen zuerst ins Haus. Meine Tochter machte, weil sie es bei uns so gesehen hatte, den Ketten-Riegel von innen an die Türe. Mein Mann wollte dann rein, kam aber nicht rein, weil die Kette blockierte. Ich rannte zwar zur Tür, um zu öffnen, da es meinem Mann aber nicht schnell genug ging, trat er die massive Haustüre ein. Dabei löste sich die innere Türzarge. Ich fragte ihn, warum er sowas tat und so ungeduldig überreagiert, wir hätten doch sofort aufgemacht. Eine sinnvolle Antwort konnte er nicht geben.

Einmal habe ich mich in meinem Zimmer zurückgezogen, weil er mich verfolgte und ich Ruhe vor ihm haben wollte. Mich in mein Schlafzimmer einzuschließen mochte er garnicht, weil er mich dann nicht unter Kontrolle hatte. Als ich nicht öffnete, trat er die Schlafzimmertüre ein, dabei ging die Holzzarge kaputt und das Schloss. Ich stand nicht weit weg von der Türe, da ich gerade dorthin wollte, um sie doch zu öffnen, bevor etwas passiert. Als er die Tür dann eintrat, konnte ich gerade noch ausweichen. Die Vermieterin läßt die Reparaturen der Türzarge im Schlafzimmer jetzt durchführen.

Als ich im November 2013 einen Auffahrunfall mit seinem BMW 5er an der Aldinger Str. Ecke Danziger Str. hatte, ortete er mich, vielleicht über mein Handy. Er rief an und fragte, warum ich so lange an dieser Straßenecke stehen würde. Aus Angst vor seiner Reaktion hatte ich ihn nicht sofort über den Vorfall informiert. Nach dem Unfall war ich kurz bei meinen Eltern, die in der unmittelbaren Nähe in der Aldinger Str. 43 wohnen. Sie wurden Zeugen, als er mich am Telefon minutenlang anschrie, ich sei eine „dumme Votze“. Er drohte da auch wieder an, meine Dekoration in der Küche zu zerstören, ich solle direkt zuhören, wie er alles zertrümmern würde. Irgendwann legte ich auf. Seit der Trennung weiß ich, daß er mich über das Handy orten konnte. Meine IT-Berater, die der Neuinstallation und dem Knacken der Praxisumgebung beauftragt waren haben mir daher sofort das Handy abgenommen. Ich habe seitdem ein neues Handy.

Die auf Seite 8 meiner Vernehmung vom 24.08.2015 steht, daß er eine Krone zerstört habe. Es handelte sich nicht um eine sondern um mehrere Keramikkrone einer Patientin (Claudia Länge-Eberle). Die Arbeit kostete mindestens tausend Euro und war mit sehr viel Arbeitsaufwand und Terminen für die Patientin verbunden. Der Termin zum Einsetzen der Kronen konnte nicht eingehalten werden. Er gab zu, die Kronen mit Absicht zertreten zu haben, um mich damit zu ärgern.

Am Abend bevor er im August in den Urlaub fuhr, beschimpfte er mich eine Stunde lang. Ich lag bereits im Bett und wollte schlafen. Es war bereits nach 24:00Uhr. Er sagte, ich sei „hohl in der Birne“. Seit Toni da sei hätte ich nur „abgelooost“, ich hätte nie mehr Gewinne gemacht seitdem. Ich solle morgen vor mein Team stehen, und sagen, ich sei ein Vorsager, nicht einmal dazu hätte ich Mumm. In 8

Jahren hätte ich nichts dazugelehrt, warum solle es jetzt besser werden. Ich hätte die Praxis in den Boden gerammt.

Zu noch nicht aufgeführten Schimpfwörtern gehört:

- faule Sau
- Ich sei „hohl in der Bime“
- wenn man bei Dir auf der einen Seite reinleuchtet, leuchtet es auf der anderen Seite raus.
- Schwachsinnige Sau
- wie kann man nur so scheiße blöd sein.
- er arbeite nicht mit komplett inkompetenten Leuten zusammen, außer mit mir als bekannte Ausnahme
- Rülpsst mich mehrfach hintereinander an

Ich befinde mich zur Zeit in psychologischer Behandlung bei Frau Dr. phil. Dipl.-Psych. Univ. Annegret Veit, falls Fragen zur Glaubhaftigkeit bestehen, kann sie sicherlich eine Einschätzung geben.

Dr. Anne Jacobi-Haumer



0136

**Rechtsanwalt
Gunter Veit**

Kanzlei Veit * Metzinger Str. 4 * 70794 Filderstadt



Herrn
Nikolai Rauol Haumer
Überkinger Str. 12

71642 Ludwigsburg

Gunter Veit
70794 Filderstadt (Bonlanden)
Metzinger Straße 4
Telefon (0711) 77 007-0
Telefax (0711) 77 007-77

Filderstadt, den 18.09.2015 ts

258/15
Kündigung etwaiger Vertragsverhältnisse
Auskunft, Herausgabe u.a.

Unser Zeichen
DresJacobiHess+Dentics/Haumer
Akte 271/15GV02

Sehr geehrter Herr Haumer,

unter Vorlage einer Vollmacht zeige ich an, dass mich die Firma DENTICSDC Dental Clinic GmbH & Co. KG, Zahnklinik für Ästhetik, Implantologie&Endodontie, Danziger Straße 40, 71638 Ludwigsburg, vertr. d. DENTICSDC Dental Clinic Verwaltungs-GmbH, Danziger Straße 40, 71638 Ludwigsburg, diese wiederum vertr. d. Geschäftsführerin Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer sowie die Gemeinschaftspraxis Dr. Anne Jacobi-Haumer & Dr. Heidrun Hess, Zahnärztinnen, Danziger Straße 40, 71638 Ludwigsburg vertrete und deren rechtlichen Interessen wahrnehme.

Seit der Gründung und Konsolidierung dieser Betriebe im Jahr 2009 haben Sie Aufgaben in den beiden Betrieben im Rahmen der Organisation der elektronischen Datenverarbeitung und des Aufbaus eines Firmennetzwerks übernommen.

Sie haben die Internetpräsenz erstellt und gepflegt. Sie sind die einzige Person, die Zugriff zu den Passwörtern der Computer, der Server und der Datenspeicher intern sowie extern hat.

g:\a\d2\d13-15.rtf

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFF

RA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer: DE 147660684
E mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!

 **RAK**
Zertifikat
eJustiz

Sie haben zwar die ganze Firmenkonzeption, die Ver- und Aufteilung der Unternehmen und Geschäftsbereiche, die vertragliche Konzeption und die Planung der arbeitstechnischen Abläufe innerhalb der Betriebe und ihre Umsetzung gestaltet. Das gibt Ihnen aber nicht das Recht, den beiden Betrieben an den diversen Standorten die EDV -zumindest weitgehend- lahmzulegen und den Zugriff zu den Daten zu hindern.

Meine Klienten fordern Sie hiermit nochmals auf, wie bereits mit Schreiben vom 26. August 2015 geschehen, die Passwörter und die Zugangsdaten für diejenigen Medien, in denen diese Passwörter ggf. gespeichert sind, sowie Informationen über die Netzwerk- und Sicherheitsarchitektur, die nötig sind, herauszugeben und zugänglich zu machen, um zum einen die Datenträger und -speicher zu finden und Daten zugänglich zu machen, wo sie mit Passwörtern oder auf andere Weise geschützt sind.

Am 31. August 2015 um 16:00 Uhr hätte in den Geschäftsräumen meiner Mandanten Danziger Straße 40, Ludwigsburg eine Übergabe stattfinden sollen.

Diese haben Sie abgesagt.

Ihr rechtlicher Vertreter, Herr Rechtsanwalt Stefan Schnerr hat mir am 31. August 2015 gegen 18:00 Uhr telefonisch erläutert, der vereinbarte Termin könne deshalb nicht stattfinden, weil Ihnen ein Datenträger mit den erforderlichen Informationen kaputtgegangen sei (Stick). Ein weiterer Stick befinde sich im Bankfach bei der Commerzbank.

Diese dort bzw. angeblich darauf befindlichen Daten haben Sie mir am 04. September 2015 zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgehändigt. Die Besprechung ging von 15:45 Uhr bis 17:30 Uhr in der Kanzlei des Kollegen Schnerr.

Sie haben dabei von Ihren Wahrnehmungen berichtet, wonach am Freitag, 21. August 2015, in den Geschäftsräumen meiner Klienten begonnen worden sei, die EDV „rauszureißen“. Die Computer und Server seien heruntergefahren worden. Den Router habe man ebenfalls „herausgerissen“. Bis am darauffolgenden Sonntag sei ihre E-Plus-Karte „nicht gegangen“, weil Sie mit Ihrem Fahrrad in den Alpen unterwegs gewesen seien. Sie haben ausgeschlossen und kategorisch bestritten, dass Sie einen Zugang zu dem EDV-System geschaffen haben oder es Ihnen möglich ist, „von außen“ sich einzuloggen, insbesondere nicht über ein Bauteil innerhalb eines Servers oder der Netzwerkarchitektur, vor allem nicht im Bereich des Röntgenraumes.

Herr RA Schnerr wies hingegen darauf hin, Sie hätten erst am Nachmittag des 23.8.15 (Sonntag) diese Vorgänge in der EDV bemerkt, nicht schon Freitags.

An diesen Äußerungen müssen Sie sich künftig festhalten lassen.

Sie boten am 4.9.15 an, sog. „ISO`s“ auf eine CD zu brennen. Das bezeichnet Sie als Rescue-ISO`s. Die Passwörter befänden sich auf einer Liste. Manche Passwörter seien nicht aktuell. Die befänden sich aber auch auf „dem Stick“. Sie versuchten sodann mangels CD-Laufwerk die ISO`s zu „mounten“, erklärten wiederholt während dieses Vorgangs, dass Sie gerade dabei seien, Images zu mounten und zu kopieren.

In diesem Zusammenhang berichteten Sie ebenfalls, dass am 21.8.15 externe Speicher in der Dropbox gelöscht worden seien. Sie hätten den aber wiederhergestellt. Sie hätten alle Ihre (sie betonten „nur Ihre eigenen“) Daten wieder. Sie wollten sich nicht dazu erklären, welche anderen Daten möglicherweise nicht mehr vorhanden sind.

Sie erklärten ferner, am 01. September 2015 sei ihr Bankschließfach bei der Commerzbank aufgebrochen worden, und zwar in Ihrem Auftrag. Dort hätten Sie nun

„den Stick“ holen können mit den Passwörtern und den von meiner Mandantenschaft begehrten Daten.

Sie berichteten ferner von 180 Geräten Innerhalb und außerhalb der Standorte der Praxen, es seien drei Standorte. Die Verschlüsselung AES 256 sei bei Ärzten Standard.

Auf meine Frage, ob nun auf dem übergebenen Stick alle Passwörter und Daten sind, um sämtliche Daten zugänglich zu machen, erklärten Sie, Sie wüssten nicht mehr alles, da auf den PCs selber die Passwörter liegen würden. Das heißt also, auf den 180 Geräten an drei Standorten.

Die Zugangsdaten zu „google-adwords“ wollten Sie bis 07. September 2015 liefern. Das ist nicht geschehen.

Sie erklärten ferner, „Key-Chain-Passworte“ seien ebenfalls auf dem Stick bzw. in den „ISO`s“. Das stimmt auch nicht.

Sie erklärten wiederholt, Sie hätten keinen weiteren Zugriff auf das System meiner Mandanten „von außen“, weder aktuell noch in der Vergangenheit seit dem 21.8.15. Hieran bestehen erhebliche Zweifel, weil immer wieder Teile des Systems ausfallen, sowohl banale Dinge wie die Steuerung der Tür und der Behandlungstühle als auch die Tatsache, dass auf die Buchhaltung und die Röntgenbilder kein Zugriff besteht.

Sie berichteten davon, dass die Zugangsmöglichkeiten ins EDV-System von außen am 21.08.2015 zurückgesetzt worden seien. Ferner hätten Sie festgestellt, dass die Apple-ID gesperrt sei sowie der Haupt-Account für die E-Mails.

All das ist unzutreffend.

Die „Zugänge“ für die E-Mail Accounts konnte meine Klientin erst am 4.9.15 abends herstellen lassen, was ich dem Herrn Kollegen RA Schnerr per SMS berichtete.

Gegen 17:15 Uhr äußerten Sie am 4.9., Sie wüssten nicht, ob die ISO's auf dem übergebenen Stick funktionieren würden oder nicht. Im Tresor der Praxis seien zwei weitere Sticks und weitere CDs mit den erforderlichen Passwörtern und Zugangsdaten. Dieser Tresor stehe im Büro Danziger Straße 40 in einem der Obergeschosse rechts. Dort seien auch die Passwörter hinterlegt für eine Konsole „ESXI“ von „VMWare“. Ebenso die Passwörter für die „Clouds“.

Keine dieser Angaben hat gestimmt!

Weder funktionieren die ISO's auf den Sticks noch sind dort Passwörter zugänglich, die den Zugang zu den Daten meiner Klienten und vor allem nicht zu den Datenspeichern ermöglichen. Die behaupteten CD's und Stick waren nicht im Safe.

Folgende Server bzw. Daten sind jedenfalls unzugänglich:

- PDC, Primary Domain Controller (physischer Standort, Passwort)
- Zugang /Passwort Lexware-Daten
- sämtliche weiteren Passwörter
- Telefonanlage
- Steuerung der Eingangstüre

Wegen der beiden letzterem Gesichtspunkte gab es im November 2014 bereits ein Kammerv Verfahren gegen Frau Dr. Jacobi, was darauf schließen lässt, dass Sie ihre Exklusivposition gezielt für Maßnahmen und Sabotageakte einsetzen. Sie legten in diesem Zusammenhang dar, ein „Stromausfall“ und „EDV-Probleme“ hätten zu dem Defizit geführt. Nach heutiger Erkenntnis war das sicher nicht der Fall.

Sie haben also bewusst getäuscht und gefährden so die berufliche Zulassung meiner Klienten und deren Gesellschafter.

Inzwischen ist Freitag, der 18. September 2015. Wir hatten am 4.9. vereinbart, dass Sie bereits anfangs der Woche 37 erklären, wie und wann Sie den Zugang zu den weiteren gesperrten Accounts, Mail, Apple, Google, usw. zulassen.

Diese Frist ist jedenfalls verstrichen.

Zum Ende unserer Besprechung am 4. September 2015 wurde die Frage der Vermögensteilung angesprochen sowie die Unterhaltsfrage und Zugewinnfrage. Ich entnahm hieraus, dass Sie Geld erwarten.

Zum Ende dieses Gesprächskomplexes vom 4.9.15 erklärten Sie auf meine Frage, worin die Logik bestehe, dass Sie von der Geschäftsführerin und Gesellschafterin meiner Mandantschaft, Ihrer derzeitigen Ehefrau eine Geldzahlung erwarten und gleichzeitig alles daran tun, um diese Existenz zu gefährden oder gar zu zerstören.

Ich erklärte, man gefährde doch die Kuh nicht, die man melken wolle, war hierzu - man möge mir das nachsehen - eine durchaus bewusst sarkastische Bemerkung von mir hierzu gewesen ist. Sie erklärten dazu, dass Sie eine noch eine Quelle hätten, die Sie in Anspruch könnten. Den genauen Wortlaut Ihrer Aussage gebe ich hier besser nicht wieder. Sie deuteten auf das große Vermögen Ihres Vaters bzw. Ihrer Eltern an.

Sie deuteten ferner an, ohnehin Deutschland zu verlassen und sich ins Ausland zu begeben und sie wollten Ihre Ehefrau und meine Klienten „anzeigen“ wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten. Hierzu hätten Sie auf über 25.000 „Einheiten“ verfügbar. Da ich die Menge und Bezeichnung dieser „Einheiten“ akustisch nicht genau verstanden hatte, korrigierten Sie auf Nachfrage „auf über 3.500 Seiten“ Ab-

rechnungen mit der KZV und Steuererklärungsdaten meiner Klienten auf Speichern, u.a. in der Dropbox.

Ich fordere Sie hiermit auf, alle diese Daten herauszugeben, sowohl physisch als auch digital bis kommenden Mittwoch, 10 Uhr. Ich fordere Sie auf, es zu unterlassen, diese Daten Dritten zugänglich zu machen. Meine Klienten werden die Verletzung der Patienten- und Datengeheimnisse strafrechtlich verfolgen lassen.

Sie haben als Ehemann der Geschäftsführerin der DenticsDC und Gesellschafterin der Gemeinschaftspraxis Aufgaben wahrgenommen, was Sie ebenfalls nicht der Verpflichtung entbindet, die Passwörter dort zu lagern, wo Sie für andere zugänglich sind. Das ist nicht geschehen. Sie verhindern offensichtlich das Zugänglichmachen der erforderlichen Daten.

Aus diesem Grund

kündigen

meine Klienten hiermit fristlos sämtliche etwaigen Dienst- oder sonstige Verträge und/oder Auftragsverhältnisse.

Sie werden hiermit nochmals aufgefordert, die erbetenen Passwörter (s. mein Schriftsatz v. 25.08.2015) nebst den dort genannten Informationen vollständig in Papierform zugänglich zu machen und, soweit diese softwaregetragen ist, diese entschlüsselt auf Datenträger.

Die Vorgänge vom 4. September 2015 zeigen, dass sie dazu nicht willens sind. Wir haben bewusst noch mal knapp zwei Wochen zugewartet, da wir die Hoffnung hatten, dass sie in diesem Punkt ihre Haltung ändern. Offensichtlich ist das nicht der Fall.

Ferner haben Sie zu erklären, offenzulegen und Rechenschaft darüber abzulegen, auf welchen Datenträgern sich noch Daten meiner Klienten befinden und haben diese zugänglich zu machen und ggf. an Eides Statt zu versichern, dass sich Daten sonst an keinen weiteren Orte oder Datenträgern befinden.

Die Anzahl der vier von Ihnen auf dem Datenträger hergestellten bzw. kopierten ISO's (Images) entspricht keineswegs der Anzahl der angegebenen Passwörter. Sie haben ein (1) Passwort für vier Images angegeben.

Dieses Passwort passt nicht bzw. ist offensichtlich nicht aktuell

Es fehlen die Domain-Passwörter. Es fehlen die Passwörter für alle Router. Es fehlen die Passwörter für alle Switches (z.B. TP-Link und netgear), selbst diese haben Sie mit Passwörtern versehen. Es fehlen sämtliche Passwörter für die Peripherie-Geräte (Drucker, usw.). Passwörter fehlen für die Software-Applikationen „UBIQUITI, EDGE-Router sowie USB-Zugangsdaten (My USB Only).

Meine Mandantschaft behält sich die Stellung eines Strafantrags vor. Sie werden ferner aufgefordert, hierher bis kommenden Mittwoch, 10:00 Uhr, spätestens zu erklären, dass Sie für den gesamten Schaden, den Sie durch die Vorenthaltung der Passwörter und der nötigen Informationen über die Software-Architektur, die Netzwerk-Architektur und sonstige Zugangsdaten anrichten, in voller Höhe und vollumfänglich aufkommen.

Wenn diese Frist fruchtlos verstreicht, besteht Anlass zur Klage.

Meine Klientin hat Infolge der Nichtherausgabe der Passwörter ein neues Netzwerk samt neuer Telefonanlage angeschafft und in Betrieb genommen. Dies erfolgte deshalb, weil die Gefahr bestehen könnte, dass bei Inbetriebnahme oder anderer Maßnahmen zur Öffnung der Datenspeicher automatisierte oder von ihnen von außen gesteuerte Jobs ablaufen, die zum Datenverlust führen könnten. Ferner be-

steht der Verdacht, dass irgendwo noch ein Zugang von außen besteht, der Zugriff auf die EDV zulässt. Sie bestreiten zwar, keinen Zugang zu haben. Ihre tiefen fachlichen Kenntnisse machen aber zur Annahme plausibel, sowie die geschilderten Vorgänge, dass selbst die Türen und Behandlungsstühle unkontrolliert einschalten und ausschalten, dass Sie nach wie vor Zugang hatten und haben.

Hierzu haben Sie immerhin den Laptop vor Antritt der Urlaubsreise eine Woche lang erkennbar präpariert. Sie werden aufgefordert, diesen ebenfalls herauszugeben oder den Eigentumsnachweis zu führen.

Mit freundlichen Grüßen


Veit
Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt
Gunter Veit
Metzinger Str. 4
70794 Filderstadt
Tel.: 0711 / 77007-0
Fax: 0711 / 77007-77

VOLLMACHT/AUFTRAG

271/15
DresJacobiHess+Dent ics/Haumer



Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen **DresJacobiHess+Dent ics/Haumer**

wegen **Kündigung, Herausgabe, Auskunft, Schadensersatz u.a.**

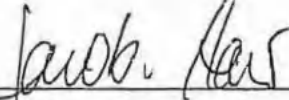
Vollmacht und Auftrag erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in Steuersachen, zur Inempfangnahme von Steuerbescheiden und Zustellungen der Steuerbehörden, Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen aller Art
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf auch als Auftrag für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sofern für den o.g. Mandanten (in Sachen ...) von Vollstreckungsorganen Gelder oder Sachen einzuziehen sind oder Geld von Drittschuldnern zu leisten ist, sind Zahlungen (Geldempfangsvollmacht) an RA Gunter Veit, Postbank Stgt Nr. 71487-703 (BLZ 600 100 70) oder nach Wahl von RA Veit auf das "RA-Sammelanderkonto Gunter Veit, bei der Volksbank Filder, BLZ 611 616 96, Kontonr. 0222 976 004 zu leisten.

☒ Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. In Steuerangelegenheiten gelten dafür die Rahmengebühren nach der StBGebVO

10.09.2015


(Unterschrift Mandant(en))

Dentics DC Dental Clinic
GmbH & Co. KG
Danziger Str. 40, 71638 Ludwigsburg
Clinic für Ästhetik & Implantologie

Dentics DC Dental Clinic
GmbH & Co. KG
Danziger Str. 40, 71638 Ludwigsburg
Clinic für Ästhetik & Implantologie

Herrn Rechtsanwalt
Gunter Veit
Metzinger Str. 4
70794 Filderstadt
Tel.: 0711 / 77007-0
Fax: 0711 / 77007-77

VOLLMACHT/AUFTRAG

11746
271/15
Dres.JacobiHess+Dent ics/Haumer
KUNDE IN KUNDE

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen **Dres.JacobiHess+Dent ics/Haumer**

wegen **Kündigung, Herausgabe, Auskunft, Schadensersatz u.a.**

Vollmacht und Auftrag erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in Steuersachen, zur Inempfangnahme von Steuerbescheiden und Zustellungen der Steuerbehörden, Abgabe von Erklärungen und Stellung von Anträgen aller Art
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf auch als Auftrag für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sofern für den o.g. Mandanten (in Sachen ...) von Vollstreckungsorganen Gelder oder Sachen einzuziehen sind oder Geld von Drittschuldnern zu leisten ist, sind Zahlungen (Geldempfangsvollmacht) an RA Gunter Veit, Postbank Stgt Nr. 71487-703 (BLZ 600 100 70) oder nach Wahl von RA Veit auf das "RA-Sammelanderkonto Gunter Veit, bei der Volksbank Filder, BLZ 611 616 96, Kontonr. 0222 976 004 zu leisten.

☒ Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. In Steuerangelegenheiten gelten dafür die Rahmengebühren nach der StBGebVO.

10.09.2015

(Unterschrift Mandant(en))

195214
Dr. Anne Jacobi-Haue
Dr. Heidrun Hess
Zahnärztinnen
Danziger Str. 40, Tel.: 07141/8903664
71638 Ludwigsburg

n: Kanzlei Veit
sendet: Freitag, 18. September 2015 16:02
: 'nhaumer@googlemail.com'
reff: 271_15KündigungHaumer_Vollmachten.pdf
agen: 271_15KündigungHaumer_Vollmachten.pdf

Ihr geehrter Herr Haumer,

Anhang erhalten Sie das Kündigungsschreiben mit diversen Aufforderungen. Herr Rechtsanwalt Schnerr
t per Telefax dieselbe Nachricht erhalten.

Wir bitten diese Nachrichten im Anhang aufmerksam zu lesen!

Bitte können Sie mit einem Acrobat Reader lesen und drucken. Auf manchen mobilen Endgeräten kann die
Darstellung des pdf-Dokuments ohne zusätzliche „PDF-App“ möglicherweise nicht gelesen werden.

Falls Sie keinen Acrobat Reader installiert haben, so finden Sie im Internet Seiten (zB bei ADOBE), von
denen Sie diesen kostenlos herunterladen können.

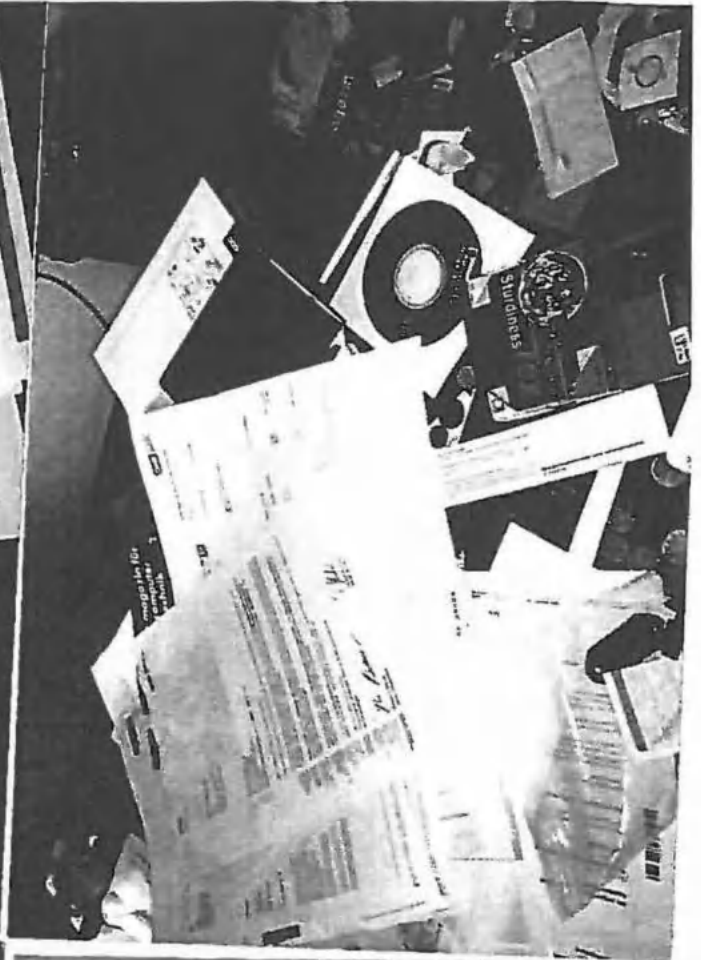
Falls Sie das Dokument nicht öffnen / lesen können, so informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir
Ihnen dieses per Post zustellen können.

Bitte beachten Sie, dass unser Mailaccount nur zum (vorher abgestimmten) Übermitteln von Dateien
eignet und zugelassen ist, nicht aber für die Kommunikation. Wir können leider nicht gewährleisten, dass
elektronische Post ausnahmslos erreicht. Bitte senden Sie deshalb Mails nur mit Lesebestätigung, damit
wir den Zugang kontrollieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Veit
Rechtsanwalt
Hitzinger Str. 4
794 Filderstadt
0711 770070

)





Dettendorfer, Heike

Von: Anne Jacobi <aj@dentic.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2016 16:03
An: Dettendorfer, Heike
Betreff: ST/154008/2015 oder 25 Js (HG) 5253/16

Sehr geehrte Frau Dettendorfer,

ich habe nun doch noch ein Foto gefunden, welches das Spielchen zeigt, daß Herr Nikolai Haumer mit dem Kater Galahad immer wieder gemacht hat. Nämlich die Socke über den Kopf stülpen.

Viele Grüße

Dr. Jacobi-Haumer

Dr. Anne Jacobi-Haumer

**Danziger Str. 40
71638 Ludiegbsurg**

0177/5991429

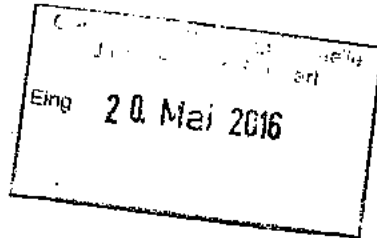


- 0151

STEFAN SCHNERR

Rechtsanwalt

Kanzlei Schnerr Lange Str. 9 D-70173 Stuttgart
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart



19.05.2016

AZ: 18/16 (bitte immer angeben)

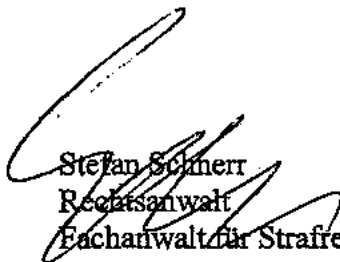
**In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Nikolai Raul Haumer
wegen
gefährlicher Körperverletzung
AZ: 25 Js 525316**

wird nochmals

Akteneinsicht

beantragt.

Um pünktliche Rückgabe werde ich besorgt sein.


Stefan Schnerr
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

**Anwaltskanzlei Rechtsanwalt
Stefan Schnerr
Lange Strasse 9
70173 Stuttgart**

**Fachanwalt für Strafrecht
Mitglied im Anwaltverein**

Gerichtsfach Nr. 200 LG Stuttgart

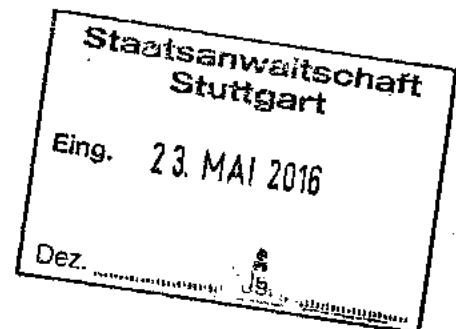
In Bürogemeinschaft mit:
Rechtsanwälte Bächle Riediger Kehrner
Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Im Victoriahaus

P STADTMITTE KRONPRINZ GARAGE

Telefon 0711 - 63 74 10
Telefax 0711 - 63 74 13

rastefanschnerr@t-online.de
www.kanzleibaechle.de

Zweigstelle:
Niederlassung bei Freudenstadt
Neunecker Str. 17
D- 72293 Glatzen
Telefon 07443-24 09 180
Telefax 07443-24 09 181



Bankverbindung Geschäftskonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE53600501010002144160
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002144160
BLZ: 60050101

Bankverbindung Fremdgeldkonto:
BW Bank
Rechtsanwalt Stefan Schnerr
IBAN: DE78600501010002861704
BIC: SOLADEST 600
Konto-Nr.: 0002861704
BLZ: 60050101

In Kooperation mit:
Steuerbüro Fideler
Pfisteräckerstr. 60-62
70186 Stuttgart
Tel. 0711 - 48 00 350
www.steuerbuero-fideler.de

E-Mail: RAStefanSchnerr@t-online.de

Steuer-Nr.: DE258688932 FA Stuttgart

W O R L | A N W Ä L T E

W O R L A N W Ä L T E - M A R I E N S T R . 3 • 7 0 1 7 8 S T U T T G A R T

Per Fax: 921 4009

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Neckarstr. 145

70049 Stuttgart

RECHTSANWÄLTE

Jörg-Matthias Wolff

Fachanwalt für Strafrecht

Gerhard Rechert

Jens Lauser

In Bürogemeinschaft mit

Domenico Tedesco

Marienstraße 3

70178 Stuttgart

Gerichtsfach 109

T. 0711 . 722 365 0

F. 0711 . 722 365 11

kanzlei@worl-anwaelte.de

IHR ZEICHEN

25 Js 5253/16

UNSER ZEICHEN

16/2047/03/JW/

DATUM

14.06.2016

HAUMER, Nikolai

Gefährliche Körperverletzung

WOLFF RECHERT LAUSER

Rechtsanwälte Partnerschaft

Partnerschaftsregister

AG Stuttgart 720 413

St.-Nr.: 97111/04395

in der Strafsache gegen

HAUMER, Nikolai Raoul

legitimiere ich mich unter Vollmachtsvorlage für den Beschuldigten.

Ich beantrage

AKTENEINSICHT

und bitte um Übersendung der Akten an meine Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Matthias Wolff
Rechtsanwalt

KANZLEIKONTO

Volksbank Stuttgart

KTO 217 873 006

BLZ 600 901 00

IBAN DE67 6009 0100 0217 8730 06

BIC VOBAD633

ANDERKONTO

Volksbank Stuttgart

KTO 217 873 014

BLZ 600 901 00

IBAN DE45 6009 0100 0217 8730 14

BIC VOBAD633

IN KOOPERATION

Wolff Seemann Zündel

www.ws2-partner.de

Rechtsanwalt Gunter Veit

Kanzlei Veit * Metzinger Str. 4 * 70794 Filderstadt

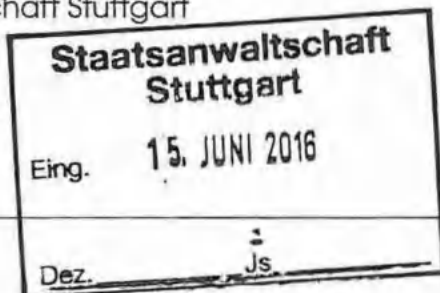
258/15GV02

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Neckarstr. 145

70190 Stuttgart

Fax: 0711 921-4361



Gunter Veit

70794 Filderstadt (Bonlanden)

Metzinger Straße 4

Telefon (0711) 77 007-0

Telefax (0711) 77 007-77

Filderstadt, den 11.06.2016 cv

- 258/15 -
25 JS 5253/16
Nikolai Haumer

Unser Zeichen

Jacobi-Haumer / Haumer

Akte 258/15GV02

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Polizei in Ludwigsburg (Frau Dettendorfer) müsste die Vollmachtsurkunde, die die Geschädigte Dr. Anne Jacobi-Haumer mir überreicht hat, zu den Akten gelangt sein. Wenn die Urkunde vorgelegt werden muss, bitte ich kurzfristig um Nachricht, bevorzugt per Telefax.

Es wird höflich um Mitteilung gebeten, ob die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Meine Mandantin möchte auch die Staatsanwaltschaft darüber informieren, dass Herr Nikolai Haumer beim Familiengericht in Ludwigsburg ein Attest vorlegen ließ,

Anlage 1

aus dem sich eine angebliche Prozessunfähigkeit ergibt. Des Weiteren hat er in einem Sorgerechtsstreit eine weitere Bescheinigung vorgelegt, wonach er geschäftsfähig sei und es einer Betreuung nach § 1896 BGB nicht bedürfe

Anlage 2,

Die in Anlage 2 erwähnte Anordnung einer Betreuung hatte ich im Hinblick auf

G:\RAID1\D309-16.RTF

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFF

RA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer: DE 147660684
E mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!



das oben genannte Attest über die Prozessunfähigkeit – und dem daraus resultierenden Verdacht einer Geschäftsunfähigkeit – beim Notariat in Ludwigsburg angeregt.

Das Familiengericht Ludwigsburg hat unter dem Az. 5 F 164/16 UEeA im Hinblick auf das oben erwähnte „Attest“ des Professor Dr. med. Jürgen Staedt vom 26. April 2016 (Anlage 1) über die angebliche Prozessunfähigkeit die Einholung eines Gutachtens zur Frage der Prozessunfähigkeit beschlossen

Anlage 3 (zwei Seiten),

einen Vorschuss angefordert und sodann die Akten am 31. Mai 2016 zu Herrn Professor Mackert nach Berlin gesandt. Es wird gegebenenfalls angeregt bzw. beantragt,

die Gerichtsakten beziehen.

Das Verfahren beim Familiengericht ruht derzeit ohnehin.

Herr Haumer lässt nun über eine Telefaxnummer aus Ludwigsburg (+49 7141 4877493)

Anlage 4

mitteilen, dass am 8.6.2016 die Akte des Gerichts noch nicht bei Herrn Professor Mackert eingegangen sei.

Es erscheint auf den ersten Blick schon ungewöhnlich zu sein, dass Herr Nikolai Haumer über eine Telefaxnummer aus Ludwigsburg Faxmitteilungen versendet, obwohl er sich angeblich in einer Klinik in Berlin befindet. Während sich dieser Umstand vielleicht noch durch irgendwelche technischen Hilfestellungen oder Ähnliches seiner Eltern erklären lassen könnte, durch gescannte Unterschriften, erscheint jedoch durchaus ungewöhnlich, dass der Patient Haumer in Belange des Postempfangs seines behandelnden Arztes bzw. dessen Klinik in irgendeiner Form integriert zu sein scheint.

Damit aber nicht genug:

Über seinen Anwalt, Herrn Rechtsanwalt Kohlöffel aus Stuttgart, lässt er in einem Schriftsatz vom 3.6.16 an das Familiengericht Ludwigsburg im Rechtsstreit 5 F 1182/16 SOeA mitteilen, dass Herr Haumer „voll geschäftsfähig“ sei.

Der Herr Kollege teilt dazu mit, er habe mit dem Leitenden Oberarzt Dr. Tinkloh (vergleiche Anlage 2) telefoniert. Demnach sei Herr Haumer voll geschäftsfähig.

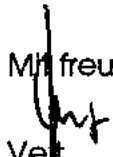
Der Kollege trägt zur behaupteten Tatsache des Vorhandenseins der Geschäftsfähigkeit seines Mandanten vor:

„Dies wird auch das vom Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Trennungsunterhalt in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten der Klinik in Berlin ergeben“.

Obwohl die der Gutachten-Auftrag des Familiengerichts noch gar nicht bei der Klinik in Berlin angekommen ist (Anlage 4) weiß der anwaltliche Vertreter von Herrn Haumer am 3.6.2016 schon das Ergebnis des Gutachtens. Das ist bemerkenswert.

Es ist deswegen nicht auszuschließen, dass mächtige Täuschungsversuche im Gange sind, um den Fortgang der Ermittlungen oder womöglich eine Anklageerhebung zu hindern.

Mit freundlichen Grüßen


Veit
Rechtsanwalt

A2

Prof. Dr. med. Jürgen Staedt
Privatpraxis für seelische Gesundheit
Knesebeckstr. 32
10623 Berlin
Tel. 0173/2108213
Fax. 03212/2108213
E-mail: Prof.Staedt@email.de

0156

Anlage ①

Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

Berlin, 26.04.2016

Attest zur Vorlage bei Gericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätige ich, dass sich Herr Haumer (geb. 07.08.1976) seit dem 24.12.2015 mit einer mittelschweren depressiven Episode (F 32.1) in meiner Behandlung befindet. Aufgrund der Schwere der Depression ist es bei Herrn Haumer zu deutlichen Einschränkungen des psychosozialen Funktionsniveaus und der Kognition gekommen, sodass Herr Haumer als nicht prozessfähig einzustufen ist und aufgrund der Schwere der Erkrankung –trotz kombinierter Antidepressiva und Psychotherapie - von mir im März 2016 zur vollstationären Behandlung eingewiesen wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. med. Jürgen Staedt
FA für Psychiatrie und Psychotherapie
Geriatric - Schlafmedizin



Kliniken im
Theodor-Wenzel-Werk

Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk · Potsdamer Chaussee 69 · 14129 Berlin

Psychiatrie und Psychotherapie I

Chefarzt
Prof. Dr. med. Arthur Mackert

Facharzt für Neurologie und
Psychiatrie/Psychotherapie
Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

*** Ihre Nachricht

Telefon
(0 30) 81 09 - 0

Fax
(0 30) 81 09 - 1302

eMail
mackerta@tww-berlin.de

Datum
03. Juni 2016

Zur Vorlage bei Gericht

betreffend:

Herrn Nikolai Haumer, geb. 07.08.1976,
wohnhaft: Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg

der sich seit dem 03.03.2016 in unserer stationären Behandlung befindet.

Wir betrachten den Patienten als geschäftstüchtig und sehen aktuell keinen Betreuungsbedarf nach §1896 BGB.


Prof. Dr. med. Mackert
Chefarzt


Tinkloh
Leitender Oberarzt


Kajel
Assistenzärztin

Aktenzeichen:
5 F 164/16 UEeA



Amtsgericht Ludwigsburg
FAMILIENGERICHT

0158 *Anlage 3*

Mandant	Eihte	an Gegner	an HS Vers	
Konkurs/ Verbleib	EINGEGANGEN			zur t. Akte
Eridigil/ Zahlung	12. MAI 2016			258/10
Stellgn. RS ertordl.	Kanzlei Veit	HV A. Veit	Frist notieren	
Untersch. Rückschu.	Rechtsanwälte	Thiropromenschul	Kopie FiBu	

Beweisbeschluss

In der Familiensache

Nikolai **Haumer**, Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **REK Rechtsanwälte GbR**, Oliver Ebert, Michael Kohlöffel, Nägelestraße 6
a, 70597 Stuttgart, Gz.: F-16-1831-H-K-STGT

gegen

Dr. Anne Katharina **Jacobi-Haumer**, Danziger Str. 40, 71638 Ludwigsburg
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter **Veit**, Metzinger Straße 4, 70794 Filderstadt, Gz.: 258/15GV02

wegen Einstweilige Anordnung wegen Trennungsunterhalts

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch den Richter am Amtsgericht Saam am 09.05.2016
beschlossen:

1. Es ist Beweis zu erheben über die Prozessfähigkeit des Antragstellers

durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens

2. Zum Sachverständigen wird bestellt:

Prof. Dr. med. Arthur Mackert,
Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk
Potsdamer Chaussee 69, 14129 Berlin

Tel.-Nr. 030 810090.

3. Der Sachverständige wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 52 ZPO eine Person insoweit prozessfähig ist, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Gemäß § 104 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Gemäß § 105 Abs. 2 BGB sind auch diejenigen Willenserklärungen nichtig, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wurden.

Es ist daher gutachterlich zu prüfen, ob der Betroffene in der Lage ist, seine Entscheidung von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.

Die Begutachtung soll auch zur eventuellen Dauer der Störung der Geistestätigkeit - dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende - Stellung nehmen.

Saarn
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Ludwigsburg, 09.05.2016

Herzer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

mit ✓

ERG.	antrag	antrag	antrag
EINGEGANGEN			
11. JUNI 2016			
Kanzlei Veit IV A. Veit			
Rechtsanwältin, Fachanwältin für			
Kopie			
Fibu			

U 160 p.1

4

AG LUDWIGSBURG

Aktenzeichen: 5 F 164/16 UEeA – Gutachten der Klinik

Berlin, 08.06.2016

ANFRAGE noch NICHT ANGEKOMMEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 09.05.2016 gab es den Beweisbeschluss (vgl. Anlage) des AG Ludwigsburg, bei dem Prof. Mackert zum Sachverständigen bestellt wurde.

Rücksprache mit Prof. Mackert hat ergeben, dass Prof. Mackert noch nichts erhalten hat.

Es ist nun schon fast 1 Monat her. Können Sie ggf. nochmals prüfen, wieso die Anforderung des Gutachtens Prof. Mackert nicht erreicht hat?

Sie können die Unterlagen auch gerne per Fax an die Klinik senden.

Die Faxnummer von Prof. Mackert ist 030-8109-1302.

Die Abteilung hat bereits zugesagt, dass ein Kurzgutachten zügig bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Nikolai Haumer

Rechtsanwalt Gunter Veit

0161

Kanzlei Veit • Metzinger Str. 4 • 70794 Filderstadt

258/15Gv02
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstr. 145

70190 Stuttgart

Fax: 0711 921-4361

Gunter Veit
70794 Filderstadt (Bonlanden)
Metzinger Straße 4
Telefon (0711) 77 007-0
Telefax (0711) 77 007-77

Filderstadt, den 11.06.2016 cv

Ausdruck vom 11.06.2016

- 258/15 -
25 JS 5253/16
Nikolai Haumer

Unser Zeichen
Jacobi-Haumer / Haumer
Akte 258/15Gv02

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Polizei in Ludwigsburg (Frau Dettendorfer) müsste die Vollmachtsurkunde, die die Geschädigte Dr. Anne Jacobi-Haumer mir überreicht hat, zu den Akten gelangt sein. Wenn die Urkunde vorgelegt werden muss, bitte ich kurzfristig um Nachricht, bevorzugt per Telefax.

Es wird höflich um Mitteilung gebeten, ob die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Meine Mandantin möchte auch die Staatsanwaltschaft darüber informieren, dass Herr Nikolai Haumer beim Familiengericht in Ludwigsburg ein Attest vorlegen ließ,

Anlage 1

aus dem sich eine angebliche Prozessunfähigkeit ergibt. Des Weiteren hat er in einem Sorgerechtsstreit eine weitere Bescheinigung vorgelegt, wonach er geschäftsfähig sei und es einer Betreuung nach § 1896 BGB nicht bedürfe

Anlage 2.

Die in Anlage 2 erwähnte Anordnung einer Betreuung hatte ich im Hinblick auf

G:\RA\DV\309-16.RTF

Postbank Stuttgart (BLZ: 600 100 70)
Konto RA Veit: Nr. 714 87-703
IBAN: DE42 6001 0070 0071 4877 03
BIC: PBNKDEFF

RA Veit ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart Nr. 013301
RA Veit: Umsatzsteuer-Identnummer: DE 147660684
E-mail-Zusendung nur auf unsere
vorherige Anforderung!



das oben genannte Attest über die Prozessunfähigkeit – und dem daraus resultierenden Verdacht einer Geschäftsunfähigkeit – beim Notariat in Ludwigsburg angeregt.

Das Familiengericht Ludwigsburg hat unter dem Az. 5 F 164/16 UEeA im Hinblick auf das oben erwähnte „Attest“ des Professor Dr. med. Jürgen Staedt vom 26. April 2016 (Anlage 1) über die angebliche Prozessunfähigkeit die Einholung eines Gutachtens zur Frage der Prozessunfähigkeit beschlossen

Anlage 3 (zwei Seiten),

einen Vorschuss angefordert und sodann die Akten am 31. Mai 2016 zu Herrn Professor Mackert nach Berlin gesandt. Es wird gegebenenfalls angeregt bzw. beantragt,

die Gerichtsakten bezugziehen.

Das Verfahren beim Familiengericht ruht derzeit ohnehin.

Herr Haumer lässt nun über eine Telefaxnummer aus Ludwigsburg (+49 7141 4877493)

Anlage 4

mittteilen, dass am 8.6.2016 die Akte des Gerichts noch nicht bei Herrn Professor Mackert eingegangen sei.

Es erscheint auf den ersten Blick schon ungewöhnlich zu sein, dass Herr Nikolai Haumer über eine Telefaxnummer aus Ludwigsburg Faxmittteilungen versendet, obwohl er sich angeblich in einer Klinik in Berlin befindet. Während sich dieser Umstand vielleicht noch durch irgendwelche technischen Hilfestellungen oder Ähnliches seiner Eltern erklären lassen könnte, durch gescannte Unterschriften, erscheint jedoch durchaus ungewöhnlich, dass der Patient Haumer in Belange des Postempfangs seines behandelnden Arztes bzw. dessen Klinik in irgendeiner Form integriert zu sein scheint.

KANZLEI VERT

Antrag vom 11.06.2016

0163

- 3 -

Jacobi-Haumer / HaumerSchr/SS v. 11.06.2016 an Staatsanwaltschaft Stuttgart Geschäftsstelle/z. H. Frau Schneider

Damit aber nicht genug:

Über seinen Anwalt, Herrn Rechtsanwalt Kohlöffel aus Stuttgart, lässt er in einem Schriftsatz vom 3.6.16 an das Familiengericht Ludwigsburg im Rechtsstreit 5 F 1182/16 SOeA mitteilen, dass Herr Haumer „voll geschäftsfähig“ sei.

Der Herr Kollege teilt dazu mit, er habe mit dem Leitenden Oberarzt Dr. Tinkoh (vergleiche Anlage 2) telefoniert. Demnach sei Herr Haumer voll geschäftsfähig.

Der Kollege trägt zur behaupteten Tatsache des Vorhandenseins der Geschäftsfähigkeit seines Mandanten vor:

„Dies wird auch das vom Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren auf Trennungsunterhalt in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten der Klinik in Berlin ergeben“.

Obwohl die der Gutachten-Auftrag des Familiengerichts noch gar nicht bei der Klinik in Berlin angekommen ist (Anlage 4) weiß der anwaltliche Vertreter von Herrn Haumer am 3.6.2016 schon das Ergebnis des Gutachtens. Das ist bemerkenswert.

Es ist deswegen nicht auszuschließen, dass mächtige Täuschungsversuche im Gange sind, um den Fortgang der Ermittlungen oder womöglich eine Anklageerhebung zu hindern.

Mit freundlichen Grüßen


Vert

Rechtsanwalt

A2

Prof. Dr. med. Jürgen Staedt
Privatpraxis für seelische Gesundheit
Knesebeckstr. 32
10623 Berlin
Tel. 0173/2108213
Fax. 03212/2108213
E-mail: Prof.Staedt@gmail.de

0764
Anlage ①

Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

Berlin, 26.04.2016

Attest zur Vorlage bei Gericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich, dass sich Herr Haumer (geb. 07.08.1976) seit dem 24.12.2015 mit einer mittelschweren depressiven Episode (F 32.1) in meiner Behandlung befindet. Aufgrund der Schwere der Depression ist es bei Herrn Haumer zu deutlichen Einschränkungen des psychosozialen Funktionsniveaus und der Kognition gekommen, sodass Herr Haumer als nicht prozessfähig einzustufen ist und aufgrund der Schwere der Erkrankung –trotz kombinierter Antidepressiva und Psychotherapie - von mir im März 2016 zur vollstationären Behandlung eingewiesen wurde.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. med. Jürgen Staedt
FA für Psychiatrie und Psychotherapie
Geriatric - Schlafmedizin



**Kliniken im
Theodor-Wenzel-Werk**

Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk · Potsdamer Chaussee 69 · 14129 Berlin

Psychiatrie und Psychotherapie I

Chefarzt

Prof. Dr. med. Arthur Mackert

Facharzt für Neurologie und
Psychiatrie/Psychotherapie

Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

...

Ihre Nachricht

Telefon

(030) 81 09-0

Fax

(030) 81 09-1302

eMail

mackerta@tww-berlin.de

Datum

03. Juni 2016

Zur Vorlage bei Gericht

betreffend:

Herrn Nikolai Haumer, geb. 07.08.1976,
wohnhaft: Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg

der sich seit dem 03.03.2016 in unserer stationären Behandlung befindet.

Wir betrachten den Patienten als geschäftstüchtig und sehen aktuell keinen Betreuungsbedarf
nach §1896 BGB.

Prof. Dr. med. Mackert
Chefarzt

Thorsten
Lehmann, Oberarzt

Kardi
Assistenzarzt

Beglaubigte Abschrift

0166

Anlage 3

Aktenzeichen:
5 F 164/16 UEeA



Amtsgericht Ludwigsburg
FAMILIENGERICHT

☒ Mandat	☐ Ekl	☐ no Gültigke	☐ zur RS Vorz
☐ Kündig/ Verbleib	EINGEGANGEN		
☐ Erhöht/ Zahlung	12. MAI 2016		
☐ Stichtag RS erfüllt	Kanzlei Veit	HV A. Veit	☐ zur 1. Akte
☐ Unrechtf. Rückzahl	Hochschulwille	Hausgerichtsamt	SW
			Fried nutzen
			Kopie Ekl

258/10

Beweisbeschluss

In der Familiensache

Nikolai Haumer, Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte REK Rechtsanwälte GbR, Oliver Ebert, Michael Kohlöffel, Nägelestraße 6
a, 70597 Stuttgart, Gz.: F-16-1831-H-K-STGT

gegen

Dr. Anne Katharina Jacobi-Haumer, Danziger Str. 40, 71638 Ludwigsburg
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gunter Veit, Metzinger Straße 4, 70794 Filderstadt, Gz.: 258/15GV02

wegen Einstweilige Anordnung wegen Trennungsunterhalts

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch den Richter am Amtsgericht Saam am 09.05.2016
beschlossen:

1. Es ist Beweis zu erheben über die Prozessfähigkeit des Antragstellers

durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens

2. Zum Sachverständigen wird bestellt:

Prof. Dr. med. Arthur Mackert,
Klinken im Theodor-Wenzel-Werk
Potsdamer Chaussee 69, 14129 Berlin

Tel.-Nr. 030 810090.

3. Der Sachverständige wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 52 ZPO eine Person insoweit prozessfähig ist, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Gemäß § 104 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Gemäß § 105 Abs. 2 BGB sind auch diejenigen Willenserklärungen nichtig, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wurden.

Es ist daher gutachterlich zu prüfen, ob der Betroffene in der Lage ist, seine Entscheidung von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.

Die Begutachtung soll auch zur eventuellen Dauer der Störung der Geistestätigkeit - dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende - Stellung nehmen.

Saam
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Ludwigsburg, 09.05.2016

Herzer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

EMT	an Kanzlei Veit	an H. A. Veit	
EINGEGANGEN			Fin f. J. J. J.
11. JUNI 2016			WW
Sachp. 15.05.16	Kanzlei Veit	H. A. Veit	1. Inst. unb. Inst.
Rechtsanw. 15.05.16	Rechtsanw. 15.05.16	Rechtsanw. 15.05.16	Rechtsanw. 15.05.16

AG LUDWIGSBURG

Aktenzeichen: S F 164/16 UEeA – Gutachten der Klinik

Berlin, 08.06.2016

ANFRAGE noch NICHT ANGEKOMMEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 09.05.2016 gab es den Beweisbeschluss (vgl. Anlage) des AG Ludwigsburg, bei dem Prof. Mackert zum Sachverständigen bestellt wurde.

Rücksprache mit Prof. Mackert hat ergeben, dass Prof. Mackert noch nichts erhalten hat.

Es ist nun schon fast 1 Monat her. Können Sie ggf. nochmals prüfen, wieso die Anforderung des Gutachtens Prof. Mackert nicht erreicht hat?

Sie können die Unterlagen auch gerne per Fax an die Klinik senden.

Die Faxnummer von Prof. Mackert ist 030-8109-1302.

Die Abteilung hat bereits zugesagt, dass ein Kurzgutachten zügig bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolai Haumer



BERICHT

Staatsanwaltschaft
Stuttgart

Eing. 24. MAI 2016

25 (HG) 99

Dez. Js.

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

STRAFTAT

Delikt Erpressung (Grundtatbestand) gemäß § 253 Abs. 1 StGB

weitere Delikte

Computersabotage gemäß § 303b StGB

H a u m e r , Nikolai Raoul

07.08.1976 2145 Stuttgart

Erpressung

Pp Oststadt 0708462/2016



[a] Sg.: 99

25 Js (HG) 51064/16

TATORT

Gemarkung

71638 Ludwigsburg

Orts-/Stadtteil Ost

Danziger Straße 40

Dental-Clinic

TATZEIT

Tatzeit/-zeitraum Freitag, 19.02.2016, 09:30 Uhr bis Dienstag, 19.04.2016, 15:00 Uhr

Schadenshöhe in € 30000,00

Einl. Erm.-Verfahren 19.04.2016

Zust. Datenstation Polizeipräsidium Ludwigsburg Datenstation

ZEUGE

Name **Derler**
Geburtsname **Derler**
Vorname **Marc Uwe**
Geburtsdatum **28.03.1978**
Geburtsort/-land **Ludwigsburg**
Geschlecht **männlich** Familienstand **verheiratet**
Wohnsitz **71638 Ludwigsburg**
Cäsar-von-Hofacker-Anlage 31

Telefon

Sprache
Vernehmung Tätigkeit

GESCHÄDIGTE PERSON

Name **Dr. Jacobi Haumer**
Geburtsname **Jacobi**
Vorname **Anne Katharina**
Geburtsdatum **13.07.1977**
Geburtsort/-land **Karlsruhe**
Geschlecht **weiblich** Familienstand **verheiratet**
Staatsangehörigkeit **deutsch**
Wohnsitz **71638 Ludwigsburg**
Danziger Straße 40

Telefon

Mobiltelefon **0177 5991429**

Sprache
Vernehmung Tätigkeit **Zahnärztin**

Nachfolgendes wurde ausgehändigt:

- ☐ die Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg
☐ das Merkblatt: Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren
☐ das Merkblatt der Versorgungsämter von Baden-Württemberg zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

Strafantrag
Einstellungsnachricht
Täter-Opfer-Ausgleich

GESCHÄDIGTE INSTITUTION

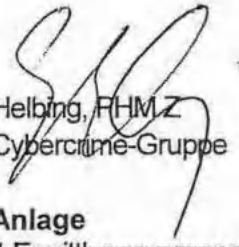
Name **Dentics**
Ergänzung **Gemeinschaftspraxis Dr. Jacobi-Haumer, Dr. Hess & Kollegen**
Anschrift **71638 Ludwigsburg**
Danziger Straße 40

Telefon **071419905664**

Die o.g. Schilderung ist lediglich eine Zusammenfassung, weshalb bezüglich des komplexen Sachverhaltes auf die Anlage verwiesen wird.

Weiterhin möchte ich hinzufügen, dass aufgrund der Komplexität, des fehlenden Equipments sowie der ab 30.05.2016 längeren Abwesenheit meiner Person wegen Lehrgangs und Kuraufenthalts, hinsichtlich der technischen Gegebenheiten, eine Sachbearbeitung von hiesiger Dienststelle auch nicht zu leisten wäre.

Somit wird die Staatsanwaltschaft Stuttgart um Prüfung und strafrechtliche Einstufung des Sachverhalts gebeten.



Helbing, FHMZ
Cybercrime-Gruppe

Anlage
1 Ermittlungsvorgang



DENTICS®
DEINE ZÄHNE - DEIN LACHEN

0172

Dr. Anne Jacobi-Haumer • Dr. Hess • Danziger Str. 40 • 71638 Ludwigsburg

An die

Polizei Ludwigsburg

z.Hd. Herrn Helbing

ÄSTHETIK
IMPLANTOLOGIE
ENDODONTIE
PARODONTOLOGIE

Ludwigsburg, 19.04.2016

Strafanzeige: Anfrage Zuständigkeit der Kriminalpolizei

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir wollten wie heute morgen die Zuständigkeiten der Polizei anfragen.

Es geht um folgenden Sachverhalt:

Wir haben die Befürchtung, dass durch die laufende Scheidung von Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer, die Geschäftsinteressen gestört bzw massiv verletzt werden. Frau Dr. Jacobi-Haumer unterhält zusammen mit Frau Dr. Heidrun Hess eine Zahnarztpraxis in Ludwigsburg und eine Zahnarztpraxis in Stuttgart mit einem Patientenstamm von ca. 16.000 Patienten seit den letzten 9 Jahren. Herr Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976 / wohnhaft Reicherthalde 90 in 71642 Ludwigsburg, war damals Datenschutzbeauftragter des gemeinsamen Unternehmens und verfügte über sämtliche administrative Zugriffe der Praxen und organisierte selbständig zu großen Teilen die elektronische Datenverarbeitung der Praxis.

Ein Teil dieser Tätigkeiten von damals ist schon unter der der laufenden Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Aktenzeichen ST/ 1544008/2015 wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. bekannt.

Wir, die Gesellschafter der Zahnarztpraxis Dr. Jacobi-Haumer, Dr. Hess haben wir die Befürchtung, dass Daten unserer Patienten im Internet veröffentlicht werden. Frau Dr. Jacobi-Haumer hat vielfach über die letzten Monate versucht die Herausgabe der Daten zu verlangen. Jedoch war dies vergeblich.

Seit längerem befindet sich Herr Haumer in stationärer psychischer Behandlung wegen schwerer Depressionen und vermuteter Schizophrenie, ist aber jederzeit in der Lage, sein Mobiltelefon und Notebook zu benutzen. Dies wird auch an den vielen Schreiben deutlich, die er über seine Rechtsanwälte versenden lässt.

GEMEINSCHAFTSPRAXIS DR. JACOBI-HAUMER, DR. HESS & KOLLEGEN

DANZIGER STR. 40
71638 LUDWIGSBURG

TEL: 07141 / 9905664
FAX: 07141 / 2982694

E-MAIL: PRAXIS@DENTICS.DE
WEB: WWW.DENTICS.DE

IBAN: DE69300606010106665063
STEUER-NR: 71406/13166



ÄSTHETIK
IMPLANTOLOGIE
ENDODONTIE
PARODONTOLOGIE

Es besteht aufgrund der Sicherstellung am 22. August 2015 der benutzten Personalcomputer (1x Windows, 1x Macintosh) in der ehemaligen Ehemwohnung, dass sich Geschäftsdaten in sogenannten "Publio Clouds" befinden. Zumindest wurden damals auf den PCs in Dropbox Verzeichnissen, iCloud Verzeichnissen und auch auf einem Google Drive Geschäftsdaten sichergestellt, bei dem sich eine weitere Kopie bei dem jeweilig genannten Anbieter befindet. Hierauf sind u.a.

- Umfangreiche Patientendaten sowie Abrechnungsdaten
- Firmengeheimnisse wie Steuer- und Bankdaten
- umfassende Mitarbeiter und Gehaltsdaten

Herr Nikolai Haumer hatte schon bei einer Besprechung zwischen den Anwälten im September 2015 angedeutet, dass er Zugriff auf über 25.000 Patientenfälle hat und diese auch gegen Frau Dr. Jacobi-Haumer einsetzen werde falls hierfür Bedarf besteht. Bei der Besprechung war die anwaltliche Vertretung Herr Gunter Veit aus Filterstadt zu gegen. Darüber hinaus drohte Herr Haumer in einer WhatsApp Nachricht am 6.2.2016, dass er eine Blu-ray DVD sowie mehrere USB Stick besitzen würde, und diese im Fall der Fälle gegen die Unterzeichnerinnen einsetzen werde, falls er nicht die verlangte Summe aus den Scheidungsverfahren erhalten würde. Die Größe der Blu-ray DVD könnte auch den gesamten Inhalt des heutigen Patienteninformationssystems umfassen. Des weiteren gibt es ein Abonnement einer Dropbox von 1 TB welche unter nhaumer@gmail.com registriert sind. Von uns wird ein Amazon S3 Laufwerk vermutet, welches als Backup größer Datenmengen zB von Röntgendaten vermutet wird. Zumindest deutet gefundene Kommunikation unserer EDV Spezialisten darauf hin.

Eine Herausgabe ist uns auf den normalen juristischen Weg nicht möglich, daher bitten wir die Staatsanwalt zu Hilfe, da wir dies auch als akute Gefahr gegen die Verletzung des Patientenschutzgeheimnisses sehen falls diese Daten im Internet bekannt gemacht werden würden. Hierdurch würde nicht nur den Unterzeichnerinnen ein Schaden entstehen sondern es wäre auch ein Schaden an der Allgemeinheit in ungeahnter Weise da.

Die damals verwendeten Personalcomputer sowie ein verschlüsseltes Datenlaufwerk können wir als Beweisgrundlage der Polizei jederzeit zur Verfügung stellen. Hierauf ist der Bestand der Verzeichnisse zu sehen welche zu dem Zeitpunkt vor dem 22. August vorhanden waren. Weitere Cloud Verzeichnisse werden vermutet. Gerne stellen wir auch den Schriftverkehr zwischen Herrn Haumer und Frau Dr. Jacobi-Haumer Ihnen zur Verfügung.



DENTICS®
DEINE ZÄHNE - DEIN LACHEN

0174

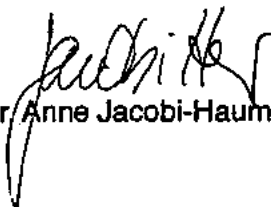
ÄSTHETIK
IMPLANTOLOGIE
ENDODONTIE
PARODONTOLOGIE

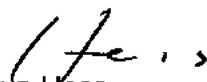
Unsere EDV Spezialisten, die die Umgebungen sichergestellt und den Passwortschutz aufgehoben haben, sind auch jederzeit zur Aufklärung zu einer Zusammenarbeit bereit, da wir nicht über das nötige Know-How verfügen, hier aber als Hauptgeschädigte hervorgehen könnten.

Bitte geben Sie uns dringend Bescheid, wie ein weiteres Vergehen abgestimmt werden könnte und ob ein öffentliches Interesse besteht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 0177 - 5991429 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Anne Jacobi-Haumer


Dr. Heidrun Hess

GEMEINSCHAFTSPRAXIS DR. JACOBI-HAUMER, DR. HESS & KOLLEGEN

DANZIGER STR. 40 TEL: 07141 / 9905554 E-MAIL: PRAXIS@DENTICS.DE IBAN: DE69300606010106665063
71638 LUDWIGSBURG FAX: 07141 / 2982694 WEB: WWW.DENTICS.DE STEUER-NR: 71406/13166

Helbing, Ralf

Von: Kohn, Jürgen im Auftrag von LUDWIGSBURG.KK.L
Gesendet: Donnerstag, 21. April 2016 10:46
An: BOEBLINGEN.KD.FUEGR; Helbing, Ralf
Cc: Graf, Roland; Stotz, Werner; Mayer, Mechthild
Betreff: AW: Prüfung um Zuständigkeit

Hallo zusammen,

bislang erkennen wir (EKHK Stotz, EKHK Graf und ich) keine relevante Straftat, die eine Zuständigkeit von der Kriminalpolizei begründen würde. Eventuell liegt eine Nötigung vor, allerdings noch keine Erpressung, da der Ehemann eventuell begründete Forderungen haben könnte.

@ Ralf Helbing: Wir schlagen vor, das Schriftstück der Staatsanwaltschaft zu übersenden und auf weitere Weisung zu warten.

Grüße

Jürgen Kohn

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schüßler, Jürgen Im Auftrag von BOEBLINGEN.KD.FUEGR
Gesendet: Donnerstag, 21. April 2016 09:47
An: LUDWIGSBURG.KK.L
Betreff: WG: Prüfung um Zuständigkeit

Weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung einer Zuständigkeit / evtl. Übernahme des Verfahrens

Schöne Grüße

Jürgen Schüßler

JüGr KPDir / -1018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Helbing, Ralf
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2016 15:29
An: BOEBLINGEN.KD.FUEGR
Betreff: Prüfung um Zuständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird um Prüfung der Zuständigkeit gegeben.

Dazu bitte ich um Prüfung der Anlage mit anschließender Rückmeldung, ob der Vorgang in Ihre Zuständigkeit fällt.

Sollte dies der Fall sein, wird eine ordnungsgemäße Anzeigenaufnahme gefertigt und an Sie übersandt.

Helbing, Ralf

Von: Helbing, Ralf
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2016 15:29
An: BOEBLINGEN.KD.FUEGR
Betreff: Prüfung um Zuständigkeit
Anlagen: doc01411020160420151335.pdf

Verlauf:	Empfänger	Übermittlung	Gelesen
	BOEBLINGEN.KD.FUEGR	Übermittelt: 20.04.2016 15:29	Gelesen: 20.04.2016 15:43

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird um Prüfung der Zuständigkeit gegeben.

Dazu bitte ich um Prüfung der Anlage mit anschließender Rückmeldung, ob der Vorgang in Ihre Zuständigkeit fällt.

Sollte dies der Fall sein, wird eine ordnungsgemäße Anzeigenaufnahme gefertigt und an Sie übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Helbing

Polizeiposten Ludwigsburg –Oststadt
 Cybercrime-Gruppe
 Danziger Straße 40
 71638 Ludwigsburg
 Tel.: 07141-281011
 Fax: 07141-281116
 E-Mail: ralf.helbing@polizei.bwl.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ludwigsburg-oststadt.pw@polizei.bwl.de [<mailto:ludwigsburg-oststadt.pw@polizei.bwl.de>]
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2016 15:14
An: LUDWIGSBURG-OSTSTADT.PW
Betreff:

 3005ci
 [00:17:c8:07:1c:57]

Dr. Anne Jacobi-Haumer • Dr. Hess • Danziger Str. 40 • 71638 Ludwigsburg
An die
Polizei Ludwigsburg
z.Hd. Herrn Helbing

ÄSTHETIK
IMPLANTOLOGIE
ENDODONTIE
PARODONTOLOGIE

Ludwigsburg, 3.05.2016

Strafanzeige: Nachtrag für Ihre Unterlagen

Sehr geehrter Herr Helbing,

wir, die Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis Dr. Jacobi-Haumer, Dr. Hess und Kollegen wollten noch folgenden Nachtrag Ihnen zukommen lassen, welchen wir in unserem Ersts Schreiben vergessen hatten.

Wir haben uns an Sie gewandt, da unser Anwalt Herr Gunther Veit (Filderstadt) uns dies geraten hat, da die Gesellschaftsanteile unserer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu 100% den Unterzeichnern gehören und Herr Nikolai Haumer keinerlei Ansprüche auf eine Zurückhaltung der Daten zivilrechtlicher Natur ableiten kann.

Durch die Nicht-Herausgabe der Passwörter und der Sabotage im August welches wir zur Zeit zivilrechtlich aufarbeiten entsteht kein Anspruch auf Zurückhaltung von medizinischen Daten unserer Patienten oder betriebswirtschaftlichen Daten unserer Gemeinschaftspraxis. Herr Haumer hatte die sich illegal während der Trennungsphase angeeignet und es besteht der Verdacht von uns, dass damit Missbrauch passieren könnte. Daher bitten wir um dringende Hilfe.

Herr Haumer befindet sich nach den Schreiben seines Rechtsanwaltes und den Aussagen seines Strafverteidigers in offener Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt in Berlin Charlottenburg bei einem Prof. Staedt. Mehr können wir nicht zum Ausfinden beitragen. Die Wohnadresse, die er angibt ist die Reichertshalde 90 in 71642 Ludwigsburg. In der Nähe des Wohnortes wurde er auch mehrfach die letzten Wochen trotz Behandlung mit seinem PKW Audi LB-NH 10 gesehen.

Vermutlich wäre es besser zur Auskunft des Aufenthaltes sich direkt mit seinem Strafverteidigers in Verbindung zu setzen.

Anwaltskanzlei Stefan Schnerr, Lange Str. 9, 70173 Stuttgart

ÄSTHETIK
IMPLANTOLOGIE
ENDODONTIE
PARODONTOLOGIE

Bei weiteren Fragen steht Ihnen auch gerne unsere Rechtsvertretung
Gunter Veit, Rechtsanwalt, Metzinger Str. 4, 70794 Filderstadt zur
Verfügung

Des Weiteren senden wir Ihnen den Chat zwischen Frau Dr. Jacobi-Haumer
und Herrn Haumer zu. Darin deutet er an, dass er wie schon geschildert
eine Blu-ray DVD und sich mehrere USB Stick mit Praxisdaten angeeignet
hat. Er spricht hierin sehr subtil darüber um Ungewissheit und Angst zu
verbreiten.

Darüber hinaus kann das Backup der Dateien, die sich bei ihm vermutlich
noch auf diversen Accounts von Cloudanbietern wie Dropbox, iCloud, Box
und Google Drive bei uns eingesehen werden.

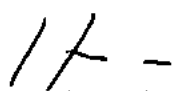
Wir bitten um eine weitere Bearbeitung unserer Strafanzeige.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 0177 - 5991429 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Anne Jacobi-Haumer



Dr. Heidrun Hess

Suchen



Neue Nachricht an consors...

Neue Nachricht an apobank

Neue Nachricht an Holger...

Neue Nachricht an Sylvia H...

Neue Nachricht



Nikolai Haumer Gestern
Und bekommst Du immer noch nichts mit?



Marc Gestern
DE64 6049 0150 0866 9210 01



renate.derler@g... Vorgestern
Hallo liebe Anne, Du bist nicht bei meinen Whatsapp Kontak...



+49 170 9208054 26.04.16
A.J



Gunter Veit 22.04.16
Eins ist ja klar: er wird mitteilen, dass er keine Einkü...



Luisa Zobelt 21.04.16

An: Nikolai Haumer

Details

wünsche ich mir nur noch Kontakt von Dir wenn es um Toni geht. Alles Andere machen wir über die Anwälte. Es gibt bei mir echt gerade wichtigere Sachen im Leben, und das ist das was ich Dir gestern damit sagen wollte, von Dir kommt auch kein zielführender Vorschlag. Von deinen Eltern nur sinnlose anwaltsschreiben. Dann gehen halt nochmals 50T von unserem Erspartem drauf aber andere finden eine gerechte Lösung und es werden auch alle Fakten mit einbezogen. Sorry aber ich mit Deinen Spielchen echt am Ende !!! Vielleicht bin ich ja jetzt endlich mal effektiv geworden und konzentriere mich auf das wesentliche

Äh ja

Nun gut

Alle Fakten, das sind große Worte. Man wird sehen, ob das passiert

Bedenke auch, dass "Gerechtigkeit" nicht nur für andere relevant ist

Abgesehen davon, denke ich auch, dass es am Besten wäre, wenn alles rauskommt. Ich kann mir denken, wie das für uns und die anderen endet ☐

06.02.16 12:52

Ich habe bei meinen Unterlagen noch USB-Sticks und eine Blu-ray gefunden. Ich glaube es handelt sich um Backups, ich werde es mir bei Gelegenheit ansehen

06.02.16 18:57

Wenn Du Backups der Firma besitzt und Du die nicht übergibst hat mein Anwalt mir geraten sofort Strafanzeige zu stellen. Im letzten Schreiben ans Gericht ist dies schon erwähnt. Du kannst die Daten mir auch aushändigen.... Liefere mich doch einfach Deine Zahlen anstatt mir dumm zu drohen !!!

07.02.16 03:02

Ja klar, jetzt soll ich dir angeblich drohen.... Du hast doch gesagt, alles kommt raus, ich habe nur gesagt, dass wäre auch das Beste, und dann hast du noch behauptet, meine Eltern würden dich erpressen....

P.S.: Was ist in einem Schreiben an das Gericht erwähnt?

07.02.16 10:45

Also, morgen, am Montag 14:00Uhr Antonia holst Du Antonia am Kindergarten ab und bringst sie um 18:00Uhr zu mir an meinen Wohnsitz Danziger Str. 40., LB, am Dienstag holt Deine Mutter Antonia dann um 14:00Uhr am Kindergarten ab und bringst sie ebenfalls um 18:00Uhr

#



0179

PATRICK WERNER, M.SC. MED. INFORMATIK

Paul-Gerhardt-Str.5 | 68169 Mannheim

28.2.2016

BERICHT ÜBER UMSTELLUNG DER IT-INFRASTRUKTUR DER DENTICSDC DENTAL CLINIC GMBH & CO. KG

Am 18.08.2015 erreichte mich die Anfrage ob ich bei der Umstellung der IT-Infrastruktur der der DENTICSDC Dental Clinic GmbH & Co. KG beratend und praktisch unterstützend behilflich sein könnte. Aufgrund von privaten Gründen war das Vertrauensverhältnis zum bislang tätigen IT-Verwalter, Herrn Haumer, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben.

Am Sonntag den 23.08.2015 begann das Projekt der Umstellung der IT-Infrastruktur welches durch Herrn Derler, Herrn Schied und mich durchgeführt wurde. Aufgrund des berichteten Fernzugangs in das Praxisinformationssystem(PIS) und mangelnder Kooperation Herrn Haumers wurde dieses in einem ersten Schritt vom internet isoliert um einer möglichen Manipulation oder Veruntreuung sensibler Patientendaten vorzubeugen. Es war mir zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass Herr Haumer zwar im Urlaub sei, aber ein Laptop mit eingerichtetem Fernzugang bei sich führte.

Anschließend erfolgte eine erste Bestandsaufnahme der eingesetzten Hardware, Netzwerktechnik, Softwaresystemen sowie der verfügbaren Dokumentation dieser Systeme. Die Dokumentation des IT Gesamtsystems war bis auf wenige Fragmente nicht existent, es fehlten jegliche Informationen zu:

- Netzwerkstruktur, insbesondere Routing zwischen den verschiedenen Subnetzen
- Passwörter der Netzwerkkomponenten (Switches und Router)
- Passwörter der (iakai) Administrationsaccounts
- Damänenpasswort
- Passwörter der Network Attached Storages (NAS)
- Passwort des VMware ESXI Servers
- Schlüssel sowie Passwörter der Truecrypt verschlüsselten Serverkomponenten (Evident, Byzz, MediaServer, Surveillance, ...)
- Passwörter und Zugänge zu externen Systemen (z.B. Facebook Seite, Google Account, Webhoster)

Nach erfolgter Trennung des gesamten IT-Systems vom Internet verlief der anschließende Funktionstest des PIS sowie des Röntgenbilddatensystems (PACS) erfolgreich. Es waren weiterhin alle Patienten- und Röntgendaten abrufbar. Aufgrund der Isolation des Netzwerkes von den Internetzugängen funktionierte die IP basierte Telefonanlage ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Es wurden kurzfristig Handys sowie SIM Karten besorgt und die Telefonnummern auf diese Handys umgeleitet.

Aufgrund der Trennung des Systems von allen Internetzugängen konnte die Praxis in Stuttgart nicht mehr per VPN Tunnel auf das PIS zugreifen und musste daher auf eine papiergebundene Arbeitsweise zurückfallen, gleiches galt für das zahntechnische Labor in der Kurfürstenstraße.

Gegen Mittag am Montag den 24.8.2015 fiel das komplette IT System der Praxis plötzlich aus. Da sämtliche Loginversuche auf allen Computern erfolglos waren, war davon auszugehen, dass der Domänencontroller oder die Routen zu eben diesem ausgefallen war oder deaktiviert wurde. Am Freitag den 28.8.2015, ebenfalls gegen Mittag, funktionierten Logins und somit das PIS und PACS System plötzlich wieder, ohne dass ich oder Herr Derler bzw. Herr Schied in der Zwischenzeit aktiv in das System eingegriffen haben.

Dieser Systemausfall erforderte ein kurzfristiges Umstellen des Praxisworkflows auf ein papiergebundenes Verfahren. Da sämtliche Patientenakten und Röntgenbilder nur elektronisch vorlagen und die Praxisprozesse bereits zu großen Teilen IT basiert waren (z.B. automatische Terminvereinbarungen über die Homepage, elektronische Arbeitszeiterfassung, elektronische Erfassung der Instrumentenwiederaufbereitung) stellte dies einen großen Aufwand für das Praxisteam dar. Am gravierendsten war der Ausfall des elektronischen Röntgensystems, da Schmerzpatienten nur in Praxen mit funktionierendem Röntgensystem behandelt werden dürfen.

Am Mittwoch, den 2.9.2015 war immer noch keine Dokumentation des IT-Systems oder Passwörter verfügbar, eine Kooperation Herrn Haumers war weiterhin nicht abzusehen. Darum wurde das Team um Herrn Schied erweitert und der Entschluss gefasst die IT Infrastruktur reverse zu engineeren und gegebenenfalls neu aufzusetzen. Unter Zuhilfenahme eines Praxiscomputers wurde zuerst ein Backup der Daten des PIS und PACS Systeme auf eine externe Festplatte durchgeführt.

Mittels eines zwischenzeitlich gefundenen Passwortes konnte auch der 1Password basierte Passwortspeicher auf einem der Firmen Macbooks geöffnet werden. Dieser enthielt aber nicht die dringend benötigten Passwörter für die Windowsdomäne, Netzwerkkomponenten, Administrationsaccounts, NAS-Systeme, Truecrypt Container oder des ESXI Servers.

Nach der Erfassung der bestehenden Netzwerkarchitektur war klar, dass es sich um ein komplexes System mit vielen verschiedenen Subnetzen welche per VLAN getrennt und durch mehrere Router geroutet wurden. Ein Zurücksetzen der Router und Switches würde zu einem Verlust der Netzwerkeinstellung führen.

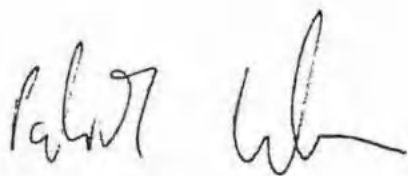
Aufgrund der zugrundeliegenden Sachlage wurde daraufhin der Entschluss gefasst das IT System neu aufzusetzen um ein reguläres, computerunterstütztes Arbeiten in den Praxen möglichst zeitnah wieder zu

ermöglichen. Als erster Schritt wurde damit begonnen lokale Administrationsrechte auf den Praxisrechnern wiederherzustellen um mit der Umstellung des Praxis IT Systems auf das neue System zu beginnen. Das Wiederherstellen der Basisfunktionalitäten von PIS und PACS im neuen Praxisnetz dauerte bis zum 6.9.2015 an.

Ein im Verlauf durch Herrn Haumers Anwalt übermittelter USB Stick enthielt vier Truecrypt Rescue Schlüssel sowie ein Worddokument mit Truecryptpasswörtern. Das einzige einem RescueKey zuordenbare Truecryptpasswort war das des virtuellen Evident Servers. Dies war zu diesem Zeitpunkt aber wertlos, da das Passwort des VMware ESXI Hosts nicht bekannt war. Die restlichen drei RescueKeys waren ohne zugehöriges Passwort ohnehin wertlos.

Zur Wiederanbindung der Standorte Stuttgart, sowie Kurfürstenstraße mussten auch an diesen Standorten alle Netzwerkkomponenten, PCs, NAS Geräte und Internetrouter zurückgesetzt und neu konfiguriert werden. Anschließend wurde die VPN Tunnel zu den Standorten neu aufgesetzt. Diese Arbeiten begannen am 9.9.2015 und dauerten bis zum 16.10.2015 an, es waren Internetzugang, PIS&PACS Zugang an allen Standorten wiederhergestellt.

Das Integrieren weiterer Systeme wie Intraoralkameras, Gäste Wlan, Intranet und Zeiterfassung, sowie Wiedererlangen aller Administrationsrechte auf den verschiedenen Webpräsenzen dauern zum Teil bis heute an.



STS-Schied - Bissinger Str.43 - 71732 Tamm

DENTICSDC Dental Clinic GmbH & Co. KG
Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer
Danziger Str. 40
71638 Ludwigsburg

Aufgabenbericht

Tamm, 07.02.2016

Am 28.08.2015 bin dazu gerufen worden, die EDV Anlage von Frau Dr. Jacobi-Haumer zu begutachten und eventuelle Fehler zu beseitigen.

Beim Eintreffen in der Praxis sind mehrere IT-Systeme bereits nicht mehr voll funktionstüchtig gewesen. Dies waren z.B. das Röntgensystem in der Praxis Stuttgart welches komplett ausgefallen war und das Patientensystem in Ludwigsburg.

Die Telefonanlage machte Schwierigkeiten und die Amtsleitungen wurden bereits auf Handys umgeleitet. Das komplette IT-System lief sehr instabil. Mir bestätigten die Mitarbeiter, dass es bei den EDV-Systemen seit längerem schon immer wieder zu ungeplanten Ausfällen gekommen ist.

Nach der Bestandsaufnahme der IT-Systeme wurde mir mitgeteilt, dass es keinerlei Dokumentation inklusive der Kennwörter von den IT-Systemen gibt.

Der vorherige EDV Betreuer weigerte sich die Kennwörter und Dokumentationen heraus zu geben. Auch wurde eine sehr komplexe Netzwerkarchitektur festgestellt welches es fast unmöglich macht, das System zu übernehmen.

Ohne Kennwörter können auftretende Fehler nicht behoben werden, welches zu einem Totalausfall der EDV führen kann. Das Arbeiten in der Praxis ist bei einem teilweisen Systemausfall schon nahezu unmöglich da alle wichtigen Prozesse IT-gestützt agieren (Röntgensysteme, Patientensystem, damals auch Telefonanlage usw.).

Deshalb wurde entschieden ein neues System, parallel zum Alten aufzusetzen und nur die Daten zu übernehmen. Diese Methode wurde gewählt um das Risiko zu begrenzen um Datenverlust im Notfall ausschließen zu können. Dieses wurde dann auch zeitnah ab dem 04.09.2015 durchgeführt.

Es ist aufgefallen, dass in der Praxis sehr viel Hardware vorhanden war, die weder installiert noch für die Arbeit in der Praxis notwendig gewesen wären. Es mussten, um das komplette IT-System weiter betreiben zu können, Windows Kennwörter manuell zurück gesetzt werden, bzw. viele Systeme neu installiert werden.

Bei den Anbieter externer Systeme (z.B. Mailsystem, Webseite, Telefonanbieter usw.) mussten die Kennwörter erfragt bzw. ebenfalls zurück gesetzt werden, welches sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat.

In der Stuttgarter Praxis musste der Hersteller, von der Röntgen Anlage, einen Techniker schicken. Der Techniker musste eine neue Datenbank einrichten, da die bisherige Datenbank nicht mehr verfügbar war, (auch nach längerer Suche, konnten die Daten nicht gefunden werden) welches dazu geführt hat, dass keine Röntgenbilder aus der Stuttgarter Praxis mehr vorhanden waren.

Die Verkabelung in der Ludwigsburger Praxis, musste komplett neu durchgemessen werden, weil die Netzwerkanschlüsse weder dokumentiert noch beschriftet waren. Des Weiteren musste das Netzwerk mit seinen drei Standorten neu konfiguriert werden.

Das Zurücksetzen aller Netzwerkkomponenten (NAS und Switches usw.) wurde auch nötig, da sie sonst nicht administriert werden können. Leider verlieren die Geräte dabei ihre Einstellungen, was wiederum ein Risiko von Datenverlust beinhaltet.

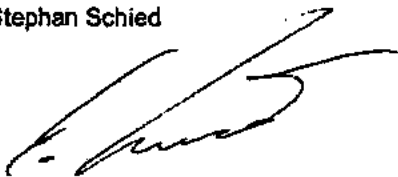
Die Telefonanlage machte immer wieder Probleme, da mangels Zugangsdaten ein Zugriff nicht möglich war. Daher war es nötig diese sehr zeitnah durch neue Telefonanlage auszutauschen. Dies wurde dann ab dem 01.09.2015 durchgeführt.

Das ganze System war so ausgelegt, dass zwar der Administrator das System überschauen konnte, aber ein Außenstehender das System nicht ohne Dokumentation übernehmen konnte. Allerdings war das System, so wie ich es vorgefunden habe, so anfällig, dass der Administrator ständig um Hilfe gebeten werden musste. Somit war kein fehlerfreies Arbeiten für die Mitarbeiter möglich.

Leider wurde in der ganzen Zeit, wo ich in der Praxis tätig war, keinerlei sinnvolle Dokumente und/oder funktionierende Kennwörter vom vorherigen EDV-Betreuer, an Frau Dr. Jacobi-Haumer ausgehändigt. Somit nahm er in Kauf, dass Systeme ausfallen können, und damit ein wirtschaftlicher Betrieb der Praxis nicht mehr möglich gewesen wäre.

Die Arbeiten an der EDV wurden erst im Dezember 2015 abgeschlossen um einen Normalbetrieb für die Größe des Unternehmens unterbrechungsfrei zu ermöglichen.

Stephan Schied



STRAFANZEIGE

2021

Krankenhaus Ludwigsburg – Psychiatrische Stigmatisierung und Kaltstellung auf Anweisung.

2017 per gerichtlichem Gutachten als mental gesund belegt. Das System wartete vier Jahre – und schlug 2021 im Klinikum Ludwigsburg zurück. „Freiwilliger Aufenthalt“ war die Fassade – systematische Freiheitsberaubung die Realität. Den verfassungsrechtlich zwingenden Richterbeschluss umging man, indem man die Entziehung als freiwillig tarnte. Trotz gegenteiliger Aktenlage konstruierte man „paranoide Schizophrenie“ (F20.0), um die Festhaltung nachträglich zu „rechtfertigen“. Es hat sich nichts zu früher geändert – ebenso wenig wie gewissenlose Psychiater.

#Justizversagen #TheLÄND #Zwangspsychiatrisierung #Entsorgung

Nikolai Haumer – obdachlos Dotzheimer Str. 9 – 65185 Wiesbaden

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Werastr. 23

70182 Stuttgart

Wiesbaden, 28.06.2026

Vorab per eBO | Eilt

Strafantrag / Strafanzeige

mit sofortigem Antrag auf Einleitung von Ermittlungsverfahren

- DRINGEND DROHENDE VERJÄHRUNG & ÖFFENTLICHES INTERESSE -

Vorwurf	Tatende	Verjährung
Freiheitsberaubung / Nötigung durch Festhalten	21.07.2021	21.07.2026
Unterlassen der Richtervorlage im Zusammenhang mit dem Festhalten	spätestens 21.07.2021	21.07.2026
Falsches Gesundheitszeugnis, soweit auf den vorläufigen Entlassbericht vom 21.07.2021 gestützt	21.07.2021	21.07.2026
Abrechnungsbezogene Handlung, soweit auf die Festanmeldung vom 20.07.2021 gestützt	20.07.2021	20.07.2026
Abrechnungsbezogene Handlung, soweit auf die Rechnung vom 25.08.2021 gestützt	25.08.2021	25.08.2026
Epikrise / spätere Diagnosedokumentation vom 09.08.2021	09.08.2021	09.08.2026

I. Angaben zur Person des Anzeigerstatters

Name: Nikolai Raoul Haumer

Anschrift: obdachlos | SAFE-ID: DE.Justiz.01190723-8323-4b22-8cb5-6f752b571ab9.9209

Geburtsdatum: 07.08.1976

Beruf: Diplom-Kaufmann, Programmierer

Der Unterzeichner erstattet Strafanzeige als geschädigte Partei in eigener Sache. Eine psychische oder psychiatrische Erkrankung, die seine selbstbestimmte Wahrnehmung eigener Verfahrensrechte einschränken würde, besteht nicht.

Vorbemerkung zum Tatmotiv

Die F20.0-Diagnose des Klinikums Ludwigsburg war keine tragfähige medizinische Feststellung, sondern die formale Verfestigung einer seit 2015 dokumentierbaren Psychiatisierung. Die folgende Anzeige zeigt, wie diese Vorprägung im Jahr 2021 zur Rechtfertigung eines Freiheitsentzugs, zur wirtschaftlichen Verwertung eines fragwürdigen Aufenthalts und zur Abschirmung offenkundiger Aktenwidersprüche eingesetzt wurde. Die angezeigten Handlungen bilden einen zusammenhängenden Komplex aus Diagnosenmanipulation, Freiheitsentzug, Abrechnung und unterlassener Aufklärung über mehrere institutionelle Ebenen hinweg.

II. Beschuldigte

Frau Almira Muric, Oberärztin, Klinikum Ludwigsburg

Tatvorwurf: Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB)

Herr Prof. Dr. med. Hermann Ebel, Ärztlicher Direktor, Klinikum Ludwigsburg

Tatvorwurf: Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB)

Frau Dr. med. Ariadne Blum, Leitende Oberärztin, Klinikum Ludwigsburg

Tatvorwurf: Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB)

Herr Richter Heuermann, Amtsgericht Ludwigsburg

Tatvorwurf: Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Herr Julianos Sapalidis, Assistenzarzt (ohne fachärztliche Qualifikation in der Psychiatrie), Klinikum Ludwigsburg

Tatvorwurf: Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB), versuchter Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB)

III. Tatkomplex A: Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB)

Die Beschuldigten Muric und Prof. Dr. Ebel wandelten die intern durchgehend als F23.9 (Akute vorübergehende psychotische Störung) geführte Diagnose entgegen der klinischen Befundlage in eine F20.0 (paranoide Schizophrenie) um.

Die Erstbegutachtung auf der geschlossenen psychiatrischen Station erfolgte durch Herrn Julianos Sapalidis, der im Aufnahmebefund vom 16.07.2021 als 'Assistenz-

arzt' geführt wurde – ohne fachärztliche Qualifikation in der Psychiatrie. Er dokumentierte 'wahnhaft, situationsverkennd', füllte das Formular zur Kostenübernahme mit den nachträglichen Falschangaben aus und beantragte eine sechswöchige Zwangsbehandlung. Ein Assistenzarzt darf – je nach Ausbildungsstand – zwar vorläufige Diagnosen stellen, benötigt jedoch bei unklaren Befunden oder weitreichenden Entscheidungen immer die Rücksprache mit einem Facharzt oder Oberarzt. Eine endgültige, weitreichende Diagnose trägt immer die Verantwortung des weiterbildenden Arztes. Die gesamte weitere Behandlung – die F20.0-Diagnose, die Intensivbehandlung, der Freiheitsentzug, die Abrechnung – basierte auf den Weichenstellungen eines Assistenzarztes, **für dessen Handeln die weisungsbefugten und weiterbildenden Ärzte der Klinik die Verantwortung tragen.**

Gezielte Falschabrechnung: Die interne Dokumentation belegt zu keinem Zeitpunkt die für F20.0 zwingenden Symptome. Die abgerechnete F20.0 steht in direktem Widerspruch zu den zeitgleich abgerechneten Nebendiagnosen U50.00 und U51.00 (maximale Barthel-Werte), die eine durchgehend ungestörte motorische und kognitive Funktion belegen. Die Pflege dokumentierte durchgehend einen kooperativen, freundlichen, zugewandten Patienten. Der Überwachungsbogen vom 17.07.2021, 07:22 Uhr, dokumentierte einen wachen, voll ansprechbaren Patienten ohne psychotische Symptome.

Ignorierung von Vorbefunden: Ein psychiatrisches Fachgutachten von Prof. Dr. Ebel aus dem Jahr 2017 stellte explizit "keine Hinweise auf eine produktive Symptomatik i.S. psychotischer Symptome" fest und dokumentierte den Manipulationsdruck ("interessengeleitete Einstellungen"). Obwohl der Anzeigerstatter das Personal bereits bei Aufnahme proaktiv anwies, "die Akte anschauen" zu sollen, und das Gutachten am 19.07.2021 physisch sowie per E-Mail an Dr. Blum vorlegte, wurde dieses entlastende Dokument systematisch ignoriert.

Die kalte Belanglosigkeit der Überschreibung: Der entscheidende Punkt ist nicht nur die Unrichtigkeit der späteren Diagnose, sondern die Belanglosigkeit ihres Vollzugs. Der eigene Vorbefund wird nicht widerlegt, nicht abgegrenzt, nicht aufgearbeitet – weil jede Widerlegung unmöglich ist, jede Abgrenzung den Widerspruch sichtbar machen würde und jede Aufarbeitung den Vorsatz offenlegen würde. Der frühere Befund wird nicht fachlich entkräftet, sondern schlicht überschrieben.

Umkehr der Maßstäbe: Besonders aufschlussreich ist die Umkehr der Gewichtung: Eine über Monate gewonnene Vorbeobachtung bei Prof. Mackert soll plötzlich weniger gelten als ein unter fragwürdigen Bedingungen erzwungener Aufenthalt von wenigen Tagen. Hinzu kommt, dass die Vorbefunde von Prof. Staedt und Prof. Mackert im Gutachten des Amtsgerichts Ludwigsburg bereits in die Begutachtungsgrundlage eingeflossen waren. Ebel setzte sich also nicht nur über einzelne ältere Einschätzungen hinweg, sondern über eine bereits verdichtete und verknüpfte fachliche Gesamtgrundlage. Hier wurde nicht nur ein Vorbefund „verdachtsweise“ überschrieben, sondern eine bereits gerichtsbekannt verdichtete fachliche Gesamtgrundlage ignoriert, weil ihre Berücksichtigung das gewünschte Ergebnis verhindert hätte. **Für eine Schizophrenie-Diagnose ist eine Beobachtung der maßgeblichen Symptome**

über mindestens einen Monat erforderlich; zudem wird der Verlauf typischerweise als phasenweise beschrieben. Wenn gleichwohl der Kurzaufenthalt schwerer gewichtet wird als die längere Vorbeobachtung, spricht das nicht für besondere Sorgfalt, sondern für ein vorentschiedenes Resultat. Aus Monaten der Vorbeobachtung wird weniger als aus wenigen Tagen unter Zwangskontext. **Das ist keine seriöse Diagnostik, sondern die Umkehr jeder fachlichen Gewichtung.**

Nicht der Aufenthalt trug die Diagnose, sondern die Diagnose diente erkennbar dazu, den ohnehin fragwürdigen Aufenthalt nachträglich zu rechtfertigen. Hier wurde nicht beobachtet, um zu diagnostizieren. Hier wurde diagnostiziert, um einen bereits vollzogenen und rechtfertigungsbedürftigen Freiheitsentzug im Nachhinein zu decken.

Widerspruch zur eigenen Entlassungsbegründung: Oberärztin Muric dokumentierte am 21.07.2021 um 13:56 Uhr das Fehlen von Wahn, Halluzinationen und Gefährdung. Dennoch wurde die Diagnose F20.0 ausgestellt.

Vorsatz durch Transformation: Der "Verdacht" in den Arztbriefen wurde für die kaufmännische Abrechnung vorsätzlich in eine gesicherte Hauptdiagnose umgewandelt, um die Abrechnung einer "Intensivbehandlung" (OPS 9-618) zu rechtfertigen. Dies ist kein ärztlicher Irrtum, sondern ein Abrechnungsbetrug durch bewusste Manipulation medizinischer Zeugnisse.

IV. Tatkomplex B: Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) in Tateinheit mit Nötigung (§ 240 StGB)

Die Klinik dokumentierte den Status als 'Freiwillig', verhängte aber zeitgleich Ausgangssperren ('Kein Ausgang' / 'Ausgang Hof in Begleitung Personal'). Die Deklaration 'Freiwillig' belegt nicht die Freiwilligkeit des Aufenthalts, sondern dient der Umgehung eines richterlichen Unterbringungsbeschlusses. Dieser Widerspruch ist daher kein Organisationsverschulden, sondern eine vorsätzliche Täuschung, um einen richterlichen Unterbringungsbeschluss zu vermeiden, der mangels Gefährdung niemals ergangen wäre.

Spätestens am 17.07.2021 um 07:22 Uhr war der Anzeigerstatter ausgenüchtert, voll orientiert und zeigte keinerlei psychiatrische Symptome. Dennoch wurde er bis zum 21.07.2021, 14:10 Uhr, festgehalten.

Dem Anzeigerstatter wurde nicht mitgeteilt, dass die Klinik bei einer fürsorglichen Aufnahme oder Zurückhaltung verpflichtet war, den Unterbringungsantrag unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Tages an das Gericht zu senden. Unterblieb dies, war der Anzeigerstatter zu entlassen. Das Gesetz ordnete die Entlassung an. Die Klinik entschied sich stattdessen für das Festhalten. Mehr Vorsatznähe lässt sich aus einem dokumentierten Fristverstoß kaum herauslesen.

Hätte der Anzeigerstatter den Aufenthalt freiwillig antreten wollen, hätte er vorab einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt gestellt. Ein solcher Antrag wurde nicht vorab gestellt. **Der Aufenthalt war nicht geplant, nicht gewollt und nicht freiwillig.**

Die Klinik selbst hat gegenüber dem Sozialamt nie von Freiwilligkeit gesprochen. Das Formular zur Kostenübernahme nach § 25 SGB XII wurde im Krankenhaus erstellt – es trägt den Barcode des Klinikums, aber kein Datum. Es wurde nicht bei der Aufnahme ausgefüllt, sondern erst im Laufe der Behandlung. In dieses Formular wurden ohne Zustimmung des Anzeigerstatters eine geplante Behandlungsdauer von sechs Wochen sowie die belastende Zustandsbeschreibung 'psychotisch verkennend, nicht krankheitseinsichtig, randalierend' eingefügt. Diese Angaben deckten sich zu keinem Zeitpunkt mit der klinikeigenen Dokumentation, die durchgehend einen kooperativen, freundlichen und zugewandten Patienten beschrieb. **Ein freiwilliger Aufenthalt wird nicht für sechs Wochen geplant. Ein freiwilliger Aufenthalt wird nicht mit Zwangskriterien begründet. Ein freiwilliger Aufenthalt wird nicht mit Ausgangssperren belegt.** Drei widersprüchliche Darstellungen – 'Freiwillig' für das Gericht, 'Zwang' für das Sozialamt, Ausgangssperren für den Patienten – belegen, dass die Klinik nicht nur den Patienten, sondern auch die beteiligten Behörden getäuscht hat.

Der Anzeigerstatter wurde somit am Freitag, dem 16.07.2021, aufgenommen und bis zum Mittwoch, dem 21.07.2021, ohne richterliche Entscheidung festgehalten. Soweit eine betroffene Person von Freitag bis Montag ohne richterliche Entscheidung festgehalten wird, liegt eine mit Art. 104 Abs. 2 GG kaum vereinbare Dauer richterloser Freiheitsentziehung nahe. Das Wochenendintervall als solches rechtfertigt keinen Automatismus, wonach eine richterliche Entscheidung erst am folgenden Montag eingeholt werden dürfte. Eine landesrechtliche Fristregel darf den verfassungsrechtlichen Maßstab des unverzüglichen Richtervorbehalts nicht relativieren. Die Klinik hat zu keinem Zeitpunkt einen Richter eingeschaltet. Das Unterlassen der Richtervorlage war nicht Folge einer landesrechtlichen Frist, sondern bewusste Umgehung des verfassungsrechtlich gebotenen Richtervorbehalts.

V. Tatkomplex C: Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB)

Die Klinik rechnete für den 16.07.2021 eine hochpreisige "Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen... mit 2 Merkmalen" (OPS 9-618) ab, stufte den Patienten aber bereits am 17.07.2021 intern in die Regelbehandlung (OPS 9-607) ab. Eine Verlegung binnen 24 Stunden oder eine Richtervorlage erfolgte nicht.

Um diese Kosten abzuwälzen, stellte die Klinik am 20.07.2021 eine "Festanmeldung zur Fristwahrung der Krankenhauskosten im Eilfall nach § 25 SGB XII" an das Sozialamt Ludwigsburg. Ein Eilfall setzt zwingend eine akute medizinische Notwendigkeit voraus, die hier weder durch die Befunde noch durch den Status "Freiwillig" gedeckt war.

Das Formular, mit dem die Klinik diesen „Eilfall“ begründete, trägt keinen Datumsstempel. Es wurde erst im Laufe der Behandlung erstellt – zu einem Zeitpunkt, als die Klinik aufgrund ihrer eigenen Dokumentation bereits wusste, dass der Patient weder psychotisch noch randalierend noch krankheitsuneinsichtig war. Die nachträgliche Einfügung der sechswöchigen Behandlungsdauer und der belastenden Zustandsbeschreibung erfolgte ohne Zustimmung des Patienten und in Kenntnis der

gegenteiligen Befundlage. Das fehlende Datum ist kein Versehen – es verschleiert den Zeitpunkt, zu dem diese Angaben gemacht wurden.

Die Klinik behauptete gegenüber dem Sozialamt, sie habe erst am 20.07.2021 erfahren, dass keine Versicherung bestehe. Diese Behauptung ist falsch. Jedes Krankenhaus prüft bei der Aufnahme die Versichertenkarte. Der Anzeigerstatter hatte keine. Die Klinik wusste vom ersten Tag an, dass er nicht versichert war. Die angebliche späte Kenntnis diene ausschließlich dem Zweck, zu verschleiern, dass die Klinik einen mittellosen Patienten vier Tage lang ohne Kostenklärung festgehalten hatte – entgegen ihrer Budgetverantwortung und Fürsorgepflicht.

Das Sozialamt verweigerte jegliche Zahlung. Nicht aus formalen Gründen, sondern weil es die medizinische Notwendigkeit des Aufenthalts als Eilfall verneinte. Selbst die Ausnüchterungsbox – die einfachste Form der Unterbringung – hielt es für entbehrlich. Wer nicht einmal eine Ausnüchterung als Eilfall anerkennt, hätte eine fünf-tägige psychiatrische Intensivbehandlung erst recht nicht finanziert. Die Klinik wusste das und stellte die Rechnung dennoch dem Patienten in Rechnung.

Die Klinik war zudem gegenüber dem Patienten zur Schadensminderung verpflichtet. Sie hätte den Aufenthalt beenden müssen, sobald keine medizinische Notwendigkeit mehr bestand – spätestens am 17.07.2021. Stattdessen hielt sie den Patienten fest und reichte die künstlich aufgeblähte Rechnung (F20.0 + 9-618) in Höhe von 2.105,00 Euro ungeprüft an den Anzeigerstatter als Selbstzahler weiter.

VI. Tatkomplex D: Beweisvereitelung durch Verlegung

Die Verlegung des Anzeigerstatters am 19.07.2021 auf die offene Station 02.P "aus Kapazitätsgründen" erfolgte unmittelbar nach der Vorlage des entlastenden Ebel-Gutachtens. **Sie diente dazu, den Anzeigerstatter von der Aktenlage zu isolieren und die F20.0-Diagnose ohne fachliche Gegenrede aufrechtzuerhalten.** Einen tatsächlich akut schizophrenen und gefährdeten Patienten verlegt man nicht aus logistischen Gründen in einen offenen Bereich. Dr. Blum hatte das Gutachten erhalten. Die Verlegung erfolgte unmittelbar danach. **Auf der neuen Station war das entlassende Dokument nicht bekannt. Die Verlegung stellte damit sicher, dass die behandelnde Ärztin der Zielstation nicht durch das Gutachten vorbelastet wurde – eine Vorbelastung, die in Wahrheit die Kenntnis der Aktenlage gewesen wäre.**

VII. Tatkomplex E: Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Richter Heuermann verhandelte die Zivilklage der Klinik gegen den Anzeigerstatter (Az. 7 C 260/22) in Kenntnis der massiven Beweise für einen Prozessbetrug. Er dokumentierte in seiner Verfügung vom 21.06.2022 selbst den rechtswidrigen Zustand: Der Anzeigerstatter habe keinen Behandlungswunsch gehabt. Der Aufenthalt sei unfreiwillig gewesen. Der Anzeigerstatter sei "ruhig und besonnen" gewesen.

Dem Richter lagen sämtliche Beweise vor – einschließlich des undatierten Formulars zur Kostenübernahme, in dem die Klinik dem Sozialamt eine sechswöchige Zwangsbehandlung ankündigte, während sie dem Gericht 'Freiwilligkeit' meldete:

die Rechnung mit der F20.0-Diagnose und der abgerechneten Intensivbehandlung, die Festanmeldung nach § 25 SGB XII, der Ablehnungsbescheid des Sozialamts, der Entlassbericht mit dem dokumentierten Widerspruch zwischen "Fluchtversuch" und "Freiwilligkeit".

Gerade weil Richter Heuermann selbst dokumentierte, dass kein Behandlungswunsch bestand und der Aufenthalt unfreiwillig war, war die zentrale Frage zwingend: Wozu diente dieser Aufenthalt tatsächlich? § 139 ZPO verpflichtet das Gericht, darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären. Wer unter diesen Umständen die Kernfrage nach medizinischer Notwendigkeit, Diagnosetragfähigkeit und Abrechnungswiderspruch nicht aufklärt, sondern den Konflikt durch Vergleich erledigt, entzieht sich nicht nur der Sachaufklärung, sondern stellt das Verfahren objektiv als Deckungsinstrument zur Verfügung, das der Klinik ermöglichte, den Aufenthalt fragwürdig zu monetarisieren, ohne dies zu hinterfragen, während das Sozialamt die Deckung einer Eilbehandlung ablehnte.

VIII. Tatkomplex F: Die planmäßige Psychiatisierung

Die F20.0-Diagnose war das Endprodukt einer seit 2015 laufenden Kampagne.

Am 24./25.08.2015 dokumentierte PHM Knorpp in der Strafakte ST/1544008/2015 eine angebliche "psychische Erkrankung", ohne den Beschuldigten je gesprochen zu haben. Er kontaktierte das Amt für Sicherheit und Ordnung (Frau Kölle) und den Sozialmedizinischen Dienst (Frau Unger) mit dem ausdrücklichen Ziel, eine "Begutachtung des Beschuldigten in Bezug auf seine mögliche Erkrankung durch eine Amtsärztin" zu veranlassen.

Im Mai 2016 formulierten die Anzeigerstatterin und RA Veit die "vermutete Schizophrenie" als aktenkundige Tatsache – obwohl keine entsprechende medizinische Diagnose vorlag.

Das Betreuungsgericht lehnte die Einrichtung einer Betreuung mit Beschluss vom 23.08.2016 ab. Prof. Dr. Mackert in Berlin verweigerte das gewünschte Gefälligkeitsgutachten und dokumentierte stattdessen den Gendefekt. Prof. Dr. Ebel dokumentierte 2017 den Manipulationsdruck und schloss psychotische Symptome aus.

Das Klinikum Ludwigsburg vollendete 2021 und 2022, was Polizei und Gegenseite 2015/2016 vorbereitet hatten: die Transformation der polizeilichen "Vermutung" in die Abrechnungsdiagnose F20.0. Der zu hinterfragende Vergleichsvorschlag von Richter Heuermann ermöglichte überhaupt erst das Fortbestehen der Forderung. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie die Forderung überhaupt jemals hätte eingetrieben werden sollen, wenn schon anfangs das Sozialamt hätte eintreten sollen.

Das zugrundeliegende Strafverfahren (420 Js 5253/16) wurde erst am 17.06.2026 – nach über zehn Jahren – gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht eingestellt. Das Verfahren wurde offengehalten, bis der Anzeigerstatter zerstört und obdachlos war. Trotz Einstellung verweigert die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht unter Vorschützung einer inexistenten Verteidigervollmacht.

IX. Anträge

Sofortige Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen alle unter II. genannten Beschuldigten.

Beschlagnahme der vollständigen Abrechnungsunterlagen beider Aufenthalte (16.–21.07.2021 und 18.–20.02.2022) beim Klinikum Ludwigsburg, insbesondere der Korrespondenz der Abrechnungsabteilung mit dem Sozialamt Ludwigsburg sowie des gesamten Schriftverkehrs mit Kostenträgern.

Sicherstellung der IT-Systeme des Klinikums Ludwigsburg, soweit sie die Behandlungsdokumentation und Abrechnung der genannten Aufenthalte betreffen.

Beiziehung der Gerichtsakten 7 C 260/22 und 5 F 164/16 UEeA.

Mitteilung an die Landesärztekammer Baden-Württemberg zur berufsrechtlichen Prüfung.

X. Hinweis zur drohenden Verjährung und Antrag auf sofortige verjährungsunterbrechende Maßnahmen

Der Aufenthalt des Anzeigeerstatters im Klinikum Ludwigsburg endete am 21.07.2021. Die fünfjährige Verjährungsfrist für Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) läuft am 21.07.2026 ab. Zum Zeitpunkt dieser Anzeige verbleiben weniger als vier Wochen.

Angesichts der drohenden Verjährung wird die unverzügliche Vornahme verjährungsunterbrechender Maßnahmen beantragt. Für den Fall, dass trotz dokumentierter Beweislage und bekannter Frist keinerlei verjährungsunterbrechende Maßnahme getroffen wird, behält sich der Anzeigeerstatter ausdrücklich die straf- und dienstaufsichtsrechtliche Prüfung der Verantwortlichkeit der zuständigen Amtsträger vor.

XI. Hilfsanträge für den Fall der Nichtermittlung

Hilfsantrag 1: Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnt, wird beantragt, die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Prüfung vorzulegen.

Hilfsantrag 2: Für den Fall der Ablehnung durch die Generalstaatsanwaltschaft wird beantragt, die Akten dem Justizministerium Baden-Württemberg zur dienstaufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Hilfsantrag 3: Es wird beantragt, Richter Heuermann als Beschuldigten zu vernehmen und ihm die dokumentierten Widersprüche zwischen seiner eigenen Verfügung und der unterlassenen Sachverhaltsaufklärung vorzuhalten.

Hilfsantrag 4: Es wird beantragt, dem Anzeigeerstatter Akteneinsicht in die Ermittlungsakte zu gewähren, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist.

XII. Schlussbemerkung

Die vorgelegten Beweismittel bilden eine geschlossene Dokumentationskette. Die zentralen Widersprüche ergeben sich aus klinikeigenen Unterlagen, Verwaltungsakten und gerichtlichen Vermerken.

Der Anzeigerstatter weist darauf hin, dass der Sachverhalt wegen seiner dokumentierten Widersprüche, der Eingriffsintensität und der institutionellen Verflechtung erhebliches öffentliches Aufklärungsinteresse begründet. Er wird die weitere Behandlung des Vorgangs dokumentieren und im Rahmen des rechtlich Zulässigen einer öffentlichen Kontrolle zugänglich machen.

Es wird um unverzügliche Mitteilung des Aktenzeichens sowie der eingeleiteten Sicherungs- und Ermittlungsmaßnahmen gebeten.

XIII. Zustellungshinweis

Der Unterzeichner verfügt über ein verifiziertes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Zur Wahrung der Verfahrensgeschwindigkeit und Datensicherheit fordert der Unterzeichner die Behörde auf, jegliche Korrespondenz, Verfügungen und Beschlüsse in dieser Sache ausschließlich elektronisch an seine SAFE-ID

DE.Justiz.01190723-8323-4b22-8cb5-6f752b571ab9.9209

zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Wiesbaden, 28.06.2026



Nikolai Raoul Haumer
– elektronisch signiert –

Anlagen:

A-Komplex (Falschdiagnose):

- **A0:** Aufnahmebefund vom 16.07.2021, unterzeichnet von Julianos Sapalidis mit Berufsbezeichnung "Assistenzarzt"
- **A1:** Pflegestatus vom 16.07.2021 (F23.9)
- **A2:** TZG-Teambesprechung vom 20.07.2021 (F23.9)
- **A3:** Vorläufiger Entlassbericht vom 21.07.2021 (F20.0, Muric)
- **A4:** Epikrise vom 09.08.2021 (F20.0, Ebel)
- **A5:** Ebel-Gutachten 2017 (F43.2, "keine psychotischen Symptome")
- **A6:** Betreuungsgerichtsbeschluss vom 23.08.2016
- **A7:** ICD-10-Kriterien F20.0

B-Komplex (Freiheitsberaubung):

- **B1:** Überwachungsbogen 16.–17.07.2021
- **B2:** Ausgang/Lockerungen ("Kein Ausgang")
- **B3:** Juristische Sachlage: 'Freiwillig' (Dokumentation des Widerspruchs: Angebliche Freiwilligkeit bei gleichzeitiger dokumentierter Ausgangssperre)
- **B4:** Ärztlicher Verlauf Muric vom 21.07.2021
- **B5:** Formular Kostenübernahme § 25 SGB XII (undatiert, mit Barcode)

C-Komplex (Abrechnungsbetrug):

- **C1:** Rechnung vom 25.08.2021 (F20.0, 9-618/9-607)
- **C2:** Psych-PV-Einstufungen (A2/A1)
- **C3:** Festanmeldung § 25 SGB XII vom 20.07.2021
- **C4:** Ablehnungsbescheid Sozialamt vom 18.08.2021

D-Komplex (Beweisvereitelung):

- **D1:** Ärztlicher Verlauf Blum 19.07.2021 ("aus Kapazitätsgründen")
- **D2:** Pflegeverlauf Bicakci 19.07.2021

E-Komplex (Heuermann):

- **E1:** Verfügung Heuermann vom 21.06.2022 (Az. 7 C 260/22)
- **E2:** Entlassbericht 21.07.2021 (Widerspruch Fluchtversuch/Freiwilligkeit)

F-Komplex (Psychiatisierung):

- **F1:** Strafakte ST/1544008/2015, S. 011/012 (Knorpp)
- **F2:** Strafakte ST/1544008/2015, S. 172 ("vermutete Schizophrenie")
- **F3:** Beschluss Betreuungsgericht 23.08.2016
- **F4:** Mackert-Bericht 09.06.2016
- **F5:** Einstellungsverfügung 17.06.2026

Klinikum Ludwigsburg, PSY, 71640 Ludwigsburg, Postlipostr. 4

Weiterbehandelnde/r Kollege/in

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatische Medizin**
Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. Hermann Ebel
ANSPRECHPARTNER

Station LPU1R

Julianos Sapalidis

Telefon 07141-99-*

Telefax 07141-99-67819

Ludwigsburg, den 16.07.2021

Aufnahmebefund
Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
 wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
 stationär vom 16.07.2021 bis XXXX

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten über den Aufenthalt Ihres oben genannten Patienten.

Diagnosen:

Akute vorübergehende psychotische Störung, nicht näher bezeichnet F23.9

MRE-Status:

Bei fehlenden Risikofaktoren wurde kein MRE-Aufnahmescreening durchgeführt.

Aufnahmeumstände:

Die Aufnahme erfolgte über die Aufnahme Station 1A:

Pat. kam in die Notaufnahme in Polizeibegleitung, nachdem er zuhause randaliert habe und die Angehörigen die Polizei angerufen habe. Beim Ankommen von Polizisten habe der Patient versucht zu flüchten und sprach über Unterlagen, welche er von der NASA habe. In der Notaufnahme verhielt sich der Patient unkooperativ und versuchte nochmals zu flüchten, davor wird er von den Polizisten angehalten. im Gespräch wirkt er misstrauisch, wolle keine Fragen beantworten, "wir wissen hier schon alles", "man solle die Akte anschauen" "alles sei schlecht, ihm werde etwas vorgespielt". Er habe keine Angst, wiederholt die Fragen und wird distanzgemindert. Man wisse schon alles, es sei hier falsch, etwas sei im Gange. Eine zielorientierende Anamnese ist bei unkooperativem Patient nicht möglich.

Atemalkoholspiegel bei 2.8 Promille, deshalb Aufnahme auf Station 1A in dem Box.

Anamnese:

Er wisse nicht genau was los sei. Die Staatsanwaltschaft ermittelt seit etwa 6 Jahren gegen ihn. Seine Frau wolle ihn für unzurechnungsfähig erklären, damit er kein Geld von der Scheidung bekomme. Er wolle eigentlich morgennach Malaga fliegen, aber die Staatsanwaltschaft warte auf ihn am flughafen und hindere ihn daran. Seine Frau wolle ihm schaden. Sie habe auch ein Gutachten in Auftrag gestellt welches beweisen solle, dass er psychisch erkrankt sei. Herr Prof. Ebel habe hierzu ein Gutachten erstellt. Man habe eine leichte Anpassungsstörung diagnostiziert. er sei in Berlin in einer Klinik gewesen. er sei dort freiwillig hin

ADRESSE
 Klinikum Ludwigsburg
 Postlipostraße 4
 71640 Ludwigsburg
 Telefon 07141-99-90
 Telefax 07141-99-60919
 www.rkhkliniken.de
 www.rkhkarriere.de

SIE KLINIK DER
 Kliniken Ludwigsburg-
 Bietigheim gGmbH
 71631 Ludwigsburg

 Sitz Ludwigsburg
 Amtsgericht Stuttgart
 HRB 204454
 Geschäftsführer
 Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
 Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
 Landkreis Ludwigsburg
 Stadt Bietigheim-Bissingen
 Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Landrat Dietmar Allgaier
 Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
 USt-Id-Nr. DE 240 910 957
 Steuer-Nr. 71349/04405
 EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZICHEN
 Klinikum Ludwigsburg
 260 810 647
 USt-Id-Nr. DE 160 759 663
 Steuer-Nr. 71492/00063
 steuerbefreit gemäß
 § 4 Nr. 14 b) UStG
 EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
 Kreissparkasse Ludwigsburg
 IBAN DE09 6045 0050 0000 79
 BIC SOLADES1LBG

 Volksbank Ludwigsburg
 IBAN DE71 6649 0150 0500 02
 BIC GENODES1LBG

gegenagen. man habe ihm dort Tab. verabreicht, welche er nicht geschluckt habe. Man habe dort eine schwere Depressionen diagnostiziert. Seine Exfrau habe gewollt, dass er dort hingehe. die Diagnose sei unbegründet gewesen. Er denke seine Exfrau habe gewollt dass er auch dort für unzurechnungsfähig erklärt werde. Er könne sich auch vorstellen, das bei dem jetzigen Aufenthalt die Staatsanwaltschaft informiert sei. Er trinke in den letzten 2 Wochen ab und zu Alkohol etwa alle drei Tage. Wieviel könne er nicht sagen. er brauche das Geld von der Scheidung nicht. Seine Eltern seien sowieso schon reich. er werde Freiwillig auf der Station bleiben.

Psychiatrische/Psychosomatische Vorgeschichte:

Einmalig sei er in der Heuss Klinik in Berlin gewesen mit der Diagnose einer schweren Depression.

Vegetative Anamnese:

Stuhl und Miktio o.p.B. kein Fieber, Gewichtsverlust in den letzten 3 Monaten von 15kg, er habe eine "Warrior-Diät" gemacht.

Missbrauch und Abhängigkeit von Substanzen:

Er trinke unregelmäßig Alkohol, in den letzten 2 Wochen alle drei Tage

Biographie und Soziale Situation:

Er sei in Ludwigsburg aufgewachsen, habe in Mannheim mit Stipendium studiert und sei Diplom Kaufmann. Er habe mit seiner damaligen Frau die Zahnärztin sei eine Praxis eröffnet und habe diese gemangelt. 2016 habe man sich getrennt. er habe 2 Kinder, möglicherweise auch mehr von denen er nicht wisse

Aufnahmebefunde:

Psychischer Befund:

Das äußere Erscheinungsbild war gepflegt. Er war wach und örtlich, zeitlich als auch situativ und und zur eigenen Person orientiert. Im Kontakt war er freundlich und zugewandt. Die Merkfähigkeit und das Gedächtnis waren orientierend unauffällig. Die Stimmung war ausgeglichen. Formalgedanklich war er weitschweifig, sprunghaft und teilweise assoziativ geockert. Psychomotorisch war er unruhig. Inhaltliche Denkstörung in Form eines Verfolgungswahn, gegebenenfalls Größenwahns waren zu eruieren. Die Wahrnehmung des Patienten war nicht gestört. Er berichtete über keine psychotischen Ich-Störungen. Es bestand keine Eigen- und keine Fremdgefährdung. Der Patient war krankheits- und behandlungseinsichtig und konnte sich klar von Suizidgedanken, Suizidabsichten und Suizidplänen distanzieren.

Internistisch:

Keine pathologischen Herzgeräusche, Vesikuläres AG über der Lunge, normale Darmgeräusche über allen Quadranten.

Neurologisch:

HN-Status regelrecht. Kein Meningismus. Reflexe im Bereich der oberen Extremitäten regelrecht, PSR und ASR bds. normal erhältlich, Romberg-Versuch negativ.

Laborwerte:	Normbereich	15.07.2021 22:27
Blutbild		
Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	8.70
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.59
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	17.3
Hämatokrit	36.0-48.2 %	50.2 ↑
MCV	77.0-96.0 fl	89.8
MCH	26.0-33.0 pg	31.0
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.5
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	145 ↓
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	9.6
Gerinnung		
Quick	70-130 %	104
INR	0.70-1.30	0.98
Klinische Chemie		
Natrium	135-145 mmol/l	142
Kalium_NOT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.4 ↓
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.40
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.93

	Normbereich	15.07.2021 22:27
CKD-EPI	>90 ml/min	>90
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.1 ↑
Bilirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7
GOT (ASAT)	<50 U/l	144 ↑
GPT (ALAT)	<50 U/l	178 ↑
GGT	<60 U/l	97 ↑
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	97
LDH	<250 U/l	344 ↑
CK (Ro)	<190 U/l	418 ↑
Lipase	13-60 U/l	39
Proteine		
CRP	<5.0 mg/l	2.0
Albumin	35-52 g/l	53.7 ↑
Schilddrüse		
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.154 ↓
Sonstiges		
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	2.93 ↑
Blutalkohol i. Promille	0/00	* 2.37
Glukose		
Glukose	60-100 mg/dl	104 ↑
Urinstatus		
Art Urin		Sonstige Urine
spez. Gewicht	1.015-1.025 g/ml	!fehlt
PH	5.0-8.0	!fehlt
Leuko	negativ /µl	!fehlt
Nitrit	negativ mg/dl	!fehlt
Eiweiß	negativ mg/dl	!fehlt
Glukose	normal mg/dl	!fehlt
Ketonkörper	negativ mg/dl	!fehlt
Urobilinogen	normal (<1) mg/dl	!fehlt
Bilirubin	negativ mg/dl	!fehlt
Hämoglobin ST	negativ mg/dl	!fehlt
Urinsediment		
Leukozyten	<10	!fehlt
Erythrozyten		!fehlt
granulierte Zylinder	negativ	!fehlt
hyal. Zylinder	negativ	!fehlt
Leukozytenzylinder	negativ	!fehlt
Erythrozytenzylinder	negativ	!fehlt
Hämoglobinzylinder	negativ	!fehlt
Plattenepl		!fehlt
Rundepithelien		!fehlt
Uroepithelien		!fehlt
Oxalate		!fehlt
Phosphate		!fehlt
Triphosphate		!fehlt
Urate		!fehlt
Harnsäure Kristalle		!fehlt
Bakterien	negativ	!fehlt
Pilze	negativ	!fehlt
Schleim		!fehlt
Sediment		!fehlt
Urinchemie		
Amphetamine	Cutoff 1000 ng/ml	!fehlt
Met-Amphetamine	Cutoff 1000 ng/ml	!fehlt
MD-Methamphetamine U	Cutoff 500 ng/ml	!fehlt
Benzodiazepine	Cutoff 300 ng/ml	!fehlt
THC-Cannabinoide	Cutoff 50 ng/ml	!fehlt
Opiate	Cutoff 300 ng/ml	!fehlt

	Normbereich	15.07.2021 22:27
Kokain	Cutoff 300 ng/ml	!fehlt
Barbiturate	Cutoff 300 ng/ml	!fehlt
Methadon	Cutoff 300 ng/ml	!fehlt
Oxycodon U	Cutoff 100 ng/ml	!fehlt
Phencyclidine U	Cutoff 25 ng/ml	!fehlt
Tricycl. Antidepressiva	Cutoff 1000 ng/ml	!fehlt

Mit freundlichen Grüßen

--- Dieses Dokument ist elektronisch vidiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---

J. Sapalidis
Assistenzarzt

Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

U1.R

D -71640 Ludwigsburg, Posillipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: **Haumer, Nikolai**

Geb.Dat.: **07.08.1976, M**

Fall-Nr.: **1121078465**

Pflegestatus (Aufnahmestatus)

Erfassung am 16.07.2021 / 12:39 von Bernd Peifer

nächste Einschätzung spätestens am Das Formular kann vollständig bearbeitet werden

Allgemeine Info

Angehörige	Art	Name	Erreichbarkeit
	Mutter		07141-251058
Hausarzt	Weiterbehandelnde/r Kollege/in , , ,		
Einweiser			
Hauptdiagnose	F23.9 Akute vorübergehende psychotische Störung, nicht näher bezeichnet		
Konfession			
Beruf			
Versicherungsart	P		
Chefarztwahl			
Wahleinstellungen			
Häusliche Situation			

Aufnahmeinformationen



Aufnahmeart: ☐ geplant ☒ ungeplant / Notfall

Aufnahme von / aus: ☐ Von Zuhause ☒ Verlegung aus KH: ☐ Aus Pflegeeinrichtung: ☐ Aus dem Ausland:

☐ Aus Reha-Einrichtung:

Verlegung von Station 1.A

Eingeliefert: ☐ Angehörige ☒ Rettungswagen ☐ Krankentransport ☐ Notarzt

von / durch ☐ Hubschrauber ☐ selbständig ☐ Sonstige:

Patient kommt: ☐ alleine ☒ begleitet von: Transport des Hauses

☐ sitzend	☐ liegend	☒ ansprechbar	☐ benommen
☐ bewusstlos	☒ orientiert	☐ teilweise orientiert	☐ desorientiert
☒ gehend	☐ sediert		

Patient lebt wie: ☐ alleine ☒ mit Partner, Angehörigen oder:

Patient lebt bisher wo: ☐ in einem Haus ☒ in einer Wohnung ☐ in betreutem Wohnen ☐ in einer stat. Pflegeeinrichtung
☐ sonstiger Einrichtung:
 zusätzl. Information:

Patient versorgt sich: ☒ alleine ☐ mit Angehörigen ☐ mit Hilfe anderer

Patient benötigt bisher Hilfe bei: ☐ Einkaufen ☐ Körperpflege ☐ Medikamenteneinnahme ☐ Mobilität
☐ Haushaltsführung ☐ Benötigt bisher keine Hilfe ☐ Sonstigem:

Patient wird bisher unterstützt von: ☐ 24h Pflege ☐ Essen auf Rädern ☐ Nachbarschaftshilfe ☐ ambul. Pflegedienst
☐ benötigt bisher keine Unterstützung durch Hilfsdienste ☐ Anderen

Anzahl der Krankenhausaufenthalte in den letzten 3 Monaten:

☐ keinen ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3
☒ mehr als 3 ☐ unbekannt

Pflegegrad:

Generalvollmacht ☐ ja ☒ nein

Gesetzliche Betreuung: ☐ ja ☒ nein

Patientenverfügung: ☐ ja ☒ nein

Ist die Entlassung ins bisherige Versorgungssystem aus pflegerischer Sicht möglich?

☐ ja, ohne weitere Maßnahmen ☐ mit Anpassung ☐ mit Reha ☐ noch unklar
☐ nein

Pflegerischer Vorbefund / Pflegeprobleme aktuell ☐ es wird EPA-AC genutzt

selbstständig

eingeschränkt

abhängig

Bewegung / Mobilität

☒ Bewegung ohne Einschränkung selbstständig möglich

freies Sitzen möglich
 Eigenbewegung im Bett eingeschränkt

Mikropositionsveränderungen möglich
 keine Eigenbewegung

Sturzrisiko

Bewegung m. Hilfsm. od. Unterstützung

Bettlägrig seit:

Dekubitusrisiko

Treppensteigen erschwert
 zeigt Hinlaufverhalten

Mobilisation im / aus dem Bett:
 - nach Bewegungsanbahnung
 - mit personeller Unterstützung

Barthel Index

Bemerkung

Körperpflege	☒ ohne Einschränkung selbstständig möglich	Unterstützung bei: - Duschen - Rasur - im Bett - Haarpflege - Hautproblematik - An- Auskleiden - KP. am Waschbecken - Mundpflege	Vollständige Übernahme setzt bei Maßnahmen der Körperpflege Widerstände entgegen
---------------------	--	--	--

Bemerkung

Ernährung	☐ Ernährung ohne Einschränkung selbstständig möglich	Unterstützung / Anleitung beim: ☐ - Essen vorbereiten ☐ - Nahrungsaufnahme ☐ - Schluckstörung ☐ - benötigt Hilfsmittel	☐ Vollständig abhängig ☐ Sondenernährung ☐ parenterale Ernährung
------------------	---	--	---

Bemerkung

Flüssigkeit	☒ Patient reguliert Flüssigkeitsaufnahme und Anpassung selbstständig	Benötigt bei Flüssigkeitsaufnahme und Anpassung: - Beratung / Anleitung - personelle Unterstützung	Vollständig abhängig bei Flüssigkeitsaufnahme und Anpassung
--------------------	--	--	---

Bemerkung

Ausscheidung	Kontinent: ☒ - Harn ☒ - Stuhl selbstständige: ☐ - Inkontinenzversorgung ☐ - Stomaversorgung	Unterstützung bei: - kontrollierter Ausscheidung - Inkontinenzversorgung - Harn - Stuhl - Stomaversorgung - DK / SPBF - Erbrechen	Keine Kontrolle über: - Blasenfunktion - Darmfunktion vollständige Übernahme der: - Inkontinenzversorgung - Stomaversorgung
---------------------	---	--	--

Bemerkung

Atmung <u>Atemskala</u>	☒ Keine Atemprobleme	Atemprobleme: - bei Belastung - in Ruhe - benötigt Hilfsmittel	Atemprobleme: - Tracheostoma - Beatmung - Trachealkanüle
-----------------------------------	--	---	---

Bemerkung

Schmerz <u>Schmerzerfassung</u>	☒ Keine Schmerzen ☐ selbstständiges Schmerzmanagement	Schmerzen hemmen Aktivität Unterstützung / Anleitung beim Schmerzmanagement	Schmerzäußerung nicht möglich Vollständige Übernahme des Schmerzmanagements
---	---	--	--

Bemerkung

**Kommunikation /
Wahrnehmung**

☐ Keine Einschränkungen

Einschränkung bei:

- ☐ - sprechen ☐ - verstehen
☐ - Sprache ☐ - hören
☐ - sehen

☐ Keine Kommunikation
möglich

Unterstützung bei Nutzung
Hilfsmittel:

- ☐ - Brille ☐ - Glasauge
☐ - Hörgerät ☐ -
Zahnprothes
e

Bemerkung

Bewusstsein

☐ Keine Einschränkung

☐ somnolent

☐ komatös / bewußtlos

Bemerkung

Orientierung

☒ Keine Einschränkung

Teilweise zu Person /
Situation / Ort / Zeit
eingeschränkt

Zu Person / Situation / Ort /
Zeit nicht orientiert

Bemerkung

Hilfsmittel:

☐ Patient benötigt Hilfsmittel ☐ Hilfsmittel nicht bekannt

Eigene bildgebende Verfahren und Vorbefunde:

- ☐ Befund ☐ CD / DVD ☐ CT ☐ MRT
☐ Röntgen

Nebendiagnose:

Voroperationen:

**Patient kommt
mit:**

Wunden, Katheter und Implantaten

☒ mit nein vorbelegen

DK / SPBF: ☒ nein ☐ ja, seit:

Kontrakturen: ☒ nein ☐ ja, seit:

Port: ☒ nein ☐ ja, seit:

Demers: ☒ nein ☐ ja, seit:

Shaldon: ☒ nein ☐ ja, seit:

Schrittmacher: ☒ nein ☐ ja

ICD Defi: ☒ nein ☐ ja

PEG: ☒ nein ☐ ja, seit:

Stoma: ☒ nein ☐ ja, seit:

Trachealkanüle: ☒ nein ☐ ja, seit:

Wunden: ☒ nein ☐ ja

Dekubitus: ☒ nein ☐ ja

☐ Sonstiges:

Fotodokumentation: ☒ nein ☐ ja

Wunddokumentation: ☒ nein ☐ ja

Raucher: ☐ nein ☐ ja

Alkohol: ☐ nein ☐ ja

Kostform: ☒ VK ☐ VK ohne Zucker ☐ BE ☐ Vegetarisch
☐ Laktosefrei ☐ Muslimisch / Orientalisch ☐ Vegan ☐ Glutenfrei
☐ Sonstige:

Trinkmenge / Tag

Magenempfindlich:

Unverträglichkeiten

Medikamente: ☐ ja ☒ nein, keine
Abführmittel / Schlafmittel

Medikamentenplan: ☐ liegt vor ☒ wurde angefordert

(Hausarzt)
Diabetes mellitus

Allergien: ☐ ja ☐ nein, keine ☐ nicht bekannt

MRE-Screening

MRE Check noch ausstehend.

NRS-Screening

Nutritional Risk Screening

Geriatric-Check

Übergabe: Der Patient ist mit der Übergabe am Bett einverstanden
☒ ja ☐ nein

Erhebung: Der Pflegestatus wird erhoben mit:
☒ Patient ☐ Angehörigen ☐ sonstige Person:

Wertgegenstände: Der Patient ist zum Umgang mit Eigentum und Wertgegenständen aufgeklärt

Wertsachen: ☐ ja ☐ nein

Formular
(Druckvorlage)

Aufenthaltsgrund

:
aus Patientensicht

☒ Psychiatrispezifischer Aufnahmezustatus

Personenbeschreibung:

Personenbeschreibung Formular

Letzte stationäre psychiatrische Vorbehandlung:

Wan

Wo

Medikamente hat Patient dabei: ☐ ja ☒ nein

hat Patient abgegeben ☐ ja ☒ nein

Akute Probleme im sozialen Umfeld:

☐ drohende / vorliegende Erwerbslosigkeit

☐ drohende / vorliegende Obdachlosigkeit

☐ finanzielle Notlage

☐ sonstige Probleme

Sozialdienst informiert ☐ ja ☒ nein

Besuch erwünscht: ☒ ja ☐ nein

Psych. Sozialdienst anfordern

Vitalzeichen

Atmung

Atemfrequenz pro min

Sauerstoffsättigung ☒ % ☐ Vol.-% O₂ ☐ Raumluft

Atemalkohol ☒ Promille ☐ Vol.-%

Sauerstoffgabe l pro min ☐ O₂-Sonde ☐ O₂-Brille ☐ O₂-Maske

Beschreibung

Atemrhythmus

Ausscheidung u. Erbrechen

☒ Stuhl ☐ ja ☐ nein

Datum letzter Stuhl

Abführende Maßnahmen

Bemerkungen

Blutzucker

Blutzucker mg / dl ☐ LO ☐ HI

Größe cm ☐ unbekannt

Gewicht kg ☐ unbekannt

Puls Schl Pulsrhythmen Normal

Temperatur °C Messmethode äußerer Gehörgang ☐ Schüttelfrost

Blutdruck / mmHg Messorte/- linker Oberarm

☐ optional re/li bed.

Körpermaße

Kopfumfang cm

Ohr zu Ohr cm

Bemerkungen



Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

02.P

D -71640 Ludwigsburg, Posilipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

TZG

durchgeführt am 20.07.2021 13:47

dokumentiert von Miriam Bruder

Team

Anw. Berufsgruppe

- ☒ Oberarzt/-ärztin
- ☒ Assistenzarzt/-ärztin
- ☒ Psychologe/-in
- ☒ Sozialarbeiter/-in
- ☒ Bewegungstherapeut/-in, Physiotherapeut/-in
- ☒ Ergotherapeut/-in
- ☒ Kunsttherapeut/-in
- ☒ Musiktherapeut/-in
- ☒ Pflege

Hauptdiagnose F23.9 Akute vorübergehende psychotische Störung, nicht näher bezeichnet (19.07.2021 11:59)

Ziel aus der letzten Teambesprechung

Ist-Situation / Behandlungsergebnisse

neue Ziele / Maßnahmen

misstrauisch
weiter paranoid

Medikamentöse Einstellung und Anpassung
Förderung der Krankheitseinsicht
Stärkung der medikamentösen Compliance

Klinikum Ludwigsburg, PSY, 71640 Ludwigsburg, Postlipostr. 4

Weiterbehandelnde/r Kollege/in

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatische Medizin**
Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. Hermann Ebel

 ANSPRECHPARTNER
Station LP02P
Almira Muric
Telefon 07141-99-
Telefax 07141-99-67819

Ludwigsburg, den 21.07.2021

Vorläufiger Entlassbericht
Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
stationär vom 16.07.2021 bis 21.07.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten über den Aufenthalt Ihres oben genannten Patienten.

Diagnosen:
V.a. paranoide Schizophrenie F20.0
MRE-Status:

Bei fehlenden Risikofaktoren wurde kein MRE-Aufnahmescreening durchgeführt.

Aufnahmeumstände:

Die Aufnahme erfolgte über die Aufnahme station 1A. Der Patient kam in die Notaufnahme in Begleitung der Polizei nachdem er zuhause randaliert habe und die Angehörigen die Polizei angerufen haben. Beim Ankommen von Polizisten habe der Patient versucht zu flüchten und sprach über Unterlagen, welche er von der NASA habe. In der Notaufnahme verhielt sich der Patient unkooperativ und versuchte nochmals zu flüchten, davor wird er von den Polizisten angehalten. Im Gespräch wirkt er misstrauisch, wolle keine Fragen beantworten, "wir wissen hier schon alles", "man solle die Akte anschauen" "alles sei schlecht, ihm werde etwas vorgespielt". Er habe keine Angst, wiederholt die Fragen und wird distanzgemindert. Man wisse schon alles, es sei hier falsch, etwas sei im Gange. Eine zielorientierende Anamnese ist bei unkooperativem Patient nicht möglich.

Atemalkoholspiegel lag bei 2.8 Promille, deshalb Aufnahme auf Station 1A in dem Box.

Anamnese:

Er wisse nicht genau was los sei. Die Staatsanwaltschaft ermittelt seit etwa 6 Jahren gegen ihn. Seine Frau wolle ihn für unzurechnungsfähig erklären, damit er kein Geld von der Scheidung bekomme. Er wolle eigentlich morgen nach Malaga fliegen, aber die Staatsanwaltschaft warte auf ihn am Flughafen und hindere ihn daran. Seine Frau wolle ihm schaden. Sie habe auch ein Gutachten in Auftrag gestellt welches beweisen solle, dass er psychisch erkrankt sei. Herr Prof. Ebel habe hierzu ein Gutachten erstellt. Man habe eine leichte Anpassungsstörung diagnostiziert. er sei in Berlin in einer Klinik gewesen. er sei dort freiwillig hin

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Postlipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkhkliniken.de
www.rkhkarriere.de

SIE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1663485

INSTITUTIONSKENNZICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6649 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

gegenagen. man habe ihm dort Tab. verbareich, welche er nicht geschluckt habe. Man habe dort eine schwere Depressionen diagnostiziert. Seine Exfrau habe gewollt, dass er dort hingehe. die Diagnose sei unbegründet gewesen. Er denek seine Exfrau habe gewollt dass er auch dort für unzurechnungsfähig erklärt werde. Er könne sich auch vorstellen, das bei dem jetzigen aufenthalt die Staatsanwaltschaftinformiert sei. Er trinke in den letzten 2 Wochen ab und zu Alkohol etwa alle drei Tage. Wieviel könne er nicht sagen. er brauche das Geld von der Scheidung nicht. Seine Eltern sienen sowieso schon reich. er werde Freiwillig auf der Station bleiben.

Psychiatrische/Psychosomatische Vorgeschichte:

Einmalig sei er in der Heuss Klinik in Berlin gewesen mit der Diagnose einer schweren Depression.

Vegetative Anamnese:

Stuhl und Miktion o.p.B. kein Fieber, Gewichtsverlut in den letzten 3 Montane von 15kg, er habe eine "Warrior-Diät" gemacht.

Missbrauch und Abhängigkeit von Substanzen:

Er trinke unregelmäßig Alkohol, in den letzten 2 Wochen alle drei Tage

Biographie und Soziale Situation:

Er sei in Ludwigsburg aufgewachsen, habe in Mannheim mit Stipendium studiert und sei Diplom Kaufmann. Er habe mit seiner damaligen Frau die Zahnärztin sei eine Praxis eröffnet und habe diese mit betrieben. 2016 habe man sich getrennt. Er habe 2 Kinder, möglicherweise auch mehr von denen er nicht wisse.

Aufnahmebefunde:

Psychischer Befund:

Das äußere Erscheinungsbild war gepflegt. Er war wach und örtlich, zeitlich als auch situativ und und zur eigenen Person orientiert. Im Kontakt war er freundlich und zugewandt. Die Merkfähigkeit und das Gedächtnis waren orientierend unauffällig. Die Stimmung war ausgeglichen. Formalgedanklich war er weitschweifig, sprunghaft und teilweise assoziativ gelockert. Psychomotorisch war er unruhig. Inhaltliche Denkstörung in Form eines Verfolgungswahn, gegebenenfalls Größenwahns waren zu eruieren. Die Wahrnehmung des Patienten war nicht gestört. Er berichtete über keine psychotischen Ich-Störungen. Es bestand keine Eigen- und keine Fremdgefährdung. Der Patient war krankheits- und behandlungseinsichtig und konnte sich klar von Suizidgedanken, Suizidabsichten und Suizidplänen distanzieren.

Internistisch:

Keine pathologischen Herzgeräusche, Vesikuläres AG über der Lunge, normale Darmgeräusche über allen Quadranten.

Neurologisch:

HN-Status regelrecht. Kein Meningismus. Reflexe im Bereich der oberen Extremitäten regelrecht, PSR und ASR bds. normal erhältlich, Romberg-Versuch negativ.

MR Kopf vom 19.07.2021

Altersentsprechendes Neurokranium ohne abzugrenzende Pathologien.

Laborwerte:	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Blutbild			
Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	8.70	9.10
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.59	5.40
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	17.3	16.8
Hämatokrit	36.0-48.2 %	50.2 ↑	47.7
MCV	77.0-96.0 fl	89.8	88.4
MCH	26.0-33.0 pg	31.0	31.2
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.5	35.3
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	145 ↓	113 ↓
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	9.6	9.2
Neutrophile Gran.	35-85 %		65.9
Lymphozyten	20.0-50.0 %		25.8
Monozyten	2.0-11.0 %		7.8
Eosinophile	0.0-4.0 %		0.1
Basophile	0.0-1.0 %		0.4

	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Neutrophile Gran. (abs.)	1.85-7.25 10 ³ /µl		6.00
Lymphozyten (abs.)	1.50-3.50 10 ³ /µl		2.40
Monozyten (abs.)	0.07-0.84 10 ³ /µl		0.70
Eosinophile (abs.)	<0.36 10 ³ /µl		0.00
Basophile (abs.)	10 ³ /µl		0.00
Gerinnung			
Quick	70-130 %	104	105
INR	0.70-1.30	0.98	0.97
aPTT	25.0-36.0 sec		27.3
Klinische Chemie			
Natrium	135-145 mmol/l	142	139
Kalium_NOT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.4 ↓	* 3.9
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.40	2.42
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.93	0.73
CKD-EPI	>90 ml/min	>90	>90
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.1 ↑	9.8 ↑
Bilirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7	0.8
GOT (ASAT)	<50 U/l	144 ↑	121 ↑
GPT (ALAT)	<50 U/l	178 ↑	160 ↑
GGT	<60 U/l	07 ↑	92 ↑
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	97	88
LDH	<250 U/l	344 ↑	336 ↑
CK (Ro)	<190 U/l	418 ↑	554 ↑↑
CKMB-Masse	<10 ng/ml		8.8
Lipase	13-60 U/l	39	45
Proteine			
CRP	<5.0 mg/l	2.0	2.3
Ferritin	30-400 ng/ml		508 ↑
Albumin	35-52 g/l	53.7 ↑	51.6
Procalcitonin	<0.05 ng/ml		0.05
Schilddrüse			
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.154 ↓	0.184 ↓
fT3	2.0-4.4 pg/ml		2.510
fT4	0.93-1.7 ng/dl		0.890 ↓
Sonstiges			
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	2.93 ↑	1.16 ↑
Blutalkohol i. Promille	o/cc	* 2.37	* 0.94
Glukose			
Glukose	60-100 mg/dl	184 ↑	84
Urinstatus			
Art Urin		Sonstige Urine	
spez. Gewicht	1.015-1.025 g/ml	* IsKomm	
PH	5.0-8.0	* IsKomm	
Leuko	negativ /µl	* IsKomm	
Nitrit	negativ mg/dl	* IsKomm	
Eiweiß	negativ mg/dl	* IsKomm	
Glukose	normal mg/dl	* IsKomm	
Ketonkörper	negativ mg/dl	* IsKomm	
Urobilinogen	normal (<1) mg/dl	* IsKomm	
Bilirubin	negativ mg/dl	* IsKomm	
Hämoglobin ST	negativ mg/dl	* IsKomm	
Urinsediment			
Leukozyten	<10	* IsKomm	
Erythrozyten		* IsKomm	
granulierte Zylinder	negativ	* IsKomm	
hyal. Zylinder	negativ	* IsKomm	
Leukozytenzylinder	negativ	* IsKomm	
Erythrozytenzylinder	negativ	* IsKomm	
Hämoglobinzyylinder	negativ	* IsKomm	

	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Plattenepi		* IsKomm	
Rundepithelien		* IsKomm	
Uroepithelien		* IsKomm	
Oxalate		* IsKomm	
Phosphate		* IsKomm	
Tripelphosphate		* IsKomm	
Urate		* IsKomm	
Harnsäure Kristalle		* IsKomm	
Bakterien	negativ	* IsKomm	
Pilze	negativ	* IsKomm	
Schleim		* IsKomm	
Sediment		* IsKomm	
Urinchemie			
Amphetamine	Cutoff 1000 ng/ml	* IsKomm	
Met-Amphetamine	Cutoff 1000 ng/ml	* IsKomm	
MD-Methamphetamine U	Cutoff 500 ng/ml	* IsKomm	
Benzodiazepine	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
THC-Cannabinoide	Cutoff 50 ng/ml	* IsKomm	
Opiate	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Kokain	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Barbiturate	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Methadon	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Oxycodon U	Cutoff 100 ng/ml	* IsKomm	
Phencyclidine U	Cutoff 25 ng/ml	* IsKomm	
Tricycl. Antidepressiva	Cutoff 1000 ng/ml	* IsKomm	

Therapie und Verlauf:

Die stationäre Aufnahme des o.g. Patienten erfolgte in alkoholisiertem Zustand und V.a. psychotische Symptome. Im Verlauf drängte der Patient auf Entlassung, der bei Fehlen von akuter Eigen- oder Fremdgefährdung entsprochen wurde.

Entlassmedikation

Thiamin (Vitamin B1) (Vitamin B1 Tabl. 200mg RATIOPHARM) - Oral 0,5 - 0,5 - 0,5 Stück
 Olanzapin (Zyprexa Velotab 15mg) - Oral 0 - 0 - 1 Stück

Mit freundlichen Grüßen

--- Dieses Dokument ist elektronisch vidiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---

A. Muric
 Oberärztin

Klinikum Ludwigsburg, PSY, 71640 Ludwigsburg, Posilipostr. 4

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatische Medizin**
**Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. Hermann Ebel**
ANSPRECHPARTNER

Station LP02R

Allaa Salama

Telefon 07141-99-*

Telefax 07141-99-67819

Ludwigsburg, den 09.08.2021

Epikrise
**Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
stationär vom 16.07.2021 bis 21.07.2021**

 Wir berichten über den **1. stationären Aufenthalt** des oben genannten Patienten.

Diagnosen:

V.a. paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0)

Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation [akuter Rausch] (ICD-10: F10.0)

MRE-Status:

Bei fehlenden Risikofaktoren wurde kein MRE-Aufnahmescreening durchgeführt.

Aufnahmeumstände:

Die Aufnahme erfolgte über die Aufnahmestation 1A. Der Patient kam in die Notaufnahme in Begleitung der Polizei nachdem er zuhause randaliert habe und die Angehörigen die Polizei gerufen hätten. Bei Ankunft der Polizisten habe der Patient versucht zu flüchten und über Unterlagen gesprochen, die er von der NASA habe. In der Notaufnahme verhielt sich der Patient unkooperativ und versuchte nochmals zu flüchten, konnte aber von den Polizisten daran gehindert werden. Im Gespräch wirkte er misstrauisch, wollte keine Fragen beantworten, gab an, daß wir hier "schon alles" wüssten, "man in die Akte schauen" solle, "alles" schlecht sei und ihm etwas vorgespielt werde.

Der Atemalkoholspiegel lag bei 2,8 Promille.

Anamnese:

Er wisse nicht genau was los sei. Die Staatsanwaltschaft ermittelt seit etwa 6 Jahren gegen ihn. Seine Frau wolle ihn für unzurechnungsfähig erklären, damit er kein Geld von der Scheidung bekomme. Er wolle eigentlich morgen nach Malaga fliegen, aber die Staatsanwaltschaft warte am Flughafen auf ihn und hindere ihn daran. Seine Frau wolle ihm schaden. Sie habe auch ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches beweisen solle, dass er psychisch krank sei. Man habe eine leichte Anpassungsstörung diagnostiziert. Er sei in Berlin in einer Klinik gewesen und sei dort freiwillig hingegangen. Dort habe man ihm Tabletten verabreicht, welche er nicht geschluckt habe. Man habe dort eine schwere Depression diagnostiziert. Seine Ex-Frau habe gewollt, dass er dort hingehe. Die Diagnose sei unbegründet gewesen. Er denke, dass seine

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-kamere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Altgaler
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBUNDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 79
BIC SOLADE31LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0500 02
BIC GENODE31LBG

Ex-Frau gewollt habe, dass er auch dort für unzurechnungsfähig erklärt werde. Er könne sich auch vorstellen, daß bei dem jetzigen Aufenthalt die Staatsanwaltschaft informiert sei. Er trinke in den letzten 2 Wochen ab und zu Alkohol, etwa alle drei Tage. Wieviel genau er konsumiere, könne er nicht sagen. Er brauche das Geld von der Scheidung nicht. Seine Eltern seien sowieso schon reich. Er werde freiwillig auf der Station bleiben.

Psychiatrische/Psychosomatische Vorgeschichte:

Einmalig sei er in der Heuss Klinik (?) in Berlin mit der Diagnose einer schweren Depression gewesen.

Vegetative Anamnese:

Stuhl und Miktion o.p.B. Kein Fieber, Gewichtsverlust in den letzten 3 Monaten von 15 kg, er habe eine "Warrior-Diät" gemacht.

Missbrauch und Abhängigkeit von Substanzen:

Er trinke unregelmäßig Alkohol, in den letzten 2 Wochen alle drei Tage

Biographie und Soziale Situation:

Er sei in Ludwigsburg aufgewachsen, habe in Mannheim mit Stipendium studiert und sei Diplom-Kaufmann. Er habe mit seiner damaligen Frau, die Zahnärztin sei, eine Praxis eröffnet und habe diese mit ihr betrieben. 2016 habe man sich getrennt. Er habe 2 Kinder, "möglicherweise auch mehr".

Aufnahmebefunde:

Psychischer Befund:

Das äußere Erscheinungsbild war gepflegt. Er war wach und örtlich, zeitlich als auch situativ und zur eigenen Person orientiert. Im Kontakt mißtrauisch. Die Merkfähigkeit und das Gedächtnis waren orientierend unauffällig. Die Stimmung etwas gereizt. Formalgedanklich war er weitschweifig, sprunghaft und teilweise assoziativ gelockert. Psychomotorisch war er unruhig. V.a. Verfolgungs- und Beeinträchtigungsideen. Kein sicherer Hinweis auf Wahrnehmungsstörungen. Keine psychotischen Ich-Störungen eruierbar. Es bestand keine Eigen- und keine Fremdgefährdung. Der Patient konnte sich klar von Suizidgedanken, Suizidabsichten und Suizidplänen distanzieren.

Internistisch:

Keine pathologischen Herzgeräusche, Vesikuläres AG über der Lunge, normale Darmgeräusche über allen Quadranten.

Neurologisch:

HN-Status regelrecht. Kein Meningismus. Reflexe im Bereich der oberen Extremitäten regelrecht, PSR und ASR bds. normal erhältlich, Romberg-Versuch negativ.

MR Kopf vom 19.07.2021

Altersentsprechendes Neurokranium ohne abzugrenzende Pathologien.

Mikrobiologische Begutachtung: Probenentnahme: 16.07.2021 12:29

Probe: Rachenabstrich Aufnahmescreening

Fragestellung: SARS-CoV-2 Aufnahmescreening

SARS-CoV-2-RNA (RT-PCR) nicht nachgewiesen

Laborwerte:	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Blutbild			
Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	8.70	9.10
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.59	5.40
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	17.3	16.8
Hämatokrit	36.0-48.2 %	50.2 ↑	47.7
MCV	77.0-96.0 fl	89.8	88.4
MCH	26.0-33.0 pg	31.0	31.2
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.5	35.3
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	145 ↓	113 ↓
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	9.6	9.2
Neutrophile Gran.	35-85 %		65.9
Lymphozyten	20.0-50.0 %		25.8

	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Monozyten	2.0-11.0 %		7.8
Eosinophile	0.0-4.0 %		0.1
Basophile	0.0-1.0 %		0.4
Neutrophile Gran. (abs.)	1.85-7.25 10 ³ /µl		6.00
Lymphozyten (abs.)	1.50-3.50 10 ³ /µl		2.40
Monozyten (abs.)	0.07-0.84 10 ³ /µl		0.70
Eosinophile (abs.)	<0.36 10 ³ /µl		0.00
Basophile (abs.)	10 ³ /µl		0.00
Gerinnung			
Quick	70-130 %	104	105
INR	0.70-1.30	0.98	0.97
aPTT	25.0-36.0 sec		27.3
Klinische Chemie			
Natrium	135-145 mmol/l	142	139
Kalium_NOT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.4 ↓	* 3.9
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.40	2.42
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.93	0.73
CKD-EPI	>90 ml/min	>90	>90
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.1 ↑	9.8 ↑
Bilirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7	0.6
GOT (ASAT)	<50 U/l	144 ↑	121 ↑
GPT (ALAT)	<50 U/l	178 ↑	160 ↑
GGT	<60 U/l	97 ↑	92 ↑
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	97	88
LDH	<250 U/l	344 ↑	336 ↑
CK (Ro)	<190 U/l	418 ↑	554 ↑↑
CKMB-Masse	<10 ng/ml		8.8
Lipase	13-60 U/l	39	45
Proteine			
CRP	<5.0 mg/l	2.0	2.3
Ferritin	30-400 ng/ml		508 ↑
Albumin	35-52 g/l	53.7 ↑	51.6
Procalcitonin	<0.05 ng/ml		0.05
Schilddrüse			
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.154 ↓	0.184 ↓
fT3	2.0-4.4 pg/ml		2.510
fT4	0.93-1.7 ng/dl		0.890 ↓
Sonstiges			
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	2.93 ↑	1.16 ↑
Blutalkohol i. Promille	o/oo	* 2.37	* 0.94
Glukose			
Glukose	60-100 mg/dl	104 ↑	84

Therapie und Verlauf:

Die stationäre Aufnahme des o.g. Patienten erfolgte in alkoholisiertem Zustand bei fremdaggressivem Verhalten zunächst auf die geschlossene Station. Psychopathologisch imponierten Verfolgungs- und Beeinträchtigungsideen, der Patient war formalgedanklich ideenflüchtig, teilweise zerfahren, so daß der V.a. eine paranoide Schizophrenie bestand. Zur antipsychotischen Therapie verabreichten wir Olanzapin 10 mg/d und steigerten die Dosis im Verlauf auf 15 mg/d. Am 19.07. konnte der Patient auf eine offene Station verlegt werden, wo er sich angepasst verhielt, im Kontakt jedoch weiterhin mißtrauisch blieb. In einem Einzelgespräch im weiteren Verlauf versuchte er Aussagen, die auf inhaltliche Denkstörungen hinwiesen, auf genauere Nachfrage zu relativieren und äußerte schließlich etwas unvermittelt einen Entlasswunsch. Nachdem der Vater in einem Telefonat, das in Anwesenheit des Patienten erfolgte, damit einverstanden war, den Patienten wieder zuhause aufzunehmen und zum Entlasszeitpunkt keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung bestand, wurde seinem Wunsch entsprochen.

Entlassmedikation

Thiamin (Vitamin B1) (Vitamin B1 Tabl. 200mg RATIOPHARM) - Oral	0,5 - 0,5 - 0,5 Stück
Olanzapin (Zyprexa Velotab 15mg) - Oral	0 - 0 - 1 Stück

Mit freundlichen Grüßen

--- Dieses Dokument ist elektronisch vidiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---

Prof. Dr. med. H. Ebel
Ärztlicher Direktor

A. Muric
Oberärztin

A. Salama
Assistenzärztin

i.V. A. Muric
Oberärztin



**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatische Medizin**

461/478
Klinikum Ludwigsburg

Im Verbund der Regionalen
Kliniken Holding RKH

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität Heidelberg

Klinikum Ludwigsburg · 71631 Ludwigsburg Klinik für Psychiatrie

Amtsgericht Ludwigsburg
Famillengericht
Herr Richter Saam
Schomdorfer Str. 39
71638 Ludwigsburg

ANSPRECHPARTNER

Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. H. Ebel

Sekretariat:

Frau Gelsendoerfer
Telefon 07141/99 67 801
Telefax 07141/99 67 819
nicole.gelsendoerfer@kliniken-lb.de

PRIVATSPRECHSTUNDE

Dienstag und Donnerstag
nach Vereinbarung

Ludwigsburg, 25.01.2017 Bruc/Eb/Bru

Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens über Herr Nikolai
Haumer, geb. 07.08.1976, wohnhaft Reichertshalde 90, 71642
Ludwigsburg

Aktenzeichen 5 F 164/16 UEeA

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Gutachtenauftrag vom 27.07.2016 wird ein
ausführliches, wissenschaftlich begründetes

psychiatrisches Fachgutachten

erstattet.

Ansprechpartner
Klinikum Ludwigsburg
Postfachstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-800
Telefax 07141-99-80010
info.lb@kliniken-lb.de
www.klinikum-ludwigsburg.de

Wettbewerbsregister
Klinikum Ludwigsburg 280 810 847
USt-Id-Nr. DE 180 788 883
Steuer-Nr. 71452/00083
steuerbefreit gemäß § 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. DE 9823228

Kreditinstitut
Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 8040 0150 0807 0800 02
BIC GENODE33LSG

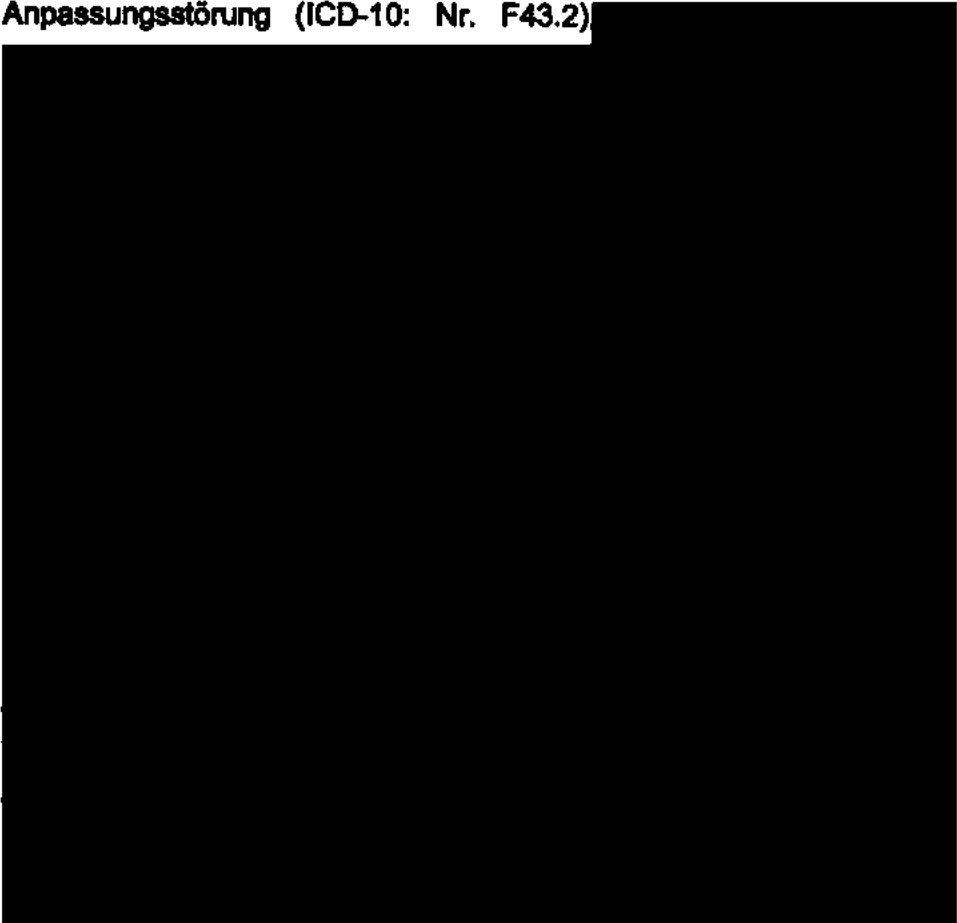
Kreisbank Ludwigsburg
IBAN DE28 8045 0080 0000 0000 79
BIC SOLADE33LSG

Bank für Sozialleistungen
Kliniken Ludwigsburg-Stuttgart gGmbH
Stitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart HRB 204484
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Merth

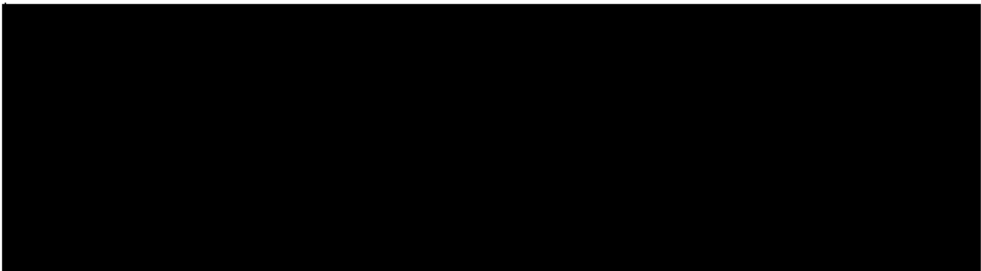
Gesellschafter
Regionale Kliniken Holding RGH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Stuttgart-Stuttgart
Vorstand des Aufsichtsrats:
Landrat Dr. Rainer Haas

Regionale Kliniken Holding RGH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 810 857
Steuer-Nr. 71348/04405
EORI-Nr. DE 1891485

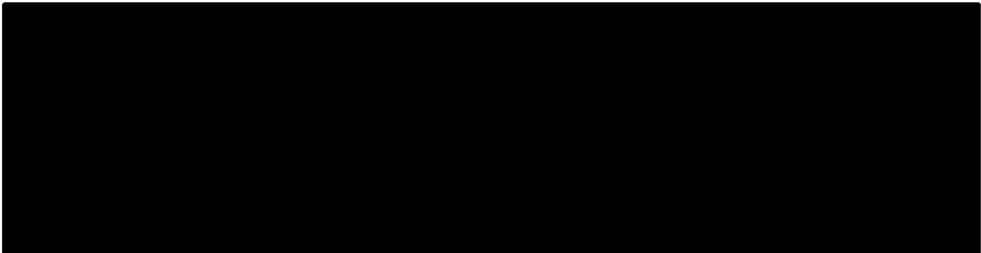
Der Proband leidet unseres Ermessens nach an einer Anpassungsstörung (ICD-10: Nr. F43.2)



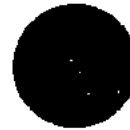
V Beantwortung der Beweisfragen:



Der Proband leidet an einer Anpassungsstörung (ICD-10: Nr. F43.2),



Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Therapie



Klinikum Ludwigsburg

Im Verbund der Regionalen
Kliniken Holding RKH

AKADEMISCHES LEHRKRANKENHAUS
DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

ANSPRECHPARTNER

Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. H. Ebel

Sekretariat

Frau Geisendörfer
Telefon 07141-99-67 801
Telefax 07141-99-67 819
nicole.geisendoerfer@kliniken-lb.de

PRIVATSPRECHSTUNDE

Dienstag und Donnerstag
nach Vereinbarung

Klinikum Ludwigsburg 71631 Ludwigsburg

Amtsgericht Ludwigsburg
Familiengericht
Herr Richter Saam
Schomdorfer Str. 39
71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 7. März 2017 Bruc/Eb/Bruc

**Stellungnahme nach Erstellung eines psychiatrischen
Gutachtens über Herr Nikolai Haumer, geb. 07.08.1976,
wohnhaft Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg
Aktenzeichen 5 F 164/16 UEeA**

Kontakts
Klinikum Ludwigsburg
Postfachstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-80
Telefax 07141-99-80919
info.lb@kliniken-lb.de
www.klinikum-ludwigsburg.de

INSTITUTIONSNUMMERN
Klinikum Ludwigsburg 280 910 647
USt-Id-Nr. DE 180 789 663
Steuer-Nr. 7146200063
Steuerbescheid gemäß § 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. DE 8823229

Bankverbindungen
Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6048 0180 0807 0800 02
BIC GENODE31LBG

Kreisparkasse Ludwigsburg
IBAN DE08 6048 0080 0000 0000 79
BIC SOLADE31LBG

ORGANISATION
Kliniken Ludwigsburg-Stuttgart gGmbH
Stz Ludwigsburg
Am Weg nach Stuttgart HRB 204464
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Stuttgart-Bismarck
Vorstand des Aufsichtsrats:
Landrat Dr. Rainer Hase

Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 667
Steuer-Nr. 7134804406
EORI-Nr. DE 1861486

Nikolai Haumer

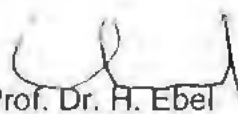
580



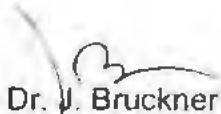
Bei der Begutachtung konnten keine Hinweise auf eine produktive Symptomatik i.S. psychotischer Symptome gefunden werden.



aufgetretenen Forderung nach Revision der Diagnose, ist für möglich zu halten, dass interessengeleitete Einstellungen zu diesen sonst kaum nachvollziehbaren Diskrepanzen führen.



Prof. Dr. H. Ebel
Ärztlicher Direktor



Dr. J. Bruckner
Assistenzärztin

Notariat Ludwigsburg VII

- Betreuungsgericht -

Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9434-17 • Fax: 07141/9434-21



Ausfertigung

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Ludwigsburg, den 23.08.2016

Mersch
Amtsverwalter



Unser AZ: 7 VG 20 / 2016/
Ihr AZ:

Notariat Ludwigsburg VII* Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg

Herrn
Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Übergabe des Beschlusses an die
Geschäftsstelle am 23.08.2016 |
| ☐ | Bekanntgabe durch Verlesen der
Beschlussformel am |

7 VG 20 / 2016

Notariat Ludwigsburg VII

- Betreuungsgericht -

Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9434-17 • Fax: 07141/9434-21



Beschluss vom 23. August 2016

Betreuungsrichter: Amtsverwalter Mensch

In dem Betreuungsverfahren für

Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976, Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg

- als Betroffener –

mit den Beteiligten

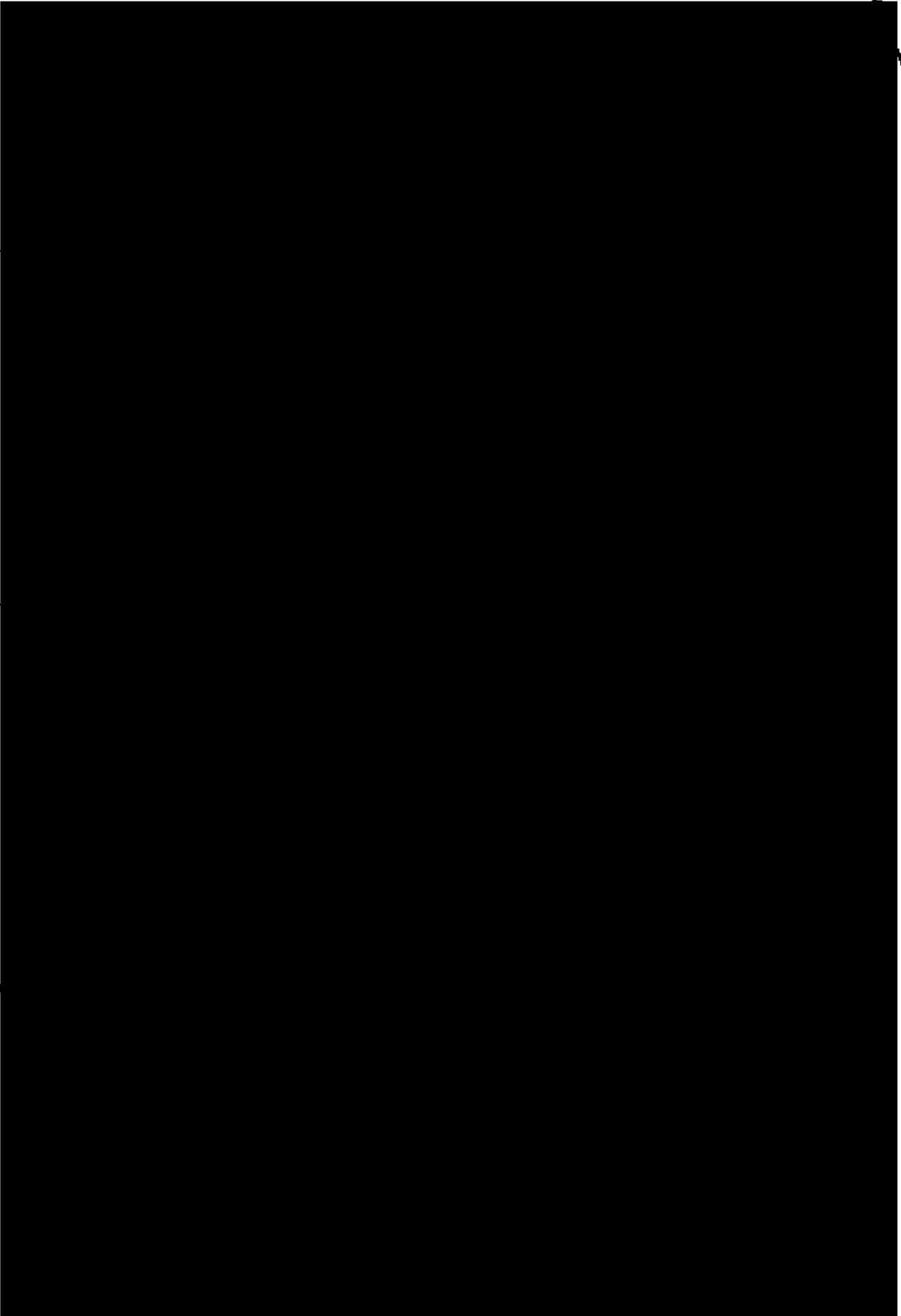
Rechtsanwalt Gunter Veit, Metzinger Straße 4, 70794 Filderstadt

I.

Der Antrag von 20.05.2016 auf Anordnung des obengenannten Verfahrens wird hiermit

zurückgewiesen.

[REDACTED]



Nach den Feststellungen des Gerichts, gestützt auf die schriftliche Anhörung des Betroffenen vom 03.08.2016, einer ärztlichen Kurzfeststellung vom 03.06.2016 und dem Sozialbericht des Betreuungsbehörde vom 21.06.2016 liegt ein Betreuungsbedürfnis nicht vor.

Die Anordnung der Betreuung für den Betroffenen Herrn Haumer war daher abzulehnen.

II.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **befristeten Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe an die Beteiligten. Die Beschwerde ist beim Notariat Ludwigsburg VII - Betreuungsgericht - einzulegen. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Notariat - Betreuungsgericht - bzw. (außerhalb Württemberg) Amtsgericht -Betreuungsgericht- einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist. Auch ist jedes Betreuungsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen, wobei die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein muss.



III.

Kosten, Abschriften:

Ohne Kosten.

Abschriften/Ausfertigungen an: Betroffener, Anregender

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mensch
Amtsverwalter

ICD-I0-Schizophrenie

Zeitkriterium für alle Symptome: die meiste Zeit über in mind. 1 Monat andauernder psychotische Episode	
A	mindestens 1 Merkmal aus A1 <u>oder</u> mindestens 2 Merkmale aus A2 • A1: 1. Gedankenlautwerden, -einkerbung, -entzug oder -ausbreitung. 2. Kontroll-/Beeinflussungswahn oder Gefühl des Gemachten, deutlich bezogen auf Körperbewegungen oder auf bestimmte Gedanken, Tätigkeiten oder Empfindungen; Wahnwahrnehmung 3. Hören von Stimmen, • die das Verhalten des Patienten laufend kommentieren • oder die im Dialog über ihn sprechen • oder andere Formen von Stimmen, die aus bestimmten Körperteilen kommen 4. anderer anhaltender Wahn, kulturell unangemessen und völlig unmöglich (z.B. das Wetter kontrollieren zu können oder mit Wesen einer anderen Welt in Beziehung zu stehen) • A2: 1. anhaltende tägliche Halluzinationen, • begleitet von (flüchtigen oder undeutlich ausgebildeten) Wahngedanken ohne dentliche affektive Bereiligung • oder begleitet von anhaltenden überwertigen Ideen 2. Neologismen, Gedankenabreißen oder Einschreibungen in den Gedankenfluß → Zerfahrenheit oder Danebenreden 3. Katatone Symptome, z.B. Erregung, Haltungsstereotypien, Negativismus, Mutismus, Stupor 4. "Negative" Symptome, nicht verursacht durch Depression oder Neuroleptika, z.B. auffällige Apathie, Sprachverarmung, verflachter oder inadäquater Affekt
B	• B1: 1. keine ICD-10-Manie oder ICD-10-Depression 2. oder Kriterium A bereits vor der Entwicklung der affektiven Symptome • B2: 1. keine organische Ursache 2. keine Intoxikation, Abhängigkeit oder Entzug

Typus der Schizophrenie

bei Vorliegen o.g. Kriterien F20.X	
Paranoide Schizophrenie	beide Kriterien: 1. Wahn oder Halluzinationen stehen im Vordergrund 2. klinisches Bild nicht beherrscht von verflachtem oder inadäquatem Affekt, katatonen Symptomen oder Zerfahrenheit
Hebephrene Schizophrenie	alle drei Kriterien: 1. eindeutige und anhaltende Verflachung /Oberflächlichkeit des Affekts oder inadäquater Affekt 2. Verhalten ziellos und unzusammenhängend , oder eindeutige Denkstörung → unzusammenhängende, weitschweifige oder zerfahrene Sprache 3. klinisches Bild nicht beherrscht von Halluzinationen oder Wahn
Katone Schizophrenie	mind. eines der folgenden Symptome steht im Vordergrund für mind. 2 Wochen: 1. Stupor (deutliche Verminderung der Reaktionen auf die Umgebung und Verminderung der spontanen Bewegungen und Aktivität), oder Mutismus 2. Erregung (anscheinend sinnlose motorische Aktivität, die nicht durch äußere Reize beeinflusst ist) 3. Haltungstereotypien (freiwilliges Einnehmen und Beibehalten unsinniger und bizarrer Haltungen) 4. Negativismus (unmotivierter Widerstand gegenüber allen Aufforderungen oder Versuchen, bewegt zu werden, oder Bewegungen in die entgegengesetzte Richtung) 5. Rigidität (Beibehaltung einer steifen Haltung gegenüber Versuchen, bewegt zu werden) 6. Wächserne Biegsamkeit (Verharren von Gliedern und Körper in Haltungen, die von außen auferlegt sind) 7. Befehlsautomatismus (automatische Befolgung von Anweisungen)
undifferenzierte Schizophrenie	Kriterien für o.g. Subtypen paranoide Schizophrenie, hebephrene Schizophrenie, katone Schizophrenie, postschizophrene Depression oder schizophreses Residuum nicht erfüllt oder so zahlreiche Symptome, daß die Kriterien für mehr als einen dieser Subtypen erfüllt sind
Postschizophrene Depression	beide Kriterien: 1. allgemeine Kriterien der Schizophrenie während der letzten 12 Monate erfüllt, sie sind derzeit jedoch nicht erfüllt, eines der Symptome A2 besteht derzeit noch 2. mind. die Kriterien einer leichten depressiven Episode erfüllt
Schizophrenes Residuum	beide Kriterien: 1. allg. Kriterien der Schizophrenie waren einmal in der Vergangenheit erfüllt, sie sind derzeit jedoch nicht erfüllt 2. Mindestens vier "negative" Symptome in den letzten 12 Monaten durchgehend vorhanden: 1. Deutliche Affektverflachung 2. Passivität und Initiativmangel 3. Psychomotorische Verlangsamung oder verminderte Aktivität 4. Verarmung der Sprache (Menge oder Inhalt) 5. Vernachlässigung in sozialer Leistung oder Körperpflege 6. Geringe nonverbale Kommunikation durch Mimik, Blickkontakt, Stimmodulation oder Körperhaltung

Verlauf

- 0 = kontinuierlich (keine Remission psychotischer Symptome im Beobachtungszeitraum)
- 1 = episodisch, mit zunehmender Entwicklung "negativer" Symptome zwischen den Episoden
- 2 = episodisch, mit anhaltenden aber nicht zunehmenden "negativen" Symptomen
- 3 = episodisch remittierend, mit (fast) vollständigen Remissionen zwischen den Episoden
- 4 = unvollständige Remission
- 5 = vollständige Remission
- 8 = anderes Verlaufsbild
- 9 = Verlauf unsicher, Beobachtungszeitraum weniger als ein Jahr

Schizophrenia simplex

1. langsam progrediente Entwicklung "negativer" Symptome des schizophr. Residuums > 12 Monate
2. bislang keine Halluzinationen, Wahn oder andere Symptome einer psychotischen Episode

RKH Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

U1.R

D -71640 Ludwigsburg, Posillipostr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Überwachungsbogen

Datum: 16.07.2021

Erstellt von: Giuseppe Fiorino

Intervall:

Erläuterungen:

Atmung
+++ gute, zufriedenstellende Atmung
++ flache, ausreichende Atmung
+ nicht genügende Atmung

Bewusstsein:
+++ Patient ist voll ansprechbar, meldet sich bei Bedarf
++ Patient ist schläfrig, aber jederzeit erweckbar/ansprechbar
+ Patient ist somnolent

Vegetative Symptome: Schwitzen, Tremor, Übelkeit, Erbrechen

Psychische Symptome: Unruhe, Orientierung, Halluzinationen, Angst

Uhrzeit		Puls	RR	Tempera	Atmung	Bewusstsein	Veg. Symptome	Psych. Symptome	Sonstiges
16.07.2021	12:26	133	184 /104		+++	+++			
16.07.2021	14:27	134	195 /131						
16.07.2021	17:45	124	199 /123		+++	+++	Tremor	Angst	Verfolgungsideen
16.07.2021	19:30	115	197 /123		+++	+++	Tremor		
16.07.2021	21:26	96	157 /112		+++	+++	Tremor	Unruhe	erhält 5mg Diazepam
17.07.2021	07:22	101	174 /110		+++	+++			
17.07.2021	09:28	105	154 /111		+++	+++			
17.07.2021	12:20	106	156 /112		+++	+++	Tremor		



Ausgang / Lockerungen

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Ausgang

Status vidiert

Startdatum	Zeit	Ausgangsstufe	Stopdatum	Zeit
16.07.2021	12:15	Kein Ausgang	17.07.2021	
Arzt	Einschränkungen / Bemerkungen		Arzt	
Sapalidis, Julianos			Jäckle, Dr. med. Mario	

☒ Weitere Ausgangsstufe dokumentieren

Startdatum	Zeit	Ausgangsstufe	Stopdatum	Zeit
17.07.2021		Ausgang Hof in Begleitung Personal		
Arzt	Einschränkungen / Bemerkungen		Arzt	
Jäckle, Dr. med. Mario				



ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posillpostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

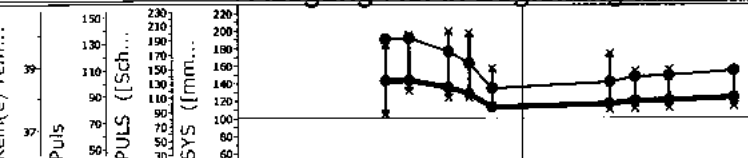
Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer

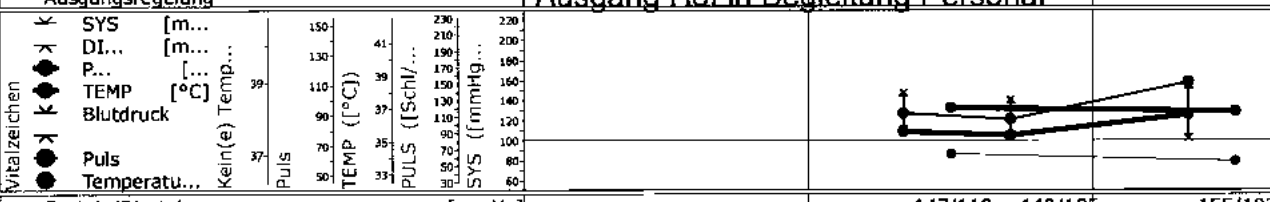
GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405

INSTITUTIONSKENNEZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0060 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

ORBIS® - Fieberkurve: 16.07.2021 00:00 - 21.07.2021 23:59 (16.07.2021 00:00 - 19.07.2021 00:00)					
Klinikum Ludwigsburg - Ludwigsburg - LP02P					
Haumer Nikolai, 1121078465, Geburtsdatum 07.08.1976					
	Fr 16.07	12:00	Sa 17.07	12:00	12:00
Letzter SARS-CoV2-Antigentest	• Testergebnis: negativ				
Aufnahmediagnose	• Akute vorübergehende psychotische Störung, nicht näher bezeichnbar				
Behandlungsdiagnose	• Keine oder leichte kognitive Funktionseinschränkung: Erweiterte Barthel-Index				
Geplante Entlassung	• Voraussichtliches Entlassdatum: 14.09.2021				
Verweildauer (Gesamt)	A	+1	+2	+3	
Juristische Sachlage	• Freiwillig				
Ausgangsregelung	• Kein Ausgang (bis 17.07.2021 00:00) • Ausgang Hof in Begleitung Personal				
Vitalzeichen					
Vi...	Systole/Diastole [mmHg]	•184/104	•195/131	•199/123	•197/123
Pulsschläge [Schl/min]	•133	•134	•124	•115	•96
Blutdruck re/li	•184/104	•195/131	•174/110	•154/111	•156/112
Pulsrhythmus	•133	•134	•124	•115	•96
Gr...	Größe (cm)				
Gewicht (kg)					
BMI (kg/m2)					
Sk...	Barthel-Index	•100			
At...	Atemalkohol	•0.28			
Letzt...	Kein(e) Sauerstoffsättigung (% / Vol.-%)				
Letzte Diagnostik RKH	• Letzte(s) MR: 19.07.2021 • Letztes Labor: 16.07.2021 16:32 • Letzte Mikrobiologie: 17.07.2021 09:17				
Anforderungen Radiologie					
angelegte Formulare	• Arztbrief • Überwachungsbogen PSY				
Letzter Pflegestatus	• Letzter Pflegestatus am 16.07.2021				
KAO	• Drogenscre...				
Beratung, Anleitung, Gespräch zu den individuell...					
Gespräch zur Förderung des Realitätsbezugs		✓	✓	✓	✓
Letzte Diagnostik	• Letzte(s) MR: 19.07.2021 • Letztes Labor: 16.07.2021 16:32 • Letzte Mikrobiologie: 17.07.2021 09:17				
M...	Vitamin B1 Tabl. 200mg RATIOPHARM Verabrei...	• <0.5 Stk	• 0.5 Stk	• 0.5 Stk	• 0.5 Stk
Zyprexa Filmtabl. 10mg Verabreichungsweg Oral...	• <1 Tbl		• 1 Tbl		• 1 Tbl
Medi...	Clonidin 75µg Tabl. RATIOPHARM Verabreich...	• <Bedingt			
Diazepam Tropfen 10mg/ml 25ml RATIOPHAR...	• <Bedingt	• 5 mg			
Distraneurin Kaps. 192mg Verabreichungsweg ...	• <Bedingt	• 1 Kps			

ORBIS® - Fieberkurve: 16.07.2021 00:00 - 21.07.2021 23:59 (19.07.2021 00:00 - 21.07.2021 23:59)					
Klinikum Ludwigsburg - Ludwigsburg - LP02P					
Haumer Nikolai, 1121078465, Geburtsdatum 07.08.1976					
	Mo 19.07	12:00	Di 20.07	12:00	Mi 21.07 12:00
Letzter SARS-CoV2-Antigentest	• Testergebnis: negativ				
Aufnahmediagnose	• Akute vorübergehende psychotische Störung, nicht näher bezeichn				
Behandlungsdiagnose	• Keine oder leichte kognitive Funktionseinschränkung: Erweiterte Barthel ADL				
Geplante Entlassung	• voraussichtliches Entlassdatum: 14.09.2021				
Verweildauer (Gesamt)	+4	+5	Beh. regulär beendet		
Verlegung	• LB-P/LPU1R » LB-P/LP02P				
Juristische Sachlage	• Freiwillig				
Ausgangsregelung	• Ausgang Hof in Begleitung Personal				
Vitalzeichen					
Vital...	Systole/Diastole [mmHg]		•147/110	•140/105	•155/102
Vital...	Pulsschläge [Schl/min]		•91 *	•87 *	•112 *
Vital...	Körpertemperatur [°C]		•37		•36.8
Vital...	Temperatur (Text)		•37.0		•36.8
Vital...	Blutdruck re/li		•147/110	•140/105	•155/102
Vital...	Pulsrhythmus		•91 (Normal)	•87 (Normal)	•112 (Normal)
Gr...	Größe (cm)		•180.0		
Gr...	Gewicht (kg)		•83.00	•83.40	
Gr...	BMI (kg/m2)		•25.62	•25.74	
Letzt...	Letzte Diagnostik RKH	• Letzte(s) MR: 19.07.2021 • Letztes Labor: 16.07.2021 16:32 • Letzte Mikrobiologie: 17.07.2021 09:17			
Anforderungen Radiologie	• MR				
angelegte Formulare	• Arztbrief • Arztbrief • Arztbrief				
LB RIS MR Aera OP NEURO	• RAD				
Letzter Pflegestatus	• Letzter Pflegestatus am 16.07.2021				
Diagnostisc...	RR / Puls		<x	x	x>
Diagnostisc...	SARS-CoV2-Schnelltest				<1>
Diagnostisc...	Temperatur		<x		x>
Pflege...	Beratung, Anleitung, Gespräch zu den individuell...	<x	x	x	x>
Pflege...	Gespräch zur Förderung des Realitätsbezugs	x x x	x x x	x x x	x x x>
Letzt...	Letzte Diagnostik	• Letzte(s) MR: 19.07.2021 • Letztes Labor: 16.07.2021 16:32 • Letzte Mikrobiologie: 17.07.2021 09:17			
Medikatio...	Ibuprofen 400mg Filmtabl. RATIOPHARM Verabre...	•<1 Tbl	•1 Tbl (Mit)	•1 Tbl	•1 Tbl
Medikatio...	Vitamin B1 Tabl. 200mg RATIOPHARM Verabre...	•0.5 Stk	•0.5 Stk (Mit)	•0.5 Stk	•0.5 Stk
Medikatio...	Vitamin B1 Tabl. 200mg RATIOPHARM Verabre...				
Medikatio...	Zyprexa Filmtabl. 10mg Verabreichungsweg Oral...				
Medikatio...	Zyprexa Velotab 15mg Verabreichungsweg Oral...	•<1 Stk		•1 Stk	
Medikatio...	Clonidin 75µg Tabl. RATIOPHARM Verabreich...	•Bedingt			•Bedingt>
Medikatio...	Diazepam Tropfen 10mg/ml 25ml RATIOPHAR...	•Bedingt	•Bedingt>		
Medikatio...	Distraneurin Kaps. 192mg Verabreichungsweg ...	•Bedingt	•Bedingt>		
Medikatio...	Ibuprofen 400mg Filmtabl. RATIOPHARM Vera...		•<Bedingt> 1 Tbl	•1 Tbl	•Bedingt>
Medikatio...	Pipamperon (Dipiperon) Saft 4mg/ml Fla. 200...		•<Bedingt		•Bedingt>

ORBiS® - Fieberkurve, 22.07.2021 04:18 - 25.07.2021 04:20			
Klinikum Ludwigsburg - Ludwigsburg - LP02P			
Haumer Nikolaj, 1121078465, Geburtsdatum 07.08.1976			
Letzter SARS-CoV2-Antigentest	Fr 23.07	Sa 24.07	
Aufnahmediagnose	* Testergebnis: negativ		
Behandlungsd Diagnose	* Akute vorübergehende psychotische Störung, nicht näher bezeichnet (H)		
Geplante Entlassung	* Keine oder leichte kognitive Funktionseinschränkung: Erweiterter Barthel-Index: 70-90 Punkte (N)		
Juristische Sachlage	* Keine oder geringe motorische Funktionseinschränkung: Barthel-Index: 100 Punkte (N)		
Ausgangsregelung	* Voraussichtliches Entlassdatum: 14.09.2021		
Letzte Diagnostik RKH	* Freiwillig		
Letzter Pflegestatus	* Ausgang Hof in Begleitung Personal		
Letzte Diagnostik	* Letztes MR: 19.07.2021		
	* Letztes Labor: 16.07.2021 16:32		
	* Letzte Mikrobiologie: 17.07.2021 09:17		
	* Letzter Pflegestatus am: 16.07.2021		
	* Letztes MR: 19.07.2021		
	* Letztes Labor: 16.07.2021 16:32		
	* Letzte Mikrobiologie: 17.07.2021 09:17		

Klinikum Ludwigsburg - Posilipostr. 4 - 71640 Ludwigsburg

Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

Telefon: 07141/99-97999
Fax: 07141/99-61559
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Bitte bei Zahlung angeben

Fallnummer: 1121078465
Kunden-Nr.: 360604403
RG-Nummer: 4021069403
RG-Datum: 25.08.2021
gedruckt am: 25.08.2021

RECHNUNG

Sehr geehrter Herr Haumer,
die in unserem Hause erfolgte Behandlung in der Zeit vom 16.07.2021 bis 21.07.2021 berechnet sich wie folgt:

Persönliche Daten:

Rechnungsnummer: 4021069403
Fallnummer: (1) 1121078465

Rechnungsdatum: 25.08.2021

Patient: Haumer Nikolai
Strasse: Reichertshalde 90
Ort: 71642 Ludwigsburg

Geb.-Datum: 07.08.1976

Vers.Nr.:

Daten des Krankenhausaufenthaltes:

Aufnahmedatum: (2) 16.07.2021 um 11:52 Uhr
Entlassdatum: (2) 21.07.2021 um 14:15 Uhr
Verweildauer: (4) 6

IK-Nummer Krankenhaus: (3) 260810647

Hauptdiagnose: (5) F20.0

Nebendiagnosen: (7) Z11:U99.0,Z29.0,U50.00,U51.00, U50.00,U51.00,Z29.0,Z11:U99.0

F20.0 (Hauptdiagnose) Paranoide Schizophrenie

U50.00 (Nebendiagnose) Keine oder geringe motorische Funktionseinschränkung: Barthel-Index: 100 Punkte

U51.00 (Nebendiagnose) Keine oder leichte kognitive Funktionseinschränkung: Erweiterter Barthel-Index: 70-90 Punkte

Z29.0 (Nebendiagnose) Isolierung als prophylaktische Maßnahme

Z11 (Nebendiagnose) Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten

U99.0 (Sekundärdiagnose) Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2

Prozeduren: (6) 9-607 17.07.2021 Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen
9-618 16.07.2021 Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 2 Merkmalen
3-820 19.07.2021 Magnetresonanztomographie des Schädels mit Kontrastmittel
9-649.51 16.07.2021 Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Erwachsenen: Einzeltherapie durch Spezialtherapeuten: 2 Therapieeinheiten pro Woche

Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§26 KHG)

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

RECHNUNG
Stationärer Aufenthalt
Schlussrechnung für den Zeitraum vom 16.07.2021 bis 21.07.2021
Kunden-Nr.: 360604403
RG-Nummer: 4021069403
abgerechnete Leistungen:

Betrag				45,50 €
Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen oder andere psychotische Störungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne hohe Therapieintensität, ohne Intensivbehandlung, ohne Mutter/Vater-Kind-Setting				
Betrag				1.802,28 €
Betrag	6	Tage	300,38	
Zuschlag für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (§17 b Abs. 1a Nr.4 KHG i.V. m. § 136a Abs.3, S.3 SGB V)				
Betrag				0,20 €
Ausbildungszuschlag vollstationär § 17a Abs. 6 KHG				
Betrag				232,66 €
Corona-Mehrkostenpauschale PEPP				
Betrag				20,00 €
Zuschlag nach § 91 und § 139a SGB V				
Betrag				1,89 €
DRG Systemzuschlag vollstationär (§17b Abs. 5 KHG)				
Betrag				1,66 €
Qualitätssicherungszuschlag				
Betrag				0,81 €
<u>Zwischensumme</u>				<u>2.105,00 €</u>

Alle Beträge in EUR	zu zahlender Betrag	2.105,00 €
----------------------------	----------------------------	-------------------

Entlassart: Beh. regulär beendet

Arbeitsfähigkeit: arbeitsunfähig entlassen

Falls Sie eine Wahlleistungsvereinbarung unterschrieben haben, erhalten Sie eine zusätzliche Rechnung über die Chefarztbehandlung.

Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang dieser Rechnung fällig. Bitte zahlen Sie daher den Rechnungsbetrag bis zum 24.09.2021 auf das unten angegebene Konto des Krankenhauses.

Das Krankenhaus ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechnungverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu erheben. Wir weisen gemäß § 286 Abs. 3 BGB darauf hin, dass Sie auch ohne Mahnung automatisch in Verzug geraten, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung der Rechnungsbetrag auf dem Konto des Krankenhauses gutgeschrieben worden ist.

Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Postleipstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

RECHNUNG

Stationärer Aufenthalt

Schlussrechnung für den Zeitraum vom 16.07.2021 bis 21.07.2021

Kunden-Nr.: 360604403

RG-Nummer: 4021069403

Klinikum Ludwigsburg

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-kliniken.de
www.rkh-kamere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ludwig Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71348/04405
EORI-Nr. 1861485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LGB

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LGB

Kunden-Nr.: 360604403
RG-Nummer: 4021069403

RECHNUNG

Stationärer Aufenthalt

Schlussrechnung für den Zeitraum vom 16.07.2021 bis 21.07.2021

Anmerkungen

- (1) Hierbei handelt es sich um die Nummer, unter der Sie im Krankenhaus für die Dauer Ihrer Behandlung geführt worden sind.
- (2) Sollten zeitlich kurz aufeinander folgende Behandlungsfälle, im Zuge einer Fallzusammenführung, zu einem Abrechnungsfall verknüpft werden, finden Sie hier das Aufnahmedatum des ersten Behandlungsfalles und das Entlassdatum des letzten Behandlungsfalles.
- (3) Dies ist das individuelle Institutskennzeichen des aufnehmenden Krankenhauses.
- (4) Dies ist die Dauer Ihres Aufenthaltes im Krankenhaus. Der Tag der Entlassung wird nicht zum Aufenthalt dazugezählt, es sei denn, die Entlassung erfolgt am gleichen Tag wie die Aufnahme.
- (5) Hier ist der hauptsächliche Anlass Ihrer Behandlung zu nennen.
- (6) Gegebenenfalls durchgeführte Leistungen (z.B. Operationen oder aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen) sind hier aufzuführen.
- (7) Da eventuell erfolgte Nebendiagnosen die genaue Einstufung Ihrer Behandlung beeinflussen können, sind diese ebenfalls hier aufzuführen.
- (42) Hier finden Sie die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft. Dabei handelt es sich um eine Zusatzleistung des Krankenhauses, deren Erbringung Sie separat vereinbart haben. Berechnet werden der Tag der Aufnahme und jeder weitere Aufenthaltstag, nicht jedoch der Tag der Entlassung oder der Verlegung. Der Preis ist Ihnen vorab bereits bekannt gegeben worden.
Ein Einbettzimmer kann auch dann für bis zu vier Tage abgerechnet werden, obwohl Sie es z. B. wegen eines Aufenthalts auf der Intensivstation nicht nutzen konnten, sofern eine entsprechende Reservierung mit Ihnen vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Preis für die Reservierungstage jeweils um 25 % gemindert worden.
- (43) Hierbei handelt es sich um einzelne, verbrauchsabhängige Entgelte, z. B. um Telefonkosten.
- (46) Nach §8 Abs. 10 der KHEntgG wird ein Versorgungszuschlag in Höhe von 0,8% der Entgeltschlüssel der DRG-Fallpauschale abgerechnet.
- (47) Um einen Zuschlag für einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme erheben zu können, muss ein Krankenhaus an einem Fehlermeldesystem teilnehmen, das einrichtungsübergreifend organisiert ist und die besonderen Anforderungen des G-BA nach §136a Absatz 3 Satz 3 SGB V erfüllt.

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posillipstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

Klinikum Ludwigsburg - Posillipostr. 4 - 71640 Ludwigsburg

Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

Telefon: 07141/99-97999
Fax: 07141/99-61559
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Bitte bei Zahlung angeben

Fallnummer: 1121078465
Kunden-Nr.: 360604403
RG-Nummer: 4021069403
RG-Datum: 25.08.2021
gedruckt am: 25.08.2021

RECHNUNG

DURCHSCHRIFT

Sehr geehrter Herr Haumer,
die in unserem Hause erfolgte Behandlung in der Zeit vom 16.07.2021 bis 21.07.2021 berechnet sich wie folgt:

Persönliche Daten:

Rechnungsnummer: 4021069403
Fallnummer: (1) 1121078465

Rechnungsdatum: 25.08.2021

Patient: Haumer Nikolai
Strasse: Reichertshalde 90
Ort: 71642 Ludwigsburg

Geb.-Datum: 07.08.1976

Vers.Nr.:

Daten des Krankenhausaufenthaltes:

Aufnahmedatum: (2) 16.07.2021 um 11:52 Uhr
Entlassdatum: (2) 21.07.2021 um 14:15 Uhr
Verweildauer: (4) 6

IK-Nummer Krankenhaus: (3) 260810647

Hauptdiagnose: (5) F20.0

Nebendiagnosen: (7) Z11:U99.0,Z29.0,U50.00,U51.00, U50.00,U51.00,Z29.0,Z11:U99.0

F20.0 (Hauptdiagnose) Paranoide Schizophrenie
U50.00 (Nebendiagnose) Keine oder geringe motorische Funktionseinschränkung: Barthel-Index: 100 Punkte
U51.00 (Nebendiagnose) Keine oder leichte kognitive Funktionseinschränkung: Erweiterter Barthel-Index: 70-90 Punkte
Z29.0 (Nebendiagnose) Isolierung als prophylaktische Maßnahme
Z11 (Nebendiagnose) Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten
U99.0 (Sekundärdiagnose) Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2

Prozeduren: (6) 9-607 17.07.2021 Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen
9-618 16.07.2021 Intensivbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei erwachsenen Patienten mit 2 Merkmalen
3-820 19.07.2021 Magnetresonanztomographie des Schädels mit Kontrastmittel
9-649.51 16.07.2021 Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Erwachsenen: Einzeltherapie durch Spezialtherapeuten: 2 Therapieeinheiten pro Woche

Testung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§26 KHG)

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posillipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-kliniken.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

RECHNUNG
Stationärer Aufenthalt
Schlussrechnung für den Zeitraum vom 16.07.2021 bis 21.07.2021
Kunden-Nr.: 360604403
RG-Nummer: 4021069403
abgerechnete Leistungen:

Betrag				45,50 €
Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen oder andere psychotische Störungen, Alter < 65 Jahre, ohne komplizierende Konstellation, ohne hohe Therapieintensität, ohne Intensivbehandlung, ohne Mutter/Vater-Kind-Setting				
Betrag				1.802,28 €
Betrag	6	Tage	300,38	
Zuschlag für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (§17 b Abs. 1a Nr.4 KHG i.V. m. § 136a Abs.3, S.3 SGB V)				
Betrag				0,20 €
Ausbildungszuschlag vollstationär § 17a Abs. 6 KHG				
Betrag				232,66 €
Corona-Mehrkostenpauschale PEPP				
Betrag				20,00 €
Zuschlag nach § 91 und § 139a SGB V				
Betrag				1,89 €
DRG Systemzuschlag vollstationär (§17b Abs. 5 KHG)				
Betrag				1,66 €
Qualitätssicherungszuschlag				
Betrag				0,81 €
<u>Zwischensumme</u>				<u>2.105,00 €</u>
Alle Beträge in EUR			zu zahlender Betrag	2.105,00 €

Entlassart: Beh. regulär beendet

Arbeitsfähigkeit: arbeitsunfähig entlassen

Falls Sie eine Wahlleistungsvereinbarung unterschrieben haben, erhalten Sie eine zusätzliche Rechnung über die Chefarztbehandlung.

Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang dieser Rechnung fällig. Bitte zahlen Sie daher den Rechnungsbetrag bis zum 24.09.2021 auf das unten angegebene Konto des Krankenhauses.

Das Krankenhaus ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechnungverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu erheben. Wir weisen gemäß § 286 Abs. 3 BGB darauf hin, dass Sie auch ohne Mahnung automatisch in Verzug geraten, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung der Rechnungsbetrag auf dem Konto des Krankenhauses gutgeschrieben worden ist.

Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posillipstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-kliniken.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

RECHNUNG

Stationärer Aufenthalt

Schlussrechnung für den Zeitraum vom 16.07.2021 bis 21.07.2021

Kunden-Nr.: 360604403

RG-Nummer: 4021069403

Klinikum Ludwigsburg

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posseppstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Detmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661465

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
280 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

Kunden-Nr.: 360604403
RG-Nummer: 4021069403

RECHNUNG

Stationärer Aufenthalt

Schlussrechnung für den Zeitraum vom 16.07.2021 bis 21.07.2021

Anmerkungen

- (1) Hierbei handelt es sich um die Nummer, unter der Sie im Krankenhaus für die Dauer Ihrer Behandlung geführt worden sind.
- (2) Sollten zeitlich kurz aufeinander folgende Behandlungsfälle, im Zuge einer Fallzusammenführung, zu einem Abrechnungsfall verknüpft werden, finden Sie hier das Aufnahmedatum des ersten Behandlungsfalles und das Entlassdatum des letzten Behandlungsfalles.
- (3) Dies ist das individuelle Institutskenzeichen des aufnehmenden Krankenhauses.
- (4) Dies ist die Dauer Ihres Aufenthaltes im Krankenhaus. Der Tag der Entlassung wird nicht zum Aufenthalt dazugezählt, es sei denn, die Entlassung erfolgt am gleichen Tag wie die Aufnahme.
- (5) Hier ist der hauptsächliche Anlass Ihrer Behandlung zu nennen.
- (6) Gegebenenfalls durchgeführte Leistungen (z.B. Operationen oder aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen) sind hier aufzuführen.
- (7) Da eventuell erfolgte Nebendiagnosen die genaue Einstufung Ihrer Behandlung beeinflussen können, sind diese ebenfalls hier aufzuführen.
- (42) Hier finden Sie die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft. Dabei handelt es sich um eine Zusatzleistung des Krankenhauses, deren Erbringung Sie separat vereinbart haben. Berechnet werden der Tag der Aufnahme und jeder weitere Aufenthaltstag, nicht jedoch der Tag der Entlassung oder der Verlegung. Der Preis ist Ihnen vorab bereits bekannt gegeben worden.
- Ein Einbettzimmer kann auch dann für bis zu vier Tage abgerechnet werden, obwohl Sie es z. B. wegen eines Aufenthalts auf der Intensivstation nicht nutzen konnten, sofern eine entsprechende Reservierung mit Ihnen vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Preis für die Reservierungstage jeweils um 25 % gemindert worden.
- (43) Hierbei handelt es sich um einzelne, verbrauchsabhängige Entgelte, z. B. um Telefonkosten.
- (46) Nach §8 Abs. 10 der KHEntgG wird ein Versorgungszuschlag in Höhe von 0,8% der Entgeltschlüssel der DRG-Fallpauschale abgerechnet.
- (47) Um einen Zuschlag für einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme erheben zu können, muss ein Krankenhaus an einem Fehlermeldesystem teilnehmen, das einrichtungsübergreifend organisiert ist und die besonderen Anforderungen des G-BA nach §136a Absatz 3 Satz 3 SGB V erfüllt.

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posilipstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon (0 71 41) 99-90
Telefax (0 71 41) 99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
BAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

02.P

D -71640 Ludwigsburg, Posillipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Erfassung Psych PV

Bezugsdatum 21.07.2021 06:52

durch Severin Theinert (Letzte Erfassung zum 20.07.2021 durch THEISE01: A1)

Behandlungsdiagnose

Behandlungsbereich ☐ Abhängigkeitskranke ☐ Gerontopsychiatrie
☒ Allgemeine Psychiatrie ☐ Kinder- und Jugendpsychiatrie
☐ Forensik ☐ Psychosomatik

Einstufungsgruppe Regelbehandlung (A1)

Behandlungsbereiche der Komplexcodes

Behandlungsbereich Regelbeh.

Zusatzbehandlungen

☐ Integrierte Komplexbehandlung ☐ Behandlung im MuKi/VaKi-Setting ☐ Entzugsbeh. Erw. (9-647) / substanzbed. Störungen KiJu (9-694)
☐ Behandlung im kombinierten Eltern-Kind-Setting (9-64A)

Bemerkung

Datum	Bereich	Gruppe	Komplexcode Behand.-Bereich
21.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen
20.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen



Klinikum Ludwigsburg**Psychiatrie (LB)****02.P**

D -71640 Ludwigsburg, Posillipostr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai**Geb.Dat.: 07.08.1976, M****Fall-Nr.: 1121078465****Pat.: Haumer, Nikolai****Geb.Dat.: 07.08.1976, M****Fall-Nr.: 1121078465****Erfassung Psych PV****Bezugsdatum** 20.07.2021 06:41**durch** Severin Theinert (Letzte Erfassung zum 19.07.2021 durch HELLM01: A1)**Behandlungsdiagnose**

Behandlungsbereich ☐ Abhängigkeitskranke ☐ Gerontopsychiatrie
☒ Allgemeine Psychiatrie ☐ Kinder- und Jugendpsychiatrie
☐ Forensik ☐ Psychosomatik

Einstufungsgruppe Regelbehandlung (A1)**Behandlungsbereiche der Komplexcodes****Behandlungsbereich** Regelbeh.**Zusatzbehandlungen**

- ☐ Integrierte Komplexbehandlung ☐ Behandlung im MuKi/VaKi-Setting ☐ Entzugsbeh. Erw. (9-647) / substanzbed. Störungen KiJu (9-694)
- ☐ Behandlung im kombinierten Eltern-Kind-Setting (9-64A)

Bemerkung

Datum	Bereich	Gruppe	Komplexcode Behand.-Bereich
20.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen
19.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen



Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

02.P

D -71640 Ludwigsburg, Posillipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Erfassung Psych PV

Bezugsdatum 18.07.2021 07:11

durch Elke Braun

(Letzte Erfassung zum 17.07.2021 durch BRAUEL01: A1)

Behandlungsdiagnose

Behandlungsbereich ☐ Abhängigkeitskranke ☐ Gerontopsychiatrie
☒ Allgemeine Psychiatrie ☐ Kinder- und Jugendpsychiatrie
☐ Forensik ☐ Psychosomatik

Einstufungsgruppe Regelbehandlung (A1)

Behandlungsbereiche der Komplexcodes

Behandlungsbereich Regelbeh.

Zusatzbehandlungen

☐ Integrierte Komplexbehandlung ☐ Behandlung im MuKi/VaKi-Setting ☐ Entzugsbeh. Erw. (9-647) / substanzbed. Störungen KiJu (9-694)
☐ Behandlung im kombinierten Eltern-Kind-Setting (9-64A)

Bemerkung

Datum	Bereich	Gruppe	Komplexcode Behand.-Bereich
19.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen
18.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen



Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

02.P

D -71640 Ludwigsburg, Posillipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Erfassung Psych PV

Bezugsdatum 17.07.2021 06:55

durch Elke Braun (Letzte Erfassung zum 16.07.2021 durch BRAUEL01: A2)

Behandlungsdiagnose

Behandlungsbereich ☐ Abhängigkeitskranke ☐ Gerontopsychiatrie
☒ Allgemeine Psychiatrie ☐ Kinder- und Jugendpsychiatrie
☐ Forensik ☐ Psychosomatik

Einstufungsgruppe Regelbehandlung (A1)

Behandlungsbereiche der Komplexcodes

Behandlungsbereich Regelbeh.

Zusatzbehandlungen

☐ Integrierte Komplexbehandlung ☐ Behandlung im MuKi/VaKi-Setting ☐ Entzugsbeh. Erw. (9-647) / substanzbed. Störungen KiJu (9-694)
☐ Behandlung im kombinierten Eltern-Kind-Setting (9-64A)

Bemerkung

Datum	Bereich	Gruppe	Komplexcode Behand.-Bereich
19.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen
18.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen



Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

02.P

D -71640 Ludwigsburg, Posillipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Erfassung Psych PV

Bezugsdatum 19.07.2021 07:35

durch Michael Heller

(Letzte Erfassung zum 18.07.2021 durch BRAUEL01: A1)

Behandlungsdiagnose

Behandlungsbereich ☐ Abhängigkeitskranke ☐ Gerontopsychiatrie
☒ Allgemeine Psychiatrie ☐ Kinder- und Jugendpsychiatrie
☐ Forensik ☐ Psychosomatik

Einstufungsgruppe Regelbehandlung (A1)

Behandlungsbereiche der Komplexcodes

Behandlungsbereich Regelbeh.

Zusatzbehandlungen

- ☐ Integrierte Komplexbehandlung ☐ Behandlung im MuKi/VaKi-Setting ☐ Entzugsbeh. Erw. (9-647) / substanzbed. Störungen KiJu (9-694)
- ☐ Behandlung im kombinierten Eltern-Kind-Setting (9-64A)

Bemerkung

Datum	Bereich	Gruppe	Komplexcode Behand.-Bereich
19.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen
18.07.2021	Allgemeine Psychiatrie	Regelbehandlung (A1)	Regelbehandlung bei psychischen und psychosomatischen Störungen und Verhaltensstörungen bei Erwachsenen



Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1121078465

Überwachungsbogen

Datum: 16.07.2021 Erstellt von: Giuseppe Florino

Intervall:

Erläuterungen:

Atmung
+++ gute, zufriedenstellende Atmung
++ flache, ausreichende Atmung
+ nicht genügende Atmung

Bewusstsein:
+++ Patient ist voll ansprechbar, meldet sich bei Bedarf
++ Patient ist schläfrig, aber jederzeit erweckbar/ansprechbar
+ Patient ist somnolent

Vegetative Symptome: Schwitzen, Tremor, Übelkeit, Erbrechen

Psychische Symptome: Unruhe, Orientierung, Halluzinationen, Angst

Uhrzeit	Puls	RR	Tempera	Atmung	Bewusstsein	Veg. Symptome	Psych. Symptome	Sonstiges
16.07.2021 12:26	133	184 /104		+++	+++			
16.07.2021 14:27	134	195 /131						
16.07.2021 17:45	124	199 /123		+++	+++	Tremor	Angst	Verfolgungsideen
16.07.2021 19:30	115	197 /123		+++	+++	Tremor		
16.07.2021 21:26	96	157 /112		+++	+++	Tremor	Unruhe	erhält 5mg Diazepam
17.07.2021 07:22	101	174 /110		+++	+++			
17.07.2021 09:28	105	154 /111		+++	+++			
17.07.2021 12:20	106	156 /112		+++	+++	Tremor		

Pat.: **Haumer, Nikolai**

Geb.Dat.: **07.08.1976, M**

Fall-Nr.: **1121078465**

Status **gesehen**

Laborbefund

Station / Ambulanz U1.R / Psychiatrie (LB)

Auftragsnummer

20210716-20087966

Auftragsannahme 16.07.2021 16:32

Probenannahme

16.07.2021 16:32

Importdatum

16.07.2021 16:48

Untersuchung	Wert	Einheit	Referenzbereich
--------------	------	---------	-----------------

Urinstatus

Art Urin	Spontan-Urin		
spez. Gewicht	1.030	↑ g/ml	1.015-1.025
PH	5.5		5.0-8.0
Leuko	25	/µl	negativ
Nitrit	neg	mg/dl	negativ
Eiweiß	30	↑ mg/dl	negativ
Glukose	norm	mg/dl	normal
Ketonkörper	100	↑ mg/dl	negativ
Urobilinogen	2.0	↑ mg/dl	normal (<1)
Bilirubin	neg	mg/dl	negativ
Hämoglobin ST	0.03	↑ mg/dl	negativ

Urinchemie

Amphetamine	neg	ng/ml	Cutoff 1000
Met-Amphetamine	neg	ng/ml	Cutoff 1000
MD-Methaphetamin U	neg	ng/ml	Cutoff 500
Benzodiazepine	neg	ng/ml	Cutoff 300
THC-Cannabinoide	neg	ng/ml	Cutoff 50
Opiate	neg	ng/ml	Cutoff 300
Kokain	neg	ng/ml	Cutoff 300
Barbiturate	neg	ng/ml	Cutoff 300
Methadon	neg	ng/ml	Cutoff 300
Oxycodon U	neg	ng/ml	Cutoff 100
Phencyclidine U	neg	ng/ml	Cutoff 25
Tricycl. Antidepressiva	neg	ng/ml	Cutoff 1000



Klinikum Ludwigsburg, Postlipostr. 4, 71640 Ludwigsburg

LRA Ludwigsburg - Sozialamt Ludwigsburg
Postfach 760
71607 Ludwigsburg

ANSPRECHPARTNER

Patientenmanagement
Ute Dieterich
Telefon 07141/99-97439
Fax 07141/99-61559
ute.dieterich@rkh-kliniken.de
www.rkh-kliniken.de

Ludwigsburg, den 20.07.2021

Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
stationär vom 16.07.2021

**Festanmeldung zur Fristwahrung
der Krankenhauskosten im Eilfall nach § 25 SGB XII
Fallnummer: 1121078465**

Sehr geehrte Frau Lämmle,

der o.g. Patient kam am 15.07.2021 als Notfall in unser Haus und wurde zur stationären Behandlung in unserer Klinik aufgenommen.
Er wurde als Selbstzahler aufgenommen und heute am 20.07.2021 bekamen wir die Info, dass keine Versicherung vorhanden ist.

Hiermit wird der Fall planmäßig zur Wahrung der Frist eingereicht.

Wir melden die Übernahme der Kosten hiermit fest an und bitten um Übersendung der Kostenzusage oder um Mitteilung der zuständigen Krankenkasse.

Mit freundlichen Grüßen

U. Dieterich
Sachbearbeiterin

ANSCHREIBE
Klinikum Ludwigsburg
Postlipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-kliniken.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661485

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 910 647
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG



Landratsamt - Postfach 760 - 71607 Ludwigsburg

Mit Postzustellung
Klinikum Ludwigsburg
Patientenmanagement Frau Dieterich
Posilipostr. 4
71640 Ludwigsburg

Hindenburgstraße 30
Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-59976

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich 42
Sozialhilfe

Auskunft erteilt
Frau Lämmle

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
423 / 2323	1121078465	20.07.2021	144-42368	215	18.08.2021
E-Mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de					

Festanmeldung der Übernahme der ungedeckten Krankenhauskosten
Patient: Haumer, Nikolai *07.08.1976, Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg
Klinikaufenthalt ab 16.07.2021

Sehr geehrte Frau Dieterich,

Ihre oben genannten Festanmeldung zur Übernahme der Krankenhauskosten wird abgelehnt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.07.2021 beantragten Sie die Übernahme der ungedeckten Krankenhauskosten für oben genannten Aufenthalt, da an diesem Tage bekannt wurde, dass der Patient im oben genannten Zeitraum nicht versichert sei. Auf telefonische Nachfrage wurde ausgeführt, dass der Patient wohl vor einigen Monaten wieder nach Deutschland eingereist sei und eigentlich einer Wohnung des Vaters in Remseck wohnte, dort aber nicht zurückkönnen und dort ebenfalls nicht gemeldet sei. Die Adresse Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg sei die der Mutter, laut Pass sei er ohne festen Wohnsitz. Da der Patient auf der Psych sei, hätten Sie keine Möglichkeit des Kontaktes. Frau Zucker-Olfermann teilte am 26.07.2021 mit, dass für den Patienten kein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt werden konnte, da sich dieser selbst entlassen habe.

Herr Haumer erhält seither keine Sozialleistungen.

Eine mögliche Übernahme der Krankenhauskosten ergibt sich aus § 25 SGB XII:

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



421 oder 533
Haltestelle Landratsamt

Paketadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 31 (BLZ 604 500 50)
IBAN DE44 6045 0050 0000 0000 31
SWIFT/BIC SOLA DE 31 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG Nr. 484 484 001 (BLZ 60490150)
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialamtes 138 080 117

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb einer angemessenen Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

Somit hat der Erstattungsanspruch drei Voraussetzungen:

1. Es muss sich um einen Eilfall gehandelt haben.
2. Der Erstattungsanspruch muss binnen einer angemessenen Frist gestellt werden.
3. Der Sozialhilfeträger hätte bei rechtzeitiger Kenntnis Sozialhilfe gewährt haben müssen.

Krankenhauskosten im Sinne von § 25 SGB XII müssen selbst dann, wenn es sich um einen Eilfall gehandelt hat und der Antrag innerhalb einer angemessenen Frist gestellt worden ist, nicht in jedem Fall vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet werden. Diese Verpflichtung besteht nur in den Fällen, in denen der Sozialhilfeträger bei rechtzeitiger Kenntnis Sozialhilfe hätte gewährt werden müssen.

Für die Prüfung, ob der Sozialhilfeträger bei rechtzeitiger Kenntnis hätte Sozialhilfe gewähren müssen, wird zunächst ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII sowie Nachweise über das Einkommen und Vermögen der betroffenen Person benötigt. Unterlagen, die zur Aufklärung beitragen, liegen nicht vor.

Der Patient wurde angeschrieben, um den Sachverhalt zu klären und die Bedürftigkeit prüfen zu können.

Der Patient hat auf mein Schreiben nicht reagiert, so dass der Sachverhalt nicht geprüft werden konnte.

Eine Hilfebedürftigkeit kann daher nicht nachgewiesen werden.

Der Antrag war daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Hierzu muss der Widerspruch als elektronisches Dokument in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse mail@landkreis-ludwigsburg.de übermittelt werden. Eine gewöhnliche E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen


Lämmle

Klinikum Ludwigsburg**Ludwigsburg
Psychiatrie (LB)****U1.R**

D - 71640 Ludwigsburg, Posilipostr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Nikolai Haumer**Geb.Dat.: 07.08.1976, M, Fallnr.: 1121078465**

Text für KG:

Erhoben von Dr. med. Ariadne Blum

Erhoben am 19.07.2021 16:26

Pat. berichtet von einem Komplott, welches er aufdecken möchte. Möchte mir hierzu stattgefundenen Begutachtungen per Email schicken. Formal gedanklich sehr weitschweifig, zum Teil nicht nachvollziehbar, unstrukturiert, aber sehr nett dabei, so dass aus Kapazitätsgründen eine Verlegung auf eine offen geführte Station besprochen wird. Pat. ist mit Erhöhung von Zyprexa auf 15 mg sowie mit der Verlegung einverstanden. Verspricht die Station nicht unabgesprochen zu verlassen, erscheint diesbezüglich absprachefähig. Ist auch damit einverstanden, dass er zunächst noch keinen Ausgang alleine erhält. Von Suizidalität klar und glaubhaft distanziert.

Fremdanamnese mit Familie noch ausstehend.

Verlegung auf Station 2P

Dr. med. A. Blum

Leitende Oberärztin

Leistende Fachabteilung LB-P Psychiatrie (LB)

Leistende Stelle LPU1R U1.R

Leistungserbringer Dr. med. Ariadne Blum

Therapieeinheiten

Leistung	Datum	Zeit	Dauer in Min.	Anzahl Mitarbei	Davon Azubi /	Pat.- anzahl
Ärzte Einzeltherapie	19.07.2021	16:31	15	1	0	1



Klinikum
Ludwigsburg

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität Heidelberg

Verlauf Pflege

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976 , M

Fall-Nr.: 1121078465

02.P

Verlaufsbericht Pflege

19.07.2021

Liste fallübergreifend

Bericht:

S: Pat. kommt als Verlegung von U1.R auf Station, wird Station gezeigt und Regeln erklärt, ist sehr bemüht, dankbar für Zuwendungen, zieht sich im Zimmer zurück.

Bicakci, Cenet

Leistende Fachabteilung LB-P Psychiatrie (LB)
Leistende Stelle LP02P 02.P
Leistungserbringer Cenet Bicakci
Therapieeinheiten

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Postlipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkhkliniken.de
www.rkhkarriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer

GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 847
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBUNDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG



Amtsgericht Ludwigsburg

Amtsgericht Ludwigsburg, PF 145, 71601 Ludwigsburg

7 C 260/22

Herrn

Nikolai Haumer

Reichertshalde 90

Datum: 22.08.2022

Durchwahl: 07141 4987-6102

Aktenzeichen: 7 C 260/22

(Bitte bei Antwort angeben)

71642 Ludwigsburg

In Sachen

Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH / J. Haumer, N.
wg. Krankenhauskosten - Pflege/Behandlung -

Sehr geehrter Herr Haumer,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache bestimmt auf:

Montag, 11.07.2022, 09:30 Uhr,

Sitzungssaal C, EG, Schorndorfer Straße 39.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Es wurde Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 276 Abs. 4 ZPO).

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Wenn Sie der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgen und zur Verhandlung auch

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Schorndorfer Straße 39, 71638 Ludwigsburg Bushaltestelle (422, 425): Blühendes Barock
Telefon 07141 4987-99 Telefax 07141 4987-6197 E-Mail Poststelle@aglwudwigsburg.justiz.bwl.de
Internet www.amsgericht-ludwigsburg.de
Sprechzeiten Montag - Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr.

nicht einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro festgesetzt werden. Ist die geladene Person nicht in der Lage, dem Gericht die erforderlichen Auskünfte zu geben (insbesondere bei größeren Firmen oder bei Behörden), so ist es zweckmäßig, diejenige Person als Vertreter zu entsenden, die am besten über den Sachverhalt informiert ist. Ist dieser Vertreter auch zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, so ist das Erscheinen der geladenen Person entbehrlich.

Sollten Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben oder vor dem Termin verlassen, geben Sie bitte sofort unter Angabe der Geschäftsnummer und des Terminstages Ihre neue Anschrift bekannt, damit das Gericht entscheiden kann, ob Sie trotzdem persönlich erscheinen müssen. Andernfalls müssen Sie mit Nachteilen bei der Festsetzung Ihrer vom Gegner zu erstattenden Kosten rechnen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Bitte beachten Sie noch folgende Belehrungen und allgemeinen Hinweise:

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330, 331a, 251a Abs. 2 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder einem Urteil nach Aktenlage kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 706 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Sie können Ihre schriftlich abzugebenden Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts anbringen. Wenn dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist hier eingehen.

Im Termin sollen die erschienenen Parteien zum Sach- und Streitstand persönlich gehört werden. Der Rechtsstreit soll möglichst im Termin abgeschlossen werden. Bereiten Sie sich deshalb auf den Termin sorgfältig vor und bringen Sie alle Unterlagen - auch wenn Sie vom Gericht nicht ausdrücklich angefordert worden sind - zum Termin mit.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) bzw. sonstige Verfahrensbeteiligte und deren Bevollmächtigte(n)

bei.

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit.

Im Gerichtsgebäude finden gegebenenfalls Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dammann', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dammann
Justizangestellte

Amtsgericht Ludwigsburg

Ludwigsburg, 21.06.2022

7 C 260/22

Verfügung

In Sachen

Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH ./. Haumer, N. wg. Krankenhauskosten -
Pflege/Behandlung -

1. Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Montag, 11.07.2022	09:30 Uhr	Sitzungssaal C, EG, Schorndorfer Straße 39

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagter Nikolai Haumer

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts

(§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Ausweicht des Entlassungsberichts vom 21.07.2021 wurde der Beklagte mit 2,8 Promille in das Krankenhaus aufgenommen. Ein Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn Patient und Arzt mit der Absicht, eine Behandlung vorzunehmen miteinander kommunizieren und sich schließlich auf eine Behandlung einigen. Der Vertrag muss dabei weder schriftlich abgeschlossen noch ausdrücklich mündlich vereinbart werden. Er entsteht durch das oben beschriebene, schlüssige Verhalten von Arzt und Patient, das auf die Behandlung abzielt.

Handelt es sich um einen Notfall, bei dem der Patient bewusstlos oder erheblich alkoholisiert auf den Arzt trifft, und kann daher mangels (schlüssiger) Erklärung kein Behandlungsvertrag zustande kommen, beurteilt sich die Rechtslage nach den Regeln der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Das führt in der Praxis zu den gleichen Konsequenzen wie ein Behandlungsvertrag. Voraussetzung ist aber, dass der Patient nicht in der Lage ist, den Vertrag durch schlüssiges Verhalten abzuschließen, eine Behandlung medizinisch notwendig ist und man daher annehmen kann, dass sie seinem Interesse entspricht.

Vorliegend handelte der Patient unkooperativ und versuchte zu flüchten, sodass zumindest fraglich ist, inwieweit die Behandlung seinem Interesse entsprochen hat.

In der Verhandlung vom 08.06.2022 hat das Gericht den Beklagten ruhig und sachlich erlebt. In dem Gespräch äußerte der Beklagte, mit dem Krankenhausaufenthalt grundsätzlich zufrieden gewesen zu sein. Er äußerte dem Grunde nach bereit zu sein, die Forderung zu begleichen, obwohl er zunächst unfreiwillig behandelt wurde.

Auf dieser Grundlage, zur Verhinderung eines weiteren Termins und einer etwaigen abschließenden Klärung der Frage, inwieweit vorliegend ein Geschäft im Interesse des Beklagten vorgenommen wurde, dabei berücksichtigend, dass der Beklagte behauptete, ihm sei mitgeteilt worden, die Kosten dieser Behandlung würden übernommen werden (mithin zur Verhinderung einer möglicherweise notwendigen Beweisaufnahme) schlägt das Gericht den folgenden Vergleich vor:

- 1) Der Beklagte zahlt an die Klägerin 1.263 Euro (60% der geltend gemachten Forderung).
- 2) Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten und erledigt.
- 3) Die Kosten der Säumnis und die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Die Parteien haben Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 05.07.2022** (ob mit diesem Vergleich Einverständnis besteht oder ob vielleicht auf eine Ratenzahlung vereinbart werden soll). Das Gericht hält eine gütliche Einigung im Sinne gegenseitigen Nachgebens vorliegend für zielführend.

Das Gericht weist auf § 330 ZPO hin, dass die Abweisung ohne Prüfung der Schlüssigkeit erfolgt und dass die Klägerseite unentschuldigt und ohne Grund nicht erschienen ist. Die Kosten der

Säumnis trägt die Klägerin.

Heuermann
Richter

Beglaubigt
Ludwigsburg, 22.06.2022

Damann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Klinikum Ludwigsburg, PSY, 71640 Ludwigsburg, Postlipostr. 4

Weiterbehandelnde/r Kollege/in

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatische Medizin**
Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. Hermann Ebel

ANSPRECHPARTNER

Station LP02P

Almira Muric

Telefon 07141-99-*

Telefax 07141-99-67819

Ludwigsburg, den 21.07.2021

Vorläufiger Entlassbericht
Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
 wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
 stationär vom 16.07.2021 bis 21.07.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten über den Aufenthalt Ihres oben genannten Patienten.

Diagnosen:
V.a. paranoide Schizophrenie F20.0
MRE-Status:

Bei fehlenden Risikofaktoren wurde kein MRE-Aufnahmescreening durchgeführt.

Aufnahmeumstände:

Die Aufnahme erfolgte über die Aufnahme station 1A. Der Patient kam in die Notaufnahme in Begleitung der Polizei nachdem er zuhause randaliert habe und die Angehörigen die Polizei angerufen haben. Beim Ankommen von Polizisten habe der Patient versucht zu flüchten und sprach über Unterlagen, welche er von der NASA habe. In der Notaufnahme verhielt sich der Patient unkooperativ und versuchte nochmals zu flüchten, davor wird er von den Polizisten angehalten. Im Gespräch wirkt er misstrauisch, wolle keine Fragen beantworten, "wir wissen hier schon alles", "man solle die Akte anschauen" "alles sei schlecht, ihm werde etwas vorgespielt". Er habe keine Angst, wiederholt die Fragen und wird distanzgemindert. Man wisse schon alles, es sei hier falsch, etwas sei im Gange. Eine zielorientierende Anamnese ist bei unkooperativem Patient nicht möglich.

Atemalkoholspiegel lag bei 2.8 Promille, deshalb Aufnahme auf Station 1A in dem Box.

Anamnese:

Er wisse nicht genau was los sei. Die Staatsanwaltschaft ermittelt seit etwa 6 Jahren gegen ihn. Seine Frau wolle ihn für unzurechnungsfähig erklären, damit er kein Geld von der Scheidung bekomme. Er wolle eigentlich morgen nach Malaga fliegen, aber die Staatsanwaltschaft warte auf ihn am Flughafen und hindere ihn daran. Seine Frau wolle ihm schaden. Sie habe auch ein Gutachten in Auftrag gestellt welches beweisen solle, dass er psychisch erkrankt sei. Herr Prof. Ebel habe hierzu ein Gutachten erstellt. Man habe eine leichte Anpassungsstörung diagnostiziert. er sei in Berlin in einer Klinik gewesen. er sei dort freiwillig hin

ADRESSE
 Klinikum Ludwigsburg
 Postlipostraße 4
 71640 Ludwigsburg
 Telefon 07141-99-90
 Telefax 07141-99-60919
 www.rkhkliniken.de
 www.rkhkarriere.de

SIE KLINIK DER
 Kliniken Ludwigsburg-
 Bietigheim gGmbH
 71631 Ludwigsburg

 Sitz Ludwigsburg
 Amtsgericht Stuttgart
 HRB 204454
 Geschäftsführer
 Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
 Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
 Landkreis Ludwigsburg
 Stadt Bietigheim-Bissingen
 Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Landrat Dietmar Allgaier
 Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
 USt-Id-Nr. DE 240 910 957
 Steuer-Nr. 71349/04405
 EORI-Nr. 1651485

INSTITUTIONSKENNZICHEN
 Klinikum Ludwigsburg
 260 810 647
 USt-Id-Nr. DE 160 759 663
 Steuer-Nr. 71492/00063
 steuerbefreit gemäß
 § 4 Nr. 14 b) UStG
 EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
 Kreissparkasse Ludwigsburg
 IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
 BIC SOLADES1LBG

 Volksbank Ludwigsburg
 IBAN DE71 6649 0150 0507 0500 02
 BIC GENODES1LBG

gegenagen. man habe ihm dort Tab. verabreicht, welche er nicht geschluckt habe. Man habe dort eine schwere Depressionen diagnostiziert. Seine Exfrau habe gewollt, dass er dort hingehe. die Diagnose sei unbegründet gewesen. Er denke seine Exfrau habe gewollt dass er auch dort für unzurechnungsfähig erklärt werde. Er könne sich auch vorstellen, das bei dem jetzigen aufenthalt die Staatsanwaltschaft informiert sei. Er trinke in den letzten 2 Wochen ab und zu Alkohol etwa alle drei Tage. Wieviel könne er nicht sagen. er brauche das Geld von der Scheidung nicht. Seine Eltern seien sowieso schon reich. er werde Freiwillig auf der Station bleiben.

Psychiatrische/Psychosomatische Vorgeschichte:

Einmalig sei er in der Heuss Klinik in Berlin gewesen mit der Diagnose einer schweren Depression.

Vegetative Anamnese:

Stuhl und Miktion o.p.B. kein Fieber, Gewichtsverlust in den letzten 3 Monaten von 15kg, er habe eine "Warrior-Diät" gemacht.

Missbrauch und Abhängigkeit von Substanzen:

Er trinke unregelmäßig Alkohol, in den letzten 2 Wochen alle drei Tage

Biographie und Soziale Situation:

Er sei in Ludwigsburg aufgewachsen, habe in Mannheim mit Stipendium studiert und sei Diplom Kaufmann. Er habe mit seiner damaligen Frau die Zahnärztin sei eine Praxis eröffnet und habe diese mit betrieben. 2016 habe man sich getrennt. Er habe 2 Kinder, möglicherweise auch mehr von denen er nicht wisse.

Aufnahmebefunde:

Psychischer Befund:

Das äußere Erscheinungsbild war gepflegt. Er war wach und örtlich, zeitlich als auch situativ und und zur eigenen Person orientiert. Im Kontakt war er freundlich und zugewandt. Die Merkfähigkeit und das Gedächtnis waren orientierend unauffällig. Die Stimmung war ausgeglichen. Formalgedanklich war er weitschweifig, sprunghaft und teilweise assoziativ gelockert. Psychomotorisch war er unruhig. Inhaltliche Denkstörung in Form eines Verfolgungswahn, gegebenenfalls Größenwahns waren zu eruieren. Die Wahrnehmung des Patienten war nicht gestört. Er berichtete über keine psychotischen Ich-Störungen. Es bestand keine Eigen- und keine Fremdgefährdung. Der Patient war krankheits- und behandlungseinsichtig und konnte sich klar von Suizidgedanken, Suizidabsichten und Suizidplänen distanzieren.

Internistisch:

Keine pathologischen Herzgeräusche, Vesikuläres AG über der Lunge, normale Darmgeräusche über allen Quadranten.

Neurologisch:

HN-Status regelrecht. Kein Meningismus. Reflexe im Bereich der oberen Extremitäten regelrecht, PSR und ASR bds. normal erhältlich, Romberg-Versuch negativ.

MR Kopf vom 19.07.2021

Altersentsprechendes Neurokranium ohne abzugrenzende Pathologien.

Laborwerte:	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Blutbild			
Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	8.70	9.10
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.59	5.40
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	17.3	16.8
Hämatokrit	36.0-48.2 %	50.2 ↑	47.7
MCV	77.0-96.0 fl	89.8	88.4
MCH	26.0-33.0 pg	31.0	31.2
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.5	35.3
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	145 ↓	113 ↓
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	9.6	9.2
Neutrophile Gran.	35-85 %		65.9
Lymphozyten	20.0-50.0 %		25.8
Monozyten	2.0-11.0 %		7.8
Eosinophile	0.0-4.0 %		0.1
Basophile	0.0-1.0 %		0.4

	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Neutrophile Gran. (abs.)	1.85-7.25 10 ³ /µl		6.00
Lymphozyten (abs.)	1.50-3.50 10 ³ /µl		2.40
Monozyten (abs.)	0.07-0.84 10 ³ /µl		0.70
Eosinophile (abs.)	<0.36 10 ³ /µl		0.00
Basophile (abs.)	10 ³ /µl		0.00
Gerinnung			
Quick	70-130 %	104	105
INR	0.70-1.30	0.98	0.97
aPTT	25.0-36.0 sec		27.3
Klinische Chemie			
Natrium	135-145 mmol/l	142	139
Kalium_NOT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.4 ↓	* 3.9
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.40	2.42
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.93	0.73
CKD-EPI	>90 ml/min	>90	>90
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.1 ↑	9.8 ↑
Bilirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7	0.8
GOT (ASAT)	<50 U/l	144 ↑	121 ↑
GPT (ALAT)	<50 U/l	178 ↑	160 ↑
GGT	<60 U/l	07 ↑	92 ↑
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	97	88
LDH	<250 U/l	344 ↑	336 ↑
CK (Ro)	<190 U/l	418 ↑	554 ↑↑
CKMB-Masse	<10 ng/ml		8.8
Lipase	13-60 U/l	39	45
Proteine			
CRP	<5.0 mg/l	2.0	2.3
Ferritin	30-400 ng/ml		508 ↑
Albumin	35-52 g/l	53.7 ↑	51.6
Procalcitonin	<0.05 ng/ml		0.05
Schilddrüse			
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.154 ↓	0.184 ↓
fT3	2.0-4.4 pg/ml		2.510
fT4	0.93-1.7 ng/dl		0.890 ↓
Sonstiges			
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	2.93 ↑	1.16 ↑
Blutalkohol i. Promille	o/cc	* 2.37	* 0.94
Glukose			
Glukose	60-100 mg/dl	184 ↑	84
Urinstatus			
Art Urin		Sonstige Urine	
spez. Gewicht	1.015-1.025 g/ml	* !sKomm	
PH	5.0-8.0	* !sKomm	
Leuko	negativ /µl	* !sKomm	
Nitrit	negativ mg/dl	* !sKomm	
Eiweiß	negativ mg/dl	* !sKomm	
Glukose	normal mg/dl	* !sKomm	
Ketonkörper	negativ mg/dl	* !sKomm	
Urobilinogen	normal (<1) mg/dl	* !sKomm	
Bilirubin	negativ mg/dl	* !sKomm	
Hämoglobin ST	negativ mg/dl	* !sKomm	
Urinsediment			
Leukozyten	<10	* !sKomm	
Erythrozyten		* !sKomm	
granulierte Zylinder	negativ	* !sKomm	
hyal. Zylinder	negativ	* !sKomm	
Leukozytenzylinder	negativ	* !sKomm	
Erythrozytenzylinder	negativ	* !sKomm	
Hämoglobinzyylinder	negativ	* !sKomm	

	Normbereich	15.07.2021 22:27	16.07.2021 08:24
Plattenepi		* IsKomm	
Rundepithelien		* IsKomm	
Urcepthelien		* IsKomm	
Oxalate		* IsKomm	
Phosphate		* IsKomm	
Tripelphosphate		* IsKomm	
Urate		* IsKomm	
Harnsäure Kristalle		* IsKomm	
Bakterien	negativ	* IsKomm	
Pilze	negativ	* IsKomm	
Schleim		* IsKomm	
Sediment		* IsKomm	
Urinchemie			
Amphetamine	Cutoff 1000 ng/ml	* IsKomm	
Met-Amphetamine	Cutoff 1000 ng/ml	* IsKomm	
MD-Methamphetamine U	Cutoff 500 ng/ml	* IsKomm	
Benzodiazepine	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
THC-Cannabinoide	Cutoff 50 ng/ml	* IsKomm	
Opiate	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Kokain	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Barbiturate	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Methadon	Cutoff 300 ng/ml	* IsKomm	
Oxycodon U	Cutoff 100 ng/ml	* IsKomm	
Phencyclidine U	Cutoff 25 ng/ml	* IsKomm	
Tricycl. Antidepressiva	Cutoff 1000 ng/ml	* IsKomm	

Therapie und Verlauf:

Die stationäre Aufnahme des o.g. Patienten erfolgte in alkoholisiertem Zustand und V.a. psychotische Symptome. Im Verlauf drängte der Patient auf Entlassung, der bei Fehlen von akuter Eigen- oder Fremdgefährdung entsprochen wurde.

Entlassmedikation

Thiamin (Vitamin B1) (Vitamin B1 Tabl. 200mg RATIOPHARM) - Oral 0,5 - 0,5 - 0,5 Stück
 Qlanzapin (Zyprexa Velotab 15mg) - Oral 0 - 0 - 1 Stück

Mit freundlichen Grüßen

--- Dieses Dokument ist elektronisch vidiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---

A. Muric
 Oberärztin

ANZEIGEERSTATTER

Name
Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort/-land
Geschlecht
Wohnsitz
Familienstand
Telefon
Sprache
Vernehmung
Tätigkeit

GESCHÄDIGTE PERSON

Name **Dr. Jacobi Haumer**
Geburtsname Jacobi
Vorname **Anne**
Geburtsdatum 13.07.1977
Geburtsort/-land Karlsruhe
Geschlecht männlich
Staatsangehörigkeit deutsch
Wohnsitz 71642 Ludwigsburg
Überkinger Straße 12
Familienstand verheiratet
Telefon
Sprache
Vernehmung
Tätigkeit Zahnärztin

Nachfolgendes wurde ausgehändigt:

- ☒ die Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg
- ☒ das Merkblatt: Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren
- ☒ das Merkblatt der Versorgungsämter von Baden-Württemberg zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten

Strafantrag **Ja**
Einstellungsnachricht
Täter-Opfer-Ausgleich

GESCHÄDIGTE INSTITUTION

Name
Ergänzung
Anschrift

Telefon

SACHVERHALT**Kenntniserlangung:**

Am 24.08.2015 erstattete die Geschädigte Anzeige gegen ihren Ehemann Nikolai Haumer.

Eheverhältnis:

Die Geschädigte Frau Anne Jacobi-Haumer und der Beschuldigte Herr Nicolai Haumer sind seit mehreren Jahren verheiratet. Beide haben eine gemeinsame 5-Jährige Tochter, Antonia. Die GS ist Zahnärztin und besitzt eine eigene Praxis in Ludwigsburg Oststadt, mit 9 Ärzten und 30 Mitarbeitern. Der BS ist kein Teilhaber der Praxis. Er installierte jedoch die Netzwerke und die IT für den Betrieb.

Nach jetziger Auskunft war die Software durch den BS so gesichert, dass ein Eindringen durch die jetzt beauftragte IT Firma in das Netzwerk, nicht möglich war. Der BS installierte in Büroräumen und Praxis Überwachungskameras.

Sachverhalt:

Die Geschädigte gab in ihrer Vernehmung an, dass sie in den letzten Jahren von ihrem Ehemann geschlagen und drangsaliert wurde. Mehrere Körperverletzungen, Beleidigungen, Sachbeschädigungen sind der Vernehmung zu entnehmen. Der Vernehmung ist ferner zu entnehmen, dass der Beschuldigte augenscheinlich an einer psychischen Erkrankung leidet.

Während der Vernehmung gab die Geschädigte an, dass der Beschuldigte auch seine Wut an seiner Katze auslassen würde. Er habe dem Kater jedoch so gequält, dass keine körperlichen Verletzungen sichtbar sind. Näheres ist der Vernehmung der GS im Anhang zu entnehmen.

Maßnahmen:

Die Geschädigte verließ am 22.08.2015 mit ihrem Eigentum ihre Wohnung und zog in die Danziger Straße 40 in eine eigene Wohnung. Die gemeinsame Tochter verbrachte sie zu einer Bekannten.

Sie beauftragte einen Bodyguard, welcher sie stets begleitete:

Emin Abdula DSA Security 0171-64460007.

Ein Nährungsverbot möchte sie mit Hilfe des Rechtsanwalts Herrn Veit erreichen.

Psychische Erkrankung des BS:

Es kann aus hiesiger Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass der BS die Taten auf Grund seiner Krankheit begeht. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich der BS selbst in eine solche Situation bringt. Auf Grund der Schilderungen der GS wurde Kontakt zum Amt für Sicherheit und Ordnung, Frau Kölle, aufgenommen.

Es kam am 25.08.2015 um 10.10 Uhr dann zu einem persönlichen Gespräch zwischen der Geschädigten, Frau Unger vom Sozialmedizinischen Dienst sowie Frau Kölle vom Amt für Sicherheit und Ordnung.

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen eingeleitet. Jedoch wird auf Wunsch der GS von einem Wohnungsverbot für den BS abgesehen. Um die Situation nicht zu verschlimmern, verbleibt dieser in der Wohnung, solange die GS in ihrer Wohnung lebt.

Maßnahmen Kater:

Da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschuldigte nun weiterhin seinen Ärger an der Katze auslässt, wurde am 25.08.2015 um Betretung und Durchsuchung der Katze, bei der StA Stuttgart ersucht. Siehe dazu Nachvernehmung und Begründung im Durchsuchungsantrag an die StA Stuttgart.

Da nach Einschätzung von Frau Unger und Frau Kölle eine Begutachtung des Beschuldigten in Bezug auf seine mögliche Erkrankung durch eine Amtsärztin unumgänglich sei, begleiteten diese die Durchsuchung, um sich ein persönliches Bild vom Beschuldigten zu machen. Sollte dieser vor Ort sein könne entschieden werden, ob eine Vorführung bei einem Arzt dringend nötig oder aufschiebbar ist.

Durchsuchung des Hauses:

Auf Beschluss des AG Stuttgart (Az. 27Gs8105/15) wurden das Haus und die Nebenräume des Beschuldigten am 25.08.2015 um 12:20 Uhr mit 2 Beamten des Prev. Ludwigsburg, Uz., Frau Unger, Frau Kölle (Durchsuchungszeugin) sowie der Geschädigten betreten.

Der Beschuldigte war nicht zugegen.

Der Kater des Beschuldigten konnte durch die GS eingefangen werden. Er wurde anschließend polizeirechtlich beschlagnahmt. Da der Beschuldigte nicht anwesend war, wurden eine Beschlagnahmungsquittung sowie eine Durchschrift des Durchsuchungsbeschlusses im Briefkasten hinterlassen.

Die Kater wurde anschließend der Amtstierärztin, Frau Dr. Zappe, vom LRA LB vorgestellt. Ein Bericht steht noch aus. Jedoch scheinen äußerlich vorerst keine Verletzungen zu sehen.

Beschlagnahme Kater:

Der Kater wurde, um weitere Misshandlung des Wirbeltieres abzuwenden polizeirechtlich beschlagnahmt. Der Kater wurde, bis auf Freigabe dessen durch die Stadt LB, beim Tierheim Ludwigsburg untergebracht. Laut Veterinäramt kann dem Beschuldigten ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden sodass der Kater nicht wieder in seinen Besitz gelangen kann.

Der Kater wurde am 25.08.2015 bei Frau Reiser im Tierheim LB angenommen. Diese warten auf Entscheidung der Stadt Ludwigsburg. Frau Kölle wurde ein entsprechender Bericht über die Beschlagnahme und der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Weitere Maßnahmen:

Die GS brachte am Mittag des 25.08.2015 folgende Gegenstände zum Pp Oststadt, welche sie in ihrem von ihm genutzten Fahrzeug fand:

- Armbrust 80lbs Pistol Arrow
- Messer feststehende Klinge (Griffbereit Handschuhfach)
- Baseballschläger
- 3 Handys

StPO - 1/134 98 →

3/5 / 33

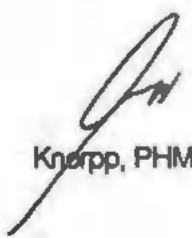
Die Gegenstände werden der Anzeige im Original übersandt. Siehe Asservatenliste im Anhang dieser Anzeige.

Waffenrechtlicher Würdigung:

Ob es sich bei den oben genannten Waffen um Verstöße gegen das Waffengesetz handelt, muss über die Waffenbehörde abgeklärt werden.

Weitere Maßnahmen:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Polizeireviers Ludwigsburg, wird der Vorgang mit diesem Ermittlungsstand an sie übersandt.



Knorpp, PHM



DENTICS®
DEINE ZÄHNE • DEIN LACHEN

0172

Dr. Anne Jacobi-Haumer • Dr. Hess • Danziger Str. 40 • 71638 Ludwigsburg
An die
Polizei Ludwigsburg
z.Hd. Herrn Helbing

ÄSTHETIK
IMPLANTOLOGIE
ENDODONTIE
PARODONTOLOGIE

Ludwigsburg, 19.04.2016

Strafanzeige: Anfrage Zuständigkeit der Kriminalpolizei

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir wollten wie heute morgen die Zuständigkeiten der Polizei anfragen.

Es geht um folgenden Sachverhalt:

Wir haben die Befürchtung, dass durch die laufende Scheidung von Frau Dr. Anne Jacobi-Haumer, die Geschäftsinteressen gestört bzw massiv verletzt werden. Frau Dr. Jacobi-Haumer unterhält zusammen mit Frau Dr. Heidrun Hess eine Zahnarztpraxis in Ludwigsburg und eine Zahnarztpraxis in Stuttgart mit einem Patientenstamm von ca. 16.000 Patienten seit den letzten 9 Jahren. Herr Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976 / wohnhaft Reicherthalde 90 in 71642 Ludwigsburg, war damals Datenschutzbeauftragter des gemeinsamen Unternehmens und verfügte über sämtliche administrative Zugriffe der Praxen und organisierte selbständig zu großen Teilen die elektronische Datenverarbeitung der Praxis.

Ein Teil dieser Tätigkeiten von damals ist schon unter der der laufenden Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Aktenzeichen ST/ 1544008/2015 wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. bekannt.

Wir, die Gesellschafter der Zahnarztpraxis Dr. Jacobi-Haumer, Dr. Hess haben wir die Befürchtung, dass Daten unserer Patienten im Internet veröffentlicht werden. Frau Dr. Jacobi-Haumer hat vielfach über die letzten Monate versucht die Herausgabe der Daten zu verlangen. Jedoch war dies vergeblich.

Seit längerem befindet sich Herr Haumer in stationärer psychischer Behandlung wegen schwerer Depressionen und vermuteter Schizophrenie, ist aber jederzeit in der Lage, sein Mobiltelefon und Notebook zu benutzen. Dies wird auch an den vielen Schreiben deutlich, die er über seine Rechtsanwälte versenden lässt.

GEMEINSCHAFTSPRAXIS DR. JACOBI-HAUMER, DR. HESS & KOLLEGEN

DANZIGER STR. 40
71638 LUDWIGSBURG

TEL: 07141 / 9908664
FAX: 07141 / 2982694

E-MAIL: PRAXIS@DENTICS.OE
WEB: WWW.DENTICS.DE

IBAN: DE69300600010106660063
STEUER-NR: 71406/13166



Es besteht aufgrund der Sicherstellung am 22. August 2015 der benutzten Personalcomputer (1x Windows, 1x Macintosh) in der ehemaligen Ehemwohnung, dass sich Geschäftsdaten in sogenannten "Public Clouds" befinden. Zumindest wurden damals auf den PCs in Dropbox Verzeichnissen, iCloud Verzeichnissen und auch auf einem Google Drive Geschäftsdaten sichergestellt, bei dem sich eine weitere Kopie bei dem jeweilig genannten Anbieter befindet. Hierauf sind u.a.

- Umfangreiche Patientendaten sowie Abrechnungsdaten
- Firmengeheimnisse wie Steuer- und Bankdaten
- umfassende Mitarbeiter und Gehaltsdaten

Herr Nikolai Haumer hatte schon bei einer Besprechung zwischen den Anwälten im September 2015 angedeutet, dass er Zugriff auf über 25.000 Patientenfälle hat und diese auch gegen Frau Dr. Jacobi-Haumer einsetzen werde falls hierfür Bedarf besteht. Bei der Besprechung war die anwaltliche Vertretung Herr Gunter Veit aus Filterstadt zu gegen. Darüber hinaus drohte Herr Haumer in einer WhatsApp Nachricht am 6.2.2016, dass er eine Blu-ray DVD sowie mehrere USB Stick besitzen würde, und diese im Fall der Fälle gegen die Unterzeichnerinnen einsetzen werde, falls er nicht die verlangte Summe aus den Scheidungsverfahren erhalten würde. Die Größe der Blu-ray DVD könnte auch den gesamten Inhalt des heutigen Patienteninformationssystems umfassen. Des weiteren gibt es ein Abonnement einer Dropbox von 1 TB welche unter nhaumer@gmail.com registriert sind. Von uns wird ein Amazon S3 Laufwerk vermutet, welches als Backup größer Datenmengen zB von Röntgendaten vermutet wird. Zumindest deutet gefundene Kommunikation unserer EDV Spezialisten darauf hin.

Eine Herausgabe ist uns auf den normalen juristischen Weg nicht möglich, daher bitten wir die Staatsanwältin zu Hilfe, da wir dies auch als akute Gefahr gegen die Verletzung des Patientenschutzgeheimnisses sehen falls diese Daten im Internet bekannt gemacht werden würden. Hierdurch würde nicht nur den Unterzeichnerinnen ein Schaden entstehen sondern es wäre auch ein Schaden an der Allgemeinheit in ungeahnter Weise da.

Die damals verwendeten Personalcomputer sowie ein verschlüsseltes Datenlaufwerk können wir als Beweisgrundlage der Polizei jederzeit zur Verfügung stellen. Hierauf ist der Bestand der Verzeichnisse zu sehen welche zu dem Zeitpunkt vor dem 22. August vorhanden waren. Weitere Cloud Verzeichnisse werden vermutet. Gerne stellen wir auch den Schriftverkehr zwischen Herrn Haumer und Frau Dr. Jacobi-Haumer Ihnen zur Verfügung.



DENTICS®
DEINE ZÄHNE - DEIN LACHEN

0174

ÄSTHETIK
IMPLANTOLOGIE
ENDODONTIE
PARODONTOLOGIE

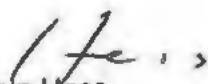
Unsere EDV Spezialisten, die die Umgebungen sichergestellt und den Passwortschutz aufgehoben haben, sind auch jederzeit zur Aufklärung zu einer Zusammenarbeit bereit, da wir nicht über das nötige Know-How verfügen, hier aber als Hauptgeschädigte hervorgehen könnten.

Bitte geben Sie uns dringend Bescheid, wie ein weiteres Vorgehen abgestimmt werden könnte und ob ein öffentliches Interesse besteht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 0177 - 5991429 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Anne Jacobi-Haumer


Dr. Heidrun Hess

GEMEINSCHAFTSPRAXIS DR. JACOBI-HAUMER, DR. HESS & KOLLEGEN

DANZIGER STR. 40
71638 LUDWIGSBURG

TEL: 07141 / 9905664
FAX: 07141 / 2982694

E-MAIL: PRAXIS@DENTICS.DE
WEB: WWW.DENTICS.DE

IBAN: DE69300606010106665063
STEUER-NR: 71406/13166

Notariat Ludwigsburg VII

- Betreuungsgericht -

Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9434-17 • Fax: 07141/9434-21



Ausfertigung

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Ludwigsburg, den 23.08.2016

Mersch
Amtsverwalter



Unser AZ: 7 VG 20 / 2016/
Ihr AZ:

Notariat Ludwigsburg VII* Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg

Herrn
Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Übergabe des Beschlusses an die
Geschäftsstelle am 23.08.2016 |
| ☐ | Bekanntgabe durch Verlesen der
Beschlussformel am |

7 VG 20 / 2016

Notariat Ludwigsburg VII
- Betreuungsgericht -

Schillerstraße 12 ♦ 71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9434-17 ♦ Fax: 07141/9434-21



Beschluss vom 23. August 2016

Betreuungsrichter: Amtsverwalter Mensch

In dem Betreuungsverfahren für

Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976, Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg

- als Betroffener –

mit den Beteiligten

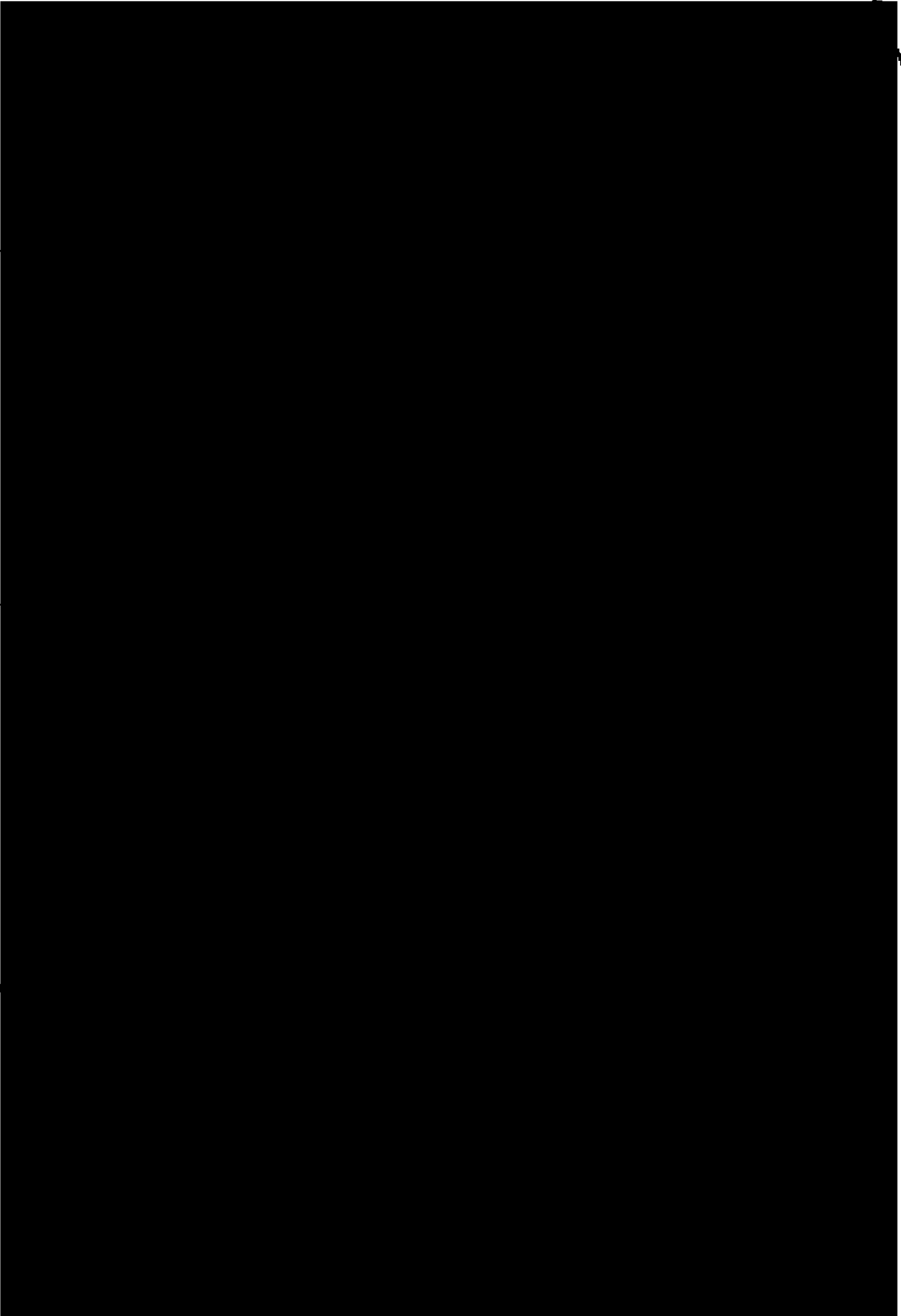
Rechtsanwalt Gunter Veit, Metzinger Straße 4, 70794 Filderstadt

I.

Der Antrag von 20.05.2016 auf Anordnung des obengenannten Verfahrens wird hiermit

zurückgewiesen.

[REDACTED]



Nach den Feststellungen des Gerichts, gestützt auf die schriftliche Anhörung des Betroffenen vom 03.08.2016, einer ärztlichen Kurzfeststellung vom 03.06.2016 und dem Sozialbericht des Betreuungsbehörde vom 21.06.2016 liegt ein Betreuungsbedürfnis nicht vor.

Die Anordnung der Betreuung für den Betroffenen Herrn Haumer war daher abzulehnen.

II.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **befristeten Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe an die Beteiligten. Die Beschwerde ist beim Notariat Ludwigsburg VII - Betreuungsgericht - einzulegen. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Notariat - Betreuungsgericht - bzw. (außerhalb Württemberg) Amtsgericht -Betreuungsgericht- einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist. Auch ist jedes Betreuungsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen, wobei die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein muss.



III.

Kosten, Abschriften:

Ohne Kosten.

Abschriften/Ausfertigungen an: Betroffener, Anregender

A large, stylized handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mensch
Amtsverwalter



Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk

Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk · Potsdamer Chaussee 69 · 14129 Berlin

Herrn

Prof. Dr. med. Staedt

Knesebeckstr. 32

10623 Berlin

Psychiatrie und Psychotherapie I

Chefarzt

Prof. Dr. med. Arthur Mackert

Facharzt für Neurologie und

Psychiatrie/Psychotherapie

Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

*** Ihre Nachricht

Telefon
(0 30) 81 09 - 0

Fax
(0 30) 81 09 - 1302

eMail
mackerta@tww-berlin.de

Datum
09. Juni 2016

Arztbericht

Sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten über unseren gemeinsamen Patienten,

Herrn **Nikolai Haumer**, geb. 07.08.1976,
wohnhaft: Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg

der sich vom 03.03.2016 bis 17.03.2016, vom 22.03.2016 bis 14.05.2016 und vom 19.05.2016 bis zum 09.06.2016 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:

V.a. Schwere depressive Episode, F32.2

Aufnahmegrund und Vorgeschichte:

Aufnahmegrund und -modus: Der Patient wurde uns aufgrund zunehmender depressiver Dekompensation im ambulanten Setting zur stationären Behandlung einer mittelschweren depressiven Episode (F32.1), nicht organischer Insomnie (Z51.0) und Zerrüttung der Partnerschaftsbeziehung (Z63.5) von seinem ambulanten Psychiater, Herrn Professor Staedt, zugewiesen.

Aktuelanamnese: Wegen einer zunehmend depressiven Entwicklung vor dem Hintergrund einer anhaltenden und komplexen Belastungssituation befand der Patient sich seit Dezember 2016 in ambulanter Behandlung bei Professor Staedt. Bei Aufnahme berichtete der Patient, er befinde sich aktuell in einem ihn seelisch sehr belastenden Scheidungsprozess. In diesem Zusammenhang sei es auch zu zahlreichen Vorwürfen und Anzeigen seitens seiner Noch-Ehefrau gekommen, die auch strafrechtliche Ermittlungen nach sich



zögen. Er gehe davon aus, dass seine Ehefrau ihn "abgrundtief" hasse und befürchte auch weitere, durch diesen Hass gegen ihn motivierte Vorwürfe.

Im November habe sich durch anhaltende Sorgen und Zukunftsängsten eine Verschlechterung des Schlafs (aktuell 2-4 h / Nacht) und eine Appetitabnahme entwickelt. Der Patient beschreibt seither eine zunehmend niedergedrückte Stimmung, vermehrte Ängstlichkeit und die konkrete Angst, "unschuldig ins Gefängnis zu müssen", sowie Konzentrations-schwierigkeiten. Er habe erst durch seinen Anwalt, der Einblick in die Akten der Staats-anwaltschaft habe, erfahren, was seine Frau ihm „alles“ vorwerfe und welchen Aufwand sie betrieben habe, um ihn "loszuwerden". So habe sie, um ihn zu überwachen, eine "Gruppe an Leuten" auf ihn angesetzt. Er habe zwar bereits zuvor etwas Ähnliches geahnt, aber nie eindeutige Beweise gefunden.

Psychiatrische Anamnese: Seit Dezember 2016 ambulante psychiatrische Behandlung bei Herrn Professor Staedt. Der Patient beschreibt, sich trotz seines Wohnsitzes in Stuttgart bewusst für eine Behandlung in Berlin entschieden zu haben, da er hier oft beruflich zu tun habe und die Anonymität einer fremden Stadt schätze. Zuvor sei keinerlei ambulante oder stationär psychiatrische Behandlung erfolgt. Eigenanamnestisch sind keine depressiven Episoden in der Vorgeschichte bekannt. Vorbekannte psychiatrische Erkrankungen oder stattgehabte Suizidversuche werden verneint.

Fremdanamnese durch den Vater des Patienten (telefonisch am 28.04.2016): Der Vater des Patienten bestätigt dessen Schilderungen hinsichtlich der Geschehnisse und der Anschuldigungen der Noch-Ehefrau. Seit dieser Vorfälle sei der Patient „total verstört“, befürchte kriminalisiert zu werden und hege nachvollziehbare existentielle Ängste. Während der Patient in Urlaub gewesen sei, habe die Noch-Ehefrau ein Team „angeheuert“, das die PCs des Patienten aus der Wohnung entfernt habe und sei „in einer Nacht- und Nebelaktion“ aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Vorhergehende depressive Episoden oder psychotische Symptome sind dem Vater des Patienten nicht bekannt.

Familienanamnese: Psychiatrische Erkrankungen, Suizidversuche oder vollendete Suizide in der Familie werden negiert.

Sozialanamnese: Der Patient arbeitet als selbstständiger Makler. Er lebt seit der Trennung von der Ehefrau in einer separaten Wohnung im Haus der Eltern. Zudem unterhält er eine Wohnung in Berlin. Seine Noch-Ehefrau ist Zahnärztin in eigener Praxis. Der Patient hatte zuvor im Management der Praxis mitgearbeitet. Aus der Beziehung stammt eine 5-jährige Tochter namens Antonia, die bei der Ehefrau lebe.

Suchtmittelanamnese: Eigenanamnestisch besteht "seit Längerem" (genaue Zeitspanne nicht erhebbar) ein Alkoholkonsum von ca. 1 Flasche (0.75l) Sekt täglich, zuzüglich unregelmäßigem (nicht täglichem) Beikonsum von schottischem Whiskey in nicht eruierbarer Dosis.

Somatische Anamnese: Eigenanamnestisch arterielle Hypertonie, Fettstoffwechselstörung, Z.n. Neuroborreliose 2001 (mit damaliger Faciliaspause, fortbestehende Komplikationen sind dem Patienten nicht aufgefallen), Z.n. Bandscheibenvorfall 2000, seither Hypästhesie L1/L2 rechts.

**Medikation vor Aufnahme:**

Trimipramin	Tbl.	mg	0-0-0-125
Amisulprid	Tbl.	mg	0-0-0-200
Trazodon	Tbl.	mg	0-0-0-50 (ausschleichend)
Zolpidem		10 mg b.B.	

Befunde:

Psychopathologischer Befund: Der Patient ist wach, bewusstseinsklar und zu allen Qualitäten voll orientiert. Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit sind subjektiv und objektiv reduziert (Subtraktionsreihe ab dem 3. Schritt fehlerhaft und schleppend), im Gespräch fällt eine reduzierte Aufmerksamkeitsspanne auf bei erhaltener Abstraktionsfähigkeit (Unterschiede problemlos erklärbar). Es liegen subjektiv und objektiv Merkfähigkeits- und Gedächtnisstörungen vor (2 von 3 Begriffen nach 10 und 30 Minuten erinnerlich). Formalgedanklich erscheint der Patient verlangsamt, ideenflüchtig und umständlich. Subjektiv besteht eine Grübelneigung bezüglich Ängsten, "unschuldig ins Gefängnis zu müssen". Zwänge lassen sich nicht eruieren. Es ergeben sich keine konkreten Hinweise auf Wahnerleben, Sinnestäuschungen oder Ichstörungen. Im Affekt ist der Patient starr mit wenig Schwingungsfähigkeit bei depressierter Grundstimmung, dabei v.a. zu Beginn misstrauisch im Kontakt und zeitweise ratlos wirkend. Der Antrieb ist reduziert, die Psychomotorik ist vermindert (v.a. reduzierte Mimik). Es liegt keine akute Suizidalität vor (Beschreibung von Lebensüberdruß ohne konkrete suizidale Gedanken oder Pläne, dabei glaubhaft absprachefähig, kann Antisuizidpakt eingehen). Es bestehen Schlafstörungen i.S. einer reduzierten Gesamtschlafdauer (2-4h/Nacht), Einschlaf- und Durchschlafstörungen. Früherwachen mit Grübelzwang und Morgentief. Dann zum Teil pessimistisch- bilanzierende Gedankengänge, diffuse Ängstlichkeit und psychomotorische Unruhe. Der Patient beschreibt eine Appetitminderung mit ungewolltem Gewichtsverlust unklaren Ausmaßes.

Körperlicher Aufnahmebefund:

Allgemeinklinischer Befund: Patient in gutem Allgemeinzustand und adipösem Ernährungszustand. Haut und sichtbare Schleimhäute normal ist, keine Ödeme. Rachen unauffällig. Kein Struma palpabel. Periphere Pulse seitengleich gut tastbar. Pulmo: Vesikuläres Atemgeräusch, Klopfeschall sonor. Cor: Rhythmisch, reine Herztöne, keine Geräusche. Abdomen unauffällig (kein Druckschmerz, keine Resistenzen, normale Darmgeräusche über allen Quadranten), Nierenlager frei. Extremitäten passiv frei beweglich.

Neurologischer Befund: Kopfbeweglichkeit frei, kein Meningismus. Hirnnervenstatus regelrecht. Keine Blickparese, keine Fazialisparese. An Rumpf und Extremitäten Tonus und Trophik intakt. Kein Tremor. Bei Prüfung der Kraft fanden Werte zentrale noch periphere Paresen. Muskeleigenreflexe seitengleich auslösbar. Keine Pyramidenbahnzeichen. Sensibilität: Der Patient beschreibt bei Prüfung der Sensibilität eine Hypästhesie im rechten Oberschenkelbereich (L1/L2), anamnestisch vorbestehend seit Bandscheibenvorfall im Jahr 2000. Koordination regelrecht. Stand und Gangbild sicher. Anamnestisch keine Störung der Blasen und Mastdarmfunktion.

**Zusatzdiagnostik:**

CT der Felsenbeine 06.04.2016: Unter Berücksichtigung des MRT Befundes und des Signalverhaltens der Veränderung der Felsenbeinspitze rechts im MRT ist der Befund auch computertomographisch vereinbar mit einem Cholesterolgranulom der rechten Felsenbeinspitze. Kein die Felsenbeinspitze überschreitender destruierender Prozess. Keine akuten oder chronischen Veränderungen im Bereich des rechten Mittelohres oder des rechten Mastoids.

Labor: Folgende Parameter waren erhöht/erniedrigt: Erythrozyten (H), Hämoglobin (H), Hämatokrit (l/l) (H), ges.Cholesterin Se (H), Triglyceride Se (H), Eiweiß i.Li (H) (Details s. Anhang)

Beurteilung, Behandlung und Verlauf:

Herr H. wurde auf unsere offen geführte, allgemeinpsychiatrische Station 2 aufgenommen. Wir werteten die gezeigte Symptomatik mit u.a. herabgesetzte Schwingungsfähigkeit, Schlafstörungen, sorgenvolles Grübeln um existentielle Ängste aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs mit dem o.g. ausgeprägten Partnerschafts- und Trennungskonflikt als schwere depressive Episode im Sinne einer reaktiven Depression bei anhaltender Belastungssituation. Im stationären Verlauf zeigte sich keinerlei Entzugssymptomatik.

Zwecks antidepressiver Behandlung erfolgte bei bisher unzureichender Wirkung von Trimipramin und Trazodon eine Umstellung der antidepressiven Medikation auf Mirtazapin (bis zu 45 mg zur Nacht) und Bupropion (bis zu 150 mg morgens). Zur initialen Entlastung erhielt der Patient, zusätzlich zur vorbestehenden sedierenden Abendmedikation, Lorazepam (bis zu 0.5-0.5-0-0 mg/d), das im Verlauf der Hospitalisation erfolgreich ausgeschlichen werden konnte. Aufgrund des initialen Verdachts auf eine psychotische Symptomatik bei überwertig bzw. wahnhaft anmutenden Ideen, erfolgte eine Fortsetzung und Aufdosierung der vorbestehenden Medikation mit Amisulprid (bis auf eine abschließende maximale Tagesdosis von 50-50-50-100 mg). Zwar erhärtete sich dieser Verdacht im Verlauf des stationären Aufenthalts nicht, konnte jedoch -auch aufgrund unzureichender fremdanamnестischer Angaben- nicht sicher widerlegt werden, so dass die Medikation mit Amisulprid zwecks Affektentkopplung bei fehlenden Nebenwirkungen fortgeführt wurde. Auch die vorbestehende Medikation mit Zolpidem wurde aufgrund beklagter Schlafstörungen in reduzierter Dosis beibehalten (Reduktion von 10 mg auf 5 mg).

Im Verlauf des stationären Aufenthalts wurde der Patient zunehmend in unserer tagesstrukturierenden, multimodalen Therapieprogramm integriert und nahm an der Ergotherapie, der zieloffenen Problemlösegruppe, der Depressionsbewältigungsgruppe und der Bewegungstherapie teil. Zudem erfolgten von Station auf Drängen des Patienten Belastungserprobungen in die häusliche Umgebung, in deren Rahmen der Patient versuchte, anfallende administrative Aufgaben zu erledigen. Diesem Drängen musste im Interesse der Behandlungsadhärenz unsererseits nachgeben werden, um einen Behandlungsabbruch des weiterhin stationär behandlungsbedürftigen Patienten zu verhindern. So versuchte er u.a. anfallende Post zu bearbeiten, sowie mit Hilfe seiner Rechtsanwälte die für den Scheidungs- und strafprozessrechtlichen Prozess relevanten Aufgaben zu bewältigen und Forderungen der Gegenseite nachzukommen. Diese konnten, soweit ferndiagnostisch beurteilbar, organisatorisch von Herrn H. zunehmend besser bewältigt werden. Vor dem Hintergrund des belastenden Konflikts mit der Noch-Ehefrau und der zunehmenden Vorwürfen im Rahmen des Scheidungs- und Strafprozesses, ließen sich jedoch lediglich partiell Besserungstendenzen



beobachten. Der stationäre Verlauf war daher geprägt von wiederholten Rückfällen mit depressiven Stimmungseinbrüchen und schwankender Aufmerksamkeitsfähigkeit. Wir entließen Herrn H. am **09.06.2016** in teilgebessertem Zustand und gegenseitigem Einverständnis in die vorbestehenden Verhältnisse. Ein erster ambulant psychiatrischer Termin bei Herrn Professor Staedt ist für den **24.06.2016** geplant. Ein Rezept über die u.g. Medikation wurde dem Patienten ausgehändigt.

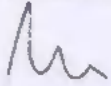
Somatisch:

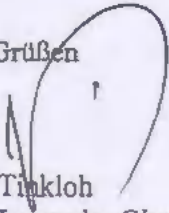
- 1) Wegen einer vorbeschriebenen Neuroborreliose (2001) erfolgte eine Lumbalpunktion, die eine Erhöhung der IgM-Antikörper zeigte. Die neurologischen Kollegen empfahlen daher zwecks Verlaufskontrolle eine erneute Lumbalpunktion nach ca. drei Monaten.
- 2) Aufgrund des im o.g. Schädel-MRT festgestellten Zufallsbefundes im Apex petrosus und anamnestisch beschriebenen rezidivierenden Mittelohrentzündungen wurde der Patient konsiliarisch bei unserer HNO-Ärztin, Frau Dr. Nickl-Leimig, vorgestellt. Diese empfahl ein CT des Schädelbeins zwecks weiterer differentialdiagnostischer Abklärung. Hierbei wurde der V.a. auf ein Cholesterolgranulom erhärtet. Es zeigte sich o.g. Befund. Bei aktueller Beschwerdefreiheit bitten wir im ambulanten Verlauf um eine elektive HNO-ärztliche Wiedervorstellung.
- 3) Aufgrund beklagter nächtlicher Schmerzen und Druckschmerzen im Bereich der linken Knieinnenseite erfolgte eine orthopädische Vorstellung. Hierbei wurde eine Zerrung des linken medialen Seitenbandes festgestellt. Zudem fiel eine ältere Verletzung im Bereich des lateralen Außenknöchels auf. Gemäß Auskunft des Patienten habe seine Ehefrau ihm im Vorfeld eine Flasche auf den Fuß geworfen. Der Patient wurde zur Querfraktion angeleitet und krankengymnastisch betreut. Zudem empfahl die orthopädische Kollegin das Tragen von Einlagen bzw. Pufferabsätzen (ambulant). Aufgrund der Schmerzen erfolgte eine Medikation mit Ibuprofen (3x600 mg fix/d). Wir bitten im Verlauf um eine Indikationsprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Medikation.

Letzte Medikation:

Amisulprid	Tbl.	mg	50-50-50-100
Mirtazapin	Tbl.	mg	0-0-0-45
Bupropion	Tbl.	mg	150-0-0-0
Zolpidem	Tbl.	mg	0-0-0-5
Ibuprofen	Tbl.	mg	600-600-0-600

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Prof. Dr. med. Mackert
Chefarzt


Tinkloh
Leitender Oberarzt

Kajdi
Assistenzärztin



Laboruntersuchungen

		erster Wert	Datum	letzter Wert	Datum	Einheit	Referenz
Gesamtbefund Allgemeine Angaben	Körpergewicht	k.Angabe	20.05.2016	k.Angabe	21.05.2016	kg	
	Körpergröße	k.Angabe	20.05.2016	k.Angabe	21.05.2016	cm	
Hämatologie/Gerinnung	kleines Blutbild (ED)	X	20.05.2016	X	20.05.2016		
	Leukozyten	8.38	20.05.2016	8.38	20.05.2016	/ml	3.90-10.50
	Erythrozyten	5.9 +	20.05.2016	5.9 +	20.05.2016	/pl	4.3-5.8
	MCV	85.0	20.05.2016	85.0	20.05.2016	fL	80.0-99.0
	MCH	30.8	20.05.2016	30.8	20.05.2016	pg	27.0-33.5
	MCHC	36.1 +	20.05.2016	36.1 +	20.05.2016	g/dl	31.5-36.0
	Thrombozyten	256	20.05.2016	256	20.05.2016	/nl	150-370
	RDW-CV	11.8	20.05.2016	11.8	20.05.2016	%	11.5-15.0
	Hämoglobin	18.3 +	20.05.2016	18.3 +	20.05.2016	g/dl	13.5-17.0
	Hämatokrit (Ht)	0.507 +	20.05.2016	0.507 +	20.05.2016	l/l	0.395-0.505
	MPV	10.9	20.05.2016	10.9	20.05.2016	fL	7.0-12.0
Klinische Chemie	Natrium Se	140	20.05.2016	140	20.05.2016	mmol/l	136-145
	Kalium Se	4.0	20.05.2016	4.0	20.05.2016	mmol/l	3.5-5.1
	GOT (AST) Se	38	20.05.2016	38	20.05.2016	U/l	< 50
	GPT (ALT) Se	36	20.05.2016	36	20.05.2016	U/l	< 41
	gamma-GT Se	71 +	20.05.2016	71 +	20.05.2016	U/l	8-61
	Harnstoff Se	24	20.05.2016	24	20.05.2016	mg/dl	17-48
	Kreatinin (Jaffé) SE	0.85	20.05.2016	0.85	20.05.2016	mg/dl	0.70-1.20
	geschätzte GFR(eGFR)	>90	20.05.2016	>90	20.05.2016		
Toxikologie (Medikamente/Droge)	Amphetamin/Ecstasy	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Barbiturate	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Benzodiazepine	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Buprenorphin	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Cannabinoide	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Cocain	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Methadon / EDDP	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Opiate	negativ	21.05.2016	negativ	23.05.2016		
	Amisulprid i.S.	<50.00 -	20.05.2016	<50.00 -	20.05.2016	ng/ml	100.00-320.00
	Amisulprid i.E.	99.50 -	21.05.2016	99.50 -	21.05.2016	ng/ml	100.00-320.00
	Mirtazapin i.S.	<11.50 -	20.05.2016	<11.50 -	20.05.2016	ng/ml	30.00-80.00
	Mirtazapin i.E.	27.20 -	21.05.2016	27.20 -	21.05.2016	ng/ml	30.00-80.00
	Normmirtazapin i.S.	<12.10 -	20.05.2016	<12.10 -	20.05.2016	ng/ml	5.00-100.00
	Normmirtazapin i.E.	<12.10 -	21.05.2016	<12.10 -	21.05.2016	ng/ml	5.00-100.00
Nicht zugeordnete Analysen	Creatinin Ur	181	21.05.2016	224	23.05.2016	mg/dl	39-259



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Nikolai Raoul Haumer
Dotzheumer Straße 9
65185 Wiesbaden

Datum 22.06.2026/42uro
Name Herr Engel
Durchwahl Tel. 0711 8953-1411
Fax. 0800 66449281647
Aktenzeichen 420 Js 5253/16
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen gefährlicher Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Haumer,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 17.06.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Belehrung

Wegen der ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme(n) (Durchsuchung am 25.08.2015 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Stuttgart vom 25.08.2015, Az. 27 Gs 8105/15) sind möglicherweise Entschädigungsansprüche entstanden (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - StrEG).

Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, außer es liegen gesetzliche Ausschluss- oder Versagungsgründe vor. Entschädigung für einen Vermögensschaden wird jedoch nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25,00 EUR übersteigt. Für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 75,00 EUR für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung, soweit diese aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wä-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 8953-0 Telefax: 0800 66449281399 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do. 14.00-15.30 Uhr

re, wird keine Entschädigung geleistet.

Hat der Verletzte Strafanzeige erstattet, wird über die Entschädigungspflicht nicht entschieden, solange er noch durch einen Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO im Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der Klage herbeiführen kann.

Der **Antrag** auf Feststellung der Entschädigungspflicht **ist binnen eines Monats nach Zustellung** der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens bei dem Amtsgericht Stuttgart zu stellen. In diesem Verfahren wird noch nicht über den Umfang Ihres etwaigen Anspruchs entschieden. Letzteres bleibt bei Feststellung einer Entschädigungspflicht einem gesonderten Betragsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Engel
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Eingangsbestätigung vom 29.06.2026, 22:23:41

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus dem Postfach- und Versanddienst eines OZG-Nutzerkontos.

Eingang auf dem Server: 29.06.2026, 22:22:32

Empfänger: – Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Nutzer-ID des Empfängers: DE.Justiz.d2efc5ac-08d4-4a23-a512-d7f5a4760052.1680

Nachrichtenkennzeichen: Intm_BW_17827645431207fc6eba6-a82d-4699-b04e-f4ec68183d09

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format
xjustiz_nachricht.xml	xml
20260628_STRAFANZEIGE_DROHENDE_VERJAEHRUNG.pdf	pdf
A0.pdf	pdf
A1.pdf	pdf
A2.pdf	pdf
A3.pdf	pdf
A4.pdf	pdf
A5.pdf	pdf
A6.pdf	pdf
A7.pdf	pdf
B1.pdf	pdf
B2.pdf	pdf
B3.pdf	pdf
C1.pdf	pdf
C2.pdf	pdf
C3.pdf	pdf
C4.pdf	pdf
D1.pdf	pdf
D2.pdf	pdf
E1.pdf	pdf
E2.pdf	pdf
F1.pdf	pdf
F2.pdf	pdf
F3.pdf	pdf
F4.pdf	pdf
F5.pdf	pdf

STRAFANZEIGE

2022

Neue Rechtsmaxime: Wer rechter als links ist, kriegt keinen Rechtsschutz.

Aus der Website merkeldieeidbrecherin.com konstruierte das Klinikum Ludwigsburg ein „Attentat“.

Die Folge war eine 103-minütige - später vertauschte - Zwangsfixierung, bei der man den Erstickungstod billigend in Kauf nahm. Dass die interne Dokumentation diese „Gefahr“ als Farce entlarvt, ignoriert die Justiz in Baden-Württemberg ebenso wie die übrige Realität.

#Justizversagen #TheLÄND #PolitischeJustiz #Saeuberungsaktion

Nikolai Haumer – obdachlos Detzheimer Str. 9 – 65185 Wiesbaden

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Werastr. 23

70182 Stuttgart

Wiesbaden, 25.06.2026

Zur Kenntnis:

Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Landesärztekammer Baden-Württemberg, Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart

Per eBO – Höchste Eilbedürftigkeit

Nikolai Raoul Haumer - obdachlos

SAFE-ID: DE.Justiz.01190723-8323-4b22-8cb5-6f752b571ab9.9209

STRAFANTRAG / STRAFANZEIGE mit sofortigem Antrag auf Einleitung von Ermittlungsverfahren

I. Angahen zur Person des Anzeigeerstatters

Name: Nikolai Haumer

Anschrift: obdachlos | SAFE-ID: DE.Justiz.01190723-8323-4b22-8cb5-6f752b571ab9.9209

Geburtsdatum: 07.08.1976

Beruf: Diplom-Kaufmann, Programmierer

Hinweis: Das unterzeichnende Organ agiert als juristischer Analyst und geschädigte Partei in eigener Sache; es besteht keine psychische oder psychiatrische Erkrankung, die eine selbstbestimmte Prozessführung einschränken würde.

II. Beschuldigte

1. Frau Irena Stojevska Kjulafkovska

Fachärztin, Klinikum Ludwigsburg, Station LPU1R, Posilipostraße 4, 71640 Ludwigsburg

Tatvorwurf: Versuchter Totschlag (§ 212 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

2. Frau Caroline Raible

Fachärztin, Klinikum Ludwigsburg, Station LPU1R, Posilipostraße 4, 71640 Ludwigsburg

Tatvorwurf: Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB)

3. Herr Prof. Dr. med. Ulrich Preuß

Ärztlicher Direktor, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin, Klinikum Ludwigsburg

Tatvorwurf: Verletzung der Dienstaufsichtspflicht, Mitverantwortung für systematische Falschdiagnostik

III. Vorbemerkung: Der Vorfall in Riga – Das Schlüsseldokument

Beweismittel A1: Lettischer Opferstatusbeschluss vom 03.07.2020, Aktenzeichen 15550000075720

Beweismittel A2: E-Mail an die Deutsche Botschaft Riga vom 12.07.2020

Die hier vorgelegten 17 Beweismittel bilden eine lückenlose Dokumentationskette, die die klinikeigene Willkür, die bewusste Täuschung der Strafverfolgungsbehörden und den vorsätzlichen Grundrechtsbruch in einer Weise belegen, die eine Einstellung gemäß § 153 StPO faktisch ausschließt.

Am 03.07.2020 wurde der Anzeigerstatter in Riga, gegenüber der Deutschen Botschaft, Opfer eines Angriffs. Der Anzeigerstatter erlitt eine gebrochene Nase und eine Gehirnerschütterung.

Die Republik Lettland hat den Anzeigerstatter am selben Tag als Opfer eines Gewaltverbrechens amtlich anerkannt. Der Beschluss über die Zuerkennung des Opferstatus („Lēmums par cietušā statusa piešķiršanu“) liegt im Original vor. Er bestätigt den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden („zaudējums vai nemantisks kaitējums“).

Es handelte sich bei dem Vorfall vermutlich um eine Verwechslung. Dennoch wurde dem Anzeigerstatter geraten, sich zu schützen bzw. vorsichtig zu sein, weil er die beteiligten Personen – zumindest nach deren Annahme – potenziell identifizieren könnte. Dies entspricht der üblichen polizeilichen Praxis bei Opfern, die als potenzielle Zeugen in Betracht kommen.

TATKOMPLEX B: DIE VERBRINGUNG DURCH DIE POLIZEI – KEIN STRAFRECHTLICHER VORWURF

Die Beamten PK Schwandt und POM Kraus verbrachten den Anzeigerstatter am 18.02.2022 in das Klinikum Ludwigsburg. Sie handelten auf Grundlage eines gemessenen Atemalkoholwerts von 2,66 Promille. Die Verbringung in ein Krankenhaus zur Abklärung der Vitalparameter war aufgrund dieses Wertes polizeirechtlich nicht unvertretbar. Sämtliche Folgeentscheidungen, wie zum Beispiel eine zwangsweise Ausnüchterung, oblagen dem Krankenhaus. Ein strafrechtlicher Vorwurf gegen die Beamten wird nicht erhoben.

Die tatsächliche Ursache der Eskalation – Eine Kette von Fehlinterpretationen

Die gesamte Eskalation am 18.02.2022 beruht auf einer Kette von Fehlinterpretationen, die sämtlich dokumentiert und widerlegbar sind. Der wahre Hergang ist folgender:

1. Der Anschlag von Berlin 2016 und die Kampagne von 2017. Am 19. Dezember 2016 verübte Anis Amri einen Terroranschlag auf den Berliner Breitscheidplatz. Die AfD startete daraufhin 2017 die Kampagne "Merkel die Eidbrecherin" (merkeldieeidbrecherin.com), die Angela Merkel für diesen und weitere Terroranschläge verantwortlich machte. Die Kampagne wurde millionenfach geklickt.
2. Die berufliche Befassung des Anzeigerstatters mit dieser Kampagne. Der Anzeigerstatter war 2017 für ein Subunternehmen von Facebook Irland (Standort Sandford, Dublin) tätig. In dieser Funktion war er unmittelbar mit der Analyse und Optimierung der Kampagne „Merkel die Eidbrecherin“ (merkeldieeidbrecherin.com) befasst. Die Kampagne wurde nach dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz am 19.12.2016 von der AfD initiiert, erreichte millionenfache Reichweite und wurde über Facebook Irland technisch optimiert, während die eigentliche Ausstrahlung über Facebook USA und die deutsche Webseite erfolgte. Dem Anzeigerstatter lagen aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit detaillierte Kenntnisse über Verbreitungsmechanismen, rechtliche Bewertungen (Hatespeech-Regeln in Irland vs. Deutschland) und die politische Dimension der Kampagne vor.
3. Die Begegnung mit der Polizei am 18.02.2022. Am 18.02.2022 kam die Polizei zum Anzeigerstatter. Dieser hatte 2,66 Promille Atemalkohol. Die Beamten fragten ihn – in Anspielung auf seine bekannte politische Vergangenheit – ob er "wieder etwas plane". Der Anzeigerstatter, in seiner typischen sarkastischen und zynischen Art, antwortete sinngemäß: "Habt ihr noch nichts von dem Anschlag mitbekommen?" Er meinte die Kampagne von 2017, die auf dem Anschlag von 2016 basierte, mit der er beruflich befasst war.

4. Die Fehlinterpretation durch die Polizei. Die Beamten verstanden den Sarkasmus nicht und interpretierten die Äußerung als Ankündigung eines bevorstehenden Terroraktes – was angesichts der öffentlich googelbaren Informationen zu der Kampagne objektiv unhaltbar war. Die von den Beamten als „Anschlagsdrohung“ fehlinterpretierte Äußerung bezog sich ausschließlich auf eine reale, beruflich bearbeitete politische Kampagne des Jahres 2017, deren Existenz und Reichweite durch die damalige berufliche Tätigkeit des Anzeigerstatters bei Facebook Irland eindeutig belegt ist. Sie notierten: "Er gab an, einen Anschlag auf die Polizei verüben zu wollen und bereits Angela Merkel umgebracht zu haben." (vgl. Einstellungsbescheid Dr. Adams vom 16.09.2022, Az. 4 Js 95146/22).

5. Die fehlende Gefährlichkeit – bewiesen durch das Unterlassen polizeilicher Standardmaßnahmen. Der Anzeigerstatter hatte keine Waffe. Er hatte keine Bombe. Er hatte keine konkreten Pläne. Die angebliche "Anschlagsdrohung" war objektiv unmöglich und hätte bei der geringsten polizeilichen Überprüfung sofort als haltlos erkannt werden müssen: Die Bundeskanzlerin lebte unverändert – eine Tatsache, die jeder Nachrichtenleser wusste. Wäre sie tatsächlich einem Anschlag zum Opfer gefallen, hätten sämtliche Polizeidienststellen vorab Terrorwarnungen erhalten und wären spätestens vorab über ihr Ableben informiert worden. Es gab keine solche Warnung. Es gab keinen solchen Hinweis. Die Beamten hätten dies mit einem einzigen Anruf überprüfen können. Sie taten es nicht. Die Behauptung, der Anzeigerstatter habe die Kanzlerin umgebracht, wurde von den Beamten nicht hinterfragt, nicht überprüft, sondern unkritisch als "Anschlagsdrohung" notiert. Hinzu kommt: Der Anzeigerstatter hatte 3,13 Promille und kein Auto. Die Vorstellung, er hätte in diesem Zustand ohne Fahrzeug zur Bundeskanzlerin gelangen können, ist absurd. Die gesamte Konstruktion einer "Fremdgefährdung" war bereits aufgrund dieser allgemeinkundigen Fakten unhaltbar. **Die Schutzbehauptung entlarvt sich daher als das, was sie ist: eine reine Schutzbehauptung.**

Die Beamten bezeichneten die Weste des Anzeigerstatters im dienstlichen Bericht als "schusssichere Weste". Das ist eine Falschbezeichnung. Die Beamten kannten die Beschussklasse der Weste nicht. Sie haben die Weste nicht geprüft. Sie haben die Weste nicht konfisziert. Sie haben keinerlei Ermittlungen zu dieser angeblichen "schusssicheren Weste" durchgeführt. Dieses Unterlassen ist der Beweis dafür, dass die Beamten selbst nicht von einer echten Gefährdung ausgingen. Einem echten Gefährder wäre eine schusssichere Weste von der Polizei zwingend abgenommen worden.

Die Bezeichnung "schusssichere Weste" war keine bloße Ungenauigkeit. Sie war eine bewusste Falschbezeichnung, die in Verbindung mit der sinnentstellten Wiedergabe der politischen Äußerung des Anzeigerstatters **das Bild eines gefährlichen Attentäters konstruierte – ein Bild, das mit der Realität nichts zu tun hatte.**

6. Die Vertiefung der Fehlinterpretation in der Klinik. In der Klinik wurde die Fehlinterpretation nicht korrigiert, sondern durch eine Falschdiagnose zementiert. Die politische Kampagnen-Website wurde nicht als das erkannt, was sie war – eine reale, millionenfach geklickte politische Website – sondern als "wahnhafte Symptomatik" diagnostiziert. Die weiteren Maßnahmen – Fixierung, Freiheitsentziehung, PsychKG-Anordnung ohne richterlichen Beschluss – bauten auf dieser doppelten Fehlinterpretation auf: der angeblichen Anschlagsdrohung und der angeblichen Psychose.

Die Verantwortung für alle weiteren Maßnahmen – Triage, Fixierung, Diagnose, Freiheitsentziehung – lag ab der Übergabe in der Zentralen Notaufnahme um 20:24 Uhr ausschließlich bei den handelnden Ärzten des Klinikums Ludwigsburg.

Die klinikeigene Dokumentation widerlegt die behauptete Gefährlichkeit vollständig

Die gesamte Begründung für die 5-Punkt-Fixierung, die Einweisung in die geschlossene Station LPU1R und die PsychKG-Anordnung beruhte auf der Behauptung, der Anzeigeerstanter sei akut fremdgefährdend und habe "Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen" geäußert. Diese Behauptung wird durch die klinikeigene Dokumentation widerlegt – erstellt vom Pflegepersonal, am selben Abend, im selben System.

Der erweiterte Barthel-Index, erhoben am 18.02.2022 um 22:23 Uhr durch Pfleger Markus Draxler – nur 53 Minuten nach der Fixierung und nach der Sedierung mit 5 mg Haldol – dokumentiert:

- Kognitive Funktion: 90 von 90 Punkten. Keine oder leichte kognitive Funktionseinschränkung. Volle Punktzahl in den Kategorien Verstehen, Kommunikation, soziale Interaktion, Alltagsprobleme, Gedächtnis, Orientierung, Sehen.

- Motorische Funktion: 100 von 100 Punkten. Keine oder geringe motorische Funktionseinschränkung. Volle Punktzahl in den Kategorien Essen, Aufsetzen, Waschen, Toilette, Baden, Gehen, Treppensteigen, Ankleiden, Kontinenz.

Insbesondere die Kategorie "Soziale Interaktion" wurde mit 15 von 15 Punkten bewertet – "ungestört". Nicht "gelegentlich unkooperativ, aggressiv, distanzlos oder zurückgezogen". Nicht "immer oder fast immer unkooperativ". Sondern: ungestört.

Das bedeutet: Ein Patient, der kognitiv vollständig orientiert ist, der motorisch vollständig handlungsfähig ist, der sozial ungestört interagiert – dieser Patient wurde mit 3,13 Promille und einer Maske über Mund und Nase in Rückenlage 5-Punkt-fixiert. Nicht weil er eine Gefahr war. Sondern weil die Klinik eine Gefahr konstruierte, die nach ihrer eigenen Dokumentation nicht existierte.

Der Barthel-Index ist der klinische Beweis für die Unverhältnismäßigkeit der Fixierung und die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung. Er wurde von der Klinik selbst erstellt. Er ist Teil der Behandlungsdokumentation. Er ist unbestreitbar. Und er spricht den Anzeigerstatter in jedem einzelnen Punkt von der behaupteten Gefährlichkeit frei.

Die Pflegeberichte vom 19.02.2022 bestätigen diesen Befund. Der Patient wird beschrieben als "sehr zugewandt und freundlich", "ist froh, wenn morgen wieder nach Hause gehen darf", "kommt nach Aufforderung auch gerne mal in den Hof und genießt die Sonne". Oberarzt Konrad Spohr dokumentierte am 20.02.2022 um 10:00 Uhr: "Kein Anhalt für bestehendes psychotisches Erleben. Keine Suizidalität. Kein Anhalt für akute Eigen-/Fremdgefährdung."

Die Klinik hat einen vollständig orientierten, nicht aggressiven, nicht psychotischen Patienten fixiert, eingesperrt und mit einer Falschdiagnose stigmatisiert. Die eigene Dokumentation beweist es. Der Barthel-Index lügt nicht.

Die Diskrepanz zwischen Pflegepersonal und Ärzten – Beweis für eine Anordnung von oben

Die klinikeigene Dokumentation offenbart einen unauflösbaren Widerspruch, der nur durch eine Anordnung von oben erklärbar ist.

Das Pflegepersonal dokumentierte: Barthel-Index 90/90 und 100/100. Volle Punktzahl. Ungestört. Keine Aggression. Keine kognitive Einschränkung. Keine motorische Einschränkung. Die Pflegeberichte beschreiben einen freundlichen, kooperativen Patienten, der die Sonne genießt.

Die Ärzte – insbesondere die Beschuldigte Stojevska Kjulafkovska – dokumentierten zeitgleich: "V. a. paranoide Schizophrenie (F20.0)". "Wahnhaftes Symptomatik mit Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen". "Akute Fremdgefährdung". "Fürsorgliche Zurückhaltung nach PsychKG". 5-Punkt-Fixierung.

Dieser Widerspruch ist nicht auflösbar. Pflegepersonal und Oherarzt beobachten denselben Patienten zur selben Zeit. Das Pflegepersonal sieht einen vollständig orientierten, nicht aggressiven, nicht psychotischen Patienten. Die Beschuldigte sieht einen gefährlichen Schizophrenen, der fixiert und weggesperrt werden muss.

Die Vorhersage des ehemaligen Ärztlichen Direktors Prof. Dr. Ebel

Diese Diskrepanz war kein Zufall. Sie war vorhersehbar – und sie wurde vorhergesagt.

Prof. Dr. med. H. Ebel, der damalige Ärztliche Direktor der Klinik für Psychiatrie des Klinikums Ludwigsburg, erstellte 2017 ein ausführliches psychiatrisches Fachgutachten über den Anzeigeerstatte. Er diagnostizierte eine "Anpassungsstörung (ICD-10: Nr. F43.2)" und hielt unmissverständlich fest:

"Bei der Begutachtung konnten keine Hinweise auf eine produktive Symptomatik i.S. psychotischer Symptome gefunden werden."

Doch Ebel dokumentierte mehr als nur eine Diagnose. Er dokumentierte den Mechanismus, der zu Falschdiagnosen im Klinikum Ludwigsburg führte. **Wörtlich hielt er fest, die "aufgetretene Forderung nach Revision der Diagnose" sei darauf zurückzuführen, dass "interessengeleitete Einstellungen zu diesen sonst kaum nachvollziehbaren Diskrepanzen führen".**

Das ist die präzise Beschreibung dessen, was dem Anzeigeerstatte fünf Jahre später widerfahren ist. Interessengeleitete Einstellungen – nicht klinische Befunde – führten zu kaum nachvollziehbaren Diskrepanzen. Die Diskrepanz zwischen dem Barthel-Index (90/90, 100/100) und der Diagnose F20.0. Die Diskrepanz zwischen dem Pflegepersonal ("ungestört", "freundlich", "kooperativ") und der behaupteten "Fremdgefährdung". Die Diskrepanz zwischen Oberarzt Spöhr ("kein Anhalt für psychotisches Erleben") und der PsychKG-Anordnung.

Ebel hatte diesen Mechanismus erkannt und sich ihm widersetzt. Er stellte die richtige Diagnose und dokumentierte den Druck, der auf ihn ausgeübt wurde, um diese Diagnose zu revidieren.

Fünf Jahre später war Ebel nicht mehr Ärztlicher Direktor. Der Beschuldigte Preuß war es. Und Preuß widerstand dem Druck nicht. Er löschte die Falschdiagnose nicht aus dem System. Er ließ zu, dass die "interessengeleiteten Einstellungen" sich gegen den Anzeigeerstatte durchsetzten – mit den dokumentierten Folgen: Fixierung, Freiheitsberaubung, Stigmatisierung bis zum heutigen Tag.

Die Beschuldigten Stojevska Kjulafkovska und Raible haben nicht eigenständig gehandelt. Sie haben umgesetzt, was ihnen von oben – von der ärztlichen Leitung unter Preuß – vorgegeben wurde. Der klinische Befund war irrelevant. **Entscheidend waren die "interessengeleiteten Einstellungen", die Ebel bereits 2017 dokumentiert hatte.**

Das Klinikum Ludwigsburg hat damit eine jahrelange, systematische Praxis der Falschdiagnostik betrieben, die von der ärztlichen Leitung gebilligt oder angeordnet wurde, gegen den klinischen Befund durchgesetzt wurde und die der ehemalige Ärztliche Direktor bereits 2017 als "interessengeleitete Einstellungen" entlarvt hatte.

TATKOMPLEX C: VERSUCHTER TOTSCHLAG, GEFÄHRLICHE KÖRPERVERLETZUNG UND FREIHEITSBERAUBUNG IM KLINIKUM

Beweismittel C1: Ärztliche Kurzanordnung (KAO-Bogen) vom 18.02.2022, 22:21 Uhr

Beweismittel C2: Ärztlicher Verlauf Psychiatrie vom 18.02.2022, 22:30 Uhr (Frau Stojevska Kjulafkovska)

Beweismittel C3: Überwachungsbogen PSY vom 19.02.2022 (Ajka Balesic)

Beweismittel C4: EKG-Bericht vom 18.02.2022 (Dr. Watermann)

Beweismittel C5: Juristische Sachlage vom 19.02.2022 (Frau Stojevska Kjulafkovska)

Beweismittel C6: Vorläufiger Entlassbericht vom 20.02.2022 (Frau Caroline Raible)

Beweismittel C7: Triage-Protokoll vom 18.02.2022, 20:24 Uhr

Beweismittel C8: Pflegedokumentation Aufnahme vom 18.02.2022, 22:21 Uhr (Marius Draxler)

C.1. Die Institution: Ein Klinikum der Maximalversorgung mit vorhandenen mildernden Mitteln

Das Klinikum Ludwigsburg ist kein spezialisiertes psychiatrisches Krankenhaus. Es ist ein Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Heidelberg, ein Klinikum der Maximalversorgung mit überregionalem Traumazentrum, Cardiac Arrest Center, Stroke Unit und einer Zentralen Notaufnahme mit angegliederten Ausnüchterungsboxen.

Diese institutionelle Tatsache ist für die strafrechtliche Bewertung von zentraler Bedeutung.

Der Klinik standen am 18.02.2022 folgende mildere Mittel zur Verfügung:

- Die Ausnüchterungsbox: Ein videoüberwachter, isolierter Raum, der für den Zweck gebaut ist, einen intoxikierten Patienten seinen Rausch ausschlafen zu lassen, ohne ihn in Rückenlage zu fixieren. Videoüberwachung bedeutet: Jede Bewegung, jedes Anzeichen von Erbrechen wäre in Echtzeit vom Personal bemerkt worden. Isoliert bedeutet: Keine Maskenpflicht. Der Patient hätte frei atmen können. Keine Aspirationsgefahr. Keine Erstickungsgefahr durch eine Maske. Volle medizinische Kontrolle bei minimalem Risiko.

- Die Intensivstation (IMC): Explizit empfohlen von Kardiologe Dr. Watermann.
- Time-Out-Räume auf der geschützten Station LPU1R: Dokumentiert im Pflegestatus der Akte.

Die Beschuldigte Stojevska Kjulafkovska hat keine dieser Optionen gewählt. **Sie hat sich bewusst für die lebensgefährlichste aller verfügbaren Optionen entschieden:** die 5-Punkt-Fixierung eines Patienten mit 3,13 Promille Blutalkohol – in einer Umgebung mit Maskenpflicht.

C.2. Die Chronologie der Fixierung – Rekonstruktion nach den Protokollen

Die folgenden Uhrzeiten sind den Originalprotokollen entnommen:

Hier ist die gewünschte Tabelle:

Uhrzeit	Ort	Ereignis	Beweis
20:24	ZNA	Ersteinschätzung. Vitalzeichen: Puls 110, RR 160/117. Patient ist agitiert.	C7
20:37	ZNA	Triage abgeschlossen. Kategorie: Psyche. „Mäßiges Risiko (künftiger) Eigengefährdung“.	C7
20:38	ZNA	Ersteinschätzer: Gianmarco-Rocco Fiorenza-Parilla. Grund: „ZNA Polizei: Psychischer Ausnahmezustand“.	C7
20:47	ZNA	Erstkontakt Arzt: Irena Stojevska Kjulafkovska. Die Beschuldigte übernimmt die Verantwortung.	C7
21:08	ZNA	Spätester Arztkontakt dokumentiert.	C7
21:16	ZNA	Ende der Notfallversorgung. Entscheidung: Verlegung auf Station U1R.	C7
22:14	U1R	Erster Vitalzeichen-Eintrag auf Station: Puls 108, RR 149/92. Patient ist 5-Punkt fixiert.	C3
22:21	U1R	Ärztliche Kurzanordnung: Fixierung wird ärztlich angeordnet.	C1
22:21	U1R	Pflegedokumentation: „Pat kommt fixiert aus NA“.	C8
22:30	U1R	Entfixierung nach Haldol-Gabe. Patient ist ruhig, ab-sprachefähig.	C2

Rekonstruktion des Fixierungszeitraums:

Die Fixierung erfolgte in der Zentralen Notaufnahme zwischen 20:47 Uhr und 21:16 Uhr. In diesem Zeitraum war die Beschuldigte Stojevska Kjulafkovska die verantwortliche Ärztin. Sie hat die Fixierung entweder selbst angeordnet oder sie vorgefunden und nicht sofort aufgehoben.

Die Maske: In der ZNA und auf dem Transportweg zur Station U1R bestand Maskenpflicht. Der Patient war fixiert und trug eine Maske über Mund und Nase. Erst auf der isolierten Station U1R entfiel die Maskenpflicht.

Der Transport: Die Verlegung von der ZNA auf die Station U1R erfolgte um 21:16 Uhr. Der Patient wurde im fixierten Zustand durch öffentliche Krankenhausbereiche transportiert. Er kam um ca. 22:14 Uhr auf der Station an.

Die Entfixierung: Um 22:30 Uhr wurde der Patient entfixiert. Die Gesamtdauer der Fixierung betrug mindestens 1 Stunde und 43 Minuten (20:47 Uhr bis 22:30 Uhr), davon der gesamte Zeitraum in der ZNA und während des Transports mit Maske.

Der Blutalkoholwert von 3,13 Promille war während des gesamten Zeitraums unverändert.

Die Rekonstruktion der Fixierungsdauer – Polizei vs. klinische Dokumentation

Die Polizei ging in ihrer späteren Rekonstruktion – wie im Einstellungsbescheid Dr. Adams vom 16.09.2022 dokumentiert – offenbar von einer Fixierungsdauer von maximal ca. 30 Minuten aus. Da in den der Polizei übermittelten Unterlagen des Klinikums keine aggregierten oder zusammenfassenden Angaben zur Gesamtdauer der Fixierung vorlagen, hat die Polizei ex-post einen eigenen Bericht erstellt. Dabei kam es möglicherweise zu einer Fehlberechnung, weil die notwendigen Rohdaten nie in aggregierter Form vorlagen. Ein solcher ex-post-Bericht konnte ohnehin kein Leben mehr retten – die gefährliche Situation war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.

Die detaillierte Auswertung der vollständigen Originaldokumente des Klinikums (Triage-Protokoll C7, Überwachungsbogen C3, KAO-Bogen C1 und Pflegedokumentation C8) ergibt hingegen eine tatsächliche Fixierungsdauer von mindestens 1 Stunde und 43 Minuten (von ca. 20:47 Uhr bis 22:30 Uhr). Während dieses gesamten Zeitraums befand sich der Anzeigerstatter in Rückenlage, trug in der ZNA und während des Transports eine Maske und hatte einen unverändert hohen Blutalkoholwert von 3,13 Promille.

Die ärztliche Überwachungspflicht – Echtzeitkenntnis und fortdauernder Vorsatz

Bei einer 5-Punkt-Fixierung besteht eine minütliche Überwachungspflicht. Der Überwachungsbogen PSY (Beweismittel C3) dokumentiert diese lückenlos in Echtzeit. Jeder Eintrag belegt, dass eine Pflegekraft oder ein Arzt in dieser Minute den Zustand des Patienten bewusst überprüft hat.

Den verantwortlichen Ärzten, insbesondere der Beschuldigten Stojevska Kjulafkovska, war daher in jeder einzelnen Minute bekannt:

- wie lange die Fixierung bereits andauerte,
- dass die 30-Minuten-Grenze des Bundesverfassungsgerichts längst überschritten war,
- dass kein richterlicher Beschluss vorlag,
- dass der Patient 3,13 Promille Blutalkohol hatte,
- dass er in Rückenlage fixiert war und eine Maske trug.

Trotz dieser durchgehenden Kenntnis wurde die Fixierung fortgesetzt. Der Überwachungsbogen ist damit nicht nur ein medizinisches Protokoll, sondern der direkte dokumentarische Beweis für den durchgehenden Eventualvorsatz bezüglich der Lebensgefahr. Jede protokollierte Minute der Fixierung stellt eine bewusste Entscheidung dar, die akute Aspirations- und Erstickungsgefahr in Kauf zu nehmen. Keine einzige Minute kann als entlastend gewertet werden, da in jeder einzelnen Minute mildere Mittel zur Verfügung standen und die Fixierung hätte beendet werden können.

Vor der 30-Minuten-Grenze könnte man noch von einer situativen Überforderung sprechen. Nach 30 Minuten gibt es keine Ausrede mehr. Nach 30 Minuten greift das BVerfG-Urteil. Nach 30 Minuten muss ein Richter eingeschaltet werden. Nach 30 Minuten ist jede weitere Minute Fixierung eine Minute ohne Rechtfertigung. Die Beschuldigte war 73 Minuten jenseits dieser Grenze. 73 Minuten Vorsatz. Protokolliert. Unwiderlegbar.

C.3. Versuchter Totschlag (§ 212 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Die Beschuldigte Stojevska Kjulafkovska hat die Fixierung des Anzeigerstatters entweder selbst angeordnet oder sie als verantwortliche Ärztin nicht sofort aufgehoben. Der Blutalkoholwert betrug 3,13 Promille im Serum (vgl. C6).

Die Lebensgefahr – medizinischer Standard:

Ein Patient mit 3,13 Promille Blutalkohol ist akut aspirationsgefährdet. Bei einer Fixierung in Rückenlage besteht die unmittelbare und medizinisch anerkannte Gefahr, dass der Patient sich übergibt und an seinem Erbrochenen erstickt. Mit einer Maske über Mund und Nase wird diese Gefahr erheblich verschärft. Erbrochenes unter der Maske bedeutet den sofortigen Erstickungstod, ohne dass der Patient sich bemerkbar machen kann. Die Maske verdeckt zudem die ersten Anzeichen eines beginnenden Erbrechens – das Personal sieht nicht, was unter der Maske passiert. Die Gefahr steigert sich damit von einer vermeidbaren bis ins Unvermeidbare, das vermieden werden sollte.

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass eine lebensgefährdende Behandlung im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB bereits dann vorliegt, wenn die konkrete Handlung generell geeignet ist, das Leben zu gefährden (vgl. BGH, Urteil vom 22.12.2010 – 2 StR 484/10). Die Fixierung eines hochgradig intoxikierten Patienten in Rückenlage mit Maske erfüllt dieses Kriterium in höchstem Maße.

Die ärztliche Warnung wurde ignoriert:

Der Kardiologe Dr. Watermann hatte im EKG-Bericht (vgl. C4) ausdrücklich festgehalten:

„Wenn keine ausreichende Überwachung von psychiatrischer Seite auf UTR gesichert ist, weitere Sedierung erforderlich sein sollte, Aufnahme auf IMC empfohlen.“

Der Patient wurde sediert (5 mg Haldol, vgl. C2: „Der Pat. bekam Haloperidol 5 mg per os“). Er wurde fixiert. Er trug eine Maske. Die Alkoholintoxikation war lebensbedrohlich. Die Kombination aus hochgradiger Alkoholintoxikation, Sedierung, Fixierung in Rückenlage und Maske über Mund und Nase steigerte die Aspirationsgefahr von einer vermeidbaren bis ins Unvermeidbare. Die explizite ärztliche Empfehlung zur intensivmedizinischen Überwachung wurde ignoriert.

Zum Vorsatz – Eventualvorsatz genügt:

Der Beschuldigten war als Fachärztin bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass ein Patient mit 3,13 Promille in Rückenlage mit Maske bei Erbrechen ersticken wird. Diese Gefahr ist kein Randwissen, sondern medizinisches Basiswissen. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zum Eventualvorsatz klargestellt:

„Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit ihm abfindet.“ (vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2000 – 5 StR 573/99).

Die Beschuldigte hat den Tod des Patienten als mögliche Folge ihrer Anordnung erkannt und sich damit abgefunden. Das Ziel – die Disziplinierung eines agitierten Patienten – war ihr wichtiger als dessen Leben. Dies erfüllt den Tatbestand des versuchten Totschlags (§ 212 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB).

C.4. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und die Inszenierung der Gefährlichkeit

Die Beschuldigte Stojevska Kjulafkovska ordnete am 19.02.2022 eine „Fürsorgliche Zurückhaltung nach PsychKG“ bis zum 21.02.2022, 23:59 Uhr an (vgl. C5).

Das Formular „Juristische Sachlage“ dokumentiert:

„Rechtliche Grundlage der Behandlung: Fürsorgliche Zurückhaltung nach PsychKG“

„Beginn am: 19.02.2022 um 08:15“

„Ablauf der Rückhaltefrist am: 21.02.2022 um 23:59 Uhr“

„Anordnender Arzt: Stojevska Kjulafkovska, Irena (Fachärztin)“

Es lag keine richterliche Anordnung vor.

Der dokumentierte Vorsatz: Das leere Ankreuzfeld in der „Juristischen Sachlage“

Dass die Beschuldigte Stojevska Kjulafkovska die Freiheitsberaubung und die Zwangsmaßnahmen nicht aus einem Versehen oder einer medizinischen Fehleinschätzung heraus aufrechterhielt, sondern mit vollem, direktem Vorsatz (dolus directus) handelte, hat sie in der klinikeigenen Software selbst dokumentiert.

In dem von ihr am 19.02.2022 persönlich angelegten Dokument „Juristische Sachlage“ (vgl. Beweismittel C5) befindet sich die zwingende Systemabfrage zur Legitimation des Grundrechtseingriffs:

„☐ Rechl. Genehmigung für Zwangsmaßnahmen liegt vor“

Dieses Feld wurde von der Beschuldigten bewusst nicht angekreuzt.

Wer ein solches juristisches Prüfdokument ausfüllt, die Nicht-Existenz einer richterlichen Genehmigung durch ein leeres Ankreuzfeld aktiv dokumentiert und den Patienten dennoch unter Zwang auf einer geschlossenen Station festhält, handelt nicht fahrlässig. Die Beschuldigte wurde durch das System explizit auf das Fehlen der Rechtsgrundlage hingewiesen. Sie hat diesen Umstand kognitiv erfasst, quittiert und sich vorsätzlich und ermessensmissbräuchlich darüber hinweggesetzt. Ein Rechtsirrtum oder ein administratives Versehen ist damit durch die eigene Dokumentation der Beschuldigten faktisch und juristisch ausgeschlossen.

Die zynische Ausrede der Wochenendfristen und die 30-Minuten-Regel

Die Täter können sich zur Rechtfertigung der über dreitägigen Freiheitsentziehung nicht auf landesrechtliche Ausführungsbestimmungen berufen (etwa, dass bei einer Einlieferung am Freitag ein Richter erst am Montag eingeschaltet werden müsse). Eine solche Argumentation verkennt vorsätzlich den Charakter der durchgeführten Maßnahmen und ignoriert fundamentale verfassungsrechtliche Vorgaben.

1. Das Verbot der "Wochenendausrede":

Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich klargestellt (vgl. Art. 104 Abs. 2 GG), dass die richterliche Entscheidung über eine Freiheitsentziehung unverzüglich herbeizuführen ist. Die Amtsgerichte sind verfassungsrechtlich verpflichtet, hierfür einen richterlichen Bereitschaftsdienst (auch am Wochenende) vorzuhalten. Das Klinikum hat diesen Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Ludwigsburg am Wochenende des 18. bis 20.02.2022 wissentlich nicht kontaktiert, um eine richterliche Überprüfung der unhaltbaren Diagnose zu umgehen. **Eine Freiheitsentziehung über ein gesamtes Wochenende ohne jeden Versuch, den richterlichen Bereitschaftsdienst einzuschalten, ist ein eklatanter Verfassungsbruch.**

2. Die zwingende 30-Minuten-Regel bei Fixierungen:

Die 5-Punkt-Fixierung stellt nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) eine eigenständige, schwerwiegende Freiheitsentziehung dar. Das BVerfG fordert hier zwingend und ausnahmslos die sofortige Einschaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes, sobald absehbar ist, dass die Maßnahme länger als ca. 30 Minuten andauert. Die Beschuldigte ordnete die Fixierung an, die nachweislich 1 Stunde und 43 Minuten dauerte. Die 30-Minuten-Grenze wurde wissentlich überschritten. Zu behaupten, man habe für eine Unterbringung bis Montag Zeit gehabt, ist ohnehin eine verfassungswidrige Schutzbehauptung, die vollends ins Leere läuft, da bereits die Fixierung in der ZNA zwingend und binnen 30 Minuten einen richterlichen Beschluss erforderte.

Wer diesen Richtervorbehalt trotz laufender Fixierung umgeht, das Ankreuzfeld zur rechtlichen Genehmigung leer lässt und den Amtsrichter am Wochenende aktiv herausschaltet, nimmt dem Patienten vorsätzlich seinen verfassungsrechtlichen Schutz (Art. 104 GG). Dies begründet den unbedingten Vorsatz der Freiheitsberaubung.

Zwischenfazit: Die Beschuldigte hat den Zustand der Rechtswidrigkeit nicht nur in Kauf genommen, sondern durch aktives Unterlassen der notwendigen Genehmigungsdokumentation (Ankreuzfeld C5) aktiv herbeigeführt. Es handelt sich um eine systematische Freiheitsberaubung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen gegenüber dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft.

TATKOMPLEX D: DIE FALSCHDIAGNOSE UND IHRE FORTSCHREIBUNG

Beweismittel D1: Vorläufiger Entlassbericht vom 20.02.2022 (Frau Caroline Raible)

Beweismittel D2: Ärztlicher Verlauf vom 20.02.2022, 10:00 Uhr (OA Konrad Spohr)

Beweismittel D3: Endgültiger Entlassbericht vom 13.05.2022 (Prof. Dr. Preuß, OA Spohr, Frau Stojevska Kjulafkovska)

Beweismittel D4: Notfallbericht vom 26.04.2022 (Dr. Schweiker, Dr. Maas)

Beweismittel D5: Vermerk Jobcenter vom 10.02.2025 (P. Pfitzinger)

Beweismittel D6: Beschluss Betreuungsgericht (7 VG 20/2016) vom 23.08.2016

Beweismittel D7: Psychiatrisches Fachgutachten (Prof. Dr. Ebel) vom 25.01.2017 / 07.03.2017

D.1. Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses (§ 278 StGB) – Frau Caroline Raible

Die Beschuldigte Raible stellte am 20.02.2022 einen vorläufigen Entlassbericht aus (vgl. D1), der die Diagnose „V. a. paranoide Schizophrenie (F20.0)“ an exponierter Stelle nennt. Diese Diagnose war objektiv falsch.

Die ICD-10-Kriterien für F20.0:

Die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) fordert für die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (F20.0) unter den allgemeinen Kriterien für F20: „Die beschriebenen Symptome müssen mindestens einen Monat lang in den meisten der Zeit bestanden haben.“ Die dokumentierte Symptomatik des Anzeigeerstatters dauerte weniger als 48 Stunden. Das Zeitkriterium war nicht erfüllt.

Die eigene Verlaufsdokumentation widerlegte die Diagnose:

Der vorläufige Entlassbericht selbst hält fest:

„Kein sicherer Hinweis auf Wahrnehmungsstörungen oder psychotische Ich-Störung.“

„Im Verlauf war keine wahnhafte Symptomatik mehr eruierbar.“

Der Oberarzt Konrad Spohr bestätigte am 20.02.2022, 10:00 Uhr (vgl. D2):

„Kein Anhalt für bestehendes psychotisches Erleben. Keine Suizidalität. Kein Anhalt für akute Eigen-/Fremdgefährdung.“

Der fundamentale Diagnoseirrtum – Politische Kampagne statt Wahnvorstellung:

Die im Aufnahmeprozess fälschlicherweise als „Wahnvorstellungen“ oder „paranoide Schizophrenie“ interpretierte Symptomatik beruhte faktisch auf der Wiedergabe einer real existierenden, öffentlich zugänglichen politischen Kampagne zur Bundes-

tagswahl 2017 („Merkel die Eidbrecherin“, merkeldieeidbrecherin.com), welche der Anzeigerstatter der Polizei auf seinem Smartphone gezeigt hatte.

Das aus dem Kontext gerissene Zitieren von überspitztem, millionenfach geklicktem politischem Kampagnenmaterial stellt unter dem extremen Alkoholeinfluss von 3,13 Promille eine enthemmte Äußerung dar, jedoch keinesfalls eine psychotische oder schizophrene Wahnvorstellung. Dass die Beschuldigte Raible – und nachfolgend die Klinikleitung – eine reale politische Website nicht von einer wahnhaften Schizophrenie unterscheiden konnten oder wollten, belegt die objektive Unrichtigkeit des Gesundheitszeugnisses auf eklatante Weise.

Wider besseres Wissen: Die Ignoranz der eigenen hausinternen Vorakte

Dass die Diagnose F20.0 objektiv falsch war und wider besseres Wissen gestellt wurde, belegt die eigene Vorakte des Klinikums Ludwigsburg zweifelsfrei. Bereits im Jahr 2017 erstellte der damalige Ärztliche Direktor der Klinik für Psychiatrie des Klinikums Ludwigsburg, Prof. Dr. med. H. Ebel, ein ausführliches psychiatrisches Fachgutachten über den Anzeigerstatter.

In diesem Gutachten vom 25.01.2017 und der ergänzenden Stellungnahme vom 07.03.2017 wurde lediglich eine „Anpassungsstörung (ICD-10: Nr. F43.2)“ diagnostiziert. Der damalige Ärztliche Direktor hielt unmissverständlich fest:

„Bei der Begutachtung konnten keine Hinweise auf eine produktive Symptomatik i.S. psychotischer Symptome gefunden werden.“

Ebenso lehnte das zuständige Betreuungsgericht (Notariat Ludwigsburg VII) mit Beschluss vom 23.08.2016 eine Betreuung des Anzeigerstatters ab, da gerichtsfest ermittelt wurde, dass „ein Betreuungsbedürfnis nicht vorliegt“.

Die Beschuldigten attestierten dem Anzeigerstatter im Jahr 2022 nach nicht einmal 48 Stunden Aufenthalt eine paranoide Schizophrenie (F20.0), obwohl ein fundiertes psychiatrisches Fachgutachten ihres eigenen Hauses – ausgestellt von ihrem ehemaligen Ärztlichen Direktor – dem diametral und explizit widersprach. Die eigene, entlastende Aktenlage wurde gezielt ignoriert. Eine „Arbeitsdiagnose“ ist unhaltbar, wenn die eigene Klinikakte eine solche Diagnose bereits gutachterlich ausgeschlossen hat.

Der Bericht unterschlug zudem wesentliche entlastende Fakten:

- Die Entfixierung nach nur 1 Stunde und 43 Minuten.
- Die vollständige und dauerhafte Remission aller vermeintlich psychotischen Symptome nach Ausnüchterung.
- Die 3,13 Promille als alleinige und offensichtliche Ursache der Ausnahmesituation.

Dieser selektive, irreführende Bericht wurde an die Staatsanwaltschaft Stuttgart übermittelt und diente als medizinische Grundlage für den Einstellungsbescheid.

D.2. Systematische Falschdiagnostik – Herr Prof. Dr. med. Ulrich Preuß

Der Beschuldigte Preuß ist als Ärztlicher Direktor für die Einhaltung fachärztlicher Standards verantwortlich. Der endgültige Entlassbericht vom 13.05.2022 (vgl. D3), den der Beschuldigte Preuß unterzeichnet hat, führt F20.0 weiterhin als Diagnose auf.

Die Diagnose F20.0 wurde damit im System des Klinikums belassen. Die Folge war, dass sie am 26.04.2022 im Notfallbericht (vgl. D4) von einem fachfremden Arzt als gesicherte Diagnose (ohne den Zusatz „V. a.“) fortgeschrieben wurde. Diese Diagnose hat das Klinikum verlassen und ist in die Akten des Jobcenters gelangt, wo sie den Anzeigerstatter bis heute schädigt – wie der Vermerk des Fallmanagers P. Pfitzinger vom 10.02.2025 (vgl. D5) beweist.

„vermittlerische Bemühungen können nach Einschätzung FM nicht zum Erfolg führen, da höchstwahrscheinlich eine psych. Erkrankung ohne Krankheitseinsicht vorliegt.“

Der Beschuldigte Preuß hat es unterlassen, die nachweislich falsche Diagnose aus dem System zu löschen. Diese Unterlassung begründet seine Mitverantwortung für die systematische Falschdiagnostik.

D.3. Disziplinarrechtlicher Eventualvorwurf – Dr. Schweiker und Dr. Maas

Der Notfallbericht vom 26.04.2022 (vgl. D4) wurde von Dr. med. Anna Sofia Maas unter Aufsicht von Dr. med. Martin Schweiker erstellt. Beide haben die Diagnose „Paranoide Schizophrenie“ ungeprüft aus dem System übernommen und als gesicherte Diagnose weiterverbreitet.

Ein kurzer Blick in die Akte (insbesondere in das Gutachten von Prof. Dr. Ebel aus dem eigenen Haus) hätte genügt, um festzustellen, dass die Diagnose nie valide war. Es wird beantragt, den Sachverhalt an die Landesärztekammer Baden-Württemberg zur berufsrechtlichen Prüfung zu übermitteln.

IV. Anträge

1. Sofortige Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen alle unter II. genannten Beschuldigten.
2. Vollständige Akteneinsicht in sämtliche Verfahrensakten.
3. Aktenvorlage an das Justizministerium Baden-Württemberg zur disziplinarrechtlichen Prüfung des Verhaltens aller beteiligten Amtsträger.
4. Mitteilung an die Landesärztekammer Baden-Württemberg zur berufsrechtlichen Prüfung des Verhaltens von Dr. med. Martin Schweiker und Dr. med. Anna Sofia Maas (vgl. D.3).

V. Hilfsanträge auf sofortige Suspendierung vom Dienst

Es wird beantragt:

- Frau Irena Stojevska Kjulafkovska mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren (§ 66 Abs. 1 LBG BW i.V.m. § 39 BeamtStG). Die Beschuldigte hat einen Patienten mit 3,13 Promille Blutalkohol in Rückenlage mit Maske fixiert und damit dessen Tod billigend in Kauf genommen.
- Frau Caroline Raible mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren (§ 66 Abs. 1 LBG BW i.V.m. § 39 BeamtStG). Die Beschuldigte hat ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausgestellt und wesentliche entlastende Fakten unterschlagen.
- Gegen Herrn Prof. Dr. med. Ulrich Preuß disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten. Der Beschuldigte ist als Ärztlicher Direktor für die Fortschreibung einer nachweislich falschen Diagnose in den Systemen seines Klinikums verantwortlich.

VI. Eventualantrag: Vorläufiges Berufsverbot

Sollte eine Suspendierung vom Dienst rechtlich nicht möglich sein, wird hilfsweise beantragt, beim zuständigen Amtsgericht ein vorläufiges Berufsverbot gemäß § 132a StPO gegen die Beschuldigten Stojevska Kjulafkovska und Raible zu erwirken.

VII. Prüfung der Veröffentlichung

Der Anzeigeersteller kündigt an, den gesamten Sachverhalt einschließlich der vollständigen Behandlungsdokumentation auf allen Stufen des Verfahrens öffentlich bzw. den Medien zugänglich zu machen, um zu verhindern, dass der Vorgang auf dem kleinen Dienstweg verschwindet.

VIII. Öffentliches Interesse und zwingende Strafverfolgung

Bei den angezeigten Taten handelt es sich sämtlich um Officialdelikte. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Diese Anhaltspunkte sind durch die beigefügte Behandlungsdokumentation des Klinikums selbst gegeben.

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist nicht fakultativ, sondern rechtlich zwingend geboten.

IX. Zustellungshinweis

Der Unterzeichner verfügt über ein verifiziertes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO). Zur Wahrung der Verfahrensgeschwindigkeit und Datensicherheit fordert der Unterzeichner das Gericht auf, jegliche Korrespondenz, Verfügungen und Beschlüsse in dieser Sache ausschließlich elektronisch an seine SAFE-ID **DE.Justiz.01190723-8323-4b22-8cb5-6f752b571ab9.9209** zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Wiesbaden, 25.06.2026



Nikolai Raoul Haumer
– elektronisch signiert –

Anlagen:

- **A1:** Lettischer Opferstatusbeschluss vom 03.07.2020, Aktenzeichen 15550000075720
- **A2:** E-Mail an die Deutsche Botschaft Riga vom 12.07.2020

- **C1:** Ärztliche Kurzanordnung (KAO-Bogen) vom 18.02.2022, 22:21 Uhr
- **C2:** Ärztlicher Verlauf Psychiatrie vom 18.02.2022, 22:30 Uhr (Frau Stojevska Kjulafkovska)
- **C3:** Überwachungsbogen PSY vom 19.02.2022 (Ajka Balesic)
- **C4:** EKG-Bericht vom 18.02.2022 (Dr. Watermann)
- **C5:** Juristische Sachlage vom 19.02.2022 (Frau Stojevska Kjulafkovska)
- **C6:** Vorläufiger Entlassbericht vom 20.02.2022 (Frau Caroline Raible)
- **C7:** Triage-Protokoll vom 18.02.2022, 20:24 Uhr
- **C8:** Pflegedokumentation Aufnahme vom 18.02.2022, 22:21 Uhr (Markus Draxler)

- **D1:** Vorläufiger Entlassbericht vom 20.02.2022 (Frau Caroline Raible)
- **D2:** Ärztlicher Verlauf vom 20.02.2022, 10:00 Uhr (OA Konrad Spohr)
- **D3:** Endgültiger Entlassbericht vom 13.05.2022 (Prof. Dr. Preuß, OA Spohr, Frau Stojevska Kjulafkovska)
- **D4:** Notfallbericht vom 26.04.2022 (Dr. Schweiker, Dr. Maas)
- **D5:** Vermerk Jobcenter vom 10.02.2025 (P. Pfitzinger)
- **D6:** Beschluss Betreuungsgericht (7 VG 20/2016) vom 23.08.2016
- **D7:** Psychiatrisches Fachgutachten (Prof. Dr. Ebel) vom 25.01.2017 / 07.03.2017

15550000075720

LĒMUMS PAR CIETUŠĀ STATUSA PIEŠKIRŠANU

2020. g. 03. jūlijā

Rīga
(pilsēta, novads, ciems)VP RRP RČJ KPN
(policijas iestādes nosaukums)famāzais Hipentons, Kapeālis Denāls Jukis
(amats, dienesta pakāpe, uzvārds)

par (pārkāpums): ka 2020. gada 03. jūlijā apmēram 01:30 Nikolai
Raoul Haumer Rīga, Ziemeļdaļa, Līva Meļņovica bulvārī 18
nepazīstams vīrietis veica satiksmes daļas daļu, kā rezultātā
Iespējams Radās cilvēka bojāgājums

izvērtējot administratīvā pārkāpuma lietas materiālus, konstatēju,

Iespējams cilvēka bojāgājums

Pamatojoties uz to, ka izteikta vēlme kļūt par cietušo kurai nodarīts zaudējums vai
nemantisks kaitējums: mīļās bojāgājums Iespējams
(konstatētie fakti)

saskaņā ar Administratīvās atbildības likuma (turpmāk-AAL) 126.pantu "Lēmums par
cietušā statusa piešķiršanu"

NOLEMU:

atzīt Nikolai Raoul Haumer dzimis 07.08.1976. bet holandiešu dzimvietā
(fiziskās personas vārds, uzvārds, personas kods, dzīvesvieta vai informācija par juridisko personu: nosaukums, reģistrācijas
numurs, juridiskā adrese)

par cietušo administratīvā pārkāpuma lietā

Saskaņā ar AAL 43.pantu cietušais administratīvā pārkāpuma lietā ir fiziskā vai juridiskā persona, kurai
ar administratīvo pārkāpumu nodarīts zaudējums vai nemantisks kaitējums un attiecībā uz kuru amatpersona vai
augstāka amatpersona pieņēmusi attiecīgu lēmumu par cietušā statusa piešķiršanu. Par cietušo administratīvā pār-
kāpuma lietā nevar būt persona, kurai morāls aizskārum, nodarīts kā noteiktas sabiedrības grupas vai daļas pārstā-
vim.

Cietušajam ir tiesības iepazīties ar administratīvā pārkāpuma lietas materiāliem, izdarīt no tiem izrakstus,
norakstus un izgatavot kopijas, piedalīties administratīvā pārkāpuma lietas izskatīšanā, izteikt lūgumus, iesniegt
pierādījumus, pārsūdzēt administratīvā pārkāpuma lietā pieņemto lēmumu.

Cietušajam ir tiesības lietot valodu, kurā viņš spēj sazināties, kā arī bez atlīdzības izmantot tulka palīdzī-
bu šajā likumā noteiktajā kārtībā, ja cietušais neprot valodu, kurā notiek administratīvā pārkāpuma process, nelie-
cināt pret sevi un savu saderināto, laulāto, vecākiem, vecvecākiem, bērniem, mazbērniem, brāļiem un māsām, kā
arī pret to personu, ar kuru attiecīgā fiziskā persona dzīvo kopā un ar kuru tai ir kopīga (nedalīta) saimniecība.

Cietušais savas tiesības īsteno brīvprātīgi un paša izraudzītajā apjomā. Tiesību neizmantošana nekavē
administratīvā pārkāpuma procesa norisi.

Amatpersonas paraksts

Lēmuma par cietušā statusa piešķiršanu administratīvā pārkāpuma lietā kopija
saņemtu:

Cietušā paraksts

Versuchter Mord | Polizei weigert sich Videoaufnahmen auszuwerten

Von: nhaumer@mail.com

Sonntag, 12. Juli 2020, 17:05

An: info@riga.diplo.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 03.07.2020 ereignete sich vor dem McDonalds (gegenüber der Botschaft) kurz vor 02:00 Uhr ein extrem befremdlicher Vorfall.

Drei Russen (möglicherweise) auch mehr beschlossen mich umzubringen, weil ich deutsch sprach und sie vermuteten, dass ich ein Nazischwein, dass man besser einfach tötet.

Das ist kein Scherz.

Einer der Russen verwickelte mich in ein Gespräch, ein anderer versuchte mich von schräg links hinten außer Sicht anzugreifen. Er versuchte mich mit einem massiven Fausthieb auf meine linke Schläfe endgültig auszuschalten.

In D wäre hier das Mordmerkmal Heimtücke verwirklicht!

Es funktionierte nicht, da ich das entsetzen in manchen Gesichtern sah, das Kinn noch auf mein Brustbein bekam und es schaffte meinen Schädel in letzter Sekunde zu drehen.

So war es nur eine gebrochene Nase.

SO EIN VERHALTEN IST ABSOLUT INDISKUTABEL!

Die Kollegen sind natürlich weggerannt.

Jetzt kommt der Punkt! Es gab 5 Kameras, die den Bereich im Blick hatten (vgl. Bilder).

Die Polizei weigert sich bis heute die Kameras auszuwerten. Weil angeblich die Polizei die Kollegen kennt und keinen Ärger mit denen will. Das ist indiskutabel.

Arbeiten Sie bitte auf eine Auswertung hin. Ich habe Ihnen bereits alle Kameras markiert.

Da ich eine Gehirnerschütterung hatte und mich kein Hotel mit meinen verbluteten Sachen aufnehmen wollte und kein Taxi mich transportieren wollte, musste ich laufen, weit laufen.

Dort wurde ich nochmals überfallen und ausgeraubt.

Dabei stellte sich ein Einheimischer vor mich, die kamen angerannt und haben dem aus vollem Lauf eine gerade verpasst, der war sofort regungslos und fiel hart auf den Hinterkopf. Auf dem Beton hat er sich dann auch nicht mehr bewegt.

Da es kein wertvolles Mitglied der Gesellschaft war, landete er vermutlich im Müllcontainer oder im Fluss.

Ich habe denen dann ein Teil meines Bargelds gegeben, als sie mehr wollten gab es einen Kampf. Wobei einer - naja - die wollten dann nicht mehr und sind weggerannt, vermutlich um Verstärkung zu holen.

Ich bin zum Taxi gerannt und habe das Taxi gegen den doppelten Fahrpreis dazu gebracht mich zu befördern.

Das ist irre, was hier passiert, das war Fight Club live.

Ich habe wirklich für sehr viel Verständnis und beschwere mich selten, aber das geht wirklich zu weit. Hier werden Leute - fast zum Spass - umgebracht.

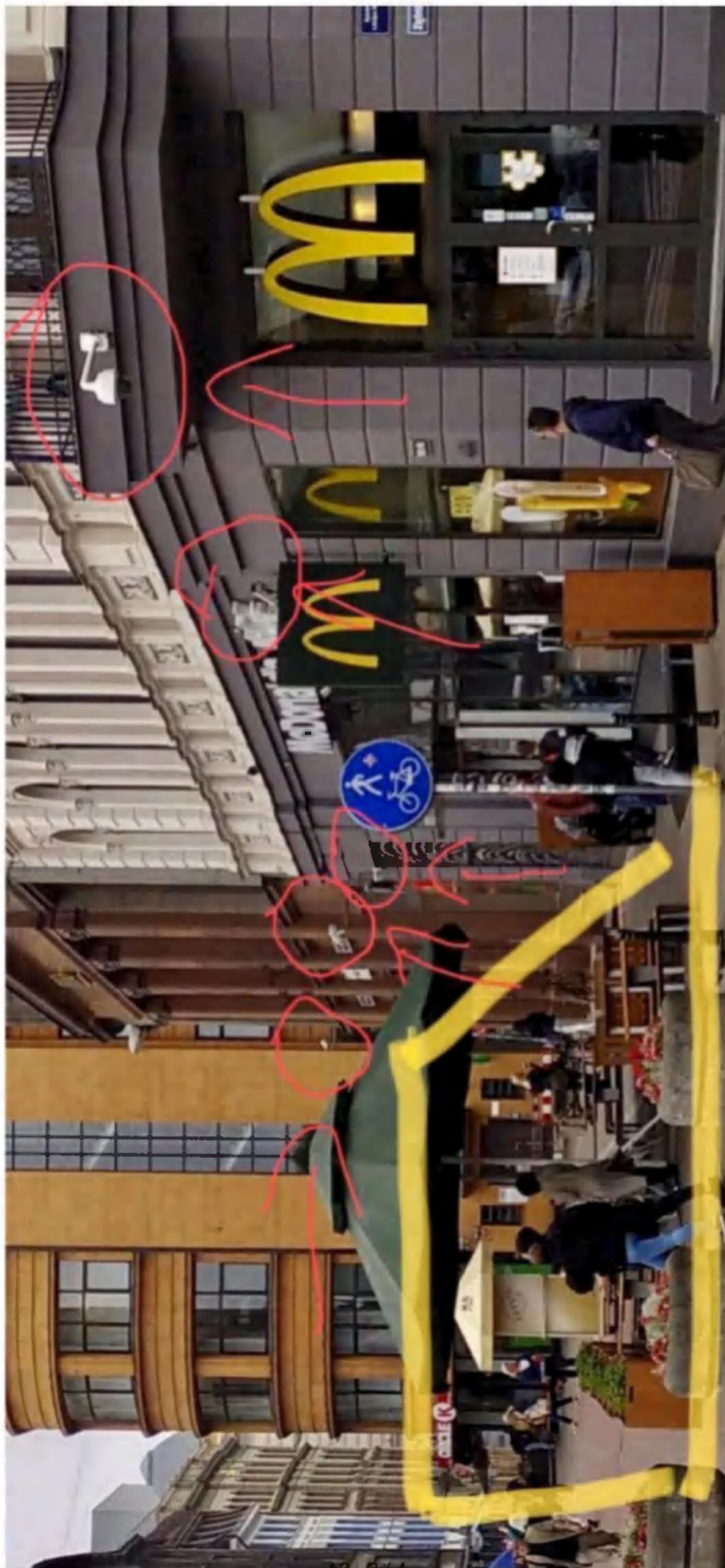
Das ist wirklich so weit von dem gemeinsamen Werten entfernt, das geht nicht.

Und dann auch noch mindestens 3 - gerne auch mit Waffnen - gegen einen und die Polizei schaut weg.

Hier müssen Sie etwas tun. Das ist so nicht hinnehmbar, besonders gegenüber der deutschen Botschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Haumer





Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)

U1.R

D -71640 Ludwigsburg, Posillipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: **Nikolai Haumer**

Geb.Dat.: **07.08.1976**, M

Fallnr.: **1122021025**

Ärztl. Kurzanordnung

Status erledigt

Erfassung am 18.02.2022 / 22:21 von Irena Stojevska
Kjulafkovska

Anordnungen Ü-Bogen

Bemerkungen

Klinikum Ludwigsburg**Ludwigsburg
Psychiatrie (LB)****U1.R**

D -71640 Ludwigsburg, Posilipostr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Nikolaï Haumer**Geb.Dat.: 07.08.1976, M, Fallnr.: 1122021025**

Text für KG:

Erhoben von Konrad Spohr

Erhoben am 20.02.2022 10:00

Pat. äußert weiterhin Entlasswunsch. Aktuell keine relevante Entzugssymptomatik.

Pat ist voll orientiert, im Kontakt freundlich, affektiv entspannt. Konzentration, Auffassung intakt. Stimmung ausgeglichen, schwingungsfähig. Kein Anhalt für bestehendes psychotisches Erleben. Keine Suizidalität. Kein Anhalt für akute Eigen-/Fremdgefährdung.

Pat. wurde über Suchttherapieoptionen in LB informiert. Er erhielt den Flyer der Suchtberatungsstelle der Caritas LB, will sich dort melden. Entlassung möglich.

K. Spohr

Oberarzt

Leistende Fachabteilung LB-P Psychiatrie (LB)

Leistende Stelle LPU1R U1.R

Leistungserbringer Konrad Spohr

Therapieeinheiten

Leistung	Datum	Zeit	Dauer in Min.	Anzahl Mitarbei	Davon Azubi /	Pat.- anzahl
Ärzte Einzeltherapie	20.02.2022	10:00	15	1	0	1

Klinikum Ludwigsburg**Ludwigsburg
Psychiatrie (LB)****U1.R**

D -71640 Ludwigsburg, Posilipostr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Nikoiai Haumer**Geb.Dat.: 07.08.1976, M, Fallnr.: 1122021025**

Text für KG: OA-Gespräch Herr Spohr

Erhoben von Dr. med. Nicola Rumpf

Erhoben am 19.02.2022 10:48

Pat. berichtet, dass er unter Druck gewesen sei, weil er eine Applikation mit Dinosauriern programmieren müsse. Deshalb trinke er seit ca. einer Woche wieder Alkohol. Es bleibt etwas unklar, weshalb er die Polizei gerufen hat, dementiert aggressiv gewesen zu sein, die Polizei habe Angst vor ihm gehabt, weil er so kräftig aussehe. Berichtet auf Nachfrage vor einem Jahr in Riga von der Russenmafia verprügelt worden zu sein, sei eine Verwechslung gewesen, seither trage er, wenn er sich unsicher fühle, eine schutzsichere Weste, bleibt unklar, woher Pat. die Gewissheit nimmt. Im Kontakt jetzt ruhig, kooperativ, floride psychot. Symptome werden verneint. Lässt sich aufgrund vegetativer Entzugssymptome zunächst auf Aufenthalt bis morgen ein. Möglicherweise wahnhaftige Symptome (Russenmafia), derzeit aber nicht verhaltensbestimmend. Keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung, keine Suizidalität.

Dr. med. N. Rumpf

Fachärztin

Leistende Fachabteilung LB-P Psychiatrie (LB)

Leistende Stelle LPU1R U1.R

Leistungserbringer Dr. med. Nicola Rumpf

Therapieeinheiten

Leistung	Datum	Zeit	Dauer in Min.	Anzahl Mitarbei	Davon Azubi /	Pat.- anzahl
Ärzte Einzeltherapie	19.02.2022	10:55	30	2	0	1

Klinikum Ludwigsburg**Ludwigsburg
Psychiatrie (LB)**

U1.R

D -71640 Ludwigsburg, Posilipostr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: **Nikolai Haumer**Geb.Dat.: **07.08.1976, M**, Fallnr.: **1122021025****Verlaufsbericht ärztlich**

Text für KG:

Erhoben von Irena Stojevska Kjulafkovska

Erhoben am 18.02.2022 22:30

Der Pat. kam auf der Station 5-Punkt Fixiert. Nach der Einnahme von Haloperidol 5 mg und in der Sationssettig konnte der Pat. sich deutlich beruhigen, war absprachefähiger, sodass er bereit nach der Aufnahme auf der geschützten Station entfixiert sein konnte.

i. Stojevska Kjulafkovska
Fachärztin

Leistende Fachabteilung LB-P Psychiatrie (LB)
Leistende Stelle LPU1R U1.R
Leistungserbringer Irena Stojevska Kjulafkovska
Therapieeinheiten

Leistung	Datum	Zeit	Dauer in Min.	Anzahl Mitarbei	Davon Azubi /	Pat.- anzahl
Ärzte Einzeltherapie	18.02.2022	22:30	20	1	0	f

RKH Klinikum Ludwigsburg

Psychiatrie (LB)
U1.R

D -71640 Ludwigsburg, Posilipostr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Fall-Nr.: 1122021025

Überwachungsbogen

Datum: 19.02.2022

Erstellt von: Ajka Balesic

Intervall:

Erläuterungen:

Atmung

+++ gute, zufriedenstellende Atmung

++ flache, ausreichende Atmung

+ nicht genügende Atmung

Bewusstsein:

+++ Patient ist voll ansprechbar, meldet sich bei Bedarf

++ Patient ist schläfrig, aber jederzeit erweckbar/ansprechbar

+ Patient ist somnolent

Vegetative Symptome:

Schwitzen, Tremor, Übelkeit, Erbrechen

Psychische Symptome:

Unruhe, Orientierung, Halluzinationen, Angst

Uhrzeit	Puls	RR	Tempera	Atmung	Bewusstsein	Veg. Symptome	Psych. Symptome	Sonstiges
18.02.2022 22:14	108	149 /92		+++	+++			
19.02.2022 00:14	112	148 /92		+++	+++			
19.02.2022 03:02	105	131 /73		+++	+++			
18.02.2022 05:00	98	130 /75		+++	+++			
19.02.2022 07:49	101	156 /121	36.3	+++	+++			nimmt jetzt RR-Med. fest ein
19.02.2022 11:17	74	162 /97		+++	+++			
19.02.2022 11:55	86	165 /113		+++	+++	Tremor		Clonidin 75

Pat.: **Haumer, Nikolai**, Geb.Dat.: **07.08.1976, M**, Fall-Nr.: **1122021025**

Innere Notaufnahme LB

Anforderung:

Angefordert von:

Angefordert am: **18.02.2022**

Anford. F-Abt: **Psychiatrie (LB)**

Anford. Stelle: **U1.R**

Befundung:

Befundet von: **Dr. med. D. Watermann**

Leist. F-abt: **Institutsambulanzen**

Leistende Stelle: **Zentrale Notaufnahme LB**

Untersucht am: **18.02.2022**

Bef. erstellt am: **18.02.2022**

Fragestellung:

Befund:

Beurteilung:

Aktuell stabile Vitalparameter bis auf Sinustachykardie bei sonst unauffälligem 12-Kanal-EKG.
Im Vordergrund aktuell Agitation und akut psychotische Symptomatik. Am ehesten akut auf chronischer C2-
Abusus bei Atem-C2 von 2,6 Promille vom klinischen Bild bei Übergabe mit der Polizei.
Wenn keine ausreichende Überwachung von psychiatrischer Seite auf U1R gesichert ist, weitere Sedierung
erforderlich sein sollte, Aufnahme auf IMC empfohlen.

Dr. med. D. Watermann





Klinikum
Ludwigsburg

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität Heidelberg

Juristische Sachlage

Pat.: **Haumer, Nikolai**

Geb.Dat.: **07.08.1976, M**

Fall-Nr.: **1122021025**

Angelegt am 19.02.2022 durch Stojevska Kjulafkovska, Irena

Rechtliche Grundlage der Behandlung

Fürsorgliche Zurückhaltung nach PsychKG

Beginn am: 19.02.2022 um 08:15 Uhr Ablauf der Rückhaltefrist am: 21.02.2022 um 23:59 Uhr

Anordnender Arzt: Stojevska Kjulafkovska, Irena (Fachärztin)

Erläuterungen/Sonstiges:

☐ Rechl. Genehmigung für Zwangsmaßnahmen liegt vor

juristische Besonderheiten des Falles



ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posillipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer

GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr.: DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES1LBG

Klinikum Ludwigsburg, PSY, 71640 Ludwigsburg, Postlipostr. 4

Weiterbehandelnde/r Kollege/in

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatische Medizin**
Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. Ulrich Preuß
ANSPRECHPARTNER

Station LPU1R

Caroline Raible

Telefon 07141-99-64920

Telefax 07141-99-67819

Ludwigsburg, den 20.02.2022

Vorläufiger Entlassbericht

Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
stationär vom 18.02.2022 bis zum 20.02.2022

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

 Wir berichten über den **2. stationären Aufenthalt** des oben genannten Patienten.

Diagnosen:

V. a. paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0)

Alkoholintoxikation (ICD-10: F10.0) bei AAT 2,66 Promille, in Serum 3,13 Promille.

MRE-Status:

Bei fehlenden Risikofaktoren wurde kein MRE-Aufnahmescreening durchgeführt.

Laborwerte:	Normbereich	18.02.2022 20:44
-------------	-------------	---------------------

Blutbild

Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	11.00 ↑
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.09
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	16.7
Hämatokrit	36.0-48.2 %	48.9 ↑
MCV	77.0-96.0 fl	96.2 ↑
MCH	26.0-33.0 pg	32.8
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.1
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	207
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	8.7

Gerinnung

Quick	70-130 %	97
INR	0.70-1.30	1.02

Klinische Chemie

Natrium	135-145 mmol/l	139
---------	----------------	-----

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Postlipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-60919
Telefax 07141-99-60919
www.rkhkliniken.de
www.rkhkammer.de

EINE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71831 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1664851

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES11LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODES11LBG

	Normbereich	18.02.2022 20:44
Kalium_NOT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.5
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.37
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.87
CKD-EPI	>90 ml/min	>90
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.5 ↑
Bilirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7
GOT (ASAT)	<50 U/l	84 ↑
GPT (ALAT)	<50 U/l	44
GGT	<60 U/l	167 ↑
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	65
LDH	<250 U/l	404 ↑
CK (Ro)	<190 U/l	774 ↑↑
Lipase	13-60 U/l	37
Proteine		
CRP	<5.0 mg/l	<1
Albumin	35-52 g/l	51.0
Schilddrüse		
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.947
Sonstiges		
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	3.87 ↑
Blutalkohol i. Promille	0/00	* 3.13
Glukose		
Glukose	60-100 mg/dl	120 ↑

Therapie und Verlauf:

Die stationäre Aufnahme von Herr Haumer auf unsere geschützte Station erfolgte mit einer Alkoholintoxikation von 3,13 Promille, nachdem er sich eigenständig an die Polizei gewandt hatte. Es bestand initial eine wahnhaft Symptomatik mit Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen, weshalb Herr Haumer einmalig 5 mg Haldol erhielt. Eine weitere antipsychotische Behandlung erfolgte nicht. Eine leichte Alkoholentzugssymptomatik wurde mit Clonidin behandelt. Im Verlauf war keine wahnhaft Symptomatik mehr eruierbar. Die Entlassung erfolgte auf Wunsch des Patienten bei fehlenden Rückhaltgründen. Zum Entlasszeitpunkt bestand keine behandlungsbedürftige Entzugssymptomatik mehr.

Medikationsvorschlag (unter Ihrer Kontrolle):

Candesartan HCT 16 mg/ 12,5 mg:	2 - 0 - 0 - 0
Amlodipin 5 mg:	1 - 0 - 1 - 0
Beloc Zok ret. 95 mg:	1 - 0 - 1 - 0
Vitamin B1 200 mg:	1 - 0 - 0 - 0

Mit freundlichen Grüßen

--- Dieses Dokument ist elektronisch validiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---

C. Raible
 Fachärztin

RKH Klinikum Ludwigsburg**Notfall Ambulanz Ludwigsburg****Institutsambulanzen****Notfälle Psychiatrie LB**

D -71640 Ludwigsburg, Posillipostr. 4 / Tel: 07141 99-68201

Pat.: Haumer, Nikolai**Fall-Nr.: 1122021025****Geb.Dat.: 07.08.1976, M**

Erstkontakt 18.02.2022 20:37 Freitag

TRIA-2022-0017458

Ersteinschätzer Gianmarco-Rocco Fiorenza-Parilla

Grund des Kommens ZNA Polizei: Psychischer Ausnahmezustand

Verantw. Fachrichtung Notfälle Psychiatrie LB

BG	☐ ja	☒ nein	☐ ?	Tetanusschutz	☐ ja	☒ nein	☐ ?
Transport-	Ohne			Infektiös	☐ ja	☒ nein	☐ ?
mittel				Allergien	☐ ja	☒ nein	☐ ?
Zuweisung	Ohne			Isolation	-- keine --		

30 min

Obergruppe	Psyche	Ersteinschätzung	
Diagramm	Psychiatrische Erkrankung	Beginn 18.02.2022 20:38	Ende 18.02.2022 20:38
Rot	-- keine --	10 Sekunden	
Orange	-- keine --	Spätester Arztkontakt	18.02.2022 21:08
Gelb	Mäßiges Risiko (künftiger) Eigengefährdung	Erstkontakt Arzt	18.02.2022 20:47
		Erstkontakt Arzt	Irena Stojevska Kjulafkovska

Vitalparameter

Zeitpunkt 18.02.2022 20:37

Blutdruck (mmHg)

160 / 117

Pulsschläge (Schl/min)

110

Messmethode

☐ Arrhythmisch	☐ Sportler
	☐ Kind

Körpertemperatur (°C)

36.6

Messmethode**Pulsoxymetrisch gemessene Sauerstoffsättigung**

Einheit%

93

Messmethode

☐ Unter O ² -Gabe
☐ Niedrige O ² -Sättigung bekannt

Atemfrequenz (/min)**Blutzucker (mg/dl)**

Einheitmg/dl

Numerische Schmerzskala

Messmethode

Glasgow Coma Scale

15

Gewicht (kg)

Einheitkg

Größe (cm)

Einheitcm

qSOFA-Score

☐ Zweiteinschätzung durchführen

Neurologische Ersteinschätzung: ☒ nicht erhoben

Traumatologische Ersteinschätzung: ☒ nicht erhoben

Kommentar

Anamnese

Zusatzversicherung

☐ Ja

☒ Nein

☐ Unklar

Unfallzeitpunkt:

Unfallort:

Covid 19 Abstrich durchgeführt ☐ Ja

Hinweis bzw. Auftrag für Pflege

Ende Notfallversorgung ■ 18.02.2022 21:16

Entlassung / Weiterbehandlung:

Verlegung intern

☒ Verlegung intern: Normalstation

☐ Verlegung intern: Überwachung

☐ Verlegung intern: OP / Intervention

Verlegung extern

☐ Verlegung extern: Normalstation

☐ Verlegung extern: Überwachung

☐ Verlegung extern: OP / Intervention

Pat.: **Nikolai Haumer**, Geb.Dat.: **07.08.1976**, **M**

Entlassung

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ Entlassung nach Hause | ☐ Entlassung gegen ärztlichen Rat | ☐ Behandlung durch Pat. abgebrochen |
| ☐ Verstorben | ☐ Entlassung zu weiterbehandelnden Arzt | ☐ Sonstiges |
| ☐ Left Without Being Seen | | |

Fachrichtung	Psychiatrie (LB)
Station	U1.R

Weiterbehandelnder Arzt

Entlassung

Entlassungszeit	 18.02.2022 21:57
Raum	Entlassen ZNA LB (Entl)
Entlassende FA	Notfälle Psychiatrie LB
Entlassender Arzt	

Pat.: Nikolai Haumer
Fallnr.: 1122021025

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Diagnostische Anordnung - Vitalwerte

Ansicht

Anordnung **SARS-CoV2-Schnelltest**

Beschreibung:

Aufträge mit der Auswahl 'ohne Zeiten' beziehen sich immer auf einen ganzen Tag. Die Eingabe eines Zeitfensters ist nicht möglich.

Termin	☒ Standard	☐ vollständig
Beginn	18.02.2022	Fr um 22:15 für Tage
Ende		um
	jeden . Tag	
	☒ Mo	☐ Di ☒ Mi ☐ Do ☒ Fr ☐ Sa ☐ So ☐ täglich
Zeit / Dosis	☐ bel. Zeiten	☐ Standardzeiten ☐ bis 24 Mal ☒ ohne Zeiten
Anzahl	1 pro Tag	zeitlicher Bezug

Änderungsbegründung

für die Pflege (angelegt) Markus Draxler
Anordnung von Markus Draxler



Pat.: Nikolai Haumer
Fallnr.: 1122021025

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Diagnostische Anordnung - Vitalwerte

Ansicht

Anordnung **RR / Puls / Gewicht**

Beschreibung:

Termin ☒ Standard ☐ vollständig

Beginn 22.02.2022 Di um 00:00 für Tage Stunden

Ende um

jeden 7 . Tag

Zeit / Dosis ☐ bel. Zeiten ☒ Standardzeiten ☐ bis 24 Mal ☐ ohne Zeiten

Zeit 08:00



Änderungsbegründung

für die Pflege (angelegt) Markus Draxler

Anordnung von Markus Draxler



Pat.: Nikolai Haumer
Fallnr.: 1122021025

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Diagnostische Anordnung - Vitalwerte

Ansicht

Anordnung **Größe / Gewicht**

Beschreibung:

Termin	☒ Standard	☐ vollständig
Beginn	18.02.2022	Fr um 22:14 für 2 Tage
Ende	19.02.2022	Sa um 23:59
jeden . Tag		
☒ Mo	☒ Di	☒ Mi
☒ Do	☒ Fr	☒ Sa
☒ So	☒ täglich	
Zeit / Dosis	☐ bel. Zeiten	☒ Standardzeiten
	☐ bis 24 Mal	☐ ohne Zeiten
Zeit	08:00	
	☒	☐
	☐	☐
	☐	☐

Änderungsbegründung

Beendungsbegründung

für die Pflege (angelegt) Markus Draxler

Anordnung von Markus Draxler



Pat.: Nikolai Haumer
Fallnr.: 1122021025

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Diagnostische Anordnung - Vitalwerte

Ansicht

Anordnung **RR / Puls**

Beschreibung:

Termin ☒ Standard ☐ vollständig

Beginn 18.02.2022 Fr um 22:14 für Tage Stunden

Ende um

jeden . Tag

☒ Mo ☒ Di ☒ Mi ☒ Do ☒ Fr ☒ Sa ☒ So ☒ täglich

Zeit / Dosis ☐ bel. Zeiten ☒ Standardzeiten ☐ bis 24 Mal ☐ ohne Zeiten

Zeit 08:00 17:00
☒ ☐ ☒ ☐

Änderungsbegründung

für die Pflege (angelegt) Markus Draxler
Anordnung von Markus Draxler



Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Barthel-Index - erweitert

Erfassung am 18.02.2022 / 22:23 von Markus Draxler

letzte Erfassung 18.02.2022 / 22:23 von Markus Draxler

Nächste Einschätzung in Tagen Bem.

Erfasszeitpunkt: ☒ bei Aufnahme ☐ Folgeerfassung ☐ bei Verlegung ☐ bei Entlassung

Verstehen

- | | | |
|---|--|-----------|
| ☒ ungestört (nicht Patienten, die nur Geschriebenes verstehen) | ☐ versteht komplexe Sachverhalte, aber nicht immer | 15 |
| ☐ versteht einfache Aufforderungen | ☐ Verstehen nicht vorhanden | |

Sich verständlich machen

- | | | |
|--|---|-----------|
| ☒ kann sich über fast alles verständlich machen | ☐ kann einfache Sachverhalte ausdrücken | 15 |
| ☐ kann sich nicht oder fast nicht verständlich machen | | |

Soziale Interaktion

- | | | |
|--|---|-----------|
| ☒ ungestört | ☐ gelegentlich unkooperativ, aggressiv, distanzlos oder zurückgezogen | 15 |
| ☐ Immer oder fast Immer unkooperativ | | |

Lösen von Alltagsproblemen

- | | | |
|--|--|-----------|
| ☒ Im Wesentlichen ungestört | ☐ benötigt geringe Hilfestellung | 15 |
| ☐ benötigt erhebliche Hilfestellung | | |

Gedächtnis, Lernen und Orientierung

- | | | |
|---|---|-----------|
| ☒ im Wesentlichen ungestört (kein zusätzlicher Pflegeaufwand erforderlich) | ☐ muss gelegentlich erinnert werden oder verwendet externe Gedächtnishilfen | 15 |
| ☐ muss häufig erinnert werden | ☐ desorientiert, mit oder ohne Tendenz zum Weglaufen | |

Sehen und Neglect

- | | | |
|--|--|-----------|
| ☒ im Wesentlichen ungestört | ☐ schwere Lesestörung, findet sich aber (ggf. mit Hilfsmitteln) in bekannter und unbekannter Umgebung zurecht | 15 |
| ☐ findet sich in bekannter, aber nicht in unbekannter Umgebung zurecht | ☐ findet sich auch in bekannter Umgebung nicht ausreichend zurecht (findet z.B. eigenes Zimmer oder Station nicht / übersieht oder stößt an Hindernisse oder Personen) | |

Grad der Abhängigkeit Keine oder leichte kognitive Gesamtpunkte **90**



Pat.: Haumer, Nikolai

Geb.Dat.: 07.08.1976, M

Barthel-Index

Erfassung am 18.02.2022 / 22:23 von Markus Draxler

Nächste Einschätzung in Tagen Bem.

Erfassungzeitpunkt: ☒ bei Aufnahme ☐ Folgeerfassung ☐ bei Verlegung ☐ bei Entlassung

Essen

- ☒ komplett selbständig oder selbständige PEG-Beschickung/-Versorgung ☐ Hilfe bei mundgerechter Vorbereitung, aber selbständiges Einnehmen oder Hilfe bei PEG-Beschickung/-Versorgung **10**
- ☐ kein selbständiges Einnehmen und keine MS/PEG-Ernährung

Aufsetzen & Umsetzen

- ☒ komplett selbständig aus liegender Position in (Roll-)Stuhl und zurück ☐ Aufsicht oder geringe Hilfe (ungeschulte Laienhilfe) **15**
- ☐ erhebliche Hilfe (geschulte Laienhilfe oder professionelle Hilfe) ☐ wird faktisch nicht aus dem Bett transferiert

Sich waschen

- ☒ vor Ort komplett selbständig inkl. Zähneputzen, Rasieren und Frisieren ☐ erfüllt „5“ nicht **5**

Toilettenbenutzung

- ☒ vor Ort komplett selbständige Nutzung von Toilette oder Toilettenstuhl inkl. Spülung / Reinigung ☐ vor Ort Hilfe oder Aufsicht bei Toiletten- oder Toilettenstuhlbenutzung oder deren Spülung / Reinigung erforderlich **10**
- ☐ benutzt faktisch weder Toilette noch Toilettenstuhl

Baden / Duschen

- ☒ selbständiges Baden oder Duschen inkl. Ein-/Ausstieg, sich reinigen und abtrocknen ☐ erfüllt „5“ nicht **5**

Aufstehen & Gehen

- ☒ ohne Aufsicht oder personelle Hilfe vom Sitz in den Stand kommen und mindestens 50 m ohne Gehwagen (aber ggf. mit Stöcken/Gehstützen) gehen ☐ ohne Aufsicht oder personelle Hilfe vom Sitz in den Stand kommen und mindestens 50 m mit Hilfe eines Gehwagens gehen **15**
- ☐ mit Laienhilfe oder Gehwagen vom Sitz in den Stand kommen und Strecken im Wohnbereich bewältigen alternativ: im Wohnbereich komplett selbständig im Rollstuhl ☐ erfüllt „5“ nicht

Treppensteigen

- | | | |
|--|--|-----------|
| ☒ ohne Aufsicht oder personelle Hilfe (ggf. inkl. Stöcken/Gehstützen) mindestens ein Stockwerk hinauf- und hinuntersteigen
☐ erfüllt „5“ nicht | ☐ mit Aufsicht oder Laienhilfe mind. ein Stockwerk hinauf und hinunter | 10 |
|--|--|-----------|

An- und Auskleiden

- | | | |
|--|--|-----------|
| ☒ zieht sich in angemessener Zeit selbständig Tageskleidung, Schuhe (und ggf. benötigte Hilfsmittel z.B. Antithrombose-Strümpfe, Prothesen) an und aus
☐ erfüllt „5“ nicht | ☐ kleidet mindestens den Oberkörper in angemessener Zeit selbständig an und aus, sofern die Utensilien in greifbarer Nähe sind | 10 |
|--|--|-----------|

Stuhlkontinenz

- | | | |
|--|---|-----------|
| ☒ ist stuhlinkontinent, ggf. selbständig bei rektalen Abführmaßnahmen oder AP-Versorgung
☐ ist durchschnittlich mehr als 1x/Woche stuhlinkontinent | ☐ ist durchschnittlich nicht mehr als 1x/Woche stuhlinkontinent oder benötigt Hilfe bei rektalen Abführmaßnahmen / Anus-praeter (AP)-Versorgung | 10 |
|--|---|-----------|

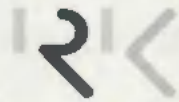
Harninkontinenz

- | | | |
|--|--|-----------|
| ☒ Ist harnkontinent oder kompensiert seine Harninkontinenz / versorgt seinen Dauerkatheter (DK) komplett selbständig und mit Erfolg (kein Einnässen von Kleidung oder Bettwäsche)
☐ Ist durchschnittlich mehr als 1x/Tag harnkontinent | ☐ kompensiert seine Harninkontinenz selbständig und mit überwiegendem Erfolg (durchschnittlich nicht mehr als 1x/Tag Einnässen von Kleidung oder Bettwäsche) oder benötigt Hilfe bei der Versorgung seines Harnkathetersystems | 10 |
|--|--|-----------|

Grad der Abhängigkeit Keine oder geringe motorische Funktionseinschränkung

Gesamtpunkte **100**





Klinikum Ludwigsburg, PSY, 71640 Ludwigsburg, Posilipostr. 4

Weiterbehandelnde/r Kollege/in

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatische Medizin**

Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. Ulrich Preuß

ANSPRECHPARTNER
Station LPU1R
Caroline Raible
Telefon 07141-99-64920
Telefax 07141-99-67819

Ludwigsburg, den 20.02.2022

Vorläufiger Entlassbericht

Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
stationär vom 18.02.2022 bis zum 20.02.2022

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Wir berichten über den **2. stationären Aufenthalt** des oben genannten Patienten.

Diagnosen:

V. a. paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0)
Alkoholintoxikation (ICD-10: F10.0) bei AAT 2,66 Promille, in Serum 3,13 Promille.

MRE-Status:

Bei fehlenden Risikofaktoren wurde kein MRE-Aufnahmescreening durchgeführt.

Laborwerte:	Normbereich	18.02.2022 20:44
Blutbild		
Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	11.00 †
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.09
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	16.7
Hämatokrit	36.0-48.2 %	48.9 †
MCV	77.0-96.0 fl	96.2 †
MCH	26.0-33.0 pg	32.8
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.1
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	207
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	8.7
Gerinnung		
Quick	70-130 %	97
INR	0.70-1.30	1.02
Klinische Chemie		
Natrium	135-145 mmol/l	139

ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Posilipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

EMER KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuern-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1661465

INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 847
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE9 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0500 0500 02
BIC GENODES1LBG

	Normbereich	18.02.2022 20:44
Kalium_NOT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.5
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.37
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.87
CKD-EPI	>90 ml/min	>90
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.5 ↑
Bilirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7
GOT (ASAT)	<50 U/l	84 ↑
GPT (ALAT)	<50 U/l	44
GGT	<60 U/l	167 ↑
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	65
LDH	<250 U/l	404 ↑
CK (Ro)	<190 U/l	774 ↑↑
Lipase	13-60 U/l	37
Proteine		
CRP	<5.0 mg/l	<1
Albumin	35-52 g/l	51.0
Schilddrüse		
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.947
Sonstiges		
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	3.87 ↑
Blutalkohol i. Promille	o/oo	* 3.13
Glukose		
Glukose	60-100 mg/dl	120 ↑

Therapie und Verlauf:

Die stationäre Aufnahme von Herr Haumer auf unsere geschützte Station erfolgte mit einer Alkoholintoxikation von 3,13 Promille, nachdem er sich eigenständig an die Polizei gewandt hatte. Es bestand initial eine wahnhaft Symptomatik mit Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen, weshalb Herr Haumer einmalig 5 mg Haldol erhielt. Eine weitere antipsychotische Behandlung erfolgte nicht. Eine leichte Alkoholentzugssymptomatik wurde mit Clonidin behandelt. Im Verlauf war keine wahnhaft Symptomatik mehr eruierbar. Die Entlassung erfolgte auf Wunsch des Patienten bei fehlenden Rückhaltgründen. Zum Entlasszeitpunkt bestand keine behandlungsbedürftige Entzugssymptomatik mehr.

Medikationsvorschlag (unter Ihrer Kontrolle):

Candesartan HCT 16 mg/ 12,5 mg:	2 - 0 - 0 - 0
Amlodipin 5 mg:	1 - 0 - 1 - 0
Beloc Zok ret. 95 mg:	1 - 0 - 1 - 0
Vitamin B1 200 mg:	1 - 0 - 0 - 0

Mit freundlichen Grüßen

--- Dieses Dokument ist elektronisch vidiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---



Klinikum
Ludwigsburg

Postleipstraße 4 · 71640 Ludwigsburg
T 07141-99-90

C. Raible
Fachärztin

Klinikum Ludwigsburg**Ludwigsburg
Psychiatrie (LB)****U1.R**

D -71640 Ludwigsburg, Posillipstr. 4 / Tel: 07141 99-90

Pat.: **Nikolai Haumer**Geb.Dat.: **07.08.1976, M**, Fallnr.: **1122021025**

Text für KG:

Erhoben von **Konrad Spohr**Erhoben am **20.02.2022 10:00**

Pat. äußert weiterhin Entlasswunsch. Aktuell keine relevante Entzugssymptomatik.

Pat ist voll orientiert, im Kontakt freundlich, affektiv entspannt. Konzentration, Auffassung intakt. Stimmung ausgeglichen, schwingungsfähig. Kein Anhalt für bestehendes psychotisches Erleben. Keine Suizidalität. Kein Anhalt für akute Eigen-/Fremdgefährdung.

Pat. wurde über Suchttherapieoptionen in LB informiert. Er erhielt den Flyer der Suchtberatungsstelle der Caritas LB, will sich dort melden. Entlassung möglich.

K. Spohr

Oberarzt

Leistende Fachabteilung **LB-P Psychiatrie (LB)**Leistende Stelle **LPU1R U1.R**Leistungserbringer **Konrad Spohr****Therapieeinheiten**

Leistung	Datum	Zeit	Dauer in Min.	Anzahl Mitarbei	Davon Azubi /	Pat.- anzahl
Ärzte Einzeltherapie	20.02.2022	10:00	15	1	0	1

Klinikum Ludwigsburg, PSY, 71640 Ludwigsburg, Postlipostr. 4

Weiterbehandelnde/r Kollege/in

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatische Medizin**
**Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. Ulrich Preuß**

 ANSPRECHPARTNER
Station LPU1R
Irena Stojevska Kjulafkowska
Telefon 07141-99-64920
Telefax 07141-99-67819

Ludwigsburg, den 13.05.2022

Endgültiger Entlassbericht
**Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
stationär vom 18.02.2022 bis zum 20.02.2022**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

 Wir berichten über den **2. stationären Aufenthalt** des oben genannten Patienten.

Diagnosen:

 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Psychotische Störung F10.5
Alkoholintoxikation (ICD-10: F10.0) bei AAT 2,66 Promille, in Serum 3,13 Promille.
Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Abhängigkeitssyndrom F10.2
V. a. paranoide Schizophrenie (ICD-10: F20.0)

MRE-Status:

Bei fehlenden Risikofaktoren wurde kein MRE-Aufnahmescreening durchgeführt.

Aufnahmeumstände:

Der Pat. kam in Begleitung der Polizei in die ZNA. In der ZNA zeigte sich der Pat. deutlich agitiert, nicht kooperativ, angespannt, laut, schubste das PP und die Polizei, sodass er vorübergehen 5-Punkt fixiert werden musste.

Anamnese:

FA durch die Polizei:

Der Pat. habe selbst die Polizei angerufen, sei dann auf der Straße durch die Polizei angetroffen worden, habe berichtet, dass er dringend ein Verfahren machen müsse, er habe Probleme mit "Stasi" und "SS", er habe darüber 500 Seiten Nachweise. Die Polizei sei dann mit dem Patienten zu ihm nach Hause gefahren. Er habe zuhause viele leere Flaschen Schnaps gehabt, habe gegen Stuhl getreten, sei sehr angespannt und laut gewesen, habe die ganze über Zeit einen Schutzgürtel gegen Waffen getragen, habe versucht, mit dem Schutzgürtel einen Polizisten im Auto zu schubsen.

EA: Der Patient berichtete, er habe Probleme mit der russischen Mafia, wofür er zu Hause Nachweise habe. Heute habe er eine Flasche Wodka getrunken. Auf weitere Fragen nach sonstigem Alkoholkonsum (wie oft, wie viel) gab der Patient keine konkreten Antworten. Er gab an, er habe niemandem geschadet. Auf die

 ADRESSE
Klinikum Ludwigsburg
Postlipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-klinden.de
www.rkh-karriere.de

 DIESE KLINIK DER
Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH
71631 Ludwigsburg

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart
HRB 204454
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

 GESELLSCHAFTER
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgauer
Regionale Kliniken Holding RKH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 957
Steuer-Nr. 71349/04405
EORI-Nr. 1663485

 INSTITUTIONSKENNZEICHEN
Klinikum Ludwigsburg
260 810 647
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
Steuer-Nr. 71492/00063
steuerbefreit gemäß
§ 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. 6623239

 BANKVERBUNDUNG
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 79
BIC SOLADE31LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6049 0150 0507 0500 02
BIC GENODE31LBG

Frage, warum er den Waffenschutzgürtel trage, antwortete er nicht konkret. Er berichtete umständlich über Probleme mit der Stasi und der SS und über Kontakte mit Russland und der Ukraine. Ein weiterführendes gezieltes Gespräch war mit dem Patienten zum Aufnahmezeitpunkt nicht möglich.

Psychiatrische/Psychosomatische Vorgeschichte:

Stationäre Behandlung in domo vom 16.07.2021 bis 21.07.2021 mit Dg. V.a. paranoide Schizophrenie, Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation

Bisherige Medikation:

Candesartan /H/ZT 32 mg/ 25 mg 1-0-0-0
Amlodipin 5 mg 1-0-1
Metoprolol 95 mg Ret. 1-0-1
Metamizol 500 mg/ml Tropfen 40-40-40-40
Ibuprofen 600 mg bei Bedarf

Biographie und Soziale Situation:

Aus der Akte:

Er sei in Ludwigsburg aufgewachsen, habe in Mannheim mit Stipendium studiert und sei Diplom-Kaufmann. Er habe mit seiner damaligen Frau, die Zahnärztin sei, eine Praxis eröffnet und habe diese mit ihr betrieben. 2016 habe man sich getrennt. Er habe 2 Kinder, "möglicherweise auch mehr".

Aufnahmebefunde:

Psychischer Befund:

Wach, bewusstseinsklar, deutlich unter Alkoholeinfluss, gut orientiert zu allen Qualitäten. In Kontakt angespannt, schwankend zwischen hilfeschend und agitiert, gereizt, misstrauisch. Konzentration und Auffassung reduziert. Formalgedanklich umständlich und teilweise assoziativ gelockert. V.a. Verfolgungs- und Beeinträchtigungsideen. Kein sicherer Hinweis auf Wahrnehmungsstörungen oder psychotische Ich-Störungen. Affekt gereizt, Stimmung gedrückt. Antrieb gesteigert. Psychomotorisch unruhig, angespannt. In alkoholisierten Zustand sowie unter Einfluss von Wahnideen war eine weiter bestehende Eigen- und Fremdgefährdung nicht sicher auszuschließen.

Internistisch:

Pat. in alkoholisiertem Zustand und leicht adipös EZ. Sichtbare Haut und Schleimhaut weisen keine frische Verletzungen auf. Kein Zyanosis, kein Ikterus, kein Dyspnoe, kein Ödeme. Keine Zeichen einer kardio-pulmonale Dekompensation.

Neurologisch:

Pupillen mittelweit, isokor. Keine Parese. Gang- und Standbild sicher.

Eine ausführliche körperliche Untersuchung ist aufgrund der fehlende Kooperativität des Patienten derzeit nicht möglich.

Laborwerte:	Normbereich	18.02.2022 20:44
Blutbild		
Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	11.00 ↑
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.09
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	16.7
Hämatokrit	36.0-48.2 %	48.9 ↑
MCV	77.0-96.0 fl	96.2 ↑
MCH	26.0-33.0 pg	32.8
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.1
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	207
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	8.7
Gerinnung		
Quick	70-130 %	97
INR	0.70-1.30	1.02
Klinische Chemie		
Natrium	135-145 mmol/l	139
Kalium_NQT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.5
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.37
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.87
CKD-EPI	>90 ml/min	>90
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.5 ↑
Bilirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7
GOT (ASAT)	<50 U/l	84 ↑

	Normbereich	18.02.2022 20:44
GPT (ALAT)	<50 U/l	44
GGT	<60 U/l	167 ↑
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	65
LDH	<250 U/l	404 ↑
CK (Ro)	<190 U/l	774 ↑↑
Lipase	13-60 U/l	37
Proteine		
CRP	<5.0 mg/l	<1
Albumin	35-52 g/l	51.0
Schilddrüse		
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.947
Sonstiges		
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	3.87 ↑
Blutalkohol i. Promille	0/00	3.13
Glukose		
Glukose	60-100 mg/dl	120 ↑

Therapie und Verlauf:

Herr H. wurde alkoholisiert mit 3,13 Promille stationär auf unsere geschützte Station aufgenommen, nachdem er sich zuvor eigenständig an die Polizei gewandt hatte. Initial bestand eine wahnhafte Symptomatik, einhergehend mit Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen, weshalb der Patient einmalig 5 mg Haldol erhielt.

Bereits am 20.2.2022 äußerte der Patient den Wunsch, entlassen zu werden. Eine weitere antipsychotische Behandlung erfolgte nicht. Eine leichte Alkoholentzugssymptomatik wurde mit Clonidin behandelt.

Im oberärztlichen Gespräch zeigte sich der Patient voll orientiert, im Kontakt freundlich, affektiv entspannt. Konzentration und Auffassung waren intakt, die Stimmung war ausgeglichen, der Patient war schwingungsfähig. Er zeigte keinen weiteren Anhalt für fortbestehendes psychotisches Erleben. Der Patient distanzierte sich glaubhaft von akuter Suizidalität und zeigte kein Anhalt für Fremdaggressivität.

Der Pat. wurde über Suchttherapieoptionen in LB informiert. Er erhielt den Flyer der Suchtberatungsstelle der Caritas LB, will sich dort melden.

Differenzialdiagnostisch ist an eine alkoholinduzierte psychotische Störung zu denken, möglicherweise angesichts der Vorgeschichte auch an eine paranoide Schizophrenie oder eine schizoaffektive Störung. Eine genaue diagnostische Einordnung war leider aufgrund der Kürze des Aufenthaltes nicht möglich.

Die Entlassung erfolgte auf Wunsch des Patienten bei fehlenden Rückhaltegründen. Zum Entlasszeitpunkt bestand keine behandlungsbedürftige Entzugssymptomatik mehr. Ebenso bestand zum Entlasszeitpunkt kein Anhalt für fortbestehende akute Eigen- oder Fremdgefährdung.

Medikationsvorschlag (unter Ihrer Kontrolle):

Candesartan HCT 16 mg/ 12,5 mg:	2 - 0 - 0 - 0
Amlodipin 5 mg:	1 - 0 - 1 - 0
Beloc Zok ret. 95 mg:	1 - 0 - 1 - 0
Vitamin B1 200 mg:	1 - 0 - 0 - 0

Mit freundlichen Grüßen

--- Dieses Dokument ist elektronisch validiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---

Prof. Dr. med. U. Preuß
 Ärztlicher Direktor

K. Spohr
 Oberarzt

I. Stojewska Kjulafkowska
 Fachärztin



RKH Klinikum Ludwigsburg ZNA Postlipostr. 4 71640 Ludwigsburg

Weiterbehandelnde/r Kollegel/in

**RKH Kliniken Ludwigsburg-
Bietigheim gGmbH**

RKH Klinikum Ludwigsburg

Akademisches Lehrkrankenhaus

Lehrkrankenhaus Pflegewissenschaft

Zentrum für interdisziplinäre

Notfallmedizin

Überregionales

Traumazentrum

Cardiac Arrest Center

Nord-Württemberg

Chest Pain Unit -

Überregionale Stroke Unit

Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Oliver Hautmann

ANSPRECHPARTNER

Dr. med. Anna Sofia Maas

Telefon 07141-99-66699

Telefax 07141-99-66619

Dr. med. Martin Schweiker

Sektionsleiter Notaufnahme

(konservativ)

Ludwigsburg, den 26.04.2022

Notfallbericht

Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976,
wohnhaft in 71642 Ludwigsburg, Reichertshalde 90
Behandelt am 26.04.2022

Beginn der Behandlung: 26.04.2022 / 16:29 Uhr

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir berichten über die Vorstellung des oben genannten Patienten in unserer Notfallaufnahme.

Diagnosen:

Arterielle Hypertonie, DD bei Alkoholentzugssyndrom

Vorgeschichte: 15.1.2022 Hypertensive Entgleisung, a.e. im Rahmen eines Alkoholentzugs
4.4.22 hypertensive Krise

Weitere Diagnosen:

Paranoide Schizophrenie

RKH Klinikum Ludwigsburg
Postlipostraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-90
Telefax 07141-99-60919
www.rkh-gesundheit.de
www.rkh-karriere.de

Sitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart HRB 204454
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

Im Verbund der
RKH Regionale Kliniken Holding
und Services GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Landrat Dietmar Allgaier
Geschäftsführer
Prof. Dr. Jörg Martin

Bankverbindung
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE09 6045 0050 0000 0000 79
BIC SOLADES1LBG
VR-Bank Ludwigsburg
IBAN DE57 6049 1430 0507 0500 02
BIC GENODES1VBB
USt-Id-Nr. DE 160 759 663
IK-Nr. 260 810 647

Alkoholabhängigkeit

Gicht

CKämie

Medikationsvorschlag (unter Ihrer Kontrolle):

Candesartan/HCT 32 mg/ 25 mg 1-0-0

Amlodipin 5 mg 1-0-1

Clonidin 75ug p.o. 1-0-1 NEU

Carvedilol 6,25mg 1-0-1 NEU, im Verlauf steigern

Atenolol 100mg abgesetzt ✓

Elontril 300mg - wird zur Zeit nicht eingenommen

Nitrospray bei Bedarf

Selbstverständlich können auch Präparate anderer Hersteller mit dem gleichen Wirkstoff oder gleichwertige Präparate verwendet werden.

Anamnese:

Aktuelle Anamnese: Bereits seit Jahren erhöhte Blutdruckwerte, seit dem 25. Lebensjahr Einnahme von Antihypertensiva, eine Abklärung auf eine sekundäre Hypertonie sei bisher nicht gelaufen. Zuletzt sei er 3x "umgefallen": heute bei der Post Präkollaps (sei in die Knie gesunken), vor 2 Tagen zuhause auf dem Sofa sitzend 2h "weg gewesen", kein Schwarz vor Augen werden, sei für ca. 4h bewusstlos gewesen. Dies habe er daran festmachen können, dass der Abstand zwischen seinen Blutdruckmessungen so lang gewesen sei, zudem habe er eine Kameraüberwachung, wo er es habe beobachten können.

Keine thorakalen Beschwerden, leichte Kopfschmerzen.

Er habe keine Entzugssymptome.

Bringt Fotos mit, auf denen er RR-Werte von 200-250mmHg systolisch zuhause gemessen habe.

Zuletzt am 4.4. für eine Nacht im UKL Frankfurt stationär bei hypertensiver Entgleisung.

Kardiovaskuläre Risikofaktoren: Arterielle Hypertonie.

Vegetative Anamnese/Genussgifte: Kein Husten, Auswurf. Kein Fieber. Keine Übelkeit oder Erbrechen.

Miktion und Defäkation unauffällig, stabiles Gewicht. Kein Nachtschweiß. Appetit und Durst gut.

Alkoholabusus, aktuell reduziert auf 1 Glas Wein/Bier täglich, Entzugssymptome habe er nicht. Kein Nikotin.

Medikation bei Aufnahme:

Candesartan/HCT 32 mg/ 25 mg 1-0-0

Amlodipin 5 mg 1-0-1

Atenolol 100mg 1-0-0

Elontril 300mg - wird zur Zeit nicht eingenommen

Nitrospray bei Bedarf

Allergien: keine

Schmerzen: VRS: 0/10

Sozialanamnese: lebt alleine, Programmierer, selbstständig

Corona-Impfung/Impfstoff/Datum: 1x Johnson&Johnson, 1x geboostert 27.1.22

Untersuchungsbefund:

Klinischer Untersuchungsbefund:

Vitalzeichen bei Aufnahme:

Pulsschläge 81 Schl/min, Glasgow Coma Scale 15, Pulsoxymetrisch gemessene Sauerstoffsättigung 99 %, Körpertemperatur 36 °C, Blutdruck 138 / 103 mmHg

Guter Allgemeinzustand, guter Ernährungszustand.

Patient fahrig, reizbar, zitternde Hände.

Haut / sichtbare Schleimhäute unauffällig. Keine peripheren Lymphome / Ödeme / Anasarka. Pulse allseits

palpabel / seitengleich.

Cor: Reine Herztöne, keine pathologischen Geräusche.

Pulmc: Seitengleich belüftet, vesikuläres Atemgeräusch, keine Rasselgeräusche.

Abdomen: Weich, keine Organvergrößerungen, keine Druck- / Klopfdolenz, keine Abwehrspannung,

Darmgeräusche regelrecht.

Neurc: Wach, orientiert, Extremitäten und Wirbelsäule frei beweglich, Tremor Hände bds., Pupillen

seitengleich, (in)-direkte Lichtreaktion prompt

EKG Notaufnahme: Sinusrhythmus, Herzfrequenz 77/min., Indifferenztyp, keine signifikanten Erregungsrückbildungsstörungen.

CT vom 26.04.2022

CT, Schädel, nativ

Fragestellung: Ausschluss ICB, hypertensive Krise, intermitt. Augenflimmern, mehrfach Kollaps in den letzten Tagen

Beurteilung:

Kurbefund bei PACS-Ausfall/Update:

MRT Kopf vom 19.07.2021

Keine Blutung, Ischämie, nativ nachweisbare RF oder Liquorzirkulationsstörung.

Laborwerte:	Normbereich	18.02.2022 20:44	26.04.2022 16:57
Blutbild			
Leukozyten	4.3-10.0 $10^3/\mu\text{l}$	11.00 $\uparrow$	8.20
Erythrozyten	4.50-5.90 $10^6/\mu\text{l}$	5.09	4.99
Hämoglobin	14.0-17.5 g/dl	16.7	16.7
Hämatokrit	36.0-48.2 %	48.9 $\uparrow$	47.2
MCV	77.0-96.0 fl	96.2 $\uparrow$	94.6
MCH	26.0-33.0 pg	32.8	33.4 $\uparrow$
MCHC	33.0-36.0 g/dl	34.1	35.3
Thrombozyten	150-400 $10^3/\mu\text{l}$	207	165
Mittleres Plättchenvol.	7.0-12.0 fl	8.7	9.1
Gerinnung			
Quick	70-130 %	97	101
INR	0.70-1.30	1.02	0.99
Klinische Chemie			
Natrium	135-145 mmol/l	139	135
Kalium_NOT	3.5-5.1 mmol/l	* 3.5	* 4.0
Calcium	2.15-2.55 mmol/l	2.37	2.58 $\uparrow$
Kreatinin (Ro)	0.7-1.2 mg/dl	0.87	1.12
CKD-EPI	>90 ml/min	>90	78.9 $\downarrow$
Harnsäure	3.4-7.0 mg/dl	10.5 $\uparrow$	11.7 $\uparrow$
Billirubin gesamt	<1.3 mg/dl	0.7	1.3
GOT (ASAT)	<50 U/l	84 $\uparrow$	80 $\uparrow$
GPT (ALAT)	<50 U/l	44	49
GGT	<60 U/l	167 $\uparrow$	142 $\uparrow$
Alkalische Phosphatase	40-130 U/l	65	64
LDH	<250 U/l	404 $\uparrow$	375 $\uparrow$
CK (Ro)	<190 U/l	774 $\uparrow\uparrow$	901 $\uparrow\uparrow$
CKMB-Masse	<10 ng/ml		11.2 $\uparrow$
Troponin T, hochsensitiv	<14 pg/ml		7.45
Lipase	13-60 U/l	37	56
Proteine			
CRP	<5.0 mg/l	<1	1.7
Albumin	35-52 g/l	51.0	54.3 $\uparrow$
Schilddrüse			
TSH basal	0.27-4.2 mU/l	0.947	2.29
Sonstiges			
Alkohol i. Serum	<0.10 g/l	3.87 $\uparrow$	<0.10
Blutalkohol i. Promille	o/o	* 3.13	* <0.08
Glukose			
Glukose	60-100 mg/dl	120 $\uparrow$	74

Verlauf:

Fußläufige Vorstellung bei rezidivierende hypertensiven Entgleisungen.

Hier war der Blutdruck spontan auf Werte um 146/100mmHg rückläufig.

Herr Haumer präsentierte sich klinisch entzückt, Serumalkohol aktuell nicht nachweisbar.

Eine akute myokardiale Ischämie konnte laborchemisch ausgeschlossen werden, im CCT Ausschluss einer zerebralen Akutpathologie.

Wir empfehlen eine Anpassung der antihypertensiven Medikation wie oben angegeben.

Die chronische CK-ämie ist bekannt, differentialdiagnostisch kann jedoch auch an Alkoholentzugskrämpfe gedacht werden, ein entsprechendes Ereignis ist nicht Erinnerung.

Bei anamnestisch Hypertonie bereits seit dem 25. Lebensjahr und schwer einstellbarem Hypertonus sollte eine ambulante Abklärung auf eine sekundäre Hypertonie erfolgen.

Wir entlassen Herrn Haumer in Ihre ambulante Weiterbehandlung.

Mit freundlichen Grüßen

— Dieses Dokument ist elektronisch vidiert und deshalb ohne Unterschrift gültig. ---

Dr. med. A. S. Maas
Assistenzärztin

-443- Michael Mauch

10.02.2025

Erfasser: Peter Pfitzinger

Aktenzeichen: 5680.984348

Name: Nikolai Haumer

2. Kenntnis

Kontaktdatum 10.02.2025 10:20	Art des Kontaktes Beratungsvermerk telefonisch
Kontaktperson Nikolai Haumer	Dauer 0 Stunden 0 Minuten
Anliegen tel. aktuellen Stand erfragt; Gespräch etwas unstrukturiert.	
Vereinbarung seit 010225 selbständ. Minijob; Aufträge per App (z.B. Digitalisierung Parkplätze); Vermerk zur Info an Sachbearb. TK; Kunde meldet sich umgehend zum Telefontermin; im Vorfeld hatte er per E-Mail erneut ausdrücklich klargemacht, dass er für eine Begutachtung seiner psychischen Gesundheit keineswegs zur Verf. steht; Herr H. berichtet, sein altes Handy sei gehackt worden und er habe auch keinen Laptop mehr; über einen Minijob auf Honorarbasis erhoffe er Geld zu sparen, um sich dann einen neuen Laptop kaufen zu können; er habe erst diesen Monat mit dem Minijob begonnen; über eine App kann er gebucht werden; es ist nicht ganz klar, woraus die Tätigkeit besteht; Herr Haumer berichtet, es gehe u.a. um die Digitalisierung von Parkplätzen ? er müsse nichts programmieren; er erstelle nur Fotos; bisher hat er noch kein Einkommen erzielt; es könne auch mal sein, dass er weit mit der Bahn fahren müsse; er habe ein Deutschlandticket; auf Anfrage erklärt, dass er keine OAW beantragen muss, wenn er mal auswärts übernachtet und am nächsten Tag wieder zuhause ist; Herrn Haumer darüber informiert, dass Mitteilung zum Job an Sachbearb. weitergeleitet wird; seine Bemühungen um sv-pflichtige Arbeit über priv. Vermittler seien hoffnungslos, da er im Polizeiinformationssystem Polas erscheine aufgrund des von ihm geschilderten Waffenfundes; es werde weiter gegen ihn ermittelt wegen Besitzes von Kriegswaffen ? ein Scharfschützengewehr seines Großvaters aus dem 1. Weltkrieg sei aufgetaucht und ihm zugeschrieben wurden; der Beschuss der Waffe mit extra angefertigter Munition habe ergeben, dass die Waffe scharf war und so habe er jetzt den Ärger ... ? weiter berichtet er, dass nachweislich seine vermeintlichen Kinder doch nicht von ihm seien; er sei also keinen Unterhalt schuldig und seine Exfrau verkaufe ihre Praxis; was die Gesundheit angeht, habe er sich eine Legionellenvergiftung zugezogen und sei mit Kodein behandelt worden; dies habe weitere schädliche Gesundheitsfolgen nach sich gezogen; es ist für Herrn H. in Ordnung und motivierend, wenn Kontakt gehalten wird; vermittlerische Bemühungen können nach Einschätzung FM nicht zum Erfolg führen, da höchstwahrscheinlich eine psych. Erkrankung ohne Krankheitseinsicht vorliegt.	
Bemerkung	

Notariat Ludwigsburg VII

- Betreuungsgericht -

Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9434-17 • Fax: 07141/9434-21



Ausfertigung

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

Ludwigsburg, den 23.08.2016

Mersch
Amtsverwalter



Unser AZ: 7 VG 20 / 2016/
Ihr AZ:

Notariat Ludwigsburg VII* Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg

Herrn
Nikolai Haumer
Reichertshalde 90
71642 Ludwigsburg

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Übergabe des Beschlusses an die
Geschäftsstelle am 23.08.2016 |
| ☐ | Bekanntgabe durch Verlesen der
Beschlussformel am |

7 VG 20 / 2016

Notariat Ludwigsburg VII
- Betreuungsgericht -

Schillerstraße 12 • 71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/9434-17 • Fax: 07141/9434-21



Beschluss vom 23. August 2016

Betreuungsrichter: Amtsverwalter Mensch

In dem Betreuungsverfahren für

Nikolai Haumer, geboren am 07.08.1976, Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg

- als Betroffener –

mit den Beteiligten

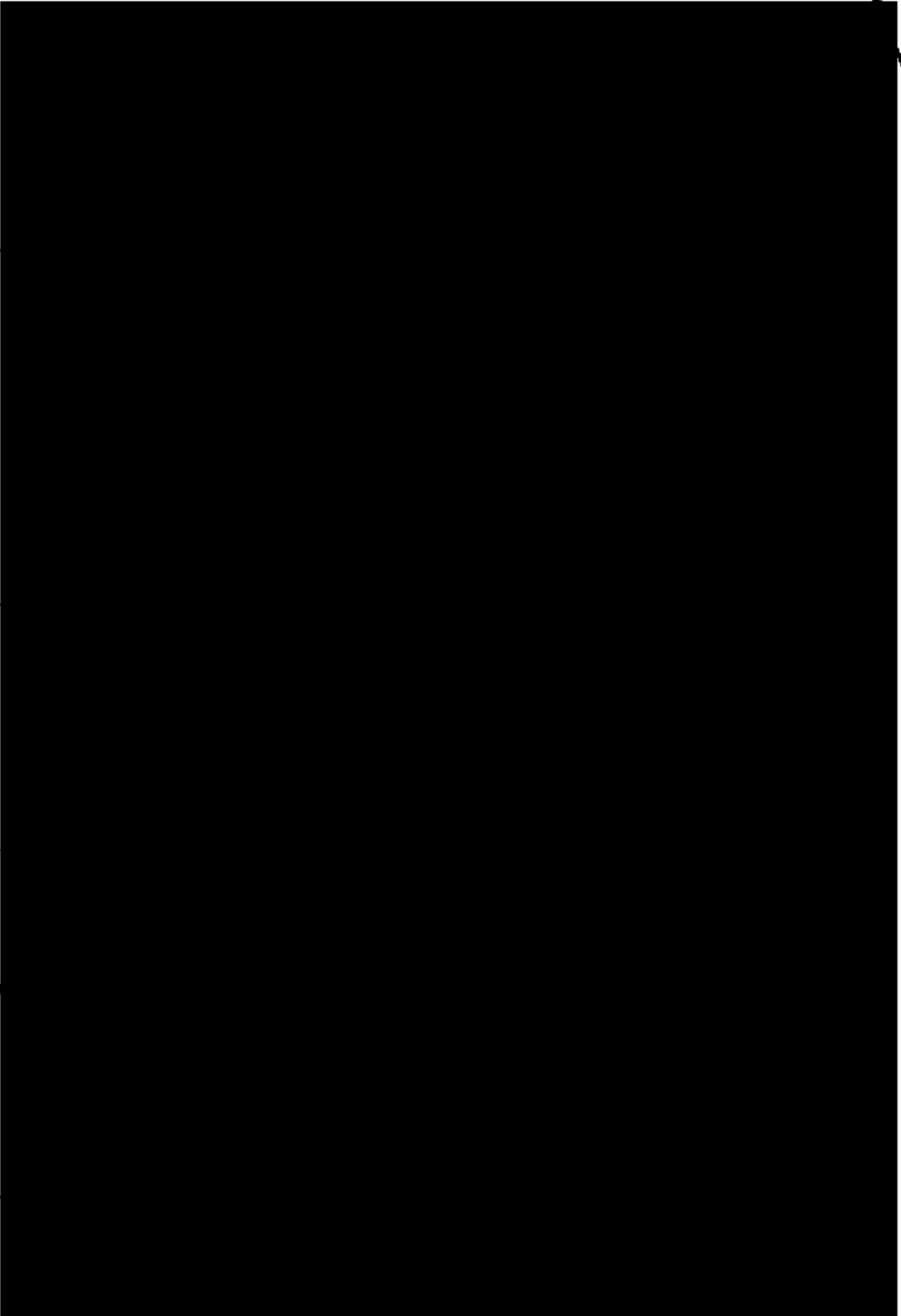
Rechtsanwalt Gunter Veit, Metzinger Straße 4, 70794 Filderstadt

I.

Der Antrag von 20.05.2016 auf Anordnung des obengenannten Verfahrens wird hiermit

zurückgewiesen.

[REDACTED]



[REDACTED]

Nach den Feststellungen des Gerichts, gestützt auf die schriftliche Anhörung des Betroffenen vom 03.08.2016, einer ärztlichen Kurzfeststellung vom 03.06.2016 und dem Sozialbericht des Betreuungsbehörde vom 21.06.2016 liegt ein Betreuungsbedürfnis nicht vor.

[REDACTED]

Die Anordnung der Betreuung für den Betroffenen Herrn Haumer war daher abzulehnen.

II.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **befristeten Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe an die Beteiligten. Die Beschwerde ist beim Notariat Ludwigsburg VII - Betreuungsgericht - einzulegen. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Ist der Betroffene untergebracht, kann er Beschwerde auch bei dem Notariat - Betreuungsgericht - bzw. (außerhalb Württemberg) Amtsgericht -Betreuungsgericht- einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist. Auch ist jedes Betreuungsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen, wobei die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein muss.



III.

Kosten, Abschriften:

Ohne Kosten.

Abschriften/Ausfertigungen an: Betroffener, Anregender

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mensch
Amtsverwalter

**Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatische Medizin**

461/478
Klinikum Ludwigsburg

Im Verbund der Regionalen
Kliniken Holding RKH

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität Heidelberg

Klinikum Ludwigsburg · 71631 Ludwigsburg Klinik für Psychiatrie

Amtsgericht Ludwigsburg
Famillengericht
Herr Richter Saam
Schomdorfer Str. 39
71638 Ludwigsburg

ANSPRECHPARTNER

Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. H. Ebel

Sekretariat:

Frau Gelsendoerfer
Telefon 07141/99 67 801
Telefax 07141/99 67 819
nicole.gelsendoerfer@kliniken-lb.de

PRIVATSPRECHSTUNDE

Dienstag und Donnerstag
nach Vereinbarung

Ludwigsburg, 25.01.2017 Bruc/Eb/Bru

Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens über Herr Nikolai
Haumer, geb. 07.08.1976, wohnhaft Reichertshalde 90, 71642
Ludwigsburg

Aktenzeichen 5 F 164/16 UEeA

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Gutachtenauftrag vom 27.07.2016 wird ein
ausführliches, wissenschaftlich begründetes

psychiatrisches Fachgutachten

erstattet.

Ansprechpartner
Klinikum Ludwigsburg
Postfachstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-800
Telefax 07141-99-80010
info.lb@kliniken-lb.de
www.klinikum-ludwigsburg.de

Wettbewerbsregister
Klinikum Ludwigsburg 280 810 847
USt-Id-Nr. DE 180 788 883
Steuer-Nr. 71452/00083
steuerbefreit gemäß § 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. DE 9823228

Kreditinstitut
Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 8040 0150 0807 0800 02
BIC GENODE33LSG

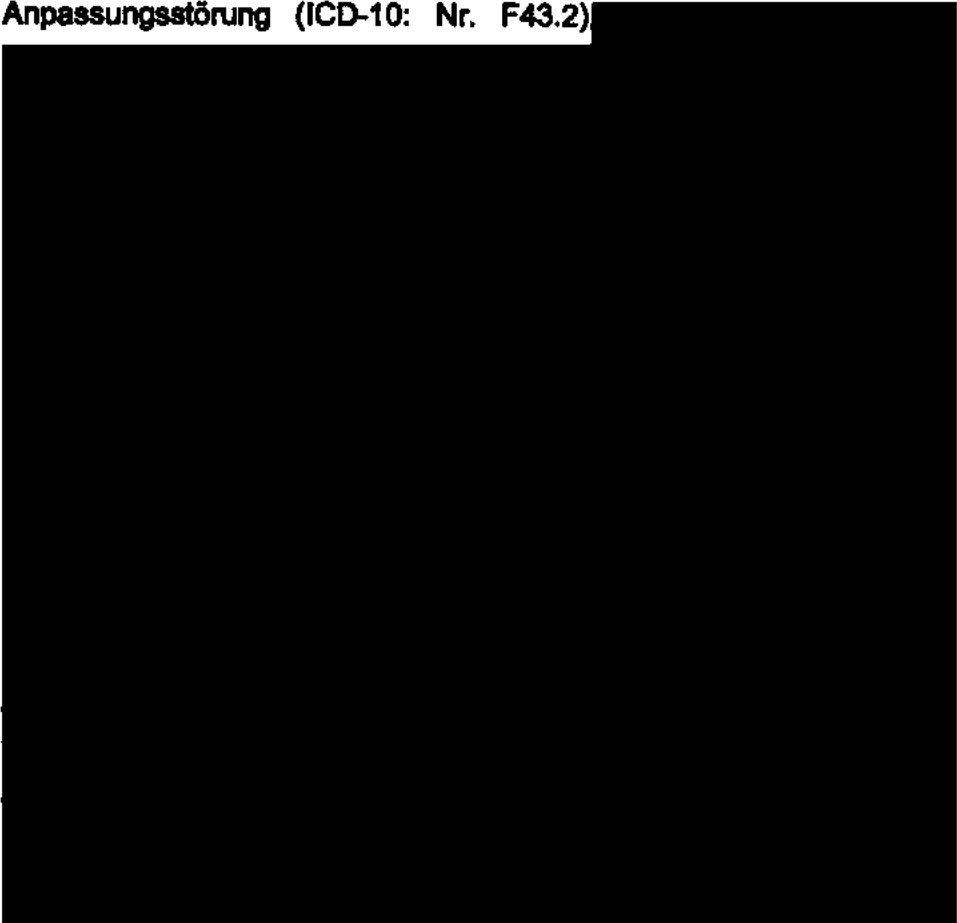
Kreis Sparkasse Ludwigsburg
IBAN DE28 8045 0080 0000 0000 79
BIC SOLADE33LSG

Bank für Sozialleistungen
Kliniken Ludwigsburg-Stuttgart gGmbH
Stitz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart HRB 204484
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Merth

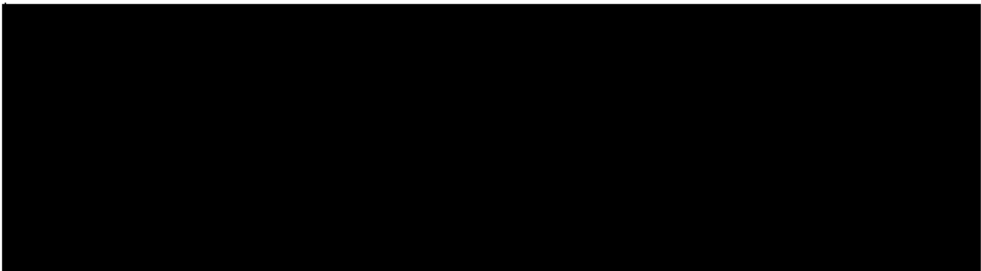
Gesellschafter
Regionale Kliniken Holding RGH GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Stuttgart-Stuttgart
Vorstand des Aufsichtsrats:
Landrat Dr. Rainer Haas

Regionale Kliniken Holding RGH GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 810 857
Steuer-Nr. 71348/04405
EORI-Nr. DE 1891485

Der Proband leidet unseres Ermessens nach an einer Anpassungsstörung (ICD-10: Nr. F43.2)



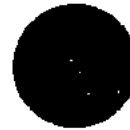
V Beantwortung der Beweisfragen:



Der Proband leidet an einer Anpassungsstörung (ICD-10: Nr. F43.2),



Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Therapie



Klinikum Ludwigsburg

Im Verbund der Regionalen
Kliniken Holding RKM

AKADEMISCHES LEHRKRANKENHAUS
DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

ANSPRECHPARTNER

Ärztlicher Direktor
Prof. Dr. med. H. Ebel

Sekretariat

Frau Geisendörfer
Telefon 07141-99-67 801
Telefax 07141-99-67 819
nicole.geisendoerfer@kliniken-lb.de

PRIVATSPRECHSTUNDE

Dienstag und Donnerstag
nach Vereinbarung

Klinikum Ludwigsburg 71631 Ludwigsburg

Amtsgericht Ludwigsburg
Familiengericht
Herr Richter Saam
Schomdorfer Str. 39
71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 7. März 2017 Bruc/Eb/Bruc

**Stellungnahme nach Erstellung eines psychiatrischen
Gutachtens über Herr Nikolai Haumer, geb. 07.08.1976,
wohnhaft Reichertshalde 90, 71642 Ludwigsburg
Aktenzeichen 5 F 164/16 UEeA**

Kontakt:
Klinikum Ludwigsburg
Postfachstraße 4
71640 Ludwigsburg
Telefon 07141-99-80
Telefax 07141-99-80919
info.lb@kliniken-lb.de
www.klinikum-ludwigsburg.de

REGISTRIERTES KLINIKUM
Klinikum Ludwigsburg 280 910 647
USt-Id-Nr. DE 180 789 663
Steuer-Nr. 7146200063
Steuerbescheid gemäß § 4 Nr. 14 b) UStG
EORI-Nr. DE 8823229

Bankverbindungen:
Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE71 6048 0180 0907 0900 02
BIC GENODE33LUB3

Kreisparkasse Ludwigsburg
IBAN DE08 6048 0080 0000 0000 79
BIC SOLADE33LUB3

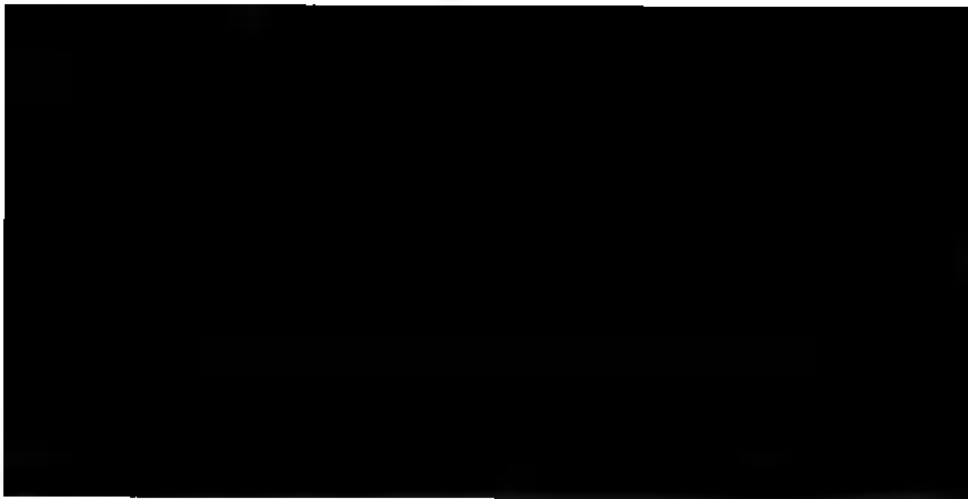
ORGANISATION:
Kliniken Ludwigsburg-Stuttgart gGmbH
Stz Ludwigsburg
Amtsgericht Stuttgart HRB 204464
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Jörg Martin

GESELLSCHAFTEN:
Regionale Kliniken Holding RKM GmbH
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Stuttgart-Bismarck
Vorstand des Aufsichtsrats:
Landrat Dr. Rainer Hase

Regionale Kliniken Holding RKM GmbH
USt-Id-Nr. DE 240 910 667
Steuer-Nr. 7134804406
EORI-Nr. DE 1861486

Nikolai Haumer

580



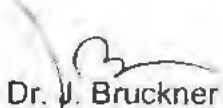
Bei der Begutachtung konnten keine Hinweise auf eine produktive Symptomatik i.S. psychotischer Symptome gefunden werden.



aufgetretenen Forderung nach Revision der Diagnose, ist für möglich zu halten, dass interessengeleitete Einstellungen zu diesen sonst kaum nachvollziehbaren Diskrepanzen führen.



Prof. Dr. H. Ebel
Ärztlicher Direktor



Dr. J. Bruckner
Assistenzärztin

Eingangsbestätigung vom 25.06.2026, 23:57:41

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus dem Postfach- und Versanddienst eines OZG-Nutzerkontos.

Eingang auf dem Server: 25.06.2026, 23:56:55

Empfänger: – Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Nutzer-ID des Empfängers: DE.Justiz.d2efc5ac-08d4-4a23-a512-d7f5a4760052.1680

Nachrichtenkennzeichen: Intm_BW_1782424607580ba58b434-1a31-4346-b606-80a6f42408bb

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format
xjustiz_nachricht.xml	xml
20260625_STRAFANZEIGE_STRAFANTRAG.pdf	pdf
A1.pdf	pdf
A2.pdf	pdf
C1.pdf	pdf
C2.pdf	pdf
C3.pdf	pdf
C4.pdf	pdf
C5.pdf	pdf
C6.pdf	pdf
C7.pdf	pdf
C8.pdf	pdf
D1.pdf	pdf
D2.pdf	pdf
D3.pdf	pdf
D4.pdf	pdf
D5.pdf	pdf
D6.pdf	pdf
D7.pdf	pdf

BLOCKADE

1202

5. Jahreszeit auf Hessisch – was interessiert uns das OLG Köln? 🍏 🍷

OLG Köln: Beglaubigte Abschrift sofort! (2 Wx 100/19)

AG Wiesbaden & Lubu: Hold my Bembel, du Sembel!

Wiesbaden verweigert die beglaubigte Abschrift ohne anfechtbaren Beschluss.
Keine Unterschrift, keine Beschwerde.

Rechtsstaat nur, wenn wir wollen. **So souverän sind wir!**

#Justizversagen #Wiesbaden #Ludwigsburg #Rechtsbeugung

Gemeinlich

Herrn
Nikolai Haumer

Datum 15.05.2026

07141 4987-

Durchwahl

Aktenzeichen: 12 VI 1436/26

(Bitte bei Antwort angeben)

Im Sterbefall

Dr. med. Haumer, Franz Josef Georg

Sehr geehrter Herr Haumer,

die Akteneinsicht wurde genehmigt. Sie erhalten Einsicht in die gesamte Nachlassakte auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden.

Zu diesem Zweck wurde die Nachlassakte mit gleicher Post wie dieses Schreiben an das Amtsgericht Wiesbaden versandt. Einen Termin zur Akteneinsicht erhalten Sie direkt vom Amtsgericht Wiesbaden.

Mit freundlichen Grüßen

Kolb

- Kolb
Justizangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Schillerstraße 12, 71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 4987-99 · Telefax 0800 66449281590 · E-Mail Poststelle@agludwigsburg.justiz.bwl.de ·
Internet www.amtsgericht-ludwigsburg.de

Telefonsprechzeiten:

Montag-, Dienstag- und Donnerstagvormittag - 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstagnachmittag - 13.30 bis 15.30 Uhr



Amtsgericht, PF 145, 71601 Ludwigsburg

Einschreiben
Amtsgericht Wiesbaden
- Nachlassgericht -
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Datum: 15.05.2026
07141 4987-
Durchwahl: [REDACTED]
Aktenzeichen: 12 VI 1436/26
(Bitte bei Antwort angeben)

Im Sterbefall
Dr. med. Haumer, Franz Josef Georg [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten anliegende Notariatsakte AB 1202 Ns. des Notariats Remseck am Neckar (Blatt 1 bis 28) des Erblassers Dr. med. Franz Josef Georg Haumer aufgrund Akteneinsichtsgesuch des Herrn Nikolai Haumer, wohnhaft [REDACTED] in Wiesbaden vom 11.04.2026. Den Empfang der Nachlassakte bitte ich mir zu bestätigen.

Ich bitte Sie, Herrn Haumer die Akteneinsicht in Ihrem Hause zu gewähren und einen Termin mit ihm zu vereinbaren. Herr Haumer wurde von der Aktenübersendung zu diesem Zwecke an das Amtsgericht Wiesbaden informiert.

Um Rückgabe der Notariatsakte nach Akteneinsicht an das Amtsgericht Ludwigsburg bis spätestens 18.07.2026 wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Kolb
Justizangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Schillerstraße 12, 71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 4987-99 · Telefax 0800 66449281590 · E-Mail Poststelle@aglwudwigsburg.justiz.bwl.de ·
Internet www.amtsgericht-ludwigsburg.de

Telefonsprechzeiten:
Montag-, Dienstag- und Donnerstagvormittag - 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstagnachmittag - 13.30 bis 15.30 Uhr



Amtsgericht, Postfach 3449, 65024 Wiesbaden

Aktenzeichen: 41 AR 198/26

Telefon: 0611-32615853
Telefax: 0611/32 75 00 106

Herrn
Nikolai Haumer

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: **08.06.2026**

Sehr geehrter Herr Haumer,

in der Nachlassangelegenheit
Franz Josef Georg Haumer

unter Bezugnahme auf seine zahlreichen Schreiben, dass dem hiesigen Amtsgericht lediglich die physische Notariatsakte AB 1202 Ns. des Notariats Remseck am Neckar (Blatt 1 bis 28) des Erblassers Dr.med. Franz Josef Georg Haumer vorliegt. Diese wurde vom zuständigen Amtsgericht Ludwigsburg lediglich zur Gewährung der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle übersandt. Weiteres kann von hiesiger Seite aus nicht veranlasst werden. Bitte wenden Sie sich daher bezüglich der elektronischen Übersendung an das zuständige Amtsgericht Ludwigsburg.

Vorab werden Sie um kurze Rückmeldung gebeten, ob sie weiterhin Akteneinsicht auf der hiesigen Geschäftsstelle in die physische Akte nehmen möchten oder ob die Akte schnellstmöglich zurück an das Amtsgericht Ludwigsburg gesandt werden soll, sodass von dortiger Seite aus alles weitere veranlasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Heckl
Justizhauptsekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124
Telefon 0611/3261-0 ☐ Telefax 0611/32706-1513



0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 09.00 - 12.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 3, 6, 33 Bushst.
Weidenbornstraße/JUVZ
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Weidenbornstraße

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-wiesbaden-justiz.hessen.de.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.



Amtsgericht, Postfach 3449, 65024 Wiesbaden

Aktenzeichen: 41 AR 198/26

Telefon: 0611/32610
Telefax: 0611/327061513

Herrn
Nikolai Haumer

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:
Datum: 29.06.2026

Sehr geehrter Herr Haumer,

in der Nachlassangelegenheit

Franz Josef Georg Haumer

wird unter Bezugnahme auf Ihre zahlreichen Schreiben mitgeteilt, dass dem hiesigen Amtsgericht lediglich die physische Notariatsakte AB 1202 Ns. des Notariats Remseck am Neckar (Blatt 1 bis 28) des Erblassers Dr.med. Franz Josef Georg Haumer vorliegt. Diese wurde vom zuständigen Amtsgericht Ludwigsburg lediglich zur Gewährung der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle übersandt. Weiteres kann von hiesiger Seite aus nicht veranlasst werden. Bitte wenden Sie sich daher bezüglich der elektronischen Übersendung an das zuständige Amtsgericht Ludwigsburg.

Eine Entscheidung diesbezüglich per Beschluss wird nicht ergehen, da das hiesige Nachlassgericht unzuständig ist.

Sie werden um kurze Rückmeldung gebeten, ob sie weiterhin Akteneinsicht auf der hiesigen Geschäftsstelle in die physische Akte nehmen möchten oder ob die Akte schnellstmöglich zurück an das Amtsgericht Ludwigsburg gesandt werden soll, sodass von dortiger Seite aus alles weitere veranlasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bausch
Rechtspflegerin

65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124
Telefon 0611/3261-0 ☐ Telefax 0611/32706-1513

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 09.00 - 12.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 3, 6, 33 Bushst.
Weidenbornstraße/JUVZ
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Weidenbornstraße



0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!



Amtsgericht, Postfach 3449, 65024 Wiesbaden

Aktenzeichen: 41 AR 198/26

Telefon: 0611-32615853
Telefax: 0611/32 75 00 106

Herrn
Nikolai Haumer



Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 10.07.2026

Sehr geehrter Herr Haumer,

**in der Nachlassangelegenheit
Franz Josef Georg Haumer**

wird mitgeteilt, dass die Papierakte nun zurück an das Amtsgericht Ludwigsburg übersandt wurde. Diese haben die Akte zurückgefordert.

Bitte setzen Sie sich bezüglich weiterer Schritte mit dem Amtsgericht Ludwigsburg in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Heckl
Justizhauptsekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 124
Telefon 0611/3261-0 ☐ Telefax 0611/32706-1513



0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 09.00 - 12.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 3, 6, 33 Bushst.
Weidenbornstraße/JUVZ
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Weidenbornstraße

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-wiesbaden-justiz.hessen.de.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.